

noch in der Anstalt ganz heimisch. (*Dann werden verschiedene Vorteile des Externates aufgezählt, u. a.*):

Der Anstaltsbetrieb wird dadurch außerordentlich vereinfacht und verbilligt, das Massenquartier und die Massenabspeisung fallen weg. Die Kinder werden weniger „Herdenmenschen“ und das Anstaltspersonal wird weniger für die ermüdende Aufsicht der Zöglinge in ihren Freistunden in Anspruch genommen. Und wie ganz anders entwickelt sich ein taubstummer Schüler, der bei Hörenden wohnt. Er erhält einigermaßen Ersatz für das Elternhaus und kommt weniger mit seinesgleichen in Berührung, daher auch weniger in den Fall, mit ihnen zu gebärden, und benimmt sich viel freier und natürlicher als ein Interner . . .

Die „Anstaltskinder“ erkennt man draußen leicht an ihrem scheuen, unfreien, gedrückten und linkischen Wesen. Als ich die Anstalt verließ, stand ich der Welt, dem praktischen Leben gegenüber buchstäblich so unerfahren und unbehilflich da wie ein neugeborenes Kind und wurde erst nach tausend kleinen und großen Schmerzen und Enttäuschungen durch das Leben selbst gewitzigt. Diesen Leidensweg möchte ich meinen jungen Nachzögler ersparen.

Die Externen stehen mitten im täglichen Leben, wie es sich mit seiner größeren Mannigfaltigkeit außerhalb der Anstalt abspielt, sie werden daher auch frühzeitig ungleich gewandter, praktischer und lebensklüger als Interne. — Ich gestehe mit Freuden, daß heutzutage weit mehr als früher im Unterricht auf das Praktische Wert gelegt wird. Aber es bleibt unbestreitbar, daß der Entwicklungsgang eines Schülers, der zu Hause wohnt, ungleich rascher, zweckmäßiger und natürlicher ist, als der eines Internen. (*Dann erzählt er von ausländischen Externaten und sagt am Schluß:*) Ein Externat für Normale und ein Internat für Schwachbegabte, das halte ich für das Ideal der Taubstummenziehung, ich wünsche unsern eigenen Taubstummen mehr Ersatz für das Familienleben und etwas mehr Welt-erfahrung bei ihrer Entlassung aus der mehr oder weniger klösterlichen Anstaltserziehung . . .

1912/13. *Daraufhin erschien im Jahresbericht der Anstalt Riechen aus der Feder des Inspektors Heußner der folgende Abschnitt:*

. . . Die Anstalt ist also vorwiegend Internat. Bahn und Tram bieten uns immer leichtere Verbindungen nach verschiedenen Richtungen, es ist darum wohl möglich, daß künftig die Zahl der externen Schüler zunehmen wird. Sollen wir dies begrüßen oder bedauern? Was ist überhaupt vorzuziehen: Internat oder Externat?

Diese Frage ist vor einigen Jahrzehnten längere Zeit an der Tagesordnung gewesen. Aufs gründlichste hat man sie erörtert. Und zu welchem Schlusse ist man gekommen? Daß ein kleines, gutgeleitetes Internat das beste sei.

Nun tritt aber ein neuer Rufer im Streit auf, der sich entschieden für das Externat ausspricht. Nicht für das Externat, wo die Kinder in der Anstalt nur die Schule besuchen und im übrigen daheim bei den Eltern wohnen, sondern für das Externat, wo die Zöglinge bei Pflegeeltern im Ort untergebracht sind.

Bei dem Vergleichen seines Externats mit dem bisherigen Internat verfährt unser Widerpart jedoch nicht gerecht. Er verteilt Licht und Schatten ungleich. Die Pflegeeltern sind geradezu vollkommen. Sie wachen über dem anvertrauten Kind wie über ihrem eigenen. Sie fördern seine Sprachfertigkeit und führen es ein in der Welt Lauf. So wird es gewandter und lebensklüger als die Anstaltskinder. Diese erkennt man leicht an ihrem scheuen, gedrückten und linkischen Wesen usw. usw.

So viel Sätze, so viel Anklagen gegen die Lehrer und Leiter der Anstalt. Wir antworten darauf mit einigen Fragen: Wo sollten wir in unserm Dorf über 40 Pflegeeltern finden, die für eine jährliche Vergütung von höchstens 200 Fr. je ein taubstummes Kind — sie sollten möglichst einzeln untergebracht werden — in Kost und Pflege nehmen würden? Die sich der Mühe unterzögen, mit dem Kinde in einer ungewohnten, um nicht zu sagen fremden Sprache zu verkehren und es sogar darin fördern? Die dem Kind die Freiheit der Gasse geben und dennoch die Bürgerschaft übernehmen wollten, daß ihm kein Unfall zustieße?

Ohne Zweifel gibt es solche Leute, die mit einem seltenen Geschick für Erziehung auch die größte Selbstlosigkeit verbinden. Allein sie finden sich nicht scharenweise. Im allgemeinen wollen die Familien, die Pflegekinder aufnehmen, damit einen kleinen Gewinn erzielen. Ob Pflege und Erziehung dabei so ganz vollkommen sind, wie unser Widerpart es darstellt?

Wer Einblick hat in das Pflegekinderwesen, ist vielfach anderer Ansicht. Auch wir wollen ein paar Bedenken nicht verschweigen. Zweimal ist uns im letzten Jahrzehnt das Scharlachfieber ins Hans gebracht worden; beidemale von externen Kindern. Drei Zöglinge sind unseres Gedenkens von schweren Unfällen betroffen worden, sie waren in dieser Zeit zu Hause. Die 7 Externen, die wir jetzt haben, wiesen im vergangenen Jahr mehr Schulversäumnisse auf als die 43 Internen zusammen. Was folgt aus all dem? Doch jedenfalls, daß die internen Zöglinge in besserer Hut sind als die externen. Die meisten Eltern schlagen das hoch an. So hoch, daß einige, die ihre Kinder ganz gut zu Hause halten könnten, es vorziehen, sie bei uns im Internat zu lassen.

Nun der Vorwurf des scheuen, gedrückten, linkischen Wesens der Anstaltskinder. Wir lächeln darüber. Die Anstalt steht am offenen Heerweg. Das Leben der Zöglinge ist zu einem großen Teil einzusehen. Bei Spiel und Arbeit werden sie von Hunderten beobachtet. Es fehlt nicht an allerlei Bemerkungen, aber noch niemand hat uns gesagt, daß die Kinder gedrückt erscheinen. Im Gegenteil. Man findet allgemein, daß sie flink und froh, daß sie glücklich sind.

Endlich der Mangel der Anstaltskinder an Weltklugheit. Kann man von Kindern überhaupt Weltklugheit verlangen? Alle Erfahrungen sagen nein. Was man ihnen unter diesem Namen beibrächte, das wäre Altklugheit und man müßte sie bedauern.

Unserm Widerpart muß auch noch entgegengehalten werden, daß es Leute gibt, die ihr Leben lang nicht weltklug werden. Die Taubstummen sind auch keineswegs dazu berufen, in der großen Welt zu wirken. Sie und wir müssen zufrieden sein, wenn sie sich in bescheidenen Verhältnissen tätig und tüchtig erweisen. Dazu machen wir sie aber geschickt. Geschickter als sie bei den meisten Pflegeeltern werden könnten. Das tönt stolz, wir sagen es jedoch mit gutem Gewissen.

Der ganze Unterricht ist darauf angelegt. Unser Schulbuch ist die Welt, so weit wir sie mit den Füßen zu erreichen und mit Sinnen und Verstand zu erfassen vermögen.

Bernische Knabentaubstummenanstalt.

1833. *Geplantes Externat . . . siehe Kap. VI, C, 2, Knabenanstalt, in den Anträgen der Anstaltsdirektion, 1833.*

Genf.

1880 *erachtet Hugentobler (zu der Zeit in Lyon)* ein wohlorganisiertes Externat als möglich und gut, denn es ist nicht zu verkennen, daß der beständige Umgang mit Vollsinigen außerhalb der Schulzeit wohlthätig auf den Taubstummen einwirken muß, sowohl in Bezug auf seine

Verstandesentwicklung als auch das Ablesen vom Munde. Die Schwierigkeit des Externats besteht im Auffinden von geeigneten Kosthäusern, von denen man weiß, daß die Kinder darin gehörig gepflegt und überwacht werden. Er glaubt nicht, daß dies im allgemeinen durchführbar sei.

St. Gallen.

1860/61. Erhardt: Ich pflege diese Stätte am liebsten Taubstummenheimat zu nennen, um damit am umfassendsten ihre Bestimmung und unsere Aufgabe auszudrücken, denn da das Elternhaus an den Taubstummen seine Aufgabe nicht vollständig lösen kann, so muß die Anstalt für sie gleichsam ein zweites Elternhaus werden.

1906 siehe Kap. VI, C, 2, St. Gallen, Eingabe 1906.

Die waadtländische Taubstummenanstalt.

1828. Gindroz: Die Kinder werden entweder in dem Institut des Herrn Näf als Pensionär-Zöglinge oder in Privathäusern in Iferten untergebracht, von wo aus sie in der Anstalt nur den Unterricht genießen. Aber diese letztere Art hat Uebelstände, was dem Aufenthalt im Institut den Vorzug gibt.

Näf: Die mütterliche Richtung im ureigensten Sinn des Wortes ist eine unentbehrliche Bedingung für den Erfolg des Taubstummenunterrichts. Das Schul- und Anstaltsleben muß im Geist des Familienlebens eingerichtet sein.

(Siehe auch Kap. VI, C, 2, Waadt 1828.)

1836 erzählt Schindler (Aarau): Die Anstalt hat nur vier Zöglinge, acht andere besuchen bloß die Lehrstunden, kommen, wann sie wollen, und betragen sich darin, eben wie sie wollen.

Zürich.

1877/78. Um möglichst viele der angemeldeten Kinder berücksichtigen zu können, haben wir diejenigen als externe Schüler aufgenommen, deren Verhältnisse es gestatten, vom Elternhause aus die Anstalt zu besuchen oder ein etwas höheres Kostgeld zu bezahlen. Dadurch entgeht unsere Anstalt auf praktischem Wege einem prinzipiellen Entscheid der Streitfrage, ob für Taubstummenbildung das Internat oder Externat vorzuziehen sei.

1878/79. Für die fortgeschritteneren Schüler insbesondere halten wir es für prinzipiell richtig und würden uns mit unserm Bildungssystem übereinstimmend erachten, wenn sie aus der Anstalt weg in Familien hörender Menschen versetzt und nur für die Unterrichtsstunden in die Anstalt gezogen würden, damit sie an den mündlichen Verkehr mit andern Personen als ihren Lehrern sich gewöhnten. Allein das Dialektsprechen und der Kostenpunkt bilden Hindernisse, die kaum zu überwinden sind.

1888/89. Mit Recht bemerkt die Lehrerin, daß das Externat für die Bildung und Erziehung der Kinder meist von Nachteil sei, und daß es auch in Beziehung auf den sprachlichen Verkehr mit Vollsinnigen nur für solche Taubstumme von Nutzen sei, welche sich schon einen gewissen Grad von Sprachkenntnis erworben haben.

Eine andere Lehrerin bemerkt: Der Externe sieht und erlebt zwar außer der Schule, auf der Straße, zu Hause im Kreise der Familie so manches, was ihm gegenüber dem Internen von großem Vorteil sein könnte, wenn ihm nur über das Gesehene und Erlebte Aufschluß gegeben würde. Wie sehr ermangeln aber die Externen, wenn sie ihnen nicht zu Hause zu teil wird, einer so steten Anregung, wie die Internen sie genießen.

1892/93. Kull: Wir legen Wert darauf, die Zahl der internen Zöglinge zu vergrößern, denn obwohl wir die Vorteile des Familienlebens und des Aufenthaltes unter Vollsinnigen keineswegs unterschätzen, besonders wegen der größeren Menge neuer Eindrücke und Anregungen, so machen wir doch die Erfahrung, daß die stete Ueberwachung und die konsequente Einübung des Erlernten nicht bloß im Schulzimmer, sondern auch während der Freizeit außerordentlich fördernd wirken und nur da entbehrlich sein mögen, wo der Taubstumme auch zu Hause zur Uebung des Gelernten angehalten und damit die Schule unterstützt wird.

(Um 1900). Derselbe: Schibel, der an zwei Externaten (Eblingen und Gmünd) und zuletzt lange in einem Internat gearbeitet hatte, studierte auch diese Frage eingehend. Auf seinen Informationsreisen nach Norden suchte er viele Familien auf, bei denen taubstumme Kinder in Pflege waren. Er fragte nach der Möglichkeit des Sprachverkehrs zwischen Pflegeeltern und taubstummen Kindern und erhielt zur schlichten Antwort, der Verkehr mache keine besondere Schwierigkeiten, da sich die Gebärden der Taubstummen leicht erlernen lassen. Damit war natürlich einer der Hauptgründe für die Externate bedeutend abgeschwächt, wie zugleich ein Hauptvorwurf gegen die Internate als Brutstätte der Gebärdensprache etwas gemildert.

Er hat allerdings den Externaten den Vorzug vor den „Taubstummen-Kasernen“ (wie er die allzugroßen Internate nannte) gegeben, aber den kleineren Internaten mit Familiencharakter gab er wiederum gewisse Vorzüge vor den Externaten.

Mit den Jahren hatte er die Genugtuung, zu sehen, daß auch die eifrigsten Verteidiger der reinen Externate schließlich dem Internate doch auch eine gute Seite abgewinnen konnten dadurch, daß sie für die jüngeren Klassen die Internateinrichtung empfahlen und für die älteren Schüler das Externat beibehielten. Er meinte ferner, auch ein Externat müsse, ähnlich wie das Internat, auch außerhalb der Schulstunden die Schüler noch möglichst zu Bildungs- und Erziehungszwecken heranziehen, wenn und weil die Pflegeeltern dieser Aufgabe nicht genügend nachkommen, namentlich auch Sonntags.

1905. Kull: In der Schweiz gibt es gar keine vollständige Externateinrichtung bei den Taubstummenanstalten Gegen die Internate wird gesagt, der unvermittelte Uebertritt der Zöglinge des Internats in das ihnen noch gar zu unbekanntes Getriebe des Lebens sei insofern von Nachteil, als viele sich oft erst nach längerer Zeit und unter harten Erfahrungen zurecht finden. Das ist im allgemeinen richtig, und richtig ist ferner auch, daß ein Externat für den Lehrer weniger Arbeit, d. h. zunächst weniger Aufsichts- und Handarbeitsunterrichtsstunden bringt.

Indem wir hiebei an das Wort erinnern: „Eines schickt sich nicht für alle“, wollen wir nur darauf aufmerksam machen, daß Institutionen, die einen 70- bis 90jährigen Bestand aufweisen und darin Gutes gestiftet haben, sich nicht von heute auf morgen radikal umgestalten lassen. Betreffend Internat oder Externat liegt die Wahrheit eben auch in der Mitte und zwar derart, daß es als das System der Zukunft anzusehen sein wird, wenn eine Kombination von Internat und Externat eingerichtet werden wird, wonach taubstumme Schüler die ersten vier Jahre ihrer Schulzeit im Internat zubringen, in der zweiten Hälfte ihrer Bildungszeit aber dann die Vorteile des Externates genießen sollen zu nach und nach erfolgender Anpassung an das freie bürgerliche Leben mit seinen Pflichten und Rechten.

b. Lage und Umfang der Anstalt.

1857. *Aus der Konferenz in Zürich:* In Bezug auf die Organisation der Anstalten sagte Löttscher (Hohenrain) daß die wichtigste Frage sei, ob nicht kleinere Anstalten besser seien, als größere. Anstalten mit 30—35 Zöglingen schienen ihm die geeignetsten zu sein.

Stucki (Frienisberg) sagt, er fühle das Gewicht einer so großen Anstalt wie die seinige, welche 60 Zöglinge habe, gar sehr; aber die Verhältnisse in Bern ließen es nicht anders zu. Er wünschte auch sehr kleine Anstalten nicht, weil dann die Mittel zersplittert würden und auch die Anstalten zu unbeachtet blieben.

Aarau.

1836/37. *Der Leser wolle sich erinnern, daß diese Anstalt im Anfang nur Knaben aufgenommen hat...* Inzwischen wird zur Errichtung einer zweiten Anstalt und zwar für Erziehung und Unterricht taubstummer Töchter geschritten werden, die in einer andern dazu willigen Gemeinde zu eröffnen ist. Es ist sowohl für Erziehung, Unterricht und genaueste Beobachtung der Kinder, als zur Geschäftserleichterung der Vorsteher und Verwalter, wie auch in mancher Hinsicht vorteilhafter, daß in unserem Lande mehrere solcher Wohltätigkeitsanstalten verteilt bestehen, als daß in einem einzigen Institute ein halbes Hundert taubstummer Kinder beisammen gehalten werden.

1859. *Im Jahresbericht hatte die Staatsbehörde die Frage aufgeworfen:* ob die Anstalt nicht im Verhältnis zum Lehrpersonal, zu den Lokalitäten und den daherigen Ausgaben, die Schülerzahl allzulein, und ob es nicht zweckmäßiger sei, die drei Lokalanstalten (Aarau, Baden und Zofingen) in eine Kantonalanstalt zu verschmelzen und durch die hiedurch erzielten Ersparnisse einer größeren Anzahl von Zöglingen den Eintritt in die Anstalt zu ermöglichen und zu erleichtern; denn es gibt noch viele bildungsfähige Taubstumme im Kanton, welche aber keine Ausbildung empfangen, weil Eltern, Waisen- und Gemeindebehörden die Unkosten scheuen.

Darauf erwidert Merkle: So wenig sich hierin die gute Absicht der Staatsbehörde verkennen läßt, so dürfte doch die Vereinigung der drei bestehenden Anstalten zu einer einzigen großen Kantonalanstalt noch einigen nicht unwichtigen Bedenken unterliegen und schwerlich den gewiß auch vom Staate gewünschten guten Erfolg erzielen. Es wird nämlich wohl zu erwägen sein, ob die Beibehaltung des bisherigen Systems kleinerer Anstalten nicht im Interesse der besseren Erziehung und Bildung der Zöglinge den Vorzug verdient, und ob nicht zweitens in Folge der Umwandlung derselben in Kantonalinstitute die bisher in nicht geringem Maße bewährte Mildtätigkeit der Privaten aufhören würde. Insbesondere scheint mir das erstere so wenig bestreitbar, daß ich die Frage der Vereinigung im Interesse eines guten Erfolgs glaube unbedingt verneinen zu können und behaupten zu müssen, ein solches Unternehmen wäre statt ein Fort- ein beklagenswerter Rückschritt. Die Schule ohne Erziehung ist ein Gewand ohne Körper, ein Leib ohne Seele. Dies gilt unstreitig schon bei Vollsinnigen und in weit höherem Grade noch bei Taubstummen. Daß aber von bemerkenswerten Erfolgen der Erziehung in einer Gesamtkantonalanstalt von etwa 80—100 Kindern nicht die Rede sein kann, weiß jeder Sachverständige. Ebenso kann keinem unbekannt sein, wie enorm viel Zeit auf den Einzelunterricht der Taubstummen besonders in den ersten Jahren verwendet werden muß und wie überhaupt in Taubstummenanstalten die individuelle Lehrmethode schon deshalb vorherrschen muß, weil das Wort des Lehrers nicht, wie in

Schulen Vollsinniger, durch das Organ des Gehörs sämtlichen Schülern, ob sie ihn sehen oder nicht, zumal mitgeteilt wird, auch überdies eine Klasseneinteilung je nach dem Grade der Entwicklung und Kenntnisse in viel beschränkterem Maße bei jenen Anstalten, als bei diesen Schulen möglich ist. Könnte diesem Umstande aber auch durch eine entsprechend stärkere Anzahl Lehrer abgeholfen werden, so würde gleichwohl noch das besonders bei Taubstummen sehr wichtige Element der Erziehung leiden, weil zwar auch hier die Aufsicht durch die verstärkte Lehrerzahl geübt werden kann, dabei aber immer noch der wohlthätige Einfluß des familienartigen Zusammenlebens und Arbeitens, wie dies in kleinen Anstalten geschieht, tunlich ist, fast unmöglich wäre, also dieses so überaus wichtige Bildungs- und Erziehungsmittel ganz verloren ginge...

Da es mein Bestreben ist, an dem Vorhandenen zur um so sicherern Erreichung unseres Ziels so wenig als möglich zu ändern, so möchte ich zunächst die Beibehaltung der drei gegenwärtig im Kanton befindlichen Anstalten und die gleichmäßige Verteilung der Zöglinge unter sie befürworten. Auf jede derselben kämen nach dem angenommenen Verhältnis 40—43, somit künftig so viel auf eine als bis jetzt durchschnittlich auf alle drei zusammen.

Gerne würde ich die Zahl der oben angeführten Gründe wegen auf 25—30 beschränken und lieber die Anstalten um eine vierte vermehren, glaubte ich nicht, der wohlfeileren Administration hier ein durch die Umstände unabweislich gebotenes Zugeständnis machen zu müssen. Die beiden gegenwärtig in Aarau und Zofingen bestehenden Anstalten hatten bis jetzt jede zwei Lehrer, wenn ich also dafür künftig einen dritten, somit je drei Lehrer für jede der drei Anstalten in Vorschlag brächte, so wäre dies gewiß eine bescheidene, aber natürliche Forderung.

1889/91. Mag übrigens die Zahl unserer Zöglinge sich nicht immer auf gleicher Höhe halten, wir bedauern das im ganzen nicht, weil durch eine verminderte Frequenz die Lehrkräfte weniger stark in Anspruch genommen werden und dieselben ihrer Aufgabe nur um so besser nachzukommen vermögen. Die Anstalt wird noch immer um so viel gewinnen, als ihr durch den Austritt einer größeren Zahl von Zöglingen abgeht.

Baden.

1857. Gyr glaubt, sehr kleine Anstalten könnten nicht mehr, was größere. Deshalb wäre es besser, daß eine Anstalt wenigstens mehr als einen Lehrer hätte.

1888. Die Schule (17 Zöglinge) wurde in sechs Klassen eingeteilt. Der Unterricht ist jedoch in einzelnen Fächern so individuell, daß man 10 Klassen machen könnte, und wird erschwert durch den Uebelstand, daß im Verlauf des Schuljahres oft Zöglinge aufgenommen werden müssen.

1899 waren es zwei Abteilungen mit verschiedenen Jahrgängen.

1900 nennt Groth als Vorteil der kleinen Anstalten: mehr familiären Charakter und heimelig; große Anstalten sind kasernenartig. Kleinere Anstalten sind aber nur dann den größeren vorzuziehen, wenn erstere genügende Lehrkräfte aufweisen, aber diese sind dann finanziell weniger gut gestellt, weil der Betrieb sich kostspielig gestaltet. Vorteil der großen Anstalt: praktische Schulführung in speziellen Klassen und Gruppenunterricht.

Kull soll kommen und Rat erteilen, er sei hochbegeistert für Hebung des Taubstummenbildungswesens, andererseits auch sehr loyaldenkend gegenüber kleineren Anstalten, die doch etwas antiquarisches Recht besitzen.

Kull kam denn auch und befürwortete Verstaatlichung.

Zofingen.

1898. *Roos (Hohenrain) berichtet*: Die Anstalt Zofingen befindet sich im südwestlichen Endpunkte des Städtchens, inmitten eines großen Baumgartens. Wahrlich, das ist ein goldener Punkt für eine Taubstummenanstalt: Auf dem Lande und doch bei der Stadt. Was das für den Unterricht, die Einführung in die verschiedenen Anschauungskreise etc., namentlich aber für die ökonomische Seite einer Anstalt für Vorteile bietet, ist fast unglaublich. (*Folgt eine ausführliche Beschreibung der Anstalt außen und innen*)...

Bei einem Vergleiche des Zofinger Gebäudes ziehen wir, gelinde gesagt, bedeutend den Kürzern. Obgleich jenes kleiner, bietet es doch mehr Raum. Es findet sich dort ein eigener gemeinsamer Speiseraum, die Schulzimmer haben nur dem Unterricht zu dienen. Schon diese Einrichtung bietet eminente Vorteile für die Erziehung. Wie schwer, geradezu unmöglich ist es, in einem Schulzimmer, das zugleich Speisesaal sein muß, wie bei uns, eine gesunde, reine Luft und dennoch warm zu haben, besonders im Winter. Welche Mühe kostet's nicht, um nur einigermaßen ein sauberes Lokal zu haben! Noch mehr: nach vollendeter Unterrichtszeit treibt der knurrende Magen die Zöglinge zu Tische. Bei uns aber ist, um Störungen der Schule zu vermeiden, um diesen Zeitpunkt noch kein gedeckter Tisch zu haben. Obwohl auch Ordner bestellt, so rennen doch oft Unberufene in die Küche, um schnell Geschirr und Speise zu verschaffen. Die andern warten, aber nicht immer mit Ruhe und Geduld am leeren Tische. Sind die Geräte herbeigeschafft, so erfolgt die Austeilung mit Blitzesschnelle und der rollende, polternde Donner ist natürlich da. Keine Ruhe, bis jedes Kind seine Sache besitzt. Das sind Uebelstände, verursacht durch die beschränkten Räume, welche der Erziehung zu Anstand, Ordnung, Reinlichkeit und Gesundheit höchst schädlich sind.

Seither sind diese Uebelstände in Hohenrain längst gründlich beseitigt worden.

Ueber den Vorzug kleiner Anstalten siehe auch Kap. VI, C, 2, Aargau, 1858.

Riehen.

1853. *Der bekannte taubstumme Taubstummenlehrer O. Fr. Kruse schreibt über Riehen*: Die Erziehung ist eine ganz familiäre. Eine Vermehrung der Zöglingzahl wünscht man nicht, weil alsdann den Einzelnen die Aufmerksamkeit nicht in einem Maße geschenkt werden könnte, wie es namentlich die Erziehung wünschenswert macht. Auch fürchtet man, daß das familiäre Leben, welches doch der Grundpfeiler aller wahren Erziehung ist, sehr geschmälert werden würde.

1864. *Arnold*: Da Herr Beschneff (*andernorts schreibt er: Speschneff*), Direktor der Taubstummenanstalt in Petersburg mit 100 Knaben und 80 Mädchen, die 10 bis 12 Jahre in der Anstalt bleiben, wo sie zugleich einen Beruf erlernen, an einer so bedeutend großen Anstalt selbst schon viele Jahre wirkt, so glaubte ich, ihn fragen zu sollen, ob er uns raten könne, die hiesige Taubstummenanstalt zu vergrößern. Diese Frage richtete ich vor der Mahlzeit an ihn, aber er gab mir erst nach Tisch folgende Antwort: Ich habe schon einigemal fast alle Taubstummenanstalten in Deutschland, der Schweiz und Frankreich besucht, habe aber noch keine gefunden, in welcher das christliche Familienleben so gut repräsentiert ist wie in der hiesigen. Leise ins Ohr sagte er mir: Ich bitte, ich bitte Sie, Ihrer verehrten Vorsteherschaft zu sagen, wenn sie hier vergrößern wolle, so müsse sie gerade das, was die Anstalt

vor andern auszeichnet, nämlich das schöne, friedlich-familiäre Leben drangeben. Bitte, bitte, tun Sie es nicht!

1872. Dem Taubstummenlehrer Blomqwist aus Stockholm will es gar nicht gefallen, daß unsere Anstalt in einem Dorfe ist. Sie gehöre um des Anschauungsunterrichtes, der äußeren Bildung der Kinder und des erleichterten Verkehrs willen in die Stadt.

1873/74. (*Bei 46 Zöglingen*.) Eine noch größere Zahl von Zöglingen, wie wir sie früher öfter hatten, ist uns nicht wünschenswert, damit die Beaufsichtigung und sorgfältige Erziehung und das trauliche Familienleben, welche den Kindern den Aufenthalt in einer Anstalt so angenehm und segensreich machen, unter der zu großen Zahl Schaden leide.

1877. *Frese*: Einer großen Anstalt vorzustehen, soll ja auch seinen Reiz haben. Aber *Arnold* lehnte Berufungen an solche mit dem Bemerkten ab: Ich habe an meinen Taubstummen gerade genug, sie erfordern meine ganze Kraft. Er hatte bald erkannt, daß die an den Taubstummen zu lösende Aufgabe gar sehr von der Anzahl der Zöglinge, wie nicht minder von der Zahl der nötigen Arbeiter abhängig sei. Er ist der Ansicht, daß eine große Anstalt in Lehre und Erziehung den Kindern nicht genügend dienen kann. Demgemäß hat er bei seinem Vorstande durchzusetzen gewußt, daß die Zahl der Zöglinge in der Anstalt die 40 nicht übersteigen darf, so daß er nun bei durchschnittlich zweijährlicher Aufnahme mit 4 Lehrkräften seine Arbeit bewältigen kann.

1889. *Frese*: Von der Zahl der Zöglinge allein ist freilich ein schönes Familienleben nicht abhängig, es gehört mehr dazu. Doch empfand man es als Störung, wenn man zu Zeiten die festgesetzte Zahl notgedrungen überschreiten mußte.

1914. Die Anstalt liegt im Dorf in fruchtbarer Gegend mit anmutigem Wechsel von Berg und Tal. In einer kleinen Stunde erreicht man Basel, die schöne Stadt am grünen Rhein. Steht der Sinn in die Ferne, so braucht man nur eine der nahen Höhen zu ersteigen, und die Blicke schweifen bis zu den schneebedeckten Häuptern der Alpen. Dem Taubstummen, der die Welt vor allem mit dem Auge erfaßt, könnte nicht leicht ein Ort besser dienen als Riehen.

1915/16. Im Hinblick auf Pflege, Erziehung und Unterricht bildet unsere Anstalt, die aus grünen Bäumen hervorguckend, in idyllischer Ruhe mitten in einer aussichtsfrohen, lieblichen Waldgegend liegt, ein Landerziehungsheim par excellence, das noch mit seinem Gartenbau, dem reichen Obstsegen und der vielgestaltigen Landwirtschaft eine sozusagen selbständige, für sich abgeschlossene Lebensgemeinschaft darstellt. Sowie der Zögling einmal eingetaucht ist in dieses Leben, nimmt er Anteil an allem, was um ihn her vorgeht.

Randbemerkung von E. S., dem ehemaligen Riehener Zögling: Das Leben in dieser Anstalt war ganz sicher ebenso genau geregelt, wie z. B. in der das Doppelte an Zöglingen zählenden *Frienisberger Taubstummenanstalt*. Weder von einer „individuellen Behandlung“, noch von einem „familiären“ Leben merkte ich besonders viel. Ja, für mich wäre das Leben und Treiben in einer größeren Anstalt mit den vielen verschiedenartigen Kindercharakteren und den häufiger wechselnden Kinderszenen ohne Frage interessanter und anregender gewesen, als in dem kleinen Kreise mit seinem immer gleichen Gepräge, wo man jeden bald „auswendig kannte“. Annähernd familiär kann es nur dann werden, wenn sich wirklich kleine Familiengruppen bilden und jede für sich wohnt.

Bettingen.

1910/11. Die 14 Zöglinge bilden gegenwärtig zwei Klassen. Man hat auch schon mehr Abteilungen gemacht. Allein wir suchen so viel wie möglich die vereinzelter Nachzügler zu sammeln. Im Klassenverband erwacht eben ein froher Wetteifer. Auch der Lehrer arbeitet mit größerer Freude, wenn er eine festgefügte Klasse vor sich sieht. Die individuelle Behandlung kommt deswegen immer noch zur Geltung.

1915/16. Gerade weil unsere Anstalt klein ist und ausgesprochenen Familiencharakter trägt, kann sie sich am ehesten derjenigen annehmen, die sonst nirgends mehr Unterkunft finden würden . . .

Was wir den verkümmerten Seelen bieten können, das ist einzig jene zarte Fürsorge, mit der man den glimmenden Docht noch zur Flamme anfachen möchte. Diese Rücksicht nehmende Fürsorge kann sich allerdings da am besten entfalten, wo, wie bei uns, die wenigen verschieden gearteten Zöglinge durch das trauliche Zusammenleben im kleinen Verband gleichsam Geschwister und Kinder einer Familie werden.

1919/20. *In einem Aufruf zur Gründung neuer Unternehmungen stand zu lesen:* daß Zwergeanstalten aus pädagogischen Gründen für die Taubstumm- und Schwerhörigenbildung wenig geeignet seien. Wir geben zu, daß in einer kleinen Anstalt für Leiter und Lehrer die Arbeit mannigfach und vielgestaltig ist, da sie Wärter und Lehrer, Erzieher und Seelsorger in sich vereinigen sollten. Allein vom Standpunkt des Zöglings aus möchten wir hinter die erwähnte kühne Behauptung ein großes Fragezeichen setzen. Wenn jene Behauptung richtig wäre, dann müßte man auch den Satz Pestalozzis umstoßen, der das Hauptgewicht der Erziehung in den engen Kreis der Familie verlegt. Wir glauben denn doch, daß gerade die kleine Anstalt am ehesten den Charakter der Familie wahren kann, ganz besonders dann, wenn, wie bei uns, eine kleinere Landwirtschaft alt und jung zu einer Arbeits- und Lebensgemeinschaft zusammenschließt. Noch ist die Familie wichtiger als der Staat. Oder soll wirklich das stille Amt der Erziehung sich zur Industrie wandeln und einem fabrikmäßigen Betrieb weichen, wo man seelenlos nur von Schülermaterial und Lehrkräften spricht? Weit eher könnte man aus finanziellen Gründen ein Wort einlegen für die Erstellung großer Anstalten, allein die Jahresrechnungen zeigen, daß solche Großbetriebe nicht billiger arbeiten.

Die bernische Knabentaubstummenanstalt.

1833. *Siehe Kap. VI, C, 2, im Gutachten der Anstaltsdirektion.*

1834. *Als man an die Verlegung der Anstalt von der Bächtelen nach Thorberg dachte, meinte die Anstaltsdirektion:* Die 170 Jucharten Land, welche zu Schloß Thorberg gehören, würden den Taubstummen Gelegenheit zu den erforderlichen Feldarbeiten bieten. Auch der Umstand, daß dieses Lokal so abgeschlossen und isoliert ist, würde die Anstalt vor zerstreuen und nachteiligen Einflüssen sichern. Die Nähe der Anstalt für junge Verbrecher, weit entfernt, nachteilig zu wirken, würde dazu dienen, den unglücklichen Taubstummen recht anschaulich zu machen, wohin das Verbrechen führe.

1835. *Als statt Thorberg das alte Kloster Frienisberg gewählt wurde:* Wir haben uns Glück zu wünschen, das Klostergebäude in Frienisberg für unsere Anstalt erhalten zu haben, indem dasselbe einerseits etwas abgelegen

und nicht bedeutenden äußeren Störungen ausgesetzt ist; andererseits so vielen und zweckmäßigen Raum darbietet, daß es ohne sehr bedeutende Kosten eine große Zahl Zöglinge aufnehmen kann. Einzig die dreistündige Entfernung von Bern macht die Leitung der Anstalt und die Versammlung der Direktion beschwerlicher und kostspieliger.

Im selben Jahr schreibt der auf das Taubstummenwesen allezeit besonders aufmerksame „Schweizerbote“ über Frienisberg: Sehr geräumig, freundlich, treffliche Fernsicht auf den Bieler- und Neuenburgersee: alles dieses muß auf den Zögling einen guten Eindruck machen . . . An einer viel gebrauchten Straße gelegen, wird sie sich vieler Besuche zu erfreuen haben . . . Unschicklich ist hingegen, daß im nämlichen Lokal noch eine Pintenwirtschaft hauset. Hören nun auch die Zöglinge den Lärm der Zecher nicht — und es soll oft ziemlich bunt hergehen (*vergl. Seite 178*) — so sehen sie gewiß oft mehr als gut ist, und traurig wäre es, wenn sie sich an solche Szenen gewöhnen müßten. Hoffentlich werden die Behörden diesem Skandal bald ein Ende machen!

(Zwischen 1836 und 1840.) Die Anstaltsdirektion schreibt einmal an das Erziehungsdepartement: An die Aufnahme von mehr als 60 Zöglingen und eines daher vergrößerten Lehrpersonals in das bisherige Gebäude der Taubstummenanstalt kann nicht gedacht werden. Schon der beschränkte Raum verbietet dies, aber ebenso sehr die Erfahrung, daß jede Erziehungsanstalt den Keim des Verderbens in sich trägt, sobald sie zu sehr ausgedehnt wird. Wenn in jedem andern, so ist vorzüglich in einem Institut für Taubstumme erforderlich, daß die Zöglinge unter spezieller Aufsicht stehen, und daß die Lehrer in Stand gesetzt werden, auf ihre intellektuelle und moralische Entwicklung im besondern einzuwirken. Eine bloße Abrichtung und fabrikmäßige Erziehung, die das Resultat einer zu großen Ausdehnung sein würde, kann hier nicht sorgfältig genug vermieden werden.

1854 *wird vorgeschlagen, die Verpflegungsanstalt in Köniz nach Frienisberg und die Taubstummenanstalt in Frienisberg dafür nach Köniz zu verlegen. Darauf bemerkt die Anstaltsdirektion:* Die Lokalität von Köniz wäre in Bezug auf ihre äußere Lage und Umgebung für das Taubstummeninstitut nicht günstig gelegen, indem sie ringsum von Häusern und Mauern eingemacht und eingeschlossen ist, eine etwas freie und isolierte Lage aber für jede Erziehungsanstalt als wesentlicher Vorteil erscheinen muß. Ein nicht geringer Uebelstand wäre ferner, daß die Strafanstalt in Bern die Schloßdomäne in Pacht hat, so daß der Schloßhof, der einzige freie Platz, der der Anstalt zu Gebote stände, oft und viel von den Sträflingen bezogen und in Anspruch genommen wird, abgesehen davon, daß der so häufige Anblick von Sträflingen auf Kinder in mehr als einer Beziehung einen nachteiligen Einfluß ausüben muß.

1865 *taucht das Projekt auf, die Staatsdomäne Frienisberg in eine Armenanstalt umzuwandeln. Daher wird der Vorsteher der Taubstummenanstalt um Auskunft über folgendes gebeten:* 1. Welche Vorteile und Nachteile hat dieser Sitz für die Taubstummenanstalt? 2. Ist ein Aufgeben derselben wünschbar?

Darauf wird geantwortet:

Hochgeehrter Herr Erziehungsdirektor!

Auf Ihre Anfrage vom 16. Mai, ob die bestehenden Verhältnisse die Verlegung der Taubstummenanstalt in ein anderes Lokal oder einen andern Ort wünschenswerth machen oder nicht, glaube ich Ihnen sagen zu dürfen, daß im Ganzen genommen Frienisberg für die Taubstummenanstalt passend ist und die Vortheile die meistens wohl zu

hebenden Nachtheile übertreffen, so daß von unserer Seite keine Verlegung derselben gewünscht werden kann, insofern einigen Uebelständen abgeholfen wird.

Zum Guten, das Frienisberg besitzt, rechne hauptsächlich:

1. Die gesunde, schöne, vorteilhafte Lage, welchem Umstand es theilweise auch zuzuschreiben ist, daß wir selten Kranke haben und sich der Arztkonto durchschnittlich bloß auf Fr. 400 beläuft, was bei solch einem großen Personal, worunter sehr viele schwächliche Knaben, wenig erscheinen muß.

2. Die Isolierung gegen die Umgebung. Befände sich die Anstalt in einer größern Ortschaft, so wäre voraussichtlich die Ordnung und Disziplin bei den Zöglingen und Angestellten schwerer zu handhaben.

3. Die großen Räumlichkeiten, die den Zöglingen freien Spielplatz gewähren, wo sie sich tummeln und ihre von Natur schweren und ungelinken Glieder in Bewegung setzen können. Es ist auffallend, welche guten Wirkungen das Turnen und die Spiele bei den Taubstummen hervorbringen.

4. Die große Domäne, die gestattet, daß der Lehenmann der Anstalt Milch, Pflanzland, Mist etc. liefern kann.

5. Sollte der Anstalt künftig das Holz aus den Staatswaldungen verabfolgt werden, so wäre dieß ein Grund für ihr hiesiges Verbleiben. Nach meiner unmaßgeblichen Ansicht kann die Anstalt nirgends so billig als gerade in Frienisberg bestehen.

Hingegen tritt der Anstalt hemmend entgegen:

1. Der geringe Verkehr, der in ihrer Nähe stattfindet. Die Taubstummen, denen das Gehör fehlt, erhalten die Eindrücke von der Welt einzig und allein durch das Gesicht, daher sollte ihnen Gelegenheit geboten werden, viel beobachten zu können.

2. Die weite Entfernung von Bern und die ungenügende Verbindung.

3. Der ökonomische Zustand der nächsten Umgebung.

4. Mangelhaftigkeit einzelner Zimmer und Räumlichkeiten, wie Schlafzimmer, Weberei und andere, so daß Ordnung und Reinlichkeit darunter leiden muß.

Sollte die Anstalt einer andern hier weichen müssen, so würde sich schwerlich ein für sie sich eignendes Lokal finden lassen und an einen ungünstigeren Ort zu zügelnd, hoffe ich, werde ihr niemand zumuthen . . .

Frienisberg, den 19. Mai 1865.

F. Uebersax, Vorsteher.

1889. *Referat von Uebersax, Vorsteher, für die Konferenz in Hohenrain: Die geeignetste Lage und Einrichtung einer Taubstummenanstalt.*

Zur Bildung unserer Kinder, denen der Gehörsinn fehlt, sind wir zum größten Teil auf das Auge angewiesen. Dem Taubstummen muß der Gesichtssinn alles, was er zu wissen und zu lernen hat, vermitteln. Daraus ergibt sich:

1. Die Lage der Taubstummenanstalt sollte an einem verkehrsreichen Orte sein, daß des Taubstummen Auge täglich Gelegenheit hat, neue Eindrücke aufzunehmen. Das Gesehene bietet den Stoff zu freien Besprechungen im Unterricht und erweitert die Gedanken und die Urteilskraft des Taubstummen.

2. Sie sollte in der Nähe einer größeren Stadt sein, d. h. nicht weiter als höchstens eine Stunde von derselben entfernt, so daß es möglich wäre, mit Schülern in einem halben Tag ohne Anstrengung hin und zurück zu gelangen.

Das Gemüthsleben des Taubstummen ist wenig entwickelt, wenig erregbar. Sowohl Freude als Leid wirken auf ihn

weniger intensiv als bei Hörenden, und er steht vielmehr gleichgültig und teilnahmslos gegenüber da; daher sollte

3. eine Anstalt eine schöne, aussichtsreiche Lage haben, von der aus das Leben, Wirken und Schaffen der Natur, die Naturerscheinungen beobachtet werden können.

Die Taubstummen kommen oft aus ganz armen Familien, wo es nicht möglich war, sie anständig zu gewöhnen. Vielen Eltern geht auch der Sinn ab, die Kinder reinlich zu halten, daher bekommen die Anstalten oft Zöglinge, die im Alter von acht und mehr Jahren unreinlich sind, die sich weder selbst waschen noch kämmen können, noch etwas von einem Abort kennen wollten, es ist daher sehr nötig,

4. daß die Zimmer einer Anstalt groß, hell und luftig sind, daß entsprechende Abtritte in nicht zu großer Entfernung von Schulsälen und Schlafzimmern zur Benützung stehen, daß viel Wasser vorhanden ist. Ein eigenes Wasch- und Badezimmer ist einer jeden Anstalt ein Bedürfnis, ebenso ein Badeplatz im Freien für den Sommer.

Die meisten Taubstummen sind skrophulös, daher auch phlegmatisch, im Gang schwerfällig, das eben weniger vom Gehörmangel als von ihrer schwächlichen Konstitution herrührt; dazu kommt noch, daß die Schulzeit täglich die Schüler viele Stunden ans Zimmer bindet und daß sie viel sitzen müssen, es ist daher unumgänglich erforderlich,

5. daß eine Anstalt einen großen Turn- und Spielplatz im Freien hat, auf dem die Kinder in den Zwischenpausen und Freistunden sich ergehen und tummeln müssen und können.

Die wenigsten Taubstummen bringen es im Unterricht so weit, daß sie später ihren Lebensunterhalt durch geistige Arbeit erwerben können, d. h. in einem Beruf, der mehr den Kopf als die Hände in Anspruch nimmt, und zudem sind sie in einem solchen Beruf den Vollsinnigen nie ebenbürtig, nie gleichgestellt, sondern müssen nur Handlangerdienste tun. Hingegen in einem gewöhnlichen Handwerk können sie durch Fleiß und Ausdauer den Vollsinnigen ebenbürtig werden, ja dieselben noch übertreffen. Wenn das aber erreicht werden soll, so muß der Taubstumme schon während der Schulzeit tüchtig an Arbeit gewöhnt werden, daß ihm, wie man zu sagen pflegt, die Arbeit in Fleisch und Blut übergeht, daher sollte

6. eine Anstalt einen oder mehrere Arbeitssäle haben, um die Kinder auch bei Regenwetter und im Winter körperlich beschäftigen zu können, und da keine Arbeit für unsere Kinder so wohltuend ist, wie die Arbeit im Freien, so sollte

7. zu jeder Anstalt in deren unmittelbaren Nähe ein Stück Land gehören, das von den Kindern selbst bearbeitet wird.

Diese letzteren Forderungen betreffend Arbeitsgelegenheit stelle ich auch aus Gründen der Erfahrung, daß viele Taubstumme in der Schule nur bis auf eine gewisse Stufe gebracht werden können, darüber hinaus geht es nicht und wenn auch die Schulzeit noch so viel verlängert würde. Solche Kinder zeigen meistens Lust zur Arbeit, die ihnen eben gegenüber der Schule eine Freude ist und darin sie eben Bedeutendes leisten.

Die bernische Mädchentaubstummenanstalt.

1908/09 (nach dem Ausbau des „Stöckli“): Unsere Anstalt ist nun in die Reihe der großen Anstalten eingerückt. Da läßt sich gewiß die Frage aufwerfen, ob mit der Erweiterung nicht auch nachteilige Erscheinungen verbunden sind, durch welche die Erfolge geschmälert werden. Es ist unleugbar, daß bei einer großen Zahl von Kindern das

einzelne sich mehr der Beobachtung entziehen kann, daß für den Leitenden die Uebersicht schwieriger wird und daß insbesondere die Schwächeren in Gefahr sind, zu wenig berücksichtigt zu werden. Die Nachteile erkennen, heißt auch ihnen begegnen.

1910/11. Die große Zahl der Schülerinnen bringt es mit sich, daß sich einzelne im Schutz des Haufens sicher wissen und immer wieder gegen bestimmte Anordnungen handeln Je größer die Anstalt, um so strammer muß die Disziplin sein und zwar auf allen Gebieten.

Genf.

1878. Da die Anstalt sich in einer großen Stadt befindet, bieten sich ihr viele und reiche Unterrichtsmittel, somit genießen die Kinder eine große Abwechslung in Lehrgegenständen, durch Anschauung lebendig und leicht faßlich gemacht. Diese Lage verbessert auch den Zöglingen das Erlernen eines Handwerks. — Da die Schüler nie sehr zahlreich sind, bildet sich ein Familienleben, das man anderswo umsonst suchen könnte.

1880. Hugentobler: Er glaubt entschieden nicht, daß die Verlegung der Taubstummenanstalt aufs Land wünschenswert sei, weil eben in diesem Falle den Kindern gar mancher lebende und bildende Faktor in Bezug auf den Anschauungsunterricht abgehen würde.

1896. Da die Anstalt sich vor den Toren der Stadt befindet, verschafft ihr diese Lage eine Menge Vorteile. Die Kinder können unendlich viel profitieren von der Unzahl und Auswahl von Gegenständen, mit denen sie in Berührung kommen, und das macht den Unterricht leicht faßlich und belebt ihn ungemein.

1912. Die Anstalt, eine Viertelstunde von der Stadt entfernt, genießt die Vorteile der Stadt und des Landes. Diese Lage macht es leicht möglich, die Kinder am Donnerstag zum Besuch der Denkmäler und Museen zu führen, wenn das Wetter keine Spaziergänge aufs Land erlaubt. Schöner schattiger Garten.

Die luzernische Taubstummenanstalt.

1840. Aus einer Botschaft des Kleinen Rates: . . . Wollte man sich aber entschließen, ein ganz neues Gebäude behufs einer Kantonaltaubstummenanstalt zu erbauen, so wäre es nach unserm Dafürhalten weit zweckmäßiger, solches am Hauptorte des Kantons oder doch in der Nähe desselben zu tun, indem es wirklich aus verschiedenen Gründen zu wünschen wäre, die Anstalt könnte dahin verlegt werden. Diese Gründe sind vornehmlich folgende:

- a) Es könnte die Aufsicht über die Anstalt besser und wirksamer statthaben, als wenn dieselbe sich an einem vom Sitze der Regierung entfernten Ort befindet.
- b) Würde die Wohltätigkeit mehreres leisten und
- c) Wären mehrere Mittel und Wege vorhanden, einerseits den Unterricht der Zöglinge zu vervollständigen und anderseits dieselben nach vollendeter Bildungszeit bei geeigneten Lehrmeistern oder auf andere Weise zu versorgen und mit ihnen nötigenfalls noch einige Zeit einen Repetitionskurs vorzunehmen, sowie auch den Religionsunterricht fortzusetzen . . .

1845. Die Regierung schlägt vor, die Anstalt von Werthenstein nach Hohenrain zu verlegen, von ersterem Ort bemerkt sie: . . . Es hat auch ohnedies schon früher die Auswahl des Ortes für diese Anstalt billig Verwunderung erregen müssen, da auf diesem steilen, im Raume sehr beschränkten Felsen die Bewegung in freier Luft, die

für die körperliche und geistige Entwicklung jener Unglücklichen das erste Erfordernis ist, notwendig sehr gehemmt sein muß.

1874 sagt Roos: Die Anstalten von St. Gallen und Zürich haben bezüglich der Lage viel vor der unsrigen voraus: Wie viele tausende von Vorstellungen und Begriffen, wie viele hunderte von Lebensverhältnissen können den Taubstummen nicht oder nur undeutlich und unvollkommen bekannt werden, wenn sie in ihrem Leben noch keine Stadt gesehen. — Da unsere Anstalt nicht in einer Stadt, ja nicht einmal nahe an einer solchen liegt, so wäre ein Spaziergang nach einer solchen von ungemeinem Werte. Welch reicher Schatz von Anschauungen niegesehener Dinge und Verhältnisse böten sich da dem gierigen Auge des erstaunten Taubstummen!

Moudon.

1914. Da die Anstalt auf einem hervorragenden Punkte steht, genießt man von dort aus eine prachtvolle Aussicht über das Broyetal. Die Luft ist rein und daher sehr stärkend, eine Hauptsache für eine solche Anstalt. Sie liegt entfernt von irgendwelcher Verkehrsstraße und ist eingezäunt, so daß für die Zöglinge auch nicht die geringste Gefahr vorhanden ist.

Zürich.

1780. Ein Zürcher schreibt im „*Helvetischen Kalender*“: daß beim Taubstummenunterricht das Bildungsergebnis um so besser sein werde, je kleiner die Zahl der Schüler eines Lehrers sei, wenn sie beständig um ihn sind.

1846. Schibel hält dafür, daß möglichst viele kleinere Institute die zweckmäßigste Einrichtung wären. Dafür spreche die bildende Erziehung, die in diesen besser gedeihen könne, weil sie mehr Familienerziehung zu werden vermögen. Auch bei Vollsinnigen suche man kleinere Institute zu haben, um so zweckmäßiger müssen sie für Taubstumme sein. Daher würde er Anstalten mit Einem definitiv angestellten Lehrer und höchstens zehn Kindern wünschen, denen sich der Lehrer in und außer der Schule hingeben könnte. Dadurch würden auch mehr definitiv angestellte Lehrer für das Taubstummenfach gewonnen und erhalten werden . . .

1857. Als der Kanton Aargau mit Reorganisationsgedanken seiner Taubstummenanstalten umging, meinte Schibel: Sehr große Anstalten seien nicht gut, denn die Aufgabe in denselben sei zu mannigfaltig, besonders in Hinsicht auf die Individualität der Zöglinge. Wenn es von ihm abhängen würde, so würde er für die etwa 100 bildungsfähigen Taubstummen Aargaus 10 Anstalten errichten und in einem Turnus jedes Jahr wieder Zöglinge nur in Eine dieser Anstalten aufnehmen lassen, die dann bis zu ihrem Austritt in derselben zu verbleiben hätten. Dadurch käme in eine Anstalt je nur ein Jahrgang, der betreffende Lehrer würde nie überbürdet und hätte seine Zöglinge ganz in der Hand.

c. Größe der Schulklassen.

1857. Aus der Taubstummenlehrer-Konferenz in Zürich: Lüscher (Zofingen) fragt: Wie viel Zöglinge vermag ein Taubstummenlehrer mit Erfolg zu unterrichten?

Merkle (Aarau) sagt, es komme alles darauf an, ob die Schüler noch Anfänger oder schon Vorgerücktere seien; Schöttle (Bern): es sei ein großer Unterschied, ob ein Lehrer nur Schüler vor sich habe, die auf gleicher oder fast gleicher Unterrichtsstufe stehen, oder ob er Schüler verschiedener Stufen zu unterrichten habe. Im ersteren Fall könne man einem Lehrer mehr zumuten als im andern. Deshalb müsse gefragt werden, wie viel Zöglinge ein Taubstummenlehrer zugleich unterrichten könne, wenn er allein

in der Anstalt wirke, wie viele, wenn neben ihm noch ein zweiter, und wie viele, wenn neben ihm drei oder noch mehr Lehrer angestellt seien. Renz (Zürich) sagte, es sei auch ein Unterschied, ob man fähige oder minderfähige Schüler zu unterrichten habe. Stucki (Frienisberg) bemerkt, je mehr Lehrkräfte da seien, desto besser werden auch die Resultate sein, er selbst möchte aber keine bestimmte Zahl feststellen.

Schibel (Zürich): Im allgemeinen werde man sagen dürfen, 8—10 Zöglinge seien genug für einen Taubstummenlehrer. Aber für den Anfang sei auch schon diese Zahl zu groß und es wären schon 5 genug. Später, nach Vollendung der vorbereitenden Sprachentwicklung könne ein Lehrer wohl 8—10 Zöglinge zugleich unterrichten. . . . Er wolle auch deshalb eine kleinere Zahl von Schülern für einen Lehrer, damit dieser sich immer leichter überzeugen könne, ob jeder Schüler das Gegebene gefaßt und richtig verstanden habe.

Schöttle unterstützt ihn und sagt u. a., bei ihm müsse jeder Schüler die Fragen einzeln beantworten. Wolle man aber dieses durchführen, so komme man zu langsam voran, sobald in solcher Klasse allzu viele Schüler seien, und deshalb könnte er durchaus nicht dafür stimmen, daß einem Taubstummenlehrer eine zu große Zahl von Schülern zugemutet würde.

Riehen.

1870. Arnold hegte die begründete Hoffnung, die Sache bald so einrichten zu können, daß jeder Lehrer nur acht Schüler in seiner Klasse hätte.

1875. Derselbe: Ich halte gerne an dem Grundsatz fest: beim Taubstummenunterricht sollen 10 Kinder auf einen Lehrer kommen.

1889. Frese: Die Anstalt soll, um die geistige Entwicklung der Kinder genügend fördern zu können, 1. in jeder Klasse nicht mehr als 10, höchstens 12 Schüler vereinigen und 2. für jede Klasse eine geübte Lehrkraft anstellen.

Genf.

1878. Bachmann erzählt vom Institut in Malagnou: Der Unterricht wird allen 10 Schülern (*nur so viel waren es im ganzen*) in einem Zimmer und von einem Lehrer erteilt. Es ist begreiflich, daß in einer und derselben Klasse so viele Bildungsstufen wie Jahrgänge, d. h. Schüler sind. Und bei dieser Verschiedenheit in der Bildung der Schüler gestaltet sich naturgemäß der Unterricht mehr oder weniger, je nach dem Fach, zum Einzelunterricht.

Hohenrain.

1871. Lötcher: Wenn der Unterricht in einer Taubstummenanstalt einen guten Fortgang nehmen soll, so sollte jeder Lehrer nicht mehr als eine Abteilung zu lehren haben, die nicht über 10, aber in Alter, Anlagen und verlangtem geistigen Standpunkte auf möglichst gleicher Stufe stehende Schüler hätte.

1874 klagt Roos: In Zürich allein sind genügende Lehrkräfte vorhanden. Denn wenn ein Lehrer zwei Klassen unterrichten soll, so ist das zu viel! Was ist eine halbe Stunde für eine Taubstummenklasse, da man ja bei Vollsinigen in dieser Zeit oft nichts herausbringt. Wenn ein Lehrer immer mehr als eine Klasse zu unterrichten hat, so darf man an einen erfreulichen Erfolg nicht denken.

1878/79. Wir haben für vier Klassen und drei Lehrer nur zwei Schulzimmer. Es müssen also stets zwei Lehrer in einem Schulzimmer Schule halten. Dies ist störend für den Unterricht und eine wahre Qual für den Lehrer. Ist

es anders möglich, als daß die Zöglinge einer Klasse, mit welcher der Lehrer z. B. ruhig ein Objekt der Anschauung und Besprechung unterwirft, ihre Aufmerksamkeit auf die andere Klasse hinlenken, mit welcher der Lehrer z. B. den Inhalt einer biblischen oder andern Erzählung zum bessern Verständnis derselben in Szene setzt, was für unsere Leute jedenfalls mehr Interesse bietet, als auf die Frage zu antworten: Wo steht der Schrank? Woraus ist er? etc. etc. Und welche ohrenzerreißende Musik ist es für den Lehrer, wenn eine Klasse lautiert: a a a, o o o, bebe, bibi etc., während die andere ordentlich sprechen und abgehört werden soll, wenn zudem oft noch so unangenehme Stimmen, wie Fistelstimmen, sich darunter mischen! Es stumpft dies sogar des Lehrers Gehör ab und macht ihn nervös. Dieses Durcheinander ist viel lästiger als z. B. das Gerassel in Fabriken, da dieses regelmäßig und in fortwährend gleicher Stärke das Ohr berührt, während dort die größte Unregelmäßigkeit in Höhe und Tiefe, Stärke, Tempo etc. vorwaltet. Und Rücksicht auf einander nehmen können die Lehrer nicht. Ich spreche also im Namen der ganzen Lehrerschaft den dringenden Wunsch aus, daß ein drittes Schulzimmer erstellt werden möchte.

Moudon.

1893. Der Lehrer kann sich nur mit 8 tauben Schülern auf einmal beschäftigen, um ein befriedigendes Resultat zu erzielen, und mit diesen hat er immer noch mehr Mühe als mit 40 Hörenden.

1897. Eine Klasse soll nicht mehr als 10 Schüler haben.

1920. Eine Unterrichtsklasse soll in der Regel nicht mehr als 12 Schüler zählen.

Zürich.

1836/37. Wir haben als Regel festgesetzt, daß nicht mehr als 8—10 Schüler auf einen Lehrer gerechnet werden sollten, weil je kleiner die Zahl der Zöglinge für einen Lehrer, desto größere und erfreulichere Resultate des Unterrichts erwartet werden können.

1863. Schibel: Für 24—30 Zöglinge sind 3 Lehrer erforderlich.

1876/77. Im Unterricht der Taubstummen ist die individuelle Behandlung noch in höherem Maße als bei vollsinigen Schülern von großem Wert. Es ist daher notwendig, kleine Klassen zu bilden, und wo wegen Mangel an genügenden Lehrkräften größere Klassen gebildet werden müssen, werden sie für den Unterricht in Unterabteilungen getrennt. So sind unsere sämtlichen Zöglinge in sechs Klassen geteilt, die wieder in mehrere Unterabteilungen zerfallen. Jede Klasse hat ihren besonderen Lehrer. Wir halten diese Einrichtung, wonach jedem Lehrer seine bestimmte Klasse zugeteilt ist, für die er in Hinsicht auf Unterricht und Erziehung eine gewisse Verantwortlichkeit zu übernehmen hat, für zweckmäßiger, als wenn der Unterricht nach Fächern unter die Lehrerschaft verteilt ist und somit kein eigentlicher Klassenlehrer besteht. Wünschenswert bleibt dabei, daß die Klassen nicht zu groß seien und wenn immer möglich keine Unterabteilung haben; denn in beiden Fällen muß sich die Kraft des Lehrers zersplittern und die individuelle Behandlung der einzelnen Schüler erschwert werden.

1894/95. Lehrer und Schüler freuten sich, im Neubau die großen und hellen Schulzimmer beziehen zu können, und der Umstand, daß nun Dank der größeren zur Verfügung stehenden Zahl von solchen jede Abteilung ihren eigenen Raum zur Verfügung hat, dürfte die Lehrerfolge

günstig beeinflussen. Jedenfalls wird dadurch manche Ursache der Zerstreuung vermieden und es sollte der Unterricht an Intensität gewinnen. Auch nach dieser Richtung hat der Umbau einem dringenden, von der Lehrerschaft längst empfundenen Bedürfnisse abgeholfen.

1905. *Kull* (nachdem er kleine Taubstummenanstalten aufgezählt): Man könnte nun meinen, die vielen kleinen Anstalten seien eine vorzügliche Einrichtung für die Möglichkeit eines individualisierenden Unterrichts. Dies wäre gewiß richtig unter der Voraussetzung, daß jede Individualitätenstufe ihre besondere Lehrkraft hätte. Wo dies wirklich der Fall wäre, da wäre es wohl gut, aber zugleich auch geradezu ein Luxus. In Tat und Wahrheit kommt aber ein solcher Luxus in unsern Verhältnissen nirgends vor, sondern es ist vielmehr so, daß die zwei Lehrkräfte einer solch kleinen Anstalt jahraus jahrein zwei und auch drei verschiedene Klassen führen müssen, wobei sie durch unmittelbaren Unterricht viel mehr anstrengend in Anspruch genommen werden als die Lehrkräfte einer größeren Anstalt mit je einer Klasse von 10—12 Schülern, die einigermaßen gleichmäßig gefördert werden können. . . .

Wo wir für jede Klasse eine besondere Lehrkraft, für eine 10—12 Schüler zählende Artikulationsklasse im ersten Schuljahr sogar zwei Lehrer brauchen, müssen verhältnismäßig viele Lehrer und Lehrerinnen angestellt werden. Wenn also auf der Landschaft ein Lehrer eine Gesamtschule von 83 Schülern mit Abteilungsunterricht zu unterweisen verpflichtet sein kann — ein in ländlichen Schulen existierendes Faktum — so braucht eine Taubstummenschule für 83 Schüler 8 oder 9 Lehrer und hat damit auch die entsprechend teureren Faktoren in ihrer Betriebsrechnung in ganz erheblicher Weise repräsentiert.

1919. Die Schüler beider obern Klassen haben seit ihrem Eintritt bis zu ihrer Entlassung nie den Lehrer gewechselt. Diese Stetigkeit, die eine Seltenheit darstellt, ist in der bisherigen Anstaltsgeschichte wohl eine Folge der Uebnahme der Anstalt durch den Staat und die damit verbundenen besseren Anstellungsverhältnisse. Sie hat uns vor die grundsätzliche Frage gestellt, ob nicht aus erzieherischen und unterrichtlichen Gründen die Schüler während ihres Anstaltsaufenthaltes den Lehrer wechseln sollten. Der Konvent erklärt, daß es von Vorteil sei, wenn in der Schule an jedes Kind nach einigen Jahren eine andere Art des geistigen Verkehrs herantrete, bei der jeweiligen Verteilung der Klassen sei hierauf so viel als möglich Rücksicht zu nehmen.

Randbemerkung von E. S. Nach eigener Erfahrung (ich habe zehn Jahre lang dieselbe Lehrerin gehabt) halte ich es für überaus ersprießlich, wenn Lehrer und Schüler miteinander durch alle Klassen fortschreiten. Der Lehrer arbeitet sich auf diese Weise gründlich in den ganzen Unterrichtsgang ein, wird vor Einseitigkeit bewahrt und erhält wohlthuende Abwechslung im Lehren. Der Schüler aber kommt bedeutend rascher vorwärts, weil der Lehrer Umfang und Grenze von dessen Begabung und Fähigkeiten genau kennt, während er bei jedem neuen Schüler sich erst langsam an ihn herantasten mußte. Außer der Unterrichtszeit kommt der Schüler genugsam in eine „andere Art geistigen Verkehrs“.

d. Die Einrichtung der Schulräume.

Von sämtlichen schweizerischen Taubstummenanstalten ist keine einzige bei ihrer Gründung in ein eigens für sie erstelltes Gebäude eingezogen. Bürger-, Bauern-, Wirtshäuser, alte Klöster und Schlösser waren Objekte, in denen die Taubstummenanstalten ihre Existenz begannen und zum Teil heute noch führen. Und primitiv waren auch

da und dort die Einrichtungen. Die Taubstummenanstalten waren eben auch Kinder ihrer Zeit und ihrer Umgebung. Man begnügte sich in hygienischer und sozialer Hinsicht mit einem Minimum von Anforderungen. Die Männer, die sich diesem Dienste widmeten, waren zum Teil von einer beispiellosen Anspruchslosigkeit.

Die durch die anwachsende Schülerzahl herbeigeführte Weiterentwicklung der Anstalten brachte Umbauten und Erweiterungen, oder gar einen Neubau. Alle diese Bauten tragen in hygienischer Hinsicht den Stempel ihrer Zeit. So verschieden die Gebäude, so verschieden waren und sind auch die Einrichtungen für den Unterricht. In den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens hatten die Taubstummenanstalten nur eine geringe Schülerzahl und infolgedessen auch nur kleine Klassen, denen man schon Raumes halber keine gesonderten Schulzimmer geben konnte. Da unterrichteten oft zwei bis drei Lehrkräfte in einem Schulraum. Erst die wachsenden Klassen machten die Vermehrung der Schulräume notwendig.

Als Mobiliar genügten einige Pulte oder längere vierplätzigte Schultische, an denen die Kinder schriftlich beschäftigt wurden, während der mündliche Unterricht stehend vor der Wandtafel erteilt wurde. Zum Leseunterricht setzte sich der Lehrer an ein Stirnende einer solchen Schulbank, während die Kinder den beiden Längsseiten entlang saßen. So unterrichtete man noch in der alten Taubstummenanstalt Zürich. Die Anstalt Wabern hatte und besitzt noch eine Eigentümlichkeit in den langen, an beiden Enden halbkreisförmig abgerundeten Schultischen, an welchen die Kinder unterrichtet und schriftlich beschäftigt werden. Die Forderung, daß die Schüler sowohl vom Lehrer als auch gegenseitig voneinander gut ablesen können, ist bei dieser Einrichtung gut gelöst. Sie hat nur den Nachteil, daß die Hälfte der Schüler im eigenen Schatten schreiben muß.

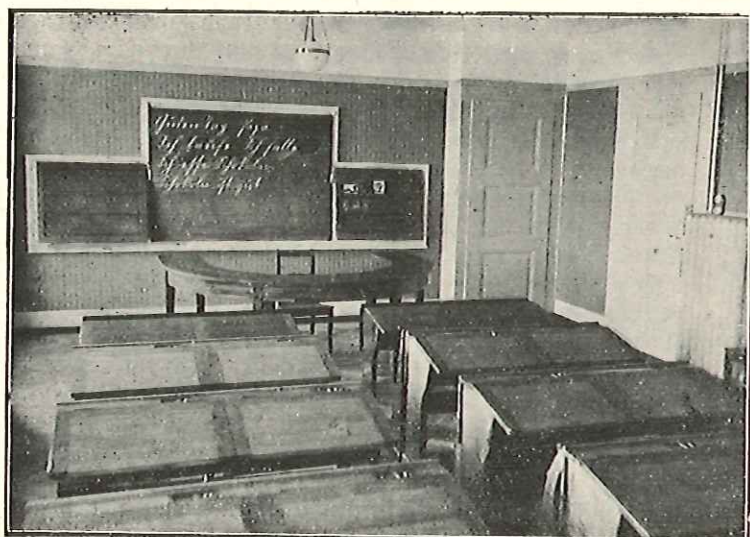
Schon frühe benützte die Anstalt Riehen Einzelpulte, die im Halbkreis gestellt den Schülern gestatten, vom Lehrer und untereinander gut abzulesen. Diese Einrichtung hat den Vorteil, daß die Schüler alles zum Unterricht bei der Hand haben und daß somit die Klassen ohne Zeitverlust rasch unterrichtsbereit sind. Doch hatten diesem System auch Nachteile an, indem bei einer großen Klasse der Halbkreis zu groß und dadurch dem Lehrer der Kontakt mit den Schülern erschwert wird. Dann aber wird auch das Ablesen beeinträchtigt, insofern als bei den der Fensterreihe den Rücken kehrenden Schülern der Mund verdunkelt ist. (*In Riehen gab es diesen Uebelstand nicht, indem in jedem Schulzimmer zwei Wände gegenüber Fenster besaßen; dasselbe kommt nur vor in Zimmern mit bloß einer Fensterwand.*)

Dieser Uebelstand ist bei der in Münchenbuchsee und in St. Gallen bestehenden Einrichtung vermieden. In Münchenbuchsee besitzt jede Klasse einen ovalen Unterrichtstisch, während die Schüler für die schriftliche Beschäftigung an zweisitzigen Schulbänken Platz nehmen. Sie haben hier das Licht von links, was für ihre Augen eine große Wohltat ist. Statt den zweisitzigen Schulbänken hat die Taubstummenanstalt St. Gallen Einzelpulte für die schriftliche Beschäftigung, und für den Unterricht im Halbkreis gestellte Lehrpulte. Das System der Einrichtung in Münchenbuchsee wird auch im Neubau der Taubstummenanstalt Wabern angewendet werden.

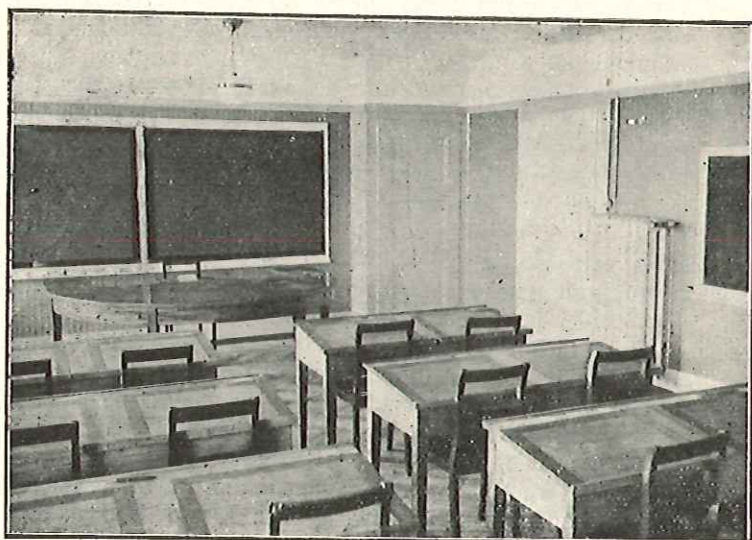
Eine gute Neuerung sind die großen schwarzen Linoleum-Wandtafeln an Stelle der hölzernen, wie z. B. in der Anstalt Münchenbuchsee.

Nun noch einige Zeugnisse aus Berichten.

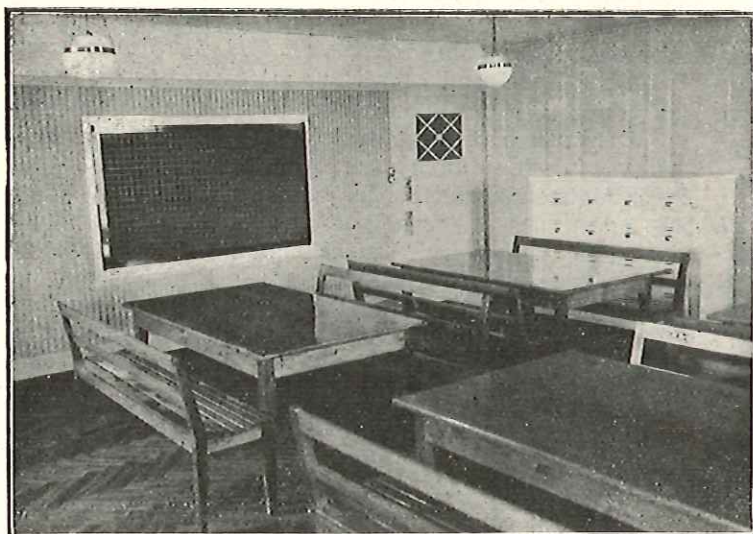
1874. Riehen lernte auch von den fremden Besuchern (*Fachleuten*). Z. B. riet Cüppers (*nachmaliger Direktor der*



Taubstummenanstalt Wabern. — Schulzimmer der untersten Klasse.



Taubstummenanstalt Wabern. — Schulzimmer der obersten Klasse.



Taubstummenanstalt Wabern. — Eines der Mädchen-Wohnzimmer.

Taubstummenanstalt Trier), die Stühle abzuschaffen oder dieselben mit Lehnen zu versehen. So frei zu sitzen, sei eine Plage für die Schüler. Stühle mit Lehnen sollten in den Schulen allgemein eingeführt werden, weil man einsehen gelernt habe, daß durch die freie Haltung einzelne Körperteile vieler Kinder leiden. Als wir das dem Gründer unserer Pulte mitteilten, war er in seinem Edelmut sogleich bereit, die Kosten hiefür zu übernehmen. Unser Schreiner befließ sich über die Ferien, diese Arbeit fertig zu bringen. Als unsere Kinder die so günstig veränderten Stühle benützen durften, entstand eine dankbare Heiterkeit.

1876 erzählt ein Besucher von *Riehen*: Jede Schulklasse hat ihr eigenes Lokal, dessen Wände tapeziert und unten mit Holzambrien versehen sind. Die Klassenzimmer sind mit guten Karten, Bildern, ausgestopften Tieren, Modellen etc. für die Anschauung reichlich ausgestattet. Alles befindet sich in schönster Ordnung. Die Subsellien sind sehr praktisch: jedes Kind hat ein eigenes Pültchen mit verschließbarer Klappe und einen seiner Leibesgröße angemessenen Stuhl mit Lehne. Die Pültchen sind vorn 68 cm hoch und 60 cm breit, hinten haben sie eine Höhe von 74 cm und eine Breite von 42 cm. Dadurch wird es möglich, alle Zöglinge mit ihren Sitzen beim Unterricht in Ovalform so um den Lehrer zu gruppieren, daß jeder sowohl diesen als auch seine Mitschüler ansehen kann, eine Einrichtung, die zum gedeihlichen Unterricht in der Taubstummenschule unerläßlich ist.

1874 sagt *Roos (Hohenrain)*: Bei künftiger Bestuhlung und Betischung gehe man von den langen Schultischen ab, da im gleichmäßigen Abstand der Schüler (resp. dessen Augen) vom Munde des Lehrers unbedingt die vorteilhafteste Stellung an halbmondförmigen Tischen ist. Einzelne Pulte sollen von ungleicher Höhe und mit Fußbrett versehen sein. An den Sitzgeräten fehle die Lehne nicht.

1878 meint *Bachmann (Hohenrain)*: Am verwerflichsten für unsere tauben Kinder sind die gewöhnlichen hintereinanderstehenden Schulbänke der Vollsinnigen, weil nur die vordersten Schüler dem Lehrer ablesen können und ebenso nur die Schüler einer Reihe einander, und auch dann nur mit Mühe. Da sind wohl die Einzelpulte, einen Kreis bildend, vorzuziehen. Um aber Kosten zu ersparen, schlägt er für eine Klasse einen einzigen kreisrunden Schultisch vor, mit Neigung gegen die Peripherie; als Sitze gewöhnliche Stühle mit Lehne, aber von verschiedener Höhe, der Größe der Schüler Rechnung tragend.

Diese beiden letzteren Stimmen lassen uns einen Blick tun in die Zeit, wo man sich da und dort noch mit primitiven Einrichtungen behelf. Diese Zeiten sind dahin. In den schweizerischen Taubstummenanstalten ist man in den Schuleinrichtungen den Forderungen der Neuzeit nachgekommen, oder steht man im Begriff, diese Forderungen zu verwirklichen. Worin bestehen diese?

1. Jeder Klasse, d. h. jeder Unterrichtsperson gehört ein eigenes Schulzimmer, das genügend groß und gut beleuchtet sein soll. Am günstigsten ist die Doppelbeleuchtung, also Licht von links und von hinten. Einseitige Beleuchtung genügt auch, wenn der Horizont weit ist.

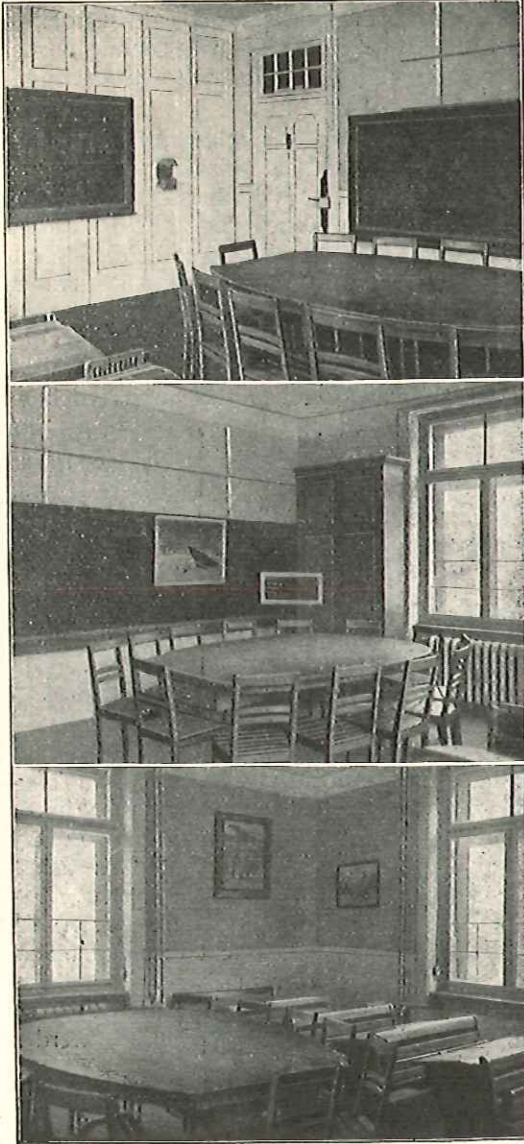
2. Die Sitzpulte sollen von verschiedener Größe sein und von Zeit zu Zeit nach dem Bedürfnis ausgetauscht werden.

3. Die Schulzimmer sollen womöglich viel Wandtafel-
fläche aufweisen, damit die zeichnerische Betätigung der
Kinder gefördert werden kann.

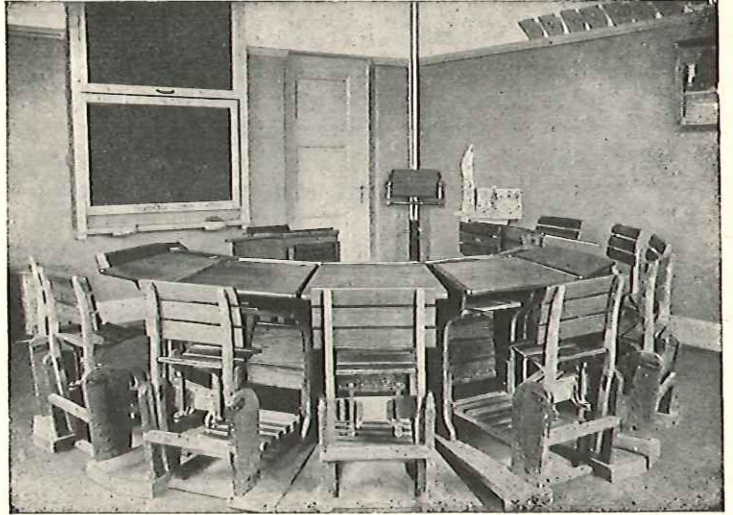
4. In Bezug auf das Anschauungsmaterial gelten die
Forderungen, die von der allgemeinen Volksschule erhoben
werden, auch für die Taubstummenschule.

5. Wenn irgend möglich sollen für den Aufenthalt der

nicht die Trennung selbst, wohl aber deren Durchführung.
Denn daß eine solche Trennung nützlich, ja notwendig sei,
haben alle von Anfang an eingesehen. Allein die Macht
der Verhältnisse, vor allem der pekuniären, verhinderte und
verhindert noch manche Anstalten an der wünschbaren voll-
ständigen Ausscheidung ihrer Zöglinge nach geistigen Fähig-
keiten. Erst im Lauf des 20. Jahrhunderts wurden drei
besondere Anstalten für schwachbegabte Taubstumme errichtet,
die in Bettingen, Bremgarten (Aargau) und Turben-



Taubstummenanstalt Münchenbuchsee.
Drei Winkel eines und desselben Schulzimmers.



Taubstummenanstalt Zürich-Wollishofen. — Ein Schulzimmer.



Taubstummenanstalt Zürich-Wollishofen. — Ein Schulzimmer.

Kinder außerhalb der Schulzeit besondere Aufenthaltsräume
vorhanden sein.

6. Zur regelrechten Erteilung des Kochunterrichts ist
die Einrichtung einer besonderen Schulküche wünschenswert.

Die beste Einrichtung garantiert noch nicht die besten
Erfolge. Diese werden nach wie vor nur mit der besten
Methode und mit einer vollen Hingabe der Lehrerschaft
und des ganzen Personals an die sprachliche Beeinflussung
der Schüler in und außer der Schule erzielt werden.

e. Trennung nach Fähigkeiten.

Einleitung: Dieses Thema hat den Anstalten stets
viel Kopfzerbrechen und wirkliches Herzeleid verursacht, d. h.

thal, die aber lange nicht dem schweizerischen Bedarf
genügen.

Die Anstalten nun, welche ihre Schwachbegabten nicht
an eine solche Sonderanstalt abgeben konnten, behelfen sich
bis jetzt womöglich mit Einrichtung von Sonderklassen, sonst
aber vereinigen sie mit Seufzen beide Gattungen in einer und
derselben Klasse, aus Mangel an Raum oder Lehrkräften.

Deutlich spricht sich all das Sehnen und Streben der
schweizerischen Taubstummenlehrer in dieser Richtung
im Folgenden aus. Schon ihre ersten zwei Konferenzen (in
Aarau 1848 und Zofingen 1849) tönnten dieses Thema
an, worüber Seite 283 ff. bereits berichtet worden ist in der

Gründungsgeschichte der Taubstummenanstalt Turbenthal. Dort sind die Bemühungen der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft dargestellt worden, welche dahin zielten, eine der drei aargauischen Taubstummenanstalten (Aarau, Baden und Zofingen) zu einer schweizerischen Sonderanstalt für schwachbegabte Taubstumme umzuwandeln, welche Bemühungen ergebnislos verliefen, wie der Leser sich erinnern wird. Ein Gegenstück dazu bilden die Bestrebungen derselben aargauischen Anstalten unter sich, eine von ihnen ausschließlich für Schwachbegabte zu bestimmen. Davon nun soll erzählt werden.

Kanton Aargau.

Wünsche und Versuche zur Trennung der aargauischen taubstummen Schüler nach geistigen Fähigkeiten.

1876. *Nach einem Besuch in Riehen beginnt Hasler, Vorsteher der Anstalt in Baden, eine etwas zaghafte Scheidung seiner Schüler.*

1878 *schreibt Bachmann von Hohenrain im Bericht über seinen Besuch der Taubstummenanstalt Zofingen u. a.:*

So notwendig, wie die Primarschule die geistig schwachen Kinder einer Spezialklasse zuteilen und die Schwachsinnigen besonderen Anstalten zuweisen muß, ebenso notwendig ist auch eine Trennung der schwachbegabten Taubstummen von den normalbefähigten Taubstummen.

Diese Wahrheit erkannten naturgemäß am ersten die Taubstummenlehrer selbst, so auch die Aargauischen. Bachmann schreibt weiter:

Bezüglich der Aufnahme neuer Zöglinge, sagt Herr Direktor Brack, sind wir etwas vorsichtiger geworden. Wir glaubten früher, auch schwachsinnigen Kindern dieselbe nicht versagen zu sollen, weil wir hofften, durch das, was sie sich in der Anstalt anzueignen vermochten, doch wenigstens einigermaßen zu einer freundlicheren Gestaltung ihres Lebens beitragen und zugleich auch den Eltern Erleichterung bringen zu können. Allein die Erfahrung, daß solche Kinder gewöhnlich nicht nur die Erwartung ihrer Versorger nicht befriedigten, sondern auch als Maßstab für die Leistungen unserer Anstalt angesehen wurden und so reichlich zu ungünstigen Urteilen Anlaß gaben, bewog uns, in der Auswahl etwas strenger zu sein und nur mehr solche Kinder aufzunehmen, welche zu der Hoffnung berechtigten, zur Erlernung eines Berufes befähigt werden zu können.

1882 *plant die Kulturgesellschaft Aarau die Errichtung einer Anstalt für schwachsinnige Taubstumme und wünscht deswegen eine gemeinsame Sitzung der aargauischen Taubstummenanstaltsdirektionen.*

1883 *schreibt Forter von Aarau:* Es tut uns jedesmal weh, wenn wir Anmeldungen von schwachsinnig-taubstummen oder schwachsinnig-hörenden oder schon aufgenommenen Kindern, die ihre Probezeit nicht mit Erfolg bestanden, abweisen müssen. Schon oftmals hat sich uns deshalb der Wunsch nach Errichtung einer besonderen Anstalt für schwachsinnige Taubstumme oder für Schwachsinnige überhaupt nahe gelegt und wir hegen die Hoffnung, daß es unserer Kulturgesellschaft, welche mit dieser Idee sich bereits eingehend beschäftigt hat, gelingen möge, dieselbe zu verwirklichen.

1884 *verlangt Forter in einem Vortrag wieder eine solche Trennung, die auch ein Traktandum der Delegiertenversammlung der aargauischen Taubstummenanstalten (Aarau, Baden und Zofingen) im Jahr 1886 in Baden bildete. Im Protokoll der letzteren heißt es u. a.:*

Vereinbarung bezüglich gleichzeitige Aufnahme der Zöglinge. Als Delegierte an diese Versammlung wurden bezeichnet Herr Lehner und Herr Hasler. Für den Fall,

daß die Frage der Trennung der Taubstummen nach ihrer Begabung zur Sprache käme und die Herren von Aarau und Zofingen die alte Idee von der Locierung der Schwachen in Baden zu verwirklichen suchten, werden die Delegierten dahin instruiert, daß wir (d. h. wir Badener) uns unter keinen Bedingungen zu diesem Wechsel verstehen würden.

1885/87. Aarau: Die Anstalt beschloß, von nun an auch Kinder unter neun Jahren aufzunehmen. Dann wird aber gefragt: Wohin mit den taubstummen schwachsinnigen Kindern? Sollen sie in ihrem geistigen und oft auch häuslichen Elend belassen oder erbarmungslos dahin wieder zurückgestoßen werden? (*Als dann wird eine besondere Anstalt für sie verlangt.*)

1887/88. Aarau: So gern wir schwachsinnige taubstumme Kinder in unserer Anstalt behalten würden, so dürfen wir es nicht, ohne die normalbegabten in ihren Fortschritten zu hemmen und dadurch dem Rufe der Anstalt zu schaden. Auch würden die gegenwärtigen Lehrkräfte zur Bildung und Erziehung von schwachbegabten taubstummen Kindern bei weitem nicht ausreichen. Zu wünschen wäre es allerdings im Interesse der armen bedauernswerten Geschöpfe, daß die finanziellen Mittel uns zu Gebote stünden, eine Art Filiale für schwachbegabte Taubstumme zu errichten.

1889/90. Aarau: Die Frequenz unserer Anstalt wird immer in bescheidenem Rahmen bleiben, es sei denn, daß eine der drei bestehenden Anstalten sich entschliessen könnte, sich ausschließlich mit Erziehung und Pflege schwachsinniger taubstummer Kinder zu befassen.

1890 *schreibt die aargauische Erziehungsdirektion:* Die unter teilweiser Mitwirkung der Schulpflege zu Stande gekommene Statistik über taubstumme und schwachsinnige Kinder im Kanton oder die Zahl derer, die als solche erklärt worden sind, beträgt 286. Das von der Erziehungskanzlei gesichtete und zusammengestellte Material wurde dem Vorstand der Anstalt (*d. h. der beabsichtigten*) für taubstumme und schwachsinnige Kinder behufs Gewinnung von Zöglingen aus der Zahl der in der Statistik aufgeführten Kinder zur Einsichtnahme übermittelt. Sodann wurde von der Erziehungsdirektion ein Zirkularschreiben an die Aufsichtskommission der fraglichen fünf Anstalten (Aarau, Zofingen, Baden, Bremgarten und Biberstein) erlassen und darin denselben mit Rücksicht darauf, daß ein Zwang zur Unterbringung der hier in Frage kommenden Kinder in besondern Erziehungsanstalten nicht besteht, Wegleitung gegeben, wie in Sachen weiter vorgegangen werden sollte.

1891. *Konferenz der Direktionen der aargauischen Taubstummen- und Idiotenanstalten am 4. Oktober in Aarau. Beschlüsse derselben:*

- a) Der hohen Erziehungsdirektion ist der Dank abzustatten für die Bemühungen und das Interesse, das sie bei der Erhebung der Statistik der Taubstummen und Schwachsinnigen für Bildung und Erziehung derselben kund getan.
- b) Die hohe Erziehungsdirektion wird ersucht, die Wünsche der früheren Taubstummendirektionskonferenzen zu berücksichtigen, ganz besonders den Wunsch betr. Erhöhung des jährlichen Staatsbeitrages.
- c) Es soll über den ganzen Kanton Aargau ein Verein organisiert werden, welcher in jeder größeren Ortschaft einen bis zwei Vertreter habe, welche das Volk aufklären sollen über die Bildung von Taubstummen und Idioten, und welche besorgt sein müßten, daß geistig und körperlich abnormal entwickelte Kinder rechtzeitig in passende Anstalten versorgt würden.

Weiter gedieh die Sache aber nicht, denn in den nächsten Jahren wurden wieder Klagen von Taubstummenlehrern laut.

1891/92. Baden: Da man eine Taubstummenanstalt beurteilt nach den Erfolgen in unterrichtlicher Beziehung, so liegt uns gar oft der Gedanke nahe, die schwachbegabtesten Zöglinge den Eltern zurückzugeben, allein wo die Verhältnisse betr. Zöglinge derart sind, daß die unglücklichen Kinder durch eine solche Rückgabe in noch größeres Unglück und Elend zurückgestoßen würden, können wir nicht so rigorös verfahren, zumal mit Mühe und Geduld doch noch etwelche Resultate erzielt werden können, wenn diese auch der oft fast aufreibenden Mühe der Lehrerschaft nicht entsprechen.

1893. Baden: Die Arbeit (*an den Schwachsinnigen*) geschieht leider auf Kosten guter Schüler und dabei bleibt die Schule unter dem Niveau der Leistungen anderer Anstalten, welche in dieser Beziehung in besseren Verhältnissen sich befinden.

1895. Baden: Ein Mitglied gibt bekannt, daß derzeit in der Anstalt für Schwachsinnige (*gemeint ist Bremgarten*) und jedenfalls auch in Biberstein Taubstumme untergebracht werden; unter denjenigen in Bremgarten halte er einige für bildungsfähig. Er schlägt vor, es möchten sich die Taubstummenanstalten und die Anstalten für Schwachsinnige kontraktlich dahin verständigen, daß ein Austausch der Taubstummen zwischen den beiden Arten von Anstalten in der Weise stattzufinden hätte, daß die Taubstummenanstalten ihre schwachsinnigen Tauben in Bremgarten (Biberstein nimmt nur bildungsfähige Kinder auf), die intelligenten Taubstummen in einer Taubstummenanstalt unterzubringen hätten.

Der Hausvater (Groth) befürchtet, dieser Austausch sei nicht so leicht zu bewerkstelligen, so lange kein Schulzwang für Taubstumme bestehe. Der ist Meister, welcher bezahlt. Eltern, Armenbehörden, Menschenfreunde, welche Zöglinge in einer Taubstummenanstalt untergebracht haben, werden sich nicht vorschreiben lassen, daß die betr. Schüler als schwachsinnige Taubstumme in einer Idiotenanstalt versorgt und allfällig nur verpflegt werden sollten. Zudem ist die Scheidung der bildungsfähigen und schwachsinnigen Schüler für andere schwierig, wenn die Lehrerschaft nicht gern ihrem Urteil helfen will. Letzteres ist zu befürchten, indem die Lehrerschaft in Anstalten für Schwachsinnige, wie in jeder Anstalt, auch lieber solche Schüler unterrichtet, welche durch Erfolge ihren Bemühungen und der Anstalt Ehre machen.

1899. Immer ernstlicher wurde der Gedanke einer solchen Sonderanstalt erwogen, ja die Aarau Taubstummenanstalt hierfür in Betracht gezogen, allein ihre Direktion schrieb:

Wohl haben auch wir ab und zu den Mangel einer solchen Anstalt tief empfunden und oft den bitteren Schmerz mitgeföhlt, der die bekümmerten Elternherzen erfaßte, wenn wir leider erklären mußten, daß ihr Sorgenkind hier nicht Aufnahme finden könne. Allein so sympathisch man dem neuen Projekt gegenüberstand, so war dasselbe doch so tiefgreifend, daß es in der beabsichtigten Weise der Direktion hauptsächlich aus Gründen rechtlicher Natur nicht realisierbar erschien.

1900. Pfarrer Eppler von Kulm hält ein Referat, das in dem Antrag gipfelt: Der Zentralvorstand der aargauischen Kulturgesellschaft möchte dafür besorgt sein, daß wenigstens eine der drei aargauischen Taubstummenanstalten ihre Pforten den bildungsunfähigen Taubstummen öffne.

Kull (Zürich) in der Sitzung der Direktion der Taubstummenanstalt Baden, wozu er eingeladen worden

war, findet, die Direktion fasse die Beschlüsse der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft (*betr. Gründung einer Anstalt für schwachbegabte Taubstumme*) etwas zu pessimistisch auf. Der Gedanke sei nicht von ihr ausgegangen, sondern von der schweizerischen Taubstummenlehrerschaft, gemäß Beschlüssen einer Versammlung derselben im Jahr 1898 in Zofingen. Es walte nicht die Tendenz, kleine Anstalten eingehen (*vergl. Baden, Seite 503*) und nur große bestehen zu lassen, denn eine erschrecklich große Zahl von Taubstummen schulpflichtigen Alters genieße den Segen einer Anstaltserziehung noch nicht. Statistische Erhebungen vom Jahr 1897 auf 1898 zeigen, daß von 889 Taubstummen schulpflichtigen Alters nur 491, also 55,2% dieser unglücklichen Kinder, in Anstalten versorgt sind. Allerdings bestehe das Bestreben, die Organisation im Taubstummenbildungswesen einheitlicher zu gestalten und namentlich zu primitive Verhältnisse, in denen einige Anstalten ein kümmerliches Dasein ohne befriedigende Erfolge fristen, zu beseitigen helfen; über Aufhebung von Anstalten sei nie die Rede gewesen.

Ihm wird erwidert, im Aargau obwalte schon seit 15 Jahren das Bestreben, eine der aargauischen Taubstummenanstalten eingehen zu lassen oder derselben die Schwachbefähigten zu überweisen. . . Und der Anstalt (*Baden*) droht Verminderung der Frequenz durch die Anstalt St. Joseph in Bremgarten. Da die Anstalt Liebenfels mehr nur für die katholischen Landesteile unseres Kantons gegründet worden, immer aber, wie recht und billig, auch Zöglinge protestantischer Konfession beherbergt, versorgen viele katholische Eltern ihre Kinder lieber in einer Anstalt, die von Ordensleuten ihrer Konfession geleitet werden, als an Orte, welche mehr paritätischen Charakter zeigen. Die Anstalt Bremgarten hätte sich auf ihren ursprünglichen Zweck: die Erziehung schwachsinniger Kinder, beschränken und nicht den drei schon bestehenden aargauischen Taubstummenanstalten Konkurrenz machen sollen.

Kull rühmt die gute Einrichtung in Bremgarten und meint, man könnte der konfessionellen Richtung einiger Eltern vielleicht entgegenkommen (*in Baden*) durch gelegentliche Anstellung von Ingenbohl-Schwestern. Solche sich aufopfernde, weltentsagende Ordensleute stellen ihre gesamten Kräfte in den Dienst der Erziehungsarbeit und sind bedeutend billiger zu honorieren. Eine zweite Lehrerin sei so wie so „ein schreiendes Bedürfnis“ (*für Baden*).

Beschluß der Direktion: Bremgarten soll in freundlicher Weise ersucht werden, ihre normalbegabten Taubstummen den drei aargauischen Taubstummenanstalten zuzuweisen. Und wenn das zu keinem Ziele führt, sollen die Anstalten gemeinschaftlich mit ihrem Begehren bei der Regierung vorstellig werden.

1901. Am 29. Mai wird berichtet: Vergebliche Bemühungen für Zustandekommen einer gemeinschaftlichen Konferenz mit der Direktion der Anstalt in Bremgarten. Die aargauischen Taubstummenanstalten beschließen, an die Regierung zu gelangen und vereint Stellung zu nehmen gegen den Bestand einer vierten Taubstummenschule im Kanton Aargau.

Am 18. Juni Konferenz der aargauischen Taubstummenanstaltsdirektionen in Aarau, zur Beratung, welche Stellung man gegen die vierte Anstalt in Bremgarten nehmen wolle. Beschluß: Nochmals versuchen, eine Konferenz mit der Bremgarten-Direktion zu erlangen und zu bitten, sie wolle alle normalbegabten schwerhörigen und taubstummen Kinder den drei Anstalten zuweisen. Bremgarten bestimmt eine Konferenz auf den 9. Dezember in

Baden, schickt aber niemand, was nachher mit Unwohlsein und schlechter Witterung entschuldigt wird.

Baden stellte dann schriftlich das obige Begehren (siehe Seite 513, 1900).

Die Antwort lautet, Bremgarten wolle künftig der Anstalt Baden bildungsfähige taubstumme Kinder zuweisen.

So gewann der Vorschlag, Bremgarten für die schwachbegabten Taubstummen auszuersuchen, immer greifbarere Gestalt und kam auch im Regierungsrat zur Sprache, wie der Sitzungsbericht vom 2. Dezember 1901 meldet:

Die Kommission für das Erziehungswesen bemerkt: Neben den drei im Kanton bestehenden Taubstummenanstalten nimmt auch die Anstalt St. Joseph in Bremgarten taubstumme Kinder auf. Da St. Joseph eine Anstalt für schwachsinnige Kinder ist, so könnte man zu der Ansicht kommen, es seien alle dort untergebrachten taubstummen Kinder zu den Schwachsinnigen zu zählen. Doch dürfte ein solcher Schluß kaum richtig sein. Auf der andern Seite darf wohl angenommen werden, daß auch unter den in Aarau, Baden und Zofingen untergebrachten Kindern sich schwachsinnige Taubstumme befinden. Die Kommission richtet daher an den Regierungsrat die Frage, ob es nicht angezeigt wäre, eine der bestehenden Anstalten ausschließlich mit der Aufnahme schwachsinniger Taubstummer zu betrauen?

Herr Dr. Müri erteilt im Anschluß an den schriftlichen Gegenbericht des Regierungsrates folgende Aufklärung: Das Postulat scheint vom erzieherischen Standpunkt aus gerechtfertigt zu sein. Eine solche Ordnung liegt unzweifelhaft im Interesse der begabten taubstummen Kinder. Allein da die vier in Betracht kommenden Anstalten privaten Charakter haben und der Staat bei ihrer Organisation und Administration bis anhin noch nie mitgewirkt hat, so könnte die Durchführung der Anregung nur auf dem Wege der Verständigung unter den Anstalten selbst zustande kommen. Allerdings kann der Staat an die Ausrichtung der alljährlichen nicht unbedeutenden Beiträge an die Anstalten bezüglich ihrer Organisation Bedingungen knüpfen und es dürfte daher angezeigt sein, daß von Seite des Großen Rates eine entsprechende Schlußnahme gefaßt würde.

Strahm, Strähl und Niggli unterstützen die Anregung. Der erstere teilt speziell mit, daß sich die Unterhandlungen der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft in Bezug auf Gründung einer Anstalt für schwachsinnige taubstumme Kinder mit der bestehenden Taubstummenanstalt in Aarau wegen unübersteiglicher Schwierigkeiten zerschlagen haben. Immerhin wäre es doch nicht gerechtfertigt, auf die bestehenden Anstalten in der von Herrn Dr. Müri angedeuteten Weise einen eigentlichen Druck auszuüben. Es wäre richtiger, wenn die betr. Vorstände zusammenberufen und eine Verständigung unter ihnen versucht würde. Dabei deutet Herr Conrad an, daß die Verhandlungen mit der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft wieder aufgenommen werden könnten, wenn eine der bestehenden Anstalten sich entschließen würde, sich ausschließlich für Aufnahme von schwachsinnigen taubstummen Kindern einzurichten.

Im Einverständnis des Referenten wird sodann das Postulat der Kommission in folgender Fassung zum Beschluß erhoben:

Der Regierungsrat werde eingeladen, mit den Vorständen der vier in Betracht kommenden Anstalten über die Frage, ob nicht eine von ihnen ausschließlich die Aufnahme von schwachsinnigen Taubstummen übernehmen würde, in Verbindung zu treten.

In der Motivierung dieser Schlußnahme sei anzudeuten, daß der Regierungsrat sich vorbehalten müsse, an die Aus-

richtung der Staatsbeiträge entsprechende Bedingungen zu knüpfen.

1902. Daraufhin erließ der Erziehungsdirektor am 21. Januar die Frage an die vier Anstalten ergehen, „ob nicht eine von ihnen ausschließlich die Aufnahme von schwachsinnigen Taubstummen übernehmen würde“, und bat um Rückäußerung binnen vier Wochen. Es liefen folgende Antworten ein:

31. Januar. Baden: 1. Wir halten es für wünschenswert, daß eine der vier bestehenden Taubstummenanstalten ausschließlich mit der Aufnahme von schwachsinnigen Taubstummen sich befasse.

2. Hierzu eignet sich am besten die Anstalt St. Joseph in Bremgarten.

3. Die Anstalten in Aarau, Baden und Zofingen hätten derselben ihre schwachsinnigen taubstummen Kinder zu übergeben, wogegen sich St. Joseph verpflichtet, alle bildungsfähigen aargauischen Taubstummen je nach Verfügung des Inhabers der elterlichen Gewalt einer der drei übrigen Anstalten zuzuweisen.

4. Die Entscheidung der Frage, ob im einzelnen Falle ein taubstummes Kind schwachsinnig oder bildungsfähig sei, ist Sache der drei Vorsteher von Aarau, Baden und Zofingen, resp. desjenigen Vorstehers, in dessen Anstalt das taubstumme Kind eintreten möchte.

5. Die unterzeichnete Direktion erklärt sich bereit, auf dieser Grundlage an einer von der hohen Erziehungsdirektion anzusetzenden Konferenz der vier Taubstummenanstalten teilzunehmen.

(Unterzeichnet von Präsident Rob. Jeuch und Vorsteher Groth).

6. Februar. Bremgarten: In Beantwortung Ihrer Zuschrift vom 21. Januar betreffend die Uebernahme der schwachsinnigen Taubstummen teilen wir Ihnen mit, daß die Anstalt St. Joseph bereit ist, die schwachsinnigen Taubstummen ausschließlich zu übernehmen. Wenn jedoch eine der drei Taubstummenanstalten sich ebenfalls dazu bereit erklärt, so wollen wir hierin keine Konkurrenz machen, sondern treten zu ihren Gunsten zurück.

(Unterzeichnet von Dekan Gistler und Pfarrer J. Meyer).

10. Februar. Aarau: Die seit Jahren bestehende Konferenz der Vorsteher der drei Taubstummenanstalten Aarau, Baden und Zofingen unter dem Vorsitz des Herrn Pfarrer Fischer in Aarau hat sich denn auch wiederholt mit dem Postulate befaßt und an einer der letzten bezüglichen Konferenzen zu Zofingen ist auf Grund und Antrag eines die Verhältnisse allseitig beleuchtenden Referates von Pfarrer Wernly (Aarau) mehrheitlich die Aarauer Direktion ersucht worden, die Frage der Aufnahme ausschließlich schwachsinniger taubstummer Kinder für den Landenhof (Aarau), als den hiefür geeignetsten Anstaltsbetrieb in aktuelle Erwägung zu ziehen.

Die hiesige Direktion war und blieb aber über die zuge dachte Umwandlung des Anstaltszweckes geteilter Meinung. Mittlerweile kamen dann die Anträge der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, hinzielend auf Umgestaltung des Landenhofes in eine schweizerische Anstalt speziell für schwachsinnige taubstumme Kinder. Allein auch diese beinahe zwei Jahre hindurch andauernden und immer wieder erneuerten Unterhandlungen führten nicht zu einer Einigung, vielmehr schließlich zu einem negativen Ergebnis, da die hiesige, aus Rechtsgründen naheliegende Vertragsklausel: es müsse auch nach Eröffnung des Landenhofs für den neuen schweizerischen Zweck immer noch eine wenn auch bedeutend modifizierte Abteilung

normalbegabter Zöglinge separat fortgeführt werden, — von der Zürcher Kommission nicht anerkannt werden wollte. (Vergl. Seite 286 ff.)

Hat nun auch dieses Projekt, die Taubstummenanstalt Aarau in eine schweizerische Anstalt für eine bestimmte Kategorie taubstummer Kinder umzugestalten, sich zerschlagen, so hindert dies nicht, den ursprünglichen Gedanken, daß eine der vier aargauischen Anstalten ihre Tore dem neuen Zwecke vorläufig wenigstens Kindern aargauischer Provenienz öffnen sollte, wieder aufzugreifen und auf dem Boden gegenseitiger Verständigung einer möglichst baldigen Realisierung entgegenzuführen.

Wir erachten es als wünschenswert, die Angelegenheit in einer vom h. Regierungsrate, bezw. Erziehungsdirektion zu veranstaltenden Konferenz der vier Anstaltsdirektionen neuerdings zu behandeln, dies um so mehr als an den früheren Verhandlungen die neuentstandene Anstalt Bremgarten noch nicht teilgenommen hatte.

(Unterzeichnet vom Präsidenten Aug. Guyer-Blattner und Aktuar Pfarrer Wernly.)

5. März. Zofingen: Wir begrüßen die gemachte Anregung um so mehr, als unter den gegenwärtigen mißlichen Verhältnissen nicht nur der ökonomische Bestand, sondern auch die Frequenz der Anstalten Not leidet und infolgedessen die gedeihliche Entwicklung derselben gehemmt ist.

Wir wären deshalb hierseits auch gern bereit, unsere Anstalt für den genannten Zweck zur Verfügung zu stellen. Allein sowohl die Schwierigkeiten, die einem nötig werden den Umbau derselben entgegenstehen, als auch die ungünstige Lage der Anstalt in unmittelbarer Nähe einer größeren Ortschaft, sowie im ferneren das Fehlen von Landwirtschaftsbetrieb, wie ein solcher für die zu errichtende Anstalt schon aus erzieherischen Gründen erforderlich ist, lassen uns im Interesse der Sache wünschen, es möchte die fragliche Aufgabe von einer andern Anstalt mit geeigneten Verhältnissen übernommen werden.

(Unterzeichnet von Präsident R. Suter-Geiser und Aktuar Suter, Bezirksammann.)

Am 17. März 1902 fand die gewünschte Konferenz von Delegierten der vier aargauischen Taubstummenanstalten in Brugg statt, „um die Modalitäten einer bezüglichen Vereinbarung zu beraten“. Anwesend waren: für Aarau: Stadtmann M. Schmidt, für Baden: Direktionspräsident Rob. Jeuch und Anstaltsvorsteher Groth, für Bremgarten: Direktionspräsident Pfarrer Gisler, Oberlunkhofen und für Zofingen: Direktionspräsident Nationalrat Suter-Geiser. — Als Protokollführer fungierte Erziehungsekretär Stäuble.

Interessant ist die Diskussion über diesen Gegenstand:

Suter ist der Ansicht, es sollte neuerdings mit der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft bezüglich Errichtung einer schweizerischen Anstalt für schwachbegabte Taubstumme im Aargau, z. B. in Aarau in Beziehung getreten werden. Dadurch würde die Anstalt auf eine breitere, lebenskräftigere Basis gestellt, auch würde dadurch der neuen Anstalt, wie auch den übrigen aargauischen Anstalten eine größere Frequenz gesichert werden.

Schmidt und Jeuch wollen, weil die früheren zwei Jahre andauernden Unterhandlungen der Anstalt Landenhof mit der Gemeinnützigen Gesellschaft betr. Platzierung der Anstalt für schwachsinnige Taubstumme auf Landenhof zu nichts geführt, von einer Neuaufnahme dieses aussichtslosen Projekts nichts wissen, sondern die Diskussion auf Grund der Großratsanregung weiter geführt wissen.

Suter wünscht von Gisler zu vernehmen, ob die Anstalt Bremgarten sich bereit fände, auch alle vollsinnigen (er wollte sagen: normalbegabten) katholischen Taubstummen gegen Ueberlassung der schwachsinnigen an die übrigen drei Anstalten und besonders auch an die im protestantischen Teil befindlichen Anstalten Aarau und Zofingen zu übergeben.

Gisler bejaht die Frage. Es müßte gefordert werden, daß den fraglichen katholischen Kindern Gelegenheit zum Besuch des Religionsunterrichtes und des Gottesdienstes ihrer Konfession geboten werden, so werde es auch mit den reformierten Anstaltskindern in Bremgarten gehalten, dieselben besuchen Unterricht und Gottesdienst des reformierten Pfarrers. Weil die schwachsinnigen Taubstummen das Dienstpersonal mehr in Anspruch nehmen, als die vollsinnigen, müßte von Bremgarten mindestens ein wöchentliches Kostgeld von 5 Fr. per Kind gefordert werden.

Jeuch hebt hervor, daß Bremgarten der Anstalt Liebenfels (Baden) am meisten Konkurrenz gemacht. Könnte erstes an letzteres einige vollsinnige Taubstumme abgeben, dann wäre die frühere Frequenz von Liebenfels wieder hergestellt.

Schmidt erklärt die Offerte von Bremgarten für annehmbar, auf das Zustandekommen eines Arrangements mit der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft könne nicht gewartet werden.

Groth wünscht, es möchte eine Vereinbarung in dem Sinne getroffen werden, daß die St. Josephs-Anstalt gar keine taubstummen Kinder aufzunehmen hätte, als die schwachsinnigen Taubstummen, die ihr von den Vorstehern der drei übrigen Anstalten auf Grund einer mit den fraglichen Kindern vorgenommenen Prüfung zugewiesen werden. Alle Anmeldungen für den Eintritt in eine aargauische Taubstummenanstalt müßten demnach bei einer der letzteren drei Anstalten gemacht werden.

Suter glaubt, daß man bei einer solchen Bestimmung in der Durchführung auf Schwierigkeiten stoßen würde, indem zur Konstatierung der Schwachsinnigkeit längere Beobachtung nötig sei, also in vielen Fällen eine Prüfung zur Vornahme einer Ausscheidung nicht genüge. Es müßte jede Anstalt für zweifelhafte Fälle freie Betten zur Verfügung haben. Das könnte in der einen oder andern Anstalt zu Ueberfüllungen führen.

Jeuch wünscht, Bremgarten möchte sich verpflichten, nicht nur die aus dem Aargau, sondern auch die aus andern Kantonen angemeldeten vollsinnigen taubstummen Kinder den übrigen drei Anstalten zuzuweisen.

Gisler kann so weitgehende Zusicherungen von sich aus nicht geben, er müßte den Anstaltsvorstand in Sachen noch beraten. — Wenn die von ihm gemachte Offerte perfekt werde, so dürften die drei andern Anstalten auf gewissenhaftes Worthalten seitens der St. Josephsanstalt rechnen. — Eine Vorprüfung der angemeldeten Zöglinge durch die Vorsteher der Anstalten Aarau, Baden und Zofingen im Sinne des Herrn Groth bedürfe es nicht.

Erziehungsdirektor Dr. Müri findet den Wunsch des Herrn Jeuch bezüglich der Zöglinge aus andern Kantonen nicht durchführbar. Er wünscht noch zu vernehmen, wie sich die Vertreter zu dem von Bremgarten geforderten Kostgeld von 5 Fr. stellen. Es wird dasselbe nicht zu hoch befunden, indem in allen Anstalten das Kostgeld für Aargauer 200—300 Fr. betrage.

Gestützt auf die in Sachen gewaltete einläßliche Diskussion, wird von den anwesenden Anstaltsdelegationen folgende Vereinbarung getroffen:

1. Die St. Josephs-Anstalt in Bremgarten hat alle aargauischen schwachsinnigen taubstummen Kinder gegen ein wöchentliches Kostgeld von 5 Fr. aufzunehmen.

2. Die Taubstummenanstalten Aarau, Baden und Zofingen haben in Zukunft ihre schwachsinnigen taubstummen Kinder an die St. Josephs-Anstalt in Bremgarten abzugeben.

3. Die letztere Anstalt verpflichtet sich, inskünftig die nichtschwachsinnigen aargauischen taubstummen Kinder den übrigen drei Anstalten zuzuweisen.

Für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der verschiedenen Konfessionen soll an allen vier Anstalten gesorgt werden.

Mutationen während des Jahres sind zulässig.

4. Den Gemeinden, Armenerziehungsvereinen etc. ist nach erfolgtem definitivem Abschluß dieser Vereinbarung durch Zirkular der Erziehungsdirektion Kenntnis zu geben von dieser Vereinbarung.

5. Den Vorständen der vier Taubstummenanstalten Aarau, Baden, Bremgarten und Zofingen ist behufs Vernehmlassung über die vorstehenden Vereinbarungen durch Protokollauszug Kenntnis zu geben.

Inzwischen haben die Aufsichtskommissionen der genannten vier Taubstummenanstalten schriftlich ihr Einverständnis zu den in Brugg getroffenen Vereinbarungen erklärt.

Diesem Abkommen stimmten die Anstaltsvorstände selbst (die engeren und weiteren) zu und zwar am

19. April Bremgarten (Dekan Gisler und Pfarrer Meyer),

21. Juni Zofingen (R. Suter-Geiser und Bezirksammann Suter),

17. Juli Baden (Rob. Jeuch),

27. Januar 1903 Aarau (wegen Abwesenheit des Vertreters verspätet, J. Henz-Plüb und Pfarrer Wernly).

Zofingen fügte den Wunsch bei, es möchte die Anstalt Bremgarten überhaupt keine bildungsfähige Taubstumme aufnehmen, sondern sich im Sinne der Großratsanregung nur mit dem Unterricht und der Pflege schwachsinniger Taubstummer befassen, während Baden und Aarau des Bestimmtesten erwarten, daß Bremgarten ihrem Versprechen nachkomme.

1902 fragt Baden im Dezember die Anstalt Bremgarten nochmals, ob sie den Beschlüssen nachleben wolle und erhält nur einen „Hofbescheid“. Besonders stößt an der Schlußsatz: „Es läßt sich auch auf Eltern, die selbst bezahlen können, kein Zwang ausüben, wenn sie trotz Hinweis auf Ihre Anstalt und Empfehlung derselben ihr Kind in keine andere Anstalt geben wollen“. — So finde Bremgarten immer wieder „Hintertürchen“, durch welche sie der Vereinbarung ausweichen kann, so lange die Regierung nicht ganz auf unserer Seite stehe und nicht strikte mit der Zückung des Staatsbeitrages drohe.

1903 genehmigt auch der Regierungsrat vom 18. Februar dieses Uebereinkommen, und am 2. März versendet die Erziehungsdirektion ein Rundschreiben an die vier Taubstummenanstalten und die Gemeinderäte, Schulpflegen und Vorstände der Armenerziehungsvereine, worin sie „die allseitig genehmigten Vereinbarungen bekanntgibt und zugleich die Erwartung ausspricht, daß die zuständigen Organe für deren Vollziehung sorgen werden“.

Schon in den nächsten Jahren tauchen Zweifel auf, ob Bremgarten sich an den Vertrag hält. So liest man im Jahresbericht der Aarauer Taubstummenanstalt:

1904/10. Jene Forderung darf nicht mehr bloß auf dem Papier stehen. Oder sollten ihr konfessionelle Bedenken,

wie es bis anhin mehrfach der Fall zu sein schien, auch ferner Schranken setzen? Ein stichhaltiger Grund ist dafür nicht vorhanden. Hierseits richtet sich das Bestreben fernerhin ausgesprochen auf die Umgestaltung des Landenhofs zu einer Anstalt für ausschließlich normalbegabte Gehörlose.

Unterdessen hatten zwei der aargauischen Taubstummenanstalten aufgelöst werden müssen: Zofingen im Jahr 1907 und Baden 1909. Dazu äußerte sich

1910. Aarau (Fritschi): Eine zweckmäßige Verordnung der Schulverhältnisse der Gehörlosen erheischt weiterhin auch den Bruch mit einer andern traditionellen Gepflogenheit, indem die ehemaligen vier Taubstummenanstalten meist ohne Rücksicht auf den Grad der intellektuellen Veranlagung Kinder aufgenommen, so dürfte nunmehr nach Wegfall zweier aargauischer Konkurrenzanstalten im Interesse eines fruchtbringenden Schaffens für die zeitgemäße Durchführung einer Gliederung und Trennung unserer kantonalen Zöglinge nach den Fähigkeiten nichts mehr im Wege stehen.

Ist man einerseits versucht, das radikale Vorgehen zu beklagen, daß sich die Auflösung dieser seit sechs bis sieben Jahrzehnten ehrenvoll bestandenen und in den betreffenden Landesgegenden lieb und heimisch gewordenen, segensreichen Institutionen zum Ziele setzte, so kommt man bei näherer und vorurteilsloser Prüfung der Dinge andererseits zu der Ueberzeugung, daß dasselbe nur ein Akt der Notwendigkeit darstellte. Es galt im Grunde der Abstellung unhaltbarer Zustände, die sich im Laufe der Zeit in unsern Schulverhältnissen der Gehörlosen herausgebildet hatten. Der Aargau unterhielt in Wirklichkeit vier Taubstummenanstalten — gewiß von vornherein eine auffallende Erscheinung! Denn zu den drei ursprünglichen (Zofingen, Aarau, Baden) hatte sich noch die Anstalt Bremgarten gesellt, die zwar 1889 für die Erziehung Schwachsinniger gegründet wurde, aber bald darauf auch eine Abteilung für Taubstumme schuf. Infolge Intervention des Großen Rates wurde im Jahr 1902 mit dieser Anstalt eine Vereinbarung getroffen, wonach sie die Verpflichtung übernehmen mußte, künftig nur noch schwachsinnige taubstumme Zöglinge des Kantons aufzunehmen. Die drei übrigen sollten vom gleichen Zeitpunkte an nur dem Dienst normalbegabter Gehörloser sich widmen und hielten für diese insgesamt 100 Betten zur Verfügung. Allein die Zahl der kantonalen Insassen betrug nie mehr als 50. Zur Verminderung der Frequenz hatte wesentlich auch die Gründung der Anstalt für Schwachsinnige beigetragen. Um also ihre vollen Betriebe aufrecht zu erhalten, mußten die Taubstummenanstalten ebenso viele außerkantonale Zöglinge aufnehmen, als ihnen solche aus dem eigenen Kanton anvertraut wurden. Sprach demnach die Bedürfnisfrage gegen den Fortbestand eines derartigen Mißverhältnisses mit all seinen leidigen und in den Behörden viel erörterten Folgen ein entscheidendes Wort, so fielen andererseits auch die allgemeine Verteuerung der Lebenshaltung und eine fortschreitende Herabsetzung der Staatsbeiträge schwer ins Gewicht: Faktoren, die alljährlich in wachsendem Maße zu beängstigenden Betriebsdefiziten beitrugen und die Perspektive in die Zukunft verdüsterten.

1922. Weil die Frequenz des Landenhofs bedenklich abnahm und die von Bremgarten merkwürdigerweise zunahm und weil es nach früheren Erfahrungen als sicher angenommen werden konnte, daß letztere Anstalt immer noch intelligente taubstumme Kinder aufnehme, so beschwerte sich die Direktion der Aarauer Anstalt über den letzteren Umstand in einem ausführlichen Schreiben an die Erziehungsdirektion, unterm 5. Mai. Demselben lagen eingeholte Gutachten von Taubstummenanstalten und Fürsorgevereinen

bei, über die Frage der Notwendigkeit der Trennung der taubstummen Schüler nach Fähigkeiten, welche Frage einstimmig und sehr entschieden bejaht worden war.

Am 8. Mai lehnte die Anstalt Bremgarten brieflich jene Beschuldigung ab, indem sie u. a. am Schluß sagte:

1. Die fragliche Vereinbarung (vom 12. März 1903) ist offiziell den Gemeindebehörden, sowie den Vorständen der Armenerziehungsvereine zur Kenntnis gebracht worden.

2. Bereits 20 Jahre hat keine Beschwerde oder Reklamation stattgehabt, bis Landenhof unter dem 5. Mai 1922 sich mit der uns unterbreiteten Klageschrift an die Tit. Erziehungsdirektion wandte!

3. Unsere Schüler entsprechen punkto Begabung nicht den Voraussetzungen der Anstalt Landenhof, eine eventuelle Prüfung wird unsererseits zu keiner Zeit abgelehnt.

4. Das freie Recht der Eltern muß berücksichtigt werden.

Unterm 24. Juni macht der Landenhof die Erziehungsdirektion auf etliche schwache Punkte dieses Bremgartner Verteidigungsschreibens aufmerksam und schlägt die Prüfung der dortigen Kinder durch den Kantonsschularzt und einen bewährten Taubstummenlehrer vor.

Am 27. Juli besucht der Erziehungsdirektor Bremgarten, findet auch, daß diese Anstalt doch bildungsfähige Taubstumme aufgenommen habe, und ersucht diese Anstalt, sich strikte an jenen Beschluß von 1903 zu halten.

Am 21. September bittet der Landenhof nochmals dringend um eine befriedigendere Lösung der Bremgartenfrage und legt weitere Beweisstücke vor, z. B. Photographien von Taubstummengruppen Bremgartens.

Fünf Tage darauf antwortet der Erziehungsdirektor der Aarauer Anstalt, daß die neuen Beweise belanglos seien, weil die Zöglinge in Bremgarten nur zu $\frac{1}{5}$ Aargauer und zu $\frac{4}{5}$ Nichtaargauer sind, für welche letztere jene Vereinbarung nicht gilt. Zuletzt verweist er sie auf sein Kreisschreiben vom 15. September, das er an die Gemeinderäte und Schulpflegen versandt hat. (*Dessen Inhalt siehe Kap. VI, C, 2, Aargau.*) Es enthält auch den Abschnitt:

Im Kanton Aargau bestehen zwei gut geleitete Taubstummenanstalten: die Taubstummenanstalt Landenhof bei Aarau und die St. Josephsanstalt in Bremgarten. Nach einer vom Regierungsrat genehmigten Vereinbarung nimmt die Anstalt in Bremgarten die aargauischen schwachsinnigen taubstummen Kinder auf, die Anstalt Landenhof die nicht schwachsinnigen Taubstummen. Neu angemeldete Zöglinge sind wenn immer möglich vor ihrer Aufnahme von der Anstalt, bei der sie angemeldet sind, auf ihre geistigen Anlagen zu prüfen, und es ist auf Grund des Prüfungsergebnisses oder einer entsprechenden Beobachtungszeit die Anstaltszugehörigkeit des Kindes zu bestimmen, worauf die endgültige Einweisung erfolgt. Diese Teilung der Aufgabe auf die beiden Anstalten hat sich vom erzieherischen Standpunkt aus als richtig erwiesen und ist von den Versorgern zu respektieren.

1923. Im Februar bringt der Landenhof bei der Erziehungsdirektion die Klage vor, daß die Zahl seiner Zöglinge weiter zurückgehe, und er hofft auf baldige Wirkung ihres September-Kreisschreibens. Daraufhin wird Bremgarten nochmals behördlich an seine Vertragspflicht erinnert.

Im Juni läßt der aargauische Erziehungsdirektor den Vorsteher der zürcherischen Blinden- und Taubstummenanstalt, Hepp, ein, „die bildungsfähigen Kinder in Bremgarten auszuheben“. Hepp geht nach Bremgarten, sieht sich die Sache an und findet unter den 26 taubstummen Zöglingen höchstens 2 Kinder, die dem Landenhof übergeben werden könnten.

Dieses Resultat befriedigt die Aarauer Anstaltsdirektion nicht ganz. Um aber die Sache nicht auf die Spitze zu treiben, bittet sie die aargauische Regierung bloß noch, solche Mahnzirkulare, wie das vom September letzthin, von Zeit zu Zeit zu wiederholen, so daß

Bremgarten nach und nach doch nur bildungsunfähige Taubstumme erhalte und unser Landenhof mit bildungsfähigen taubstummen Kindern sich wieder beleben darf.

Kanton Appenzell.

Seit 1899 besteht in Walzenhausen (Kanton Appenzell) unter dem Protektorat der seit 1901 bestehenden Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Appenzell das Asyl „Schutz“, eine Privatanstalt für bildungsunfähige Kinder, die von Anfang an auch Taubstumme aufgenommen hat. Aehnlich wird es in andern derartigen Asylen sein, wie z. B. in dem zürcherischen Uster.

Riehen.

1840. Schäfer: Die Anstalt hatte 30 Zöglinge, und was für welche! Es waren fast mehr Idioten als Taubstumme.

Als man beschloß, arme Kinder umsonst aufzunehmen, wurde zur Bedingung gemacht, daß diese Kinder im höchsten Grade bildungsfähig sein müßten, um dem Publikum die Leistungsfähigkeit einer ordentlichen Taubstummenanstalt zu zeigen. Denn die meisten jetzigen Zöglinge paßten eher für eine Anstalt für Blödsinnige als für Taubstumme. Dieselben waren reich und mußten sozusagen die Anstalt erhalten.

Schäfer erhielt den Auftrag, herumzureisen, um „nur im höchsten Grad bildungsfähige Taubstumme“ für die Anstalt zu gewinnen. Er erhielt dazu Fragebogen und Empfehlungsbriefe, fand eine sehr große Anzahl, besonders im Aargau, aber nur dreien konnte er die Note „bildungsfähig“ geben, die auch aufgenommen wurden. Der eine Vater nahm aber das Kind gleich wieder heim, „weil lauter ditsche Lehrer da seien“. Das war stark, aber es war so.

1840/41. Arnold: Wir sahen übrigens wohl ein, daß diese Geistesschwachen eigentlich in einer Anstalt, die sich Unterricht zu einem ihrer Hauptziele steckt, nicht an ihrem geeigneten Orte untergebracht seien, teils weil man ihrer nicht genugsam eigens geistlich und leiblich pflegen kann, teils weil sie den bildungsfähigen Schülern sowohl in als außer dem Unterricht hinderlich in den Weg treten.

Von der Unmöglichkeit überzeugt, beide Klassen von Kindern nach unserm Zweck vereinbart in der Anstalt belassen zu können, hat die verehrliche Direktion der Anstalt beschlossen, die Geistesschwachen zu entlassen.

1848 taucht im Anstaltskomitee der Gedanke auf, eine Anstalt für „halb bildungsfähige Taubstumme“ zu gründen und zwar als Annexum an die unsrige. Der Antragsteller, Pfarrer Miville, fand die vollste Zustimmung, allein der schwachen Vermögensumstände wegen verzichtete man für das Mal gänzlich darauf. Eine spätere Erneuerung desselben Antrags blieb aus gleichem Grund ohne Erfolg.

1851. Eine Klasse von Schwachbegabten ist bei uns noch vorhanden, die nach und nach aus unserm Schulregister wohl dürfte verschwinden, Aussicht dazu ist vorhanden, denn seit einem Jahre hat eben die letztere Klasse durch die verschärften Aufnahmebedingungen um mehr als $\frac{2}{3}$ an Zahl abgenommen.

1852. Seit etwa einem Jahre haben Sie (Arnold schreibt an sein Komitee) bei der Aufnahme neuer Zöglinge den

Grundsatz streng durchgeführt: nur ganz bildungsfähige taubstumme Kinder in die Anstalt aufzunehmen. Diese Handlungsweise haben Sie nicht zu bereuen, denn die guten Folgen hiervon sind an den Fortschritten der jungen Zöglinge deutlich zu ersehen.

1872. Eine nach dem Eintritt sofort bewerkstelligte Entlassung schwachsinniger Kinder verschafft der Anstalt gegenüber den Gemeinden Achtung und Zutrauen, eine spätere Abweisung aber bringt unserm Hause das Mißtrauen, als hätten wir sie um des Kostgeldes willen länger behalten als nötig gewesen wäre . . . Ich habe innerhalb 2 Jahren gegen 50 schwachsinnige Kinder ab- und den Anstalten für Blöde zugewiesen.

1874. Die anzumeldenden Kinder müssen körperlich gesund und kräftig und mit hinlänglicher Bildungsfähigkeit begabt sein. Denn Blödsinnige, Kretinen oder Schwerhörige mit ganz geringen Anlagen oder gar Vollsinnige, die entweder Stotterer sind oder in einem verwahrlosten Zustande sich befinden, können bei uns, auch unter glänzenden Anerbietungen, keine Aufnahme finden.

1875. Es mochte wehe tun, ältere Taubstumme oder schwach- und blödsinnige Kinder aus der Anstalt zu verweisen; es war aber unerlässlich, falls nicht das Ganze auf immer geschädigt werden wollte.

1876 teilt Jörgensen folgende Aussagen Arnolds mit: Ob wir in unserer Privatanstalt die uneigentlichen von den eigentlichen Taubstummen trennen können, bezweifle ich sehr

Arnold nimmt nicht alle Arten von Taubstummen in seine Anstalt auf, sondern hält dafür, daß eine Verteilung in scharf gesonderten Anstalten stattfinden muß.

1876/77. Arnold: Nicht von Anfang an waren wir hierin (*Aufnahme nur Bildungsfähiger*) so entschieden. Wenn wir unser Aufnahmebuch durchgehen, das von Anfang bis jetzt durch 38 Jahre die genauesten Notizen über alle Zöglinge enthält, so finden wir, daß in den ersten zehn Jahren noch manche schwachbegabte, ja blödsinnige Kinder aufgenommen worden sind. Erst nach und nach trat eine strengere Sichtung bei der Aufnahme ein. Mit den späteren Jahren werden jene Schwachbegabten bei uns immer seltener und verschwinden endlich ganz, obschon natürlich die verschiedenartige Begabung auch unter den Bildungsfähigen immer bleiben wird. So wurde also der jetzige Bildungsstand nur nach und nach und mit großer Mühe errungen.

1888/89. Frese: Bedauerlicherweise hat sich unsere Anstalt immer noch mit einer Anzahl schwachbefähigter Kinder, zur Zeit etwa ein Dutzend (*unter 40*) abzufinden. Es ist dabei dreien nicht wohl: dem Lehrer nicht, weil er durch die Schwächlinge immer gehemmt, sein Ziel nicht erreichen kann, den begabten Schülern nicht, weil sie sich gar zu oft langweilen müssen, den armen schwachen Kindern nicht, weil sie sollen, was sie nicht können: Schritt halten.

Was Frese bei Anlaß des 50jährigen Anstaltsjubiläums bemerkte, traf wohl auch bei jeder Schwesternanstalt zu:

Der anfängliche Zudrang von Schwach- und Blödsinnigen scheint anfangs bedeutend gewesen zu sein, — begreiflich. Denn solche fallen der Umgebung, in welcher sie leben, beschwerlich, oft äußerst beschwerlich. Für sie besonders suchte man daher die Hilfe der Anstalt, während man mit den begabten Taubstummen, die sich ihrer Umgebung meistens gern anbequemen und allerlei kleine Dienste verständig auszurichten vermögen, einstweilen zurückhielt.

1902/03. Die schwach Begabten konnten wir gleich zu Anfang des Jahres der neu erstandenen Anstalt Bettingen übergeben.

Seither wurde Bettingen denn auch hauptsächlich von Riehen frequentiert.

Bettingen.

1903/04. Eine Armenbehörde war bereits im Begriff, ein Kind in die Anstalt zu schicken. Da hieß es im letzten Augenblick: Was sollen wir so viel Geld ausgeben? Schließlich fällt er uns doch wieder zur Last. Ist das nicht engherzig und kurzsichtig gesprochen? Das ist ja gewiß: Gelehrte kann man auch aus schwachbegabten Taubstummen nicht machen. (*Folgt Beschreibung des Unterrichts*) . . . So dürfen wir sie dann vor dem Austritt, wenn sie wenigstens einige Jahre hier verbracht haben, mit gutem Gewissen konfirmieren. Dann sind sie aber auch so weit, daß sie bei einem geduldigen Meister lernen können, ihr Brot selbst verdienen.

1904/05. Vor kurzem besuchte ein Herr von Basel unsere Anstalt und fragte u. a., warum diese schwachbegabten Taubstummen in einer besonderen Anstalt untergebracht werden, statt sie als Spezialklasse mit den normalbegabten in einer Anstalt zu unterrichten. Letzteres wird an einigen Orten auch praktiziert und hat für Lehrer und Schüler gewiß seine Vorteile: Für den Lehrer ist es eine angenehme Abwechslung, wenn er auch hie und da eine Stunde bei den Eliten verweilen kann, denn der beständige Unterricht bei den Schwachbegabten ermüdet schnell und regt die Nerven auf. Auch werden diese schwachen Kinder mit den andern jedenfalls ein wenig animiert. Diese beiden Vorteile werden aber sicherlich mehr als aufgehoben durch die Tatsache, daß die schwachbegabten Taubstummen sehr schwer von ihrer bequemen Zeichensprache lassen und infolge dessen im Verkehr mit den Begabten auch diese dazu verführen würden. Wenn aber ein Taubstummer bei jeder Gelegenheit seine Zeichen anwendet, so lernt er so wenig sprechen, als ein Hörender eine fremde Sprache lernt, wenn er im Umgang mit seinen Mitmenschen immer die Muttersprache benutzt.

1910/11. J. Ammann: Die schwachbegabten Taubstummen sind besser als ihr Ruf, sie stehen an Intelligenz über den hörenden Schwachsinnigen. Der beste Beweis für diese Behauptung ist wohl die Tatsache, daß die Bettinger Zöglinge keine Wärter und Wärterinnen nötig haben, sich also selbst bedienen können. (*So lange die Zahl der Zöglinge so klein ist wie dort — durchschnittlich 15 — ist freilich Wartepersonal noch nicht nötig*.)

Den Schluß mögen zwei charakterisierende Gedichte des Hausvaters J. Ammann bilden, der gern zu Nutz und Frommen „Altes und Neues aus seinem Schatz hervorträgt“:

1917.

Macht der Liebe

(bei einem schwachbegabten Zögling.)

Ei, seht mir doch den Jubel an
Von unserm kleinen Christian!
Mit Krüppelfingern ungewandt
Hält einen Brief er in der Hand
Und liest, obwohl er's kaum versteht,
Inbrünstig fast wie ein Gebet,
Was ihm sein guter Papa schrieb,
Wie ist ihm jedes Wort so lieb!
Beim Datum oben fängt er an.
Das Heimatdorf im Wiesenplan,
Das Vaterhaus im grünen Klee,
Versteckt, verträumt im Blütenschnee,
Sieht er vom Kamin den Rauch:
Die Mutter kocht nach altem Brauch.

Sein Bruder draußen spaltet Holz.
Wie brüstet sich vor Heimatstolz
Der kleine, unbeholfne Wicht!
Freudestrahlend leuchtet sein Gesicht
Ob auch der Sprache Tor verriegelt,
Durch Taub- und Stummheit fest versiegelt,
Das blöde Wesen ist verschleucht,
Wie Nebel vor der Sonne fleucht.
Kein flackernd Irrlicht schwärmt umher
Die Freude leuchtet groß und hehr
Aus Kinderaugen fromm und gut.
Was Liebe doch für Wunder tut! —
Im Sumpf noch gräbt sie nach Verstand,
Schürft ihn zum blitzenden Demant,
Weckt Leben selbst aus totem Stein,
Die Liebe kann's nur, sie allein!

1818. Des schwachen Kindes Andacht.

's war Sommerzeit. Zur Feierabendstunde
Vergnügte sich die Schar beim Ringelreihen;
Doch einer, ach, der schwächste in der Runde,
Kommt' teilnahmslos verschlossen sich nicht freuen.

Und unbemerkt entwich er aus dem Kreise,
Beim hohen Wiesenbord erst blieb er stehen,
Um stillen Sinns nach seiner eignen Weise
Den Sonnenuntergang sich anzusehen.

Ich schlich ihm nach und hab' ihn still betrachtet:
Wie umgewandelt war sein finster Wesen.
Der Blick, sonst blöd und leer, der Geist unnachtet,
Schien sich in Glanz und Klarheit aufzulösen.

Die dunkeln Augen wimperüberschattet,
Wie sog'en sie der Sonne letzte Strahlen!
Der kranke Sinn, so schwach sonst und ermattet,
Fing kräftig an, ein prächtig Bild zu malen.

Und durch den ganzen Körper ging ein Beben,
In Himmelslicht gebadet, wonnetrunken
Schien endlich froh die Seele aufzuleben,
Bis still verglomm der Sonne letzter Funken.

So stand der Knabe frei in sel'gem Glücke
Zum ersten Mal seit vielen, vielen Wochen,
Und ich empfand in diesem Augenblicke,
Als hätt' sein schwacher Geist mit Gott gesprochen.

Die bernische Knabentaubstummenanstalt.

1832. Bei Anlaß eines Vorschlages zur Erweiterung der Anstalt:

Bei der größeren Zahl von Knaben ließe sich auch eine Trennung nach ihren Fähigkeiten oder nach dem Wunsche ihrer Eltern bei höherer Pension vornehmen, wodurch die einen mehr zu Handarbeiten, sei es nun zu Handwerkern oder zu Landarbeitern herangezogen würden, die andern von diesen Zweigen mehr oder minder befreit, mehr wissenschaftliche Richtung erhielten . . . und auf das Sprechen mehr Zeit verwendet würde . . . In diesem Falle einer solchen Trennung, glaubt Referent, würden vermögliche Eltern auch leichter bewegen, ihre Kinder dieser Anstalt anzuvertrauen, da natürlich ein wohlhabenderer Städter hierauf mehr Wert legen würde bei seinen Kindern, als auf erlangte Fertigkeit im Landbau . . .

1835. Beim Erziehungsdepartement wird die Ermächtigung nachgesucht, daß die Direktion bildungsunfähige Kinder, welche sich zur Aufnahme in die Anstalt melden, von sich aus abweisen zu dürfen.

1838. Angesichts zahlreicher Anmeldungen wird das Erziehungsdepartement um Erweiterung der Anstalt ersucht, „weil sonst eine beträchtliche Zahl dieser Unglücklichen für immer ausgeschlossen bliebe, da der verhältnismäßig enge

Raum der Anstalt, so wie sie bis jetzt besteht, nur die Aufnahme talentvoller und befähigter Zöglinge gestattet und uns die Zurückweisung derer zur Pflicht macht, die weniger von sich hoffen lassen, an denen jedoch zuverlässig die treue Sorgfalt und Arbeit eines Taubstummenlehrers nicht fruchtlos bleiben würde. Nicht nur für die Befähigteren, wie es bisher geschehen mußte, darf und soll Vorsorge getroffen werden. Gewiß haben auch die tiefer Stehenden Anspruch darauf, daß die wenigen Kräfte und Anlagen, die ihnen zuteil wurden, gepflegt und vor gänzlichem Erlöschen bewahrt werden . . .“

Zu einer Erweiterung „bedürfe es nur einer zweckmäßigen Einrichtung des dortigen Kornhauses, das gegenwärtig durchaus unbenutzt ist. Diese Anstalt soll für 40 Zöglinge berechnet, als zweite Abteilung in Verbindung mit der jetzigen eröffnet werden, aber ökonomisch getrennt, nur unterrichtlich vereint, mit einem besonderen Hausvater, alles unter der Oberleitung des bisherigen Anstaltsvorstehers . . .“

Diese „Parallelanstalt“ sollte den Doppelzweck haben, minderbefähigte Zöglinge aufzunehmen, die dem Schulunterricht weniger zugänglich sind, und die sich daher fast ausschließlich mit der Erlernung eines Handwerks zu beschäftigen hätten, teils würde sie die neu aufgenommenen Zöglinge zum Eintritt in die Hauptanstalt vorzubereiten haben. Durch eine Einrichtung dieser Art wird nicht nur dem offenbaren Uebelstande abgeholfen werden, zufolge dem die Wohltat der Erziehung und Bildung bisher nur auf die Befähigten unter dieser Klasse von Unglücklichen beschränkt blieb, sondern es wird auch der Schulunterricht der besseren Zöglinge, der bei den gegenwärtigen Verhältnissen wegen Mangel an Vorbildung oder wegen geringen Anlagen der übrigen mehr oder weniger gehemmt wurde, wesentlich an Intensität gewinnen. Schwächere, bereits in die Hauptanstalt aufgenommene Zöglinge, die mit den übrigen nicht Schritt halten können und deren geistigen Kräften eine mehr technische Bildung angemessen ist, würden in die Vorbereitungsanstalt zurücktreten und fortwährend in derselben verbleiben.

Dieser treffliche Vorschlag, der nur den einen Mangel hat, daß es nicht angeht, ganz junge, darunter intelligente, und so viel ältere, noch dazu schwachsinnige Kinder miteinander im selben Hause erziehen zu wollen, wurde wegen „schlechten finanziellen Staatsverhältnissen“ abgelehnt.

1865. Ein Augenzeuge der Jahresprüfung schreibt: Es drängte sich uns die Ueberzeugung auf, daß bei strenger Ausscheidung der fähigen von den unfähigen Zöglingen mit den ersteren in sprachlicher Beziehung sich ein recht schönes Resultat erreichen ließe. Für die Schwächeren müßte dann die Zeichensprache genügen. Bei solcher Ausscheidung käme jedoch der Staat in stärkere finanzielle Mitleidenschaft, weil mehr Lehrkräfte erforderlich wären. Wo aber solche Interessen und Pflichten gebieten, darf der Staat nicht vor den Ausgaben zurückschrecken.

1866. Bei der großen Zahl der Bewerber — 30 hatten sich gemeldet — waren Vorsteher und Kommission in der Lage, eine gute Auswahl treffen und nur wirklich Bildungsfähige annehmen zu können.

1875. Schulinspektor Egger: Noch wird die Anstalt immer zu sehr als Versorgungsanstalt betrachtet und daher mit zu viel wenig befähigten Zöglingen bevölkert, während sie nur Bildungsanstalt sei und nur die intelligenteren Kinder aufnehmen sollte.

1876 schreibt die Erziehungsdirektion: Derartige Zöglinge (die geistig auf zu tiefer Stufe stehen) würden vom

Unterricht wenig profitieren, dagegen aber die Begabteren im Vorwärtsschreiten hindern. Die große Zahl schwachbegabter Taubstummer, die alljährlich angemeldet wird, ruft dringend einer zweiten Anstalt, die dann mehr als Verpflegungsanstalt, dem physischen und geistigen Zustand ihrer Zöglinge entsprechend, könnte eingerichtet und geführt werden.

1880 meint die *Anstaltskommission*: Eine Erweiterung der Anstalt durch Aufnahme von Schwachbegabten ist nicht zu empfehlen. Das Bestreben bei allen gegenwärtigen Anstalten der Schweiz, Deutschlands und teilweise Frankreichs geht dahin, die Taubstummen so weit nur möglich im Sprechen zu fördern, daß sie mit Vollsinnigen mündlich verkehren können; um das zu erreichen, muß das Deuten (Gebärden) so weit möglich in der Anstalt untersagt sein.

Schwache bringt man aber nicht zum Sprechen, muß daher die Zeichensprache beibehalten. Sind nun ganz schwache Kinder in der Anstalt, so muß mit diesen der Verkehr und teilweise der Unterricht in Zeichen geschehen, sowohl von Seite des Lehrers als der Mitschüler. Die Folgen sind, daß alle deuten und das vorgesteckte Ziel wird nicht erreicht, auch nicht von guten Schülern.

Als das Zweckmäßigste wird die Gründung einer zweiten Anstalt erachtet. In diese müßten alle aufgenommen werden, intelligente und schwache Kinder, ein bis zwei Jahre früher, als bisher bei uns Regel war. Nach ein bis zwei Jahren, nachdem die Lautentwicklung und das mechanische Sprechen eingeübt und die Kinder befähigt wären, kleine Sätzchen zu sprechen, müßte eine Scheidung eintreten. Die Intelligenten würden in die hiesige Anstalt versetzt, die Schwächeren würden ihren Kurs in ihrer bisherigen Anstalt beenden.

Auf diese Weise würde zweierlei erreicht: Erstens würden die Schwachen ihrem Bedürfnis gemäß gehalten und erzogen werden, zweitens würden die Leistungen hiesiger Anstalt bedeutend gehoben. Wir hätten erreicht, was anderwärts erstrebt und als das beste erklärt wird: die Absonderung der ersten zwei Jahrgänge von den andern, um eine Anstalt zu erhalten, in der die Zöglinge nicht mit Zeichen, sondern in der Lautsprache miteinander verkehren.

1881/82. *Abermals klagt die Erziehungsdirektion*: Es scheint vielerorts die Meinung obzuwalten, Frienisberg sei eine Verpflegungsanstalt, und es werden wieder schwache, ganz blödsinnige Kinder zur Annahme angemeldet und dringend empfohlen, oft aus dem Grunde, weil sie zu Hause eine Plage sind oder weil die Armenbehörden sie nur gegen großes Kostgeld unterbringen können.

1887/1890. Auch dieses Jahr wurden uns Knaben überbracht, die, trotzdem sie im Alter von 10—12 Jahren stunden, sich nicht selbst anziehen, waschen und kämmen konnten, des Nachts das Bett, am Tage die Kleider beschnitzten und nichts von einem Abort kannten. . . .

Es zeigt sich alljährlich das Bedürfnis nach einer Verpflegungs- und Erziehungsanstalt für schwachbegabte Taubstumme, oder nach Ausdehnung der jetzigen Anstalt durch Anfügung einer gesonderten Abteilung für die bezeichneten Unglücklichen. Auch dieses Jahr mußten mehrere abgewiesen werden, weil sie zu den Anstaltsverhältnissen nicht paßten. Zu Hause sind sie den Eltern eine wahre Plage, sie sollten beständig beaufsichtigt werden, dazu fehlen aber den Eltern in den meisten Fällen die Zeit und auch die Mittel.

1922. Unsere Schule leidet darunter, daß wir noch zu viel Schwache aufnehmen müssen. Die vorhandenen Anstalten Turbenthal und Bettingen können lange nicht alle beherbergen. Wer hat aber das Herz, ein Kind abzuweisen, das zwar bildungsfähig, aber schwach ist, das aber sicher

unausgebildet bleibt, wenn wir uns nicht seiner annehmen? So kommt mancher herein, der während der ganzen Schulzeit unendlich viel Zeit und Kraft in Anspruch nimmt zu Ungunsten der Begabten. In einer besondern Anstalt könnte man aber die Ziele der Schulbildung dem geistigen Stand des Schülers entsprechend modifizieren und ihn besser mit etwas mehr Handarbeit beschäftigen, wie man nun auch in den Anstalten für Schwachsinnige tut. Unsere ordentlich begabten Schüler könnten aber nach dieser Ausscheidung in jeder Beziehung viel Besseres leisten. Darum erstreben wir im Kanton Bern eine Anstalt für schwachbegabte Taubstumme beiderlei Geschlechts, vielleicht verbunden mit einem Arbeitsheim für die im Leben ganz Untauglichen. — Im Jahre 1921 legte der bernische Fürsorgeverein den ersten Grundstein für schwachbegabte Taubstumme mit einer Summe von 2000 Fr. Wird wohl der Plan von 1840 in irgend einer Form im Jahr 1940 endlich zur Ausführung gekommen sein?

Die bernische Mädchentaubstummenanstalt.

1869. War früher bei der Aufnahme der Kinder in die Anstalt der höhere oder geringere Grad ihrer Bildungsfähigkeit nicht so schwer ins Gewicht gefallen, so sah man nun deutlich ein, daß eine strenge Unterscheidung von bloß tauben und geistig durchaus schwachen Kindern entschieden notwendig sei. Welcher der beiden Klassen die Anstalt gewidmet sein sollte, darüber konnte man nicht lange im Zweifel sein, denn da dieselbe die einzige für taubstumme Mädchen im Kanton Bern ist, mußte sie durchaus den höheren Rang einer Unterrichts- und Bildungsanstalt im Gegensatz einer Arbeits- und Pflegeanstalt, zu welcher sie nach der ersten Organisation eher hinneigte, einnehmen. Es wurden demgemäß von nun an von der Direktion nur diejenigen der angemeldeten Kinder aufgenommen, deren Bildungsfähigkeit in allen Beziehungen, auch betreffs des Alters, außer Zweifel stand und fortan die Schule ganz in den Vordergrund gestellt.

1872. In Bezug auf die Bildungsfähigkeit der aufzunehmenden Kinder sagt der Bericht, daß man schwache Kinder abweise, wobei mit besonderer Befriedigung der Anstalt des Herrn Pfarrer Appenzeller für schwachsinnige Kinder gedacht wird.

1893. Von 70 schulpflichtigen Taubstummen im Alter von 6—16 Jahren sind 16 normal begabt, 24 beschränkt, 17 sehr beschränkt und 9 blödsinnig.

1895. *Auch Etter verlangt Scheidung der Schüler.* Wenn das unter Hörenden geschieht, wie viel wünschenswerter wäre das für Taubstumme. Ob es möglich ist, die Schwächsten unserer Anstalt zu einer Klasse zu verbinden und ihr eine besondere Lehrkraft zu widmen, das wird in der Folgezeit wohl nicht nur von der Direktion und ihren Beschlüssen abhängen, sondern auch von den Mitteln, die ihr zur Verfügung stehen.

1905/06. *Gukelberger:* In jeder Klasse haben wir schwache Schüler, die kaum dem Unterricht zu folgen vermögen, wodurch die Klassenarbeit sehr erschwert wird. Die Gutbefähigten sind im Fortschreiten gehindert und die Schwachen überanstrengt. Im kommenden Schuljahr denken wir durch Versetzungen uns einige Erleichterung zu verschaffen.

Wenn Platz vorhanden ist, ist kein plausibler Grund vorhanden, die Schwachen von vornherein abzuweisen, denn sie haben Erziehung und Unterricht bitter nötig, wenn sie nicht zu ganz unbehilflichen Armenhäuslern herabsinken sollen. Wenn ihnen ein geeigneter, ruhig fortschreitender

Unterricht geboten werden kann, so gelangt man auch mit ihnen zu ganz erfreulichen Resultaten im Unterricht und im Arbeiten besonders dann, wenn nicht allgemeine Willensschwäche vorhanden ist.

1907/08. Die Frage der Erziehung schwachsinniger Taubstummer liegt uns Taubstummenlehrern schwer auf dem Herzen. Unsere Fachblätter beschäftigen sich immer wieder mit dieser Frage, und von verschiedenen Seiten her, nur nicht von Seite der Eltern resp. Versorger solcher Kinder, erhebt sich die Frage: Lohnt es sich, so viel Zeit und Mühe auf diese Kinder zu verwenden? Ich kann diese Frage hier nicht in allen Einzelheiten beantworten, möchte aber doch heute einigen Gedanken Ausdruck verleihen.

Zunächst habe ich auf obige Frage die eine Antwort: Wenn ein solches Kind nach seinem Austritt zu gar nichts zu gebrauchen ist, dann allerdings ist alle Mühe umsonst gewesen. In diesem Fall war das Kind entweder vollständig idiot oder aber hat ihm ein seinen Fähigkeiten angepaßter Unterricht gefehlt. Es läßt sich leider nie zum voraus genau bestimmen, ob bei einem solchen schwachsinnigen Kinde noch Bildungsfähigkeit vorhanden ist. Wohl kein Vorsteher dürfte sich rühmen, auf den ersten Eindruck ein ganz richtiges Urteil fällen zu können. Denn verschiedene Momente wirken oft zusammen, daß ein solches Kind bei der Vorstellung viel ungünstiger beurteilt werden muß, als es in Wirklichkeit verdient. Und in der Tat haben wir schon bei mehreren Kindern, für die wir keine Hoffnung hatten, sehr erfreuliche Veränderungen erlebt. Oft helfen die heimischen Verhältnisse dazu, daß sich die schwache Seele eines solchen armen Kindes verpuppt, so daß es als vollständig seelenlos erscheint. Wenn ich die Schwachen in unserer Anstalt betrachte, so möchte ich von keinem sagen, die Arbeit sei unsonst getan worden. Wohl ist ihr Sprechen für Fernstehende oft ganz unverständlich, wohl sind ihre Leistungen in der Schule manchmal sehr unbefriedigend und doch ist bei allen ein Fortschritt zu konstatieren, der noch viel größer wäre, wenn sie in besonderen Klassen hätten unterrichtet werden können. Dann hätten sie einen langsamer fortschreitenden Unterricht in einfacher Sprache und vereinfachtem Lehrplan genießen können.

1910. Ich möchte mich nun hier mit der Frage auseinandersetzen, ob es sich überhaupt lohnt, schwachbefähigte Taubstumme zu unterrichten und auszubilden und so viele Mühe und Kosten darauf zu verwenden. Ich stehe nicht an, diese Frage freudig und aufrichtig zu bejahen. Diese armen Kinder haben noch geistige Anlagen, die entwickelt werden können. Aber entsprechend dem langsamen Verlauf ihrer Gehirntätigkeit sollte ihnen ein Unterricht geboten werden können, der diesen Umstand ganz und voll berücksichtigend, langsam mit vieler Uebung und Wiederholung vorwärts schreitet und so Fortschritt um Fortschritt zeitigt. Werden diese Schwachbegabten mit den Begabten zusammen unterrichtet, so ergeben sich daraus für sie und uns große Schwierigkeiten. Sie haben immer das Gefühl, daß sie nichts können, daß sie stets die letzten sind, daß man mit ihnen nicht zufrieden ist. Wer vermag den Seelenzustand manch eines solch schwachen Kindes zu erkennen? Und wir befinden uns auch in einer Zwangslage. Die Begabten sollen wir so weit als möglich fördern und die Schwachen nicht dahinten lassen. Um den letzteren entgegenzukommen, haben wir zu ihrer Entlastung Rückversetzungen vorgenommen und für die Schwächsten aus den drei obern Schuljahren eine Spezialeklasse gebildet. Hier befinden sie sich wohl, denn es kann ihnen hier ein Unterricht geboten werden, wie ihn ihre geistige Verfassung erfordert.

Die luzernische Taubstummenanstalt.

1856. *Der Erziehungsrat an den Regierungsrat:* Unsere Taubstummen-Kontrolle stellt für die Zukunft eine Reduktion der daherigen Anstalt in Aussicht und zwar um so mehr, da wir nur die fähigen Taubstummen in der Anstalt behalten werden. Die Erfahrung hat uns nämlich belehrt, daß bei der kurzen Bildungszeit von 2–4 Jahren — vide Erziehungsgesetz Art. 23 und die Vollziehungsverordnung hiezu Art. 8 — nur die Begabteren wesentlichen Nutzen von diesem Unterrichte ziehen. Die Schwächeren, welche in dieser Anstalt ihr Wissen nur um einige konkrete Begriffe erweitert haben, sind dann nach dem Austritte aus der Anstalt nicht im Stande, sich fortzubilden, und verfallen daher bald wieder in ihren früheren Stumpsinn zurück.

1866/67. *Aus einem Lehrerbericht:* Wenn die (vorher gerügte) Gedankenlosigkeit und Denkfaulheit bei intelligenten Kindern eine große Mühe, vielfache Uebung etc. nötig machen, so müssen die Schwierigkeiten bei solchen, die durch Mangel an Kapazität, Gedächtnis etc. sich qualifizieren, unlösbare Knoten sein. Und wirklich ist der Unterricht bei solchen eine Danaidenarbeit, die eben nur der strafenden Unterwelt — für träge Lehrer — angehören sollte. Solch „bodenlos tiefer“ Geister zählt meine Klasse von neun mindestens drei. Und die Wirkung des Unterrichts verspüre ich allemal nur an mir selbst.

Man behauptet oft — und ich unterschreibe es aus Ueberzeugung gerne — kein Kind sei total bildungsunfähig. Man solle sich nur die Mühe nicht verdrießen lassen, der „Knopf“ könne sich plötzlich (?) lösen. Das alles ist wahr und zeichnet die Fürbitter als edle Humanisten. Aber die Bildungsfähigkeit und Stufe solcher Leute erfordert einen Unterricht, der nicht mit dem für Fähigere ohne Schaden dieser oder jener verschmolzen werden darf. Solche bedürfen eines besonderen Lehrers. Aus einer Anstalt mit vier Kursen und drei Lehrern aber müssen sie entfernt werden. Es ist ein (für uns) kaum geahntes Mittel zur Förderung der Fähigeren. Solche Leute gehören in die Verhältnisse einer guten Familienerziehung, und eine solche kann man ihnen auch gesetzlich schaffen. Unter den Wirkungen einer pädagogisch gewählten Beschäftigung, bei richtiger Leitung, bildet sich der Geist, wird der Körper zur Anstrengung und Arbeit tauglich gemacht. Es bildet sich eine gewisse praktische Tüchtigkeit (*wollte sagen Brauchbarkeit*) und das halte ich für solche Leute als das Beste. Was man an formeller und materieller Verstandesbildung durch einen selbstmörderischen Unterricht gewinnt, ist nach längstens einigen Wochen aus dem Phlegma verflüchtigt. Die Erfahrung bezeugt dies, wo man sie befragt.

1871. Löttscher: ... Drittens war die durchschnittliche sehr geringe Begabung der gegenwärtigen Zöglinge wenig geeignet, erfreuliche Resultate zu erzielen, abgesehen davon, daß hiebei die Freudigkeit und der Mut der Lehrer schwer leiden müssen, da der wenig dankbare, aber große Aufwand von Geduld und Mühe dem Auge des Publikums, das sich meistens nur um die Leistungen, aber nicht um den schwierigen Weg zu denselben kümmert, entrückt bleibt.

1877 wünscht die Direktion keine zweifelhaft begabten Zöglinge mehr und 1899 lehnt Hohenrain auf Anfrage der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft es ab, sich als ausschließliche Schwachsinnigenanstalt für die Schweiz herzugeben.

St. Gallen.

1881/82. Ein Uebelstand ist die verhältnismäßig große Zahl schwachbegabter Zöglinge. Will man es uns aber zum Vorwurf machen, wenn wir, ergriffen vom Mitleid mit den

einer gänzlichen Verkümmern entgegengehenden Kindern, in Ermangelung einer andern für ihre Beschränktheit passenden Anstalt, oft zu weitherzig waren in allzulänglichem Behalten solcher, die statutarisch von unserer Anstalt ausgeschlossen sein sollten? (*Dann wird von der Notwendigkeit einer besondern Anstalt für sie gesprochen.*)

1882/83. Vermöge der verdankenswerten Hilfe von Fräulein Erhardt wurde es möglich, in der Klassenteilung, die immer noch sehr ungleiche Begabung der Schüler in der Weise zu berücksichtigen, daß die sechs Schwächsten aus verschiedenen Klassen zu einem besondern Kläßchen vereinigt wurden, so daß wir nun ausnahmsweise und ohne Verbindlichkeit für die Zukunft fünf Klassen haben, die den Vorteil gewähren, daß nicht jede derselben wieder in zwei Abteilungen zu teilen ist und der Unterricht mit besserem Erfolg gegehen werden kann.

1887/88. Von dem Gedanken belebt, daß auch für solche Kinder gesorgt werden sollte, die vermöge ihrer schwachen Begabung in unserer Anstalt keine Aufnahme finden können, sahen sich schon wiederholt edle Menschenfreunde bewogen, zu Gunsten solcher schwachsinniger armer taubstummer Kinder vermächtnisweise einen Fond zu gründen und zu äuffnen, der mit der Zeit zu ihrer Ausbildung in einer für sie geeigneten Weise zu dienen hätte. Mittelst solcher Vergabungen und gutgeschriebenen Zinsen betrug dieser Fond am Ende des Rechnungsjahres erst 1852 Fr. Wir glauben, annehmen zu dürfen, diese Verfügung werde von unsern zahlreichen Freunden nicht nur gebilligt werden, sondern sie ermutigen, mit ihrer ungeschwächten Handreichung die allerdings noch in weiter Ferne liegende Vollendung unserer Aufgabe zu ermöglichen.

(*Die erste Einlage war ein Vermächtnis von Landammann Hungerbühler im Betrag von 500 Fr. im Jahr 1884. Näheres darüber im Kap. VI, A, 13, c, St. Gallen.*)

1889. Für die Konferenz in Hohenrain stellte Direktor Erhardt II Thesen auf über „Erziehung schwachbegabter taubstummer Kinder“, denen wir das Hauptsächlichste für unsern Zweck entnehmen:

... Für solche Kinder ist eine andere methodische Behandlung, eine andere Stoffauswahl, ein langsamer fortschreitender Gang und ein anderes Ziel nötig als für normalbegabte. Sollten beide Kategorien miteinander unterrichtet werden, so würden die Schwachen die Fähigeren im Fortschritte nur aufhalten und dennoch nie diejenige Ausbildung erlangen, deren sie in ihrer Art fähig und fürs Leben benötigen sind. Der gemeinsame Unterricht beider ist daher als unpädagogisch, unpraktisch und ungerecht zu verwerfen.

Interessant ist, wie sich Erhardt die Organisation dachte:

Die Ausscheidung der Schwachen läßt sich in zweifacher Weise vollziehen: entweder durch Einrichtung besonderer Klassen resp. Abteilungen für die Schwachbegabten in den gemeinsamen Anstalten oder — was weit vorzuziehen ist — durch Errichtung besonderer Anstalten für dieselben. Den letzteren Modus empfehlen folgende Gründe:

- Es ließe sich dadurch mehr Platz für normalbegabte Zöglinge in den bestehenden Anstalten gewinnen.
- Für die Schwachen würden sich leichter zweckmäßige Einrichtungen treffen und geeignete Lehrkräfte finden lassen, die sich einen solchen Samariterdienst aufopfernder Erziehungstätigkeit zur Lebensaufgabe machten.
- Die von der Natur doppelt verkürzten Kinder würden samt ihrem Lehrer weniger der Gefahr der Entmutigung und Mißachtung ausgesetzt werden.

... Als organisatorische Erfordernisse sind hervorzuheben:

- Ein im Taubstummenfach und im Handfertigkeitsunterricht erfahrenes Hauselternpaar.
- Eine kleine Zahl von Zöglingen (höchstens 20), die eine individuelle Behandlung und familiäre Erziehung ermöglicht.
- Zweckmäßige Einrichtung für landwirtschaftliche und häusliche Beschäftigung der Kinder zur Förderung der Handfertigkeit und
- organische Verbindung mit einer Anstalt für Normalbegabte, welche die Versuchung, nebenbei auch fähige Zöglinge aufzunehmen, ausschließt und einen notwendig werdenden Austausch von Zöglingen erleichtert.

Es würde sich daher vielleicht empfehlen, daß jede größere Anstalt für normalbegabte Taubstumme (*oder je eine Gruppe kleinerer derartiger Anstalten*) mit einer Filialanstalt für Schwachbegabte verbunden wäre, die aus dem gleichen Kreise sich rekrutierte, unter der gleichen Oberleitung stünde und ihren Unterhalt aus den gleichen Hilfsquellen schöpfte.

Auf diese Weise würden sich die finanziellen Schwierigkeiten für bessere Versorgung unserer schwachsinnigen Kinder bedeutend mindern. Sind doch die bezeichneten Filialanstalten nicht eigentlich als Neuschöpfungen, sondern vielmehr als notwendiger Ausbau der bestehenden Anstalten zu betrachten. Und das richtige Ausdehnungsverhältnis der beiderseitigen Anstalten würde sich von selbst ergeben.

Schon 1895/96 entstand eine Spezialklasse, die drei Jahre lang geführt wurde. In der Folge entstanden noch in manchen Jahren Spezialkurse, je nach dem vorhandenen Schülermaterial.

1898/99. Von jeher schleppten wir in unsern Klassen eine beträchtliche Zahl schwachbegabter Kinder mit. Und im allgemeinen haben wir es nie bereut. Gerade, wo bei der Nachfeier unserer Gebäudeeinweihung über 90 erwachsene ehemalige Zöglinge in der Anstalt versammelt waren, durften wir die erfreuliche Wahrnehmung machen, daß bei keinem einzigen derselben das Föndlein seiner Schulbildung im wesentlichen verloren gegangen, sondern daß fast alle dasselbe in der Schule des Lebens bedeutend geäuftnet hatten. Mit allen konnte man z. B. noch in der Lautsprache verkehren.

Allein der gemeinsame Unterricht der schwachen mit den normalbegabten Schülern ist nicht nur eine Ueberforderung für den Lehrer, sondern es wird — auf welche Weise man sich auch einrichten mag — das Unterrichtsergebnis für beide Schülerkategorien unverantwortlich beeinträchtigt. Es ist daher selbstverständlich ein dringendes Bedürfnis, daß dieselben voneinander getrennt werden. In Ermangelung besonderer Anstalten müssen wir die Scheidung eben allmählich unter dem eigenen Dache vollziehen.

1901/02. Die schwachbegabten und schwachsinnigen Kinder sind so zahlreich, daß sie eine ganze Parallelschule beanspruchen.

1904/05. Die Nachteile dieser Mischung geistig so verschiedener Elemente (*in der 5. Klasse*) waren deutlich wahrnehmbar. Es mußte in peinlich schwerfälliger Weise an Sprachstoffen und -formen herumlaboriert werden, welche Normalklassen schon ein Jahr früher beherrschen gelernt hatten. Das durfte nicht so bleiben. Wir vereinigten deshalb die Besserbegabten und Schwachbefähigten beider Jahrgänge zu einer besondern Klasse. Es war nun ganz auffallend, wie bei den Befähigteren, die nahe daran gewesen waren, geistig abzusterben, ein neues Leben erwachte, ein Lerneifer, der zwischen ihnen und den früheren Genossen in kurzer Zeit einen weiten Abstand schuf. Man fühlte es ihnen

förmlich an, daß die Trennung für sie eine Befreiung aus geistiger Gebundenheit bedeutete.

Auch die Abteilung der Schwächeren hat keinen Grund zur Klage. Was sie sich vorher vielfach nur mechanisch aneignen konnten, weil man mit Rücksicht auf die Befähigteren, die gelangweilt daneben standen, endlich einmal weiter gehen mußte, was vielfach nur lose haftete und bald wieder abfiel wie schlecht angebrachter Verputz von einem Hause, das kann man nun so lange mit Ruhe behandeln, bis es erfaßt und verarbeitet, bis es geistige Kraft geworden ist.

1909. Bühr: Eine direkte Folge der Anstaltserweiterung war eine starke Zunahme der schwachbegabten Zöglinge. Herr Direktor Erhardt ließ bei der Aufnahmeprüfung weitgehendste Nachsicht walten. Er durfte freilich nicht anders. Was hätte man zu Stadt und Land gesagt, wenn nun, da mit so großen Opfern genügend Platz geschaffen worden war, noch ein einziges Kind zurückgewiesen worden wäre? Man hatte in der Auswahl der Zöglinge nicht mehr die freie Hand wie früher, schon wegen der verschiedenen Subventionen. In erster Linie kamen jetzt nicht mehr die Gutbefähigten aus dem angestammten Rekrutierungsbezirke St. Gallen, Thurgau und Appenzell; das erste Anrecht auf Berücksichtigung hatten nun sämtliche St. Galler Kinder, ob gut oder schwach begabt.

Daß unter solchen Umständen die Arbeit des Lehrpersonals ganz bedeutend erschwert, zuweilen fast unerträglich und die Unterrichtserfolge merklich geringere wurden, ist un schwer zu verstehen. Gerade zu dieser Zeit erhielten wir einen Besuch von dem in Taubstummenlehrerkreisen wohlbekannten Münchner Professor der Ohrenheilkunde Bezold. Ganz überrascht durch die verhältnismäßig vielen Anzeichen von Kretinismus nahm er eine Untersuchung vor und fand 22% Schielende und 75% mit Kropf Behaftete. Diese Verhältnisse erzeugten in dem Lehrpersonal und der Anstaltsleitung den sehnlichen Wunsch nach Ausbau der inneren Organisation insbesondere und vorerst nach Trennung wenigstens der Schwächsten von den Besserbegabten. Allein eine durchgreifende, rationelle Organisation ist unmöglich, so lange nicht der Schulzwang für Taubstumme und Schwerhörige geregelte Ein- und Austrittsverhältnisse bringt.

1911. In einem Flugblatt über den „Ausbau des Taubstummen- und Schwerhörigen-Bildungswesens in der Ostschweiz“ führt Bühr an:

Die Erweiterung der Anstalt hatte eine unverhältnismäßige Zunahme der schwachbegabten Zöglinge zur Folge. Während vorher die Zahl der Anmeldungen meist größer gewesen war als die der verfügbaren Plätze und man so die Begabteren auslesen und die Schwächeren zurückweisen konnte, mußte jetzt, da genügend Platz vorhanden war, eben alles aufgenommen werden, was sich darum bewarb. Der Prozentsatz der Schwachbegabten und Schwerhörigen ist aber in unserer Landesgegend ein sehr hoher.

Im Schuljahr 1910/11 befanden sich in unserer Anstalt 51 ausgesprochen schwachbegabte Zöglinge, 31 ordentlich begabte. Die 17 übrigen dürfen wir zwar nicht zu den ausgesprochen Schwachen, können sie aber auch nicht zu den Bessern zählen. Rechnen wir 9 davon zu den Schwachen, die andern 8 zu den Besserbegabten, so bekommen wir rund 60 Schwache, rund 60%, 39 Besserbegabte, rund 40%.

Es braucht wohl nicht des längeren dargetan zu werden, daß und wieso die Schularbeit unter der Mischung so verschieden begabter Elemente leidet... (Dann berichtet er von seinen Spezialklassen.) ...Dieses Verfahren hatte aber den Nachteil, daß für eine solcherweise geschaffene Klasse

eine besondere Lehrkraft angestellt werden mußte, so daß die Anstalt eine Lehrkraft mehr besaß und besolden mußte, als sie Schülerjahrgänge hatte. Dazu war die Scheidung nicht eine reinliche. Es konnten die Klassen nur von den allerschwächsten Elementen befreit werden und der Uebelstand dauerte, wenn auch in etwas verminderter Weise, fort.

Man suchte sich deshalb auf andere Weise zu helfen. Man vereinigte die Schwachen und die Besserbegabten zweier auf einander folgender Jahrgänge zu je einer besonderen Klasse. Die Abteilung der Besseren, von den Fesseln befreit, kam nun rascher vorwärts und ließ die Abteilung der Schwachen bald weit hinter sich zurück.

Allein es ist nicht immer möglich, diese Einrichtung zu treffen, da der Unterschied in der Zahl der den beiden Begabungsgraden Angehörigen manchmal zu groß ist... Dazu hat diese Zusammenlegung zweier aufeinander folgender Jahrgänge die bedenkliche Folge, daß beide Jahrgänge um ein Jahr verkürzt werden, der eine zahlenmäßig, der andere doch in der Wirkung... Bei der großen Aufgabe aber, die dem Taubstummenunterricht gestellt ist, fällt die Kürzung der Unterrichtszeit um ein Jahr schwer ins Gewicht...

Eine merkbare Verbesserung der jetzigen Verhältnisse würde schon dadurch erreicht werden, daß man nicht mehr, wie bisher, jährlich eine einfache, sondern alle zwei Jahre eine Doppelklasse aufnahm. Diese könnte von Anfang an getrennt werden in eine Klasse Besser- und eine Klasse Schwachbegabter. Beiden Klassen würde so die volle Schulzeit garantiert. Immerhin könnte ein ungleiches Zahlenverhältnis der Angehörigen der beiden Begabungsgrade eine glatte Scheidung erschweren...

So kommt Bühr wieder zu der alten Schlußfolgerung:

Ganz gute Verhältnisse werden aber erst geschaffen durch eine gänzliche Trennung der Schwachen von den Besserbegabten, durch ihre Erziehung in zwei verschiedenen Anstalten.

1911/12. Um den Leistungen dieser schwachbefähigten Schüler Gerechtigkeit widerfahren und bei sich selbst keine Mutlosigkeit aufkommen zu lassen, muß man sich immer wieder ins Gedächtnis rufen, daß auch der erfahrenste Praktiker nur die vorhandenen Fähigkeiten auszubilden, aber keine neuen einzupflanzen vermag. Immerhin bleiben diese Kinder eine Geduldsprobe für ihre Lehrerin, wie für ihre begabten, vorwärts drängenden Mitschüler; denn anstatt von deren Lernerifer sich mitreißen zu lassen, verlassen sie sich gar zu gerne auf die Redseligkeit der andern, welche ihrer eigenen Sprechfaulheit Vorschub leistet. Stets müssen sie zum Sprechen angehalten werden, während die Sprechlustigen vor Ungeduld brennen, ihre Weisheit an den Mann bringen zu können.

1914/15. Mit den gesteigerten Anforderungen an die Denkkraft der Schüler macht sich der Unterschied in der Befähigung immer mehr fühlbar, so daß mit Beginn des Schuljahres versuchsweise eine Zweiteilung der Klasse vorgenommen wird.

1918/19 schlägt Bühr sogar eine vierfache Trennung vor: ... Die innere Organisation unserer Sache befindet sich immer noch im Zustande des Chaos.

Wir haben in der Anstalt vier Kategorien von Zöglingen, deren jede in einer besonderen Anstalt untergebracht sein sollte, wollte man ihrer besonderen Veranlagung gerecht werden und jede auf die bestmögliche Stufe der Ausbildung bringen.

Nach dem körperlichen Gebrechen beurteilt haben wir eigentliche Taubstumme, zu denen wir auch die-

jenigen Schwerhörigen rechnen, die, weil sie nur Geräusche, Vokale und einzelne wenige Wörter durch das Ohr auffassen, durchaus taubstummischen Charakters sind, und eigentliche Schwerhörige. Diese verfügen über bedeutendere Gehörreste, haben infolge dessen beschränktes Sprachverständnis und beschränkte Sprechfähigkeit auf natürlichem Wege erworben und stehen darum der hörenden Menschheit näher als den Taubstummen. Die Ohrenärzte haben ganz Recht, wenn sie verlangen, die eigentlichen Schwerhörigen sollten getrennt von den Taustummen unterrichtet werden.

Ebenso dringend aber, ja vielleicht noch dringender, ist die Trennung der Zöglinge unserer Anstalt mit Rücksicht auf ihre Begabung. Wir haben Gutbegabte, deren Geist einer höheren sprachlich-wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung fähig ist, und Schwachbegabte, die dadurch charakterisiert sind, daß sie trotz aller Bemühungen über einen beschränkten Bildungsumfang hinaus nicht zu fördern sind.

Da Gutbegabte und Schwachbegabte sowohl bei den Taubstummen als bei den Schwerhörigen anzutreffen sind, so sind es vier Schülergattungen, die in einer und derselben Anstalt, ja in denselben Klassen unterrichtet werden müssen.

Das Chaotische dieses Zustandes springt jedem aufmerksamen Beobachter unserer Zöglingsschar sofort in die Augen, und allgemein ist die Erkenntnis der Unmöglichkeit, unter diesen Verhältnissen zu befriedigenden Resultaten gelangen zu können, und das Bedauern namentlich mit den besserbegabten Taubstummen und Schwerhörigen, deren Ausbildung durch das Zusammenleben und -lernen mit ihren schwachbefähigten Leidensgenossen schwer beeinträchtigt wird. Soll das ewig so bleiben? Oder dürfen wir hoffen, daß der Geist des Fortschritts und der Ordnung auch hier einmal eine erlösende Tat vollbringe?

Moudon.

1876. Manche Schwachbegabten wurden anderswo plaziert, so daß die Schule viel gewonnen hat. Aber weil keine Anstalt (*welscher Sprache*) für solche besteht, kann Moudon sich diesen nicht ganz verschließen.

1893. Idioten müssen wir zurückweisen, die Anstalt ist nicht für solche eingerichtet worden. Durch ihre Aufnahme würden die Taubstummen benachteiligt und in ihrer Sache herabgewürdigt werden. Unter den eigentlichen Taubstummen gibt es weniger Idioten als unter den Hörenden.

Zürich.

1831. Scherr: Die am weitesten gebildeten Taubstummen unterhalten sich lieber mit den blinden Zöglingen als mit weniger gebildeten Taubstummen durch Gebärden.

1878 *befürwortet Schibel auf der Konferenz in Gerlachshausen die Trennung nach Fähigkeiten und sagt u. a.*, es sei zu unterscheiden zwischen taubgeborenen und später ertaubten Kindern. Die Minderbegabten sollten einer besseren Lehrkraft anvertraut werden, ihr Unterricht sei höchst interessant und erfordere tiefere psychologische Kenntnisse. *Erhardt (St. Gallen) stimmt ihm bei.*

1890. *Wie schon früher, fordert Kull jetzt wieder die Trennung und meint weiter:* Der Nutzen der Lautsprache ist freilich nur für taubstumme Individuen normaler Befähigung ein großer und bleibender zu nennen, für Taubstumme von schwächerer Befähigung ist er meist ein geringer, immerhin aber doch noch von solcher Bedeutung, daß der Taubstummenlehrer den Schwachen nicht eher die Befähigung

zum Unterricht absprechen darf, als bis er mit ihm alle möglichen Bildungsversuche angestellt hat.

1898/99. *Die Anstalt wurde von der Spezialkommission der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft angefragt*, ob wir uns dazu entschließen könnten, in unsere Anstalt auch schwachbegabte taubstumme Kinder aufzunehmen, oder ob wir die Aufgabe übernehmen würden, ausschließlich solche Schwachbegabte auszubilden.

Beides wird abgelehnt mit der Begründung, daß dies nicht geschehen könne, ohne den Unterricht der besser begabten, wenn auch oft noch recht schwachen, Schüler mit Bezug auf das Pensum so zu vereinfachen, daß wir mit andern Anstalten und deren Erziehungserfolgen nicht mehr Schritt halten könnten, und daß eine solche Anstalt wohl am besten als selbständige Gründung zugunsten der nur bedingt bildungsfähigen taubstummen Kinder ausgeführt würde.

1900/01. Wie häufig werden bei uns Kinder angemeldet, über deren Bildungsfähigkeit berechtigte Zweifel aufsteigen. Wenn immer möglich, nehmen wir dieselben auf ein halbes Jahr zur Probe auf und, einmal in der Anstalt, werden sie in der Regel behalten. Sie bilden den Ballast ihrer Klasse, müssen oft einzeln unterrichtet werden und hemmen dadurch in recht fühlbarer Weise den gesamten Unterricht. Nachdem sie vielleicht vier, fünf Jahre bei uns gewesen sind, müssen wir ihre Unfähigkeit konstatieren, am höheren Unterricht, an der Religionslehre mit Verständnis teilzunehmen, und diese Zöglinge im Interesse der Anstalt entlassen. Welche Summe von Geduld ist aufgewendet worden, um unsere bescheiden gesteckten Lehrziele auch nur annähernd zu erreichen, — es ging nicht. Nun wissen wir wohl, daß die Arbeit nicht eine vergebliche gewesen ist, aber wir müssen uns sagen, daß diese Kinder als die intelligenteren in einer Anstalt für Schwachbegabte deren Lehrziele leicht erreicht hätten und nicht mit Unterrichtsstoff geplagt worden wären, der unverstanden alsbald wieder vergessen wurde. Eine Schwachsinnigenanstalt wäre hier gewiß das Richtige.

1905. *Wir können es uns nicht versagen, den Hauptinhalt der tiefgründigen Arbeit von Kull wiederzugeben, die er in der Zeitschrift „Eos“ veröffentlicht hat unter der Ueberschrift: „Ueber die Trennung der taubstummen Schüler nach ihren geistigen Fähigkeiten“. Sie bildet zugleich einen würdigen Abschluß unseres Kapitels.*

... An der Hand der gewonnenen Erfahrung gibt der Taubstummenlehrer die vielfach verfochtene Ansicht auf, daß sowohl der schwachbefähigte Schüler, als auch der normal- und gutbefähigte, von einem gemeinsamen Unterrichte mehr profitiere, und daß dadurch überdies auch der Lehrer in seiner methodischen Ausbildung wesentlich gefördert werde. Die gemachten Erfahrungen erweisen: individualisieren heißt separieren behufs Arbeitsteilung und relativer, sowie wirklicher und tatkräftiger Mehrleistung.

Die sachliche Begründung dieser Forderung der Trennung der taubstummen Schüler nach ihrer Begabung liegt teils auf rein pädagogischem Gebiet, teils auf beruflich-technischem, bei allgemeiner Anwendung auf die vorhandenen vielen schwachbegabten Taubstummen auch auf humanitär-sozialem sowie volkswirtschaftlichem Gebiet.

In rein pädagogischer Beziehung kommt namentlich in Betracht:

- a) die geistige Begabung der taub geborenen oder aus ganz verschiedenen Ursachen taub gewordenen Kinder einer intellektuell gemischten Taubstummenschule zeigt

nicht nur mannigfaltige Individualunterschiede gewohnter Art, sondern weit auseinanderstehende, kluffartig differenzierte Stufen in der Stellung der einzelnen zur Lautsprache;

- b) die typische Erscheinung bei schwachbegabten Schülern ist erfahrungsgemäß die, daß sie schon auf den untersten Unterrichtsstufen kaum noch gemeinschaftlich mit den normalbefähigten gefördert werden können, auf den Mittelstufen des Unterrichts bei selbständigem Urteilen und Denken, sowie für den anwendenden praktischen Gebrauch der Sprache neben ihren intelligenten Mitschülern geistig versinken, trotz aller Rettungsversuche von Seiten des Lehrers;
- c) gemeinsame Förderung und Ausbildung allzu verschiedenartiger Intelligenzen ist wegen der durch die Komplikation von Taubstummheit und geistiger Schwäche sich doppelt häufenden Unterrichterschwierigkeiten bei taubstummen Kindern noch weit weniger durchführbar als bei hörenden Kindern. Nach jahrzehntelangen ernstlichen Versuchen ist ein gemeinsamer Unterricht qualitativ wesentlich verschieden begabter, gehörloser Schüler als unhaltbar und unpädagogisch erkannt worden;
- d) bei intellektuell allzusehr gemischten Taubstummenklassen ist der Unterricht für keinen der dabei Beteiligten von befriedigendem Verlauf und Ergebnis: für die schwachbegabten Schüler nicht, weil sie entweder überfordert oder aber „sitzen gelassen“ werden und das Ziel, das sie erreichen könnten, nicht mit Ruhe und Sicherheit erreichen; für die gutbegabten Schüler nicht, weil sie in ihren Fortschritten gehindert sind; für den Lehrer nicht, weil er es weder den Gutbefähigten noch den Schwachbefähigten recht machen kann. Darum eben ist notwendig eine durch die natürliche Beanlagung von Anfang an bedingte Differenzierung der Schüler.

In beruflich-technischer Beziehung kommt in Betracht, daß für eine große Zahl schwachbefähigter Taubstummer, die für den mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Sprache oft sehr wenig, für Handarbeiten und beruflich-technische Betätigung verhältnismäßig mehr Befähigung zeigen, schon während der Schulzeit mehr Uebung, Anleitung und Gewöhnung zur Handarbeit praktisches Bedürfnis ist.

In humanitär-sozialer Beziehung kommt in Betracht und fällt sehr in die Wagschale einer richtigen Beurteilung der „Anstalten für schwachbegabte, aber noch bildungsfähige taubstumme Kinder“, daß die projektierte durchgreifende Scheidung der bildungspflichtigen Taubstummen nach ihren geistigen Fähigkeiten eine erhöhte Fürsorge, eine spezielle Berücksichtigung, eine pädagogische Wohltat, eine praktische Förderung, eine bessere, gesicherte Vorbereitung der Schwachen fürs Fortkommen im täglichen Leben ist und immer mehr werden soll, wenigstens für diejenigen schwachbegabten Taubstummen, die nach Absolvierung ihrer schulpflichtigen Jahre aus den Anstalten entlassen und dem öffentlichen Leben übergeben werden können.

In volkswirtschaftlicher Hinsicht kommt in Betracht, daß die schwachbegabten Taubstummen, die jedenfalls etwa ein Drittel der Gesamtzahl aller Taubstummen bilden, nicht bloße Verzehrer des Nationalvermögens bleiben, sondern auch dessen Vermehrer werden, wenn dies freilich nur in bescheidener Weise bei schwachen Kräften der Fall sein kann.

Die Schweiz hat bei ihren 6600 Taubstummen sämtlicher Altersstufen zum allermindesten mit 2200 schwachbefähigten Taubstummen — unter den gezählten 900 taubstummen Kindern des schulpflichtigen Alters mit mindestens 300 schwachbegabten taubstummen Schulkindern zu rechnen, genau genommen aber sicherlich noch mit mehr. Diese schwachbegabten Taubstummen sollen nicht die ganze Zeit ihres Lebens den Ortsarmenpflegen und dem Staat völlig zur Last fallen. Es ist vielmehr durch Ausbildung auch der schwachen Kräfte dahin Sorge zu tragen, daß sie in möglichst vermindertem Grade direkt unterstützungsbedürftig bleiben. Es ist daher, ganz real und praktisch genommen, eine Armenguts- und Volkswirtschaftsrechnung einfachster Art, lieber acht Jahre lang die nötigen Unterrichtskosten und drei bis vier Jahre lang ein minimales Berufslehrgeld zu zahlen, als so viele völlig ungebildet gebliebene menschliche Individuen für die ganze Lebensdauer „verkostgelden“ zu müssen. Die Ausbildung und zweckmäßige Verwendung auch der schwachen Kräfte ist für einen fortschrittlichen Staat vorteilhafter als deren absolute Ausschaltung...

Gegen den Schluss seiner Studie schildert Kull, wie die schweizerischen Taubstummenanstalten in Ermangelung von Sonderanstalten sich beholfen haben (außer der Versorgung von schwachbegabten Kindern der Schweiz noch in den Taubstummenanstalten Wilhelmsdorf bei Ravensburg (Württemberg), wo zu jener Zeit ihrer 62, sowie 31 ältere schweizerische Taubstumme untergebracht waren, denn Bettingen war zu klein für alle):

- a) durch Einzelnachhilfe, mitunter auch gänzlichen Einzelunterricht der am schwächsten begabten Kinder (*eine unterrichtliche Maßnahme, die bei strikter Durchführung eine teure Sache und in methodisch-erzieherischer Hinsicht auch nicht das absolut Beste ist*);
- b) durch wiederholte Rückversetzung in jüngere Klassen, wobei aber das geistig schwache taubstumme Kind auch immer wieder mit Schülern zusammenkam, die ihm von den ersten Unterrichtsstunden an eben doch wieder voraus waren und mit denen es also nicht Schritt halten konnte im Lernen, in der Assimilierung des neuen Lehr- und Denkstoffes;
- c) durch Unterricht zusammengezogener kleinerer Klassen von schwachbegabten taubstummen Kindern in sogenannten Parallelklassen, wobei aber der Uebelstand bestehen blieb, daß auch für die fähigeren Schüler der sprachliche Verkehr außerhalb der Schulstunden allzusehr auf die Stufe der außersprachlichen Unterhaltung hinabgezogen wurde;
- d) durch Abweisung und Ausschluß aller nicht entschieden bildungsfähigen taubstummen Kinder (was aber eben für alle die Fälle, in denen noch eine geistige Ausbildung niederen Grades möglich gewesen wäre, eine harte Maßnahme, ja ein Unrecht war).

Den Leser erinnern wir daran, daß die Schweiz seither, neben Bettingen bei Basel und Bremgarten im Aargau, noch eine dritte Anstalt für schwachbegabte taubstumme Kinder erhalten hat. (Siehe Seite 290 ff.)

1922 siehe Seite 474.

f. Trennung nach Gehörgraden.

(Einbezogen sind: ohrenärztliche Untersuchungen und deren Hauptergebnisse, Gehörgrad-Statistiken, methodische und sonstige Gehörübungen, Hörklassen, andere Gehörverbesserungsversuche u. dgl., soweit sie in etwelcher Beziehung zur Taubstummenschule stehen. Reine Gehörstatistiken, d. h. solche, die keinerlei Beziehung zum „Hörunterricht“ haben, findet der Leser im XII. Hauptkapitel: Statistik.)

Einleitung. Schier unmöglich ist es, diese verschiedenen Unterthemen, streng voneinander gesondert, zu behandeln; so sehr greifen sie oft ineinander. Daher behalten wir auch hier die alte Reihenfolge bei, sowie die daten- und aktenmäßige Darstellung, damit wieder von jeder Anstalt ein ganzes Eigenbild entsteht.

Vorausgeschickt sei aber die folgende Erläuterung von Prof. Dr. F. R. Nager, Zürich, der sie niederschrieb, nachdem er das Manuskript des vorliegenden Abschnittes zur fachmännischen Durchsicht erhalten hatte. Er schreibt:

Es sollte genau unterschieden werden zwischen den Hörübungen von Urbantschitsch, der den Gehörsinn wieder anbahnen wollte, und den Hörprüfungen von Bezold und seinen Schülern Siebenmann, Lüscher, Schwendt, Nager sen. und jun. und ihren Schülern Galluser, Guglielmetti, Schoenlank.

Hier handelt es sich um die genaue Messung und Bestimmung der Hörreste der Taubstummen und daraus ergab sich die praktisch durchführbare Konsequenz, größere Hörreste für den Unterricht heranzuziehen.

Natürlich ist der Grad der Begabung, namentlich für unsere Gegend, wichtiger, aber die Verwendung der Hörreste ist ein Postulat, das später sicher erfüllt wird, trotz des Widerstandes der Taubstummenlehrer. Für unsere Gegend spielt die Kleinheit der Anstalten einen der Hauptgründe. — In der Zentraltaubstummenanstalt in München erregten die Resultate der dortigen Hörklasse allgemeine Bewunderung; Aussprache und Ausbildung waren ganz beträchtlich besser als beim Unterricht in der gewöhnlichen Methode.

Die Erkenntnis, daß man die Gehörreste von Taubstummen besser berücksichtigen und verwerten sollte, kam verhältnismäßig spät, und Ohrenärzte, vor allem Bezold, München, waren es, welche dies zuerst öffentlich aussprachen, Untersuchungen in Bezug auf Umfang und Intensität noch vorhandenen Gehörs, im Zusammenhang damit Hörübungen anstellten und Einrichtung von „Hörklassen“ in Taubstummenanstalten empfahlen. Allein diese Theorien stießen in der Praxis auf große Schwierigkeiten, welcher Art wird der Leser bald erfahren. Schon angesichts der zu geringen Anzahl der betr. Schüler von derselben geistigen Stufe und der großen Verschiedenheit ihrer Begabung meinte z. B. ein Vorsteher:

- Da sollte es eigentlich dreierlei Anstalten geben, nämlich:
- Eine für ordentlich begabte Schwerhörige und gutbegabte, später Ertaubte.
- Eine für ordentlich begabte Taubstumme und mittelbegabte Schwerhörige.
- Eine für schwachbegabte Taubstumme und schwachbegabte Schwerhörige.

Und dann müßte jede dieser drei Anstalten noch zwei Sonderabteilungen haben: für schwachbegabte Taubstumme und schwachbegabte Schwerhörige.

Sehen wir nun ein wenig zu, was da von Seiten der Aerzte und der Lehrer geschehen oder gesagt worden ist.

Aarau.

1891/93. Hier (beim Sprech- und Sprachunterricht) tritt nun die ganz eigentümliche Sache zutage, daß wir gänzlich taubstumme, resp. gehörlose Kinder leichter zu diesem Ziele zu bringen vermögen, als solche mit schwachem Gehör. Unter unsern Kindern sind von langer Erfahrung her die ganz Gehörlosen die Bildungsfähigsten, während die Großzahl der Schwachhörigen auch geistig schwach sind.

1900/04. Fritschi: So weit die Erkenntnis zurückreicht, daß die Sprachlosigkeit bei Taubstummen kein be-

sonderes Gebrechen für sich ist, sondern als eine Folge der Taubheit in die Erscheinung tritt, sind auch Versuche gemacht worden, das Gehör zu bessern und damit das Sprachvermögen wiederherzustellen oder doch zu erhöhen. Solche Bestrebungen wurden stets begünstigt durch die Tatsache, daß ein beträchtlicher Prozentsatz der Taubstummen noch Gehörreste für Schall, Töne, Worte und selbst ganze Sätze aufweise, und es liegt daher der Schluß nahe, daß durch systematische Einwirkungen durch das Gehör, sogenannte Hörübungen, eine Besserung der Hörfähigkeit erzielt werden könnte. (Dann wird von den bekannten Versuchen der Professoren der Ohrenheilkunde Urbantschitsch in Wien und Bezold in München berichtet) . . .

Tatsächlich wurde auch von vielen günstigen Erfolgen berichtet, aber wer damals an die erhoffte und gleichzeitig sensationell verheißene „vollständige Heilung der Taubheit“ glaubte, wurde in der Folge arg enttäuscht. Denn letzteres war trotz erfreulicher Erfolge des Hörunterrichts nach wie vor ein Ding der Unmöglichkeit . . .

Warum aber Kinder mit solchen Hörresten dem Unterricht in der Volksschule nicht zu folgen vermögen? Der Grund liegt darin, daß dem Taubgeborenen oder Ertaubten die Bruchteile der Sprache, welche sein Ohr auffängt, so lange ein unverstandenes Durcheinander bleiben, als ihm nicht die Sprache als Ganzes auf künstlichem Wege (durch Artikulations- und Absehunterricht) zugeführt worden ist. Selbst das Ausbleiben nur weniger Sprachlaute kann das Kind unfähig machen, die Sprache selbständig zu erlernen. Die Voraussetzung Urbantschitsch aber und all der übrigen Vorgänger Bezolds, daß es möglich sei, den Hörnervenapparat durch akustische Uebungen leistungsfähiger zu machen resp. den gelähmten Sinn wieder zu erwecken, wie man etwa eine Muskel durch Gymnastik zu stärken vermag, hat der verdiente Forscher ein für allemal als Irrtum nachgewiesen. Ein toter Nerv bleibt tot . . .

Bei den durch Bezold angeregten Hörübungen handelt es sich also lediglich darum, die noch vorhandenen Hörreste für die Sprache in Verwendung zu ziehen, die Unterschiedempfindlichkeit des Ohres für die Laute auszubilden und den Schüler zu befähigen, die Lücken in der gehörten Sprache, teils durch gleichzeitiges Absehen, teils durch geistige Kombination zu ergänzen, wie jeder erwachsene Schwerhörige es tut . . .

Seitens der Taubstummenlehrer wird zwar heute mit Recht darauf hingewiesen, daß von jeher vorhandene Hörreste im Sprachunterricht zur Pflege und Benutzung gezogen worden sind. Allein das muß zugestanden werden, daß ein zielbewußtes und eigens zur Schulung des Gehörs eingeschlagenes, wissenschaftlich gegründetes, streng methodisches Verfahren fehlte. Es ist daher in verschiedenen Anstalten probeweise dem Hörunterricht ein besonderer Platz eingeräumt worden und es bleibt der Zukunft vorbehalten, über dessen Bewertung das abschließende Urteil zu fällen. — Was uns anbetrifft, so haben wir stets solche Bewegungen eingehend verfolgt und Neuerungen, die wir als gut und zweckdienlich erkannt, so viel an uns lag, nutzbar gemacht. Wir Lehrer der Anormalen sind dankbar für jede Hilfe und Erleichterung, die uns angeboten wird, und begrüßen jeden gesunden Fortschritt, denn wir haben in täglicher Uebung gelernt, von den Erfolgen unserer Kunst bescheiden zu denken.

1922. Gfeller: Hörübungen und Hörklassen bestanden nie. Eine Anstalt, die in vier Unterrichtsklassen acht Altersklassen unterbringen muß, kann nicht so weit spezialisieren, daß für „hörende“ Schüler besondere Klassen eingerichtet werden können.

Bremgarten.

1922. „Hörübungen“ werden regelmäßig vorgenommen in der Lautierklasse, zwecks Erprobung der Hörfähigkeit der Schüler und zur Lautierung der Vokale, ebenso für richtige Aussprache und Betonung der neu behandelten Begriffswörter.

Hörübungen nahmen wir auch vor an solchen Schwerhörenden und Hörstummten, die sich mehr auf das Gehör verließen und die Lautierklasse nicht besuchten. Die Resultate waren aber nicht befriedigend und der Klassenunterricht machte die Notwendigkeit des Ablesens recht fühlbar. Die Erlernung des letzteren dürfte wohl auch für Schwerhörende von weit größerem Nutzen sein, als die Hilfe eines Sprachrohres. Allerdings möchten wir auch nicht in Abrede bringen, daß die Aussprache und Betonung mittelst eines Gehörrohres reiner und bestimmter wird. Doch eine gute Lautierung, zumal bei besser Begabten, bringt sie ebenfalls zu leicht verständlichem und angenehmem Sprechen. Somit verlegen wir uns nicht auf eigentliche, regelmäßig durchgeführte Hörübungen. Besondere Hörklassen wurden nicht gebildet. Die Mischung von total Tauben und Schwerhörigen ist sowohl für die Lehrerschaft als auch für die Schüler von Nutzen.

Zofingen.

1849. Lüscher gesteht: Die Halb- und Schwerhörenden waren bis dahin eine Stütze der Anstalt, weil ohne sie dieselbe zu wenig Zöglinge gehabt hätte. Denn durch das Ausschließen der Schwerhörenden wären die eigentlichen bildungsfähigen Taubstummen nicht aufgenommen worden.

Riehen.

1847. *Als ein Hilfsverein für Taubstumme in Basel (s. Kap. VI, A, 13, c, Basel) sich weigerte, einen bloß harthörigen, nicht aber taubstummen Knaben zu unterstützen, machte Arnold die Gegenbemerkung:*

Die Taubstummenlehrer nennen jedes Kind taubstumm, das mehr oder weniger taub und in Folge der Taubheit mehr oder weniger stumm ist. Die Taubheit hat ihre verschiedenen Grade. Vielleicht bei der Hälfte der Taubstummen findet sich gänzlicher Mangel an Gehör. Viele hören etwa den Schall des Donners oder der Glocken. Andere vernehmen die menschliche Stimme, ohne jedoch einzelne Laute unterscheiden zu können. Manche vernehmen alle Vokale und sprechen sie nach, andere hören Vokale und Konsonanten, die noch Ton mit sich führen, wie l, r, m, n und sprechen daher gebrochene Worte. Diese sind es, welche wir schwer- oder harthörig nennen. Aber auch sie sind in einem solchen Grade schwerhörig, daß sie die Sprache nicht auf gewöhnliche Art, d. h. nicht mittelst des Ohres, nicht durch den gewöhnlichen Umgang mit andern, also auch nicht in einer Schule für Vollsinnige erlernen können, sondern sie müssen zum Gehör das Gesicht (das Absehen) zu Hilfe nehmen, müssen ebenso systematisch zum Zweck ihrer Bildung geführt werden, wie diejenigen, welche gänzlich taub sind. Ihr Gehör ist dessenungeachtet von großem Werte für sie, denn es macht ihre Aussprache deutlicher und wohl-lautender, als sie bei gänzlich Tauben gehört wird.

Die leider noch allzugemein herrschende Ansicht sowohl unter den Angehörigen bezeichneter Kinderklasse, als auch unter den Schulbehörden, daß nämlich die schwerhörigen Kinder nicht zu der Klasse der Taubstummen zu rechnen seien, hat schon manchem Kinde seine Bildung verkümmert, weil sie in die Schule der Vollsinnigen verurteilt worden und darin so lange verbleiben mußten, bis sie ihres Alters wegen mit ihren gut unterwiesenen, fürs bürgerliche Leben

tüchtig gemachten Mitschülern als vermeintliche Dummköpfe den Eltern ratlos zu weiterer Verfügung anheimgegeben worden sind.

Bei neuen Zählungen der Taubstummen sollte namentlich die Klasse der Schwerhörigen berücksichtigt, ja viel eher zu den eigentlichen Taubstummen gezählt werden, als zu den Kretinen und völlig Blödsinnigen.

Unsere halbhörenden Kinder verursachen uns in der Schule viel mehr Mühe als unsere ganz tauben. Dieses klingt sonderbar und ist doch so. Beim Sprechunterrichte fallen sie viel lieber, als daß sie sprechen, da sie mit dem Ohre so vieles falsch auffassen und dem halben Gehör viel lieber für die Aussprache folgen, als der Schrift nach jedem einzelnen Buchstaben seinen Platz einräumen. Bei ersterer Manier können sie viel eher der Trägheit pflegen, als bei der letzteren. Es verhält sich hier wie beim Rechnen. Es gibt in diesem Fache bekanntlich Bücher, darin man alle vorkommenden Rechnungsaufgaben aufgelöst findet, sie werden nicht mit Unrecht „Faulenzer“ tituliert. So dürfen wir in Bezug auf den Taubstummenunterricht das mangelhafte Gehör unserer Kinder einen Faulenzer und obendrein als einen unrichtigen bezeichnen.

1861. . . . Dieses Mädchen ist nur in einem milden Grade schwerhörig. Die treubesorgte Mutter ist mit der Unterbringung ihres Kindes übel daran. Sie möchte es da haben, wo ihr das Gehör völlig wiedergegeben wird und ihr zugleich auch die geeignete Bildung zukommt. Einmal hält sich die gute Mutter an die Aerzte, einmal an Taubstummenlehrer, zwischenhinein an die Volksschullehrer in Chur und auf ihrer Hierherreise machte ihr ein Reallehrer in Winterthur, bei dem sie einen Sohn in Pension hat, den Antrag, ihre Marie zu unterrichten. Sie kam hierher, bloß um die Anstalt einzusehen und ihr Kind auch von mir prüfen zu lassen. Ich erklärte ihr, zu einer solchen Prüfung sei Zeit nötig, das Kind müsse zuerst sich hier heimisch fühlen, damit es frei rede, was es könne. Alsdann sei erst zu beurteilen, ob das Kind eine Zeit lang in einer Taubstummenanstalt gut plaziert sei oder nicht. Auf meine Erklärung ließ sie nun ihr Kind auf eine Probe hier. Marie gibt sich nun, wie sie ist. Sie spricht viel, aber die stummen Buchstaben läßt sie beim Reden in den Silben und Wörtern aus, weil sie es so entweder bequemer findet oder weil sie dieselben bei der Zusprache nicht vernommen hat. Das Kind muß daher für den Anfang seiner Bildung ohne Zweifel nach der Methode für Taubstumme unterrichtet werden, sei es auf dem Privatwege oder in einer Taubstummenanstalt. Die Mutter war mit meiner Erklärung zufrieden und läßt das Kind einstweilen hier.

1897. *Inspektor Frese stand den Hörübungen ablehnend gegenüber, siehe „Eine Stunde Hörübungen bei Herrn Prof. Urbantschitsch“ im „Organ“ 1897, Seite 140—144.*

1899. *Die Basler Aerzte Dr. A. Schwendt und Dr. F. Wagner veröffentlichten eine Monographie „Untersuchungen von Taubstummen“, die mit den Worten beginnt:*

Eine die Ohrenärzte sowohl als die Taubstummenlehrer beschäftigende Zeitfrage ist: „Inwiefern können Hörreste von Taubstummen durch methodische Hörübungen gebessert werden?“

Unserer Ansicht nach kann diese Frage nur beantwortet werden, wenn man vorher durch möglichst genaue und umfangreiche Untersuchungen feststellen konnte: „Was für Hörreste besitzen die Taubstummen, ohne daß mit ihnen methodische Hörübungen vorgenommen wurden?“

Um dieser Frage näher zu treten, haben wir die Hörreste aller Taubstummen, die wir zu untersuchen Gelegenheit

hatten, mit verschiedenen Tonquellen geprüft und wollen zunächst die auf diese Weise gewonnenen Resultate miteinander vergleichen.

Unsere Untersuchungen begannen wir im Winter 1896 und wir setzten dieselben mit Unterbrechungen bis zum Frühjahr 1898 fort. (*Die Rieherer Taubstummenanstaltszöglinge gaben das Material dafür ab.*)

Weil unsere Leser medizinisch größtenteils zu den Laien gehören, wollen wir nur die hauptsächlichsten Ergebnisse dieser Untersuchungen zusammenfassen.

Unter 47 von uns untersuchten, teils gegenwärtigen, teils früheren Zöglingen der Taubstummenanstalt Riehen waren angeborene und erworbene Taubheit folgendermaßen verteilt: Angeborene oder sehr kurze Zeit nach der Geburt entstandene Taubheit 29 Fälle, erworbene 13 und unbestimmt 5.

Es wurden vier Gruppen unterschieden:

I. Taubstumme mit zum Verständnis von Worten und Sätzen ausreichendem Hörvermögen (mit Abstufungen),

II. Taubstumme mit einem für das Verständnis einzelner Lautelemente der Sprache ausreichendem Hörvermögen. Es werden die meisten Vokale und einige Konsonanten gehört und voneinander unterschieden,

III. Taubstumme mit sehr beschränktem Tongehör und etwas Schallgehör für einzelne Lautelemente der Sprache,

IV. Taubstumme ohne mittelst der benutzten Tonquellen nachweisbares Hörvermögen.

Auf die Frage: „Wie verhalten wir uns hinsichtlich der Frage der Hörübungen?“ antworten die Verfasser (*im Auszug*):

Betrachten wir die ansehnliche Zahl unserer Taubstummen, welche, ohne daß irgendwelche Uebungen vorgenommen wurden, nennenswerte Hörreste für die Sprache aufwiesen — diese Hörreste zeigten sich im allgemeinen bei mehrmals wiederholter Prüfung bei zunehmendem Alter und zunehmender Intelligenz besser als bei der ersten — so fällt uns auf, daß wir uns in allen diesen Fällen durch Vornahme weniger Uebungen ohne Mühe billige Lorbeeren hätten erringen können. Diese Fälle bringen es meistens sehr rasch zu leidlichem Wort- und schwachem Satzgehör. Dieses Gehör haben sie eben schon vorher. Es genügt, ihre Aufmerksamkeit auf die bis jetzt von ihnen vernachlässigten Gehörempfindungen hinzulenken, damit sie sich derselben bewußt werden.

Bei weiteren Uebungsversuchen erfolgt aber meistens statt weiterer Fortschritte ein Stillstand und es beginnt erst für denjenigen, der Hörübungen anstellen will, die große Schwierigkeit.

Sind nun weitere Bemühungen noch lohnend?

Hier wird von mehrjährigen erfolgreichen Hörübungen im Ausland berichtet, dann heißt es weiter, immer auszugsweise:

Die Zweckmäßigkeit der Hörübungen wird nun von anderer Seite ganz entschieden in Abrede gestellt. Gegner finden sich unter den Taubstummenlehrern, in der letzten Zeit sogar auch unter den Aerzten. . . . Schwendt konnte sich überzeugen, daß die ohne Hörübungen erzogenen Zöglinge der Anstalt Riehen durchschnittlich mindestens ebenso gut sprechen als diejenigen, welche er in den ausländischen Taubstummenanstalten zu besuchen Gelegenheit hatte. Den gleichen Eindruck trug auch ein anderer Basler Kollege, der sowohl Anstalten im Ausland, als die von Riehen zu besuchen Gelegenheit hatte. Der Grund, daß in unserer Anstalt Riehen ohne Hörübungen so vorzügliche Resultate aufzuweisen sind, liegt in erster Linie an der Vorzüglichkeit der Lehrkräfte, dann aber auch daran,

daß die Klassen nicht überfüllt sind und der Lehrer genügend Zeit hat, sich mit jedem einzelnen hinlänglich zu beschäftigen.

Nicht selten sprechen solche mit ganz geringen Hörresten besser als solche mit Gehör für kurze Sätze. Dieses liegt ja entschieden zum Teil an der geistigen Begabung der Betroffenen, zum Teil aber auch an dem Unterricht.

Dann werden folgende Bedenken von Seiten der Taubstummenlehrer erwähnt:

Der Taubstummenlehrer, der nach der jetzt üblichen „deutschen Methode“ zu arbeiten gewohnt ist, verzichtet a priori auf den Gebrauch des Gehörsinnes und erzielt auf diese Weise ganz wunderbare Resultate. Eine jede Aenderung an seiner bewährten Methode ist für ihn störend. An Stelle des Bekannten, Bewährten und Sicherem mutet man ihm zu, etwas Ungewohntes, noch sehr wenig Erprobtes und hinsichtlich des Erfolges Unsicheres treten zu lassen. Aus diesem Grunde hauptsächlich verhalten sich wohl die meisten Taubstummenlehrer gegenüber der Einführung und Organisation von Hörübungen recht kühl.

Ein anderer, noch in Erwägung zu ziehender Umstand ist der: Bei dem Unterrichte der Taubstummen wird laut gesprochen. Es hat also derjenige, der noch über ansehnliche Hörreste verfügt, Gelegenheit, dieselben weiter auszubilden, und läuft wenigstens keine Gefahr, aus Nichtgebrauch seine Hörreste vollständig einzubüßen. Solche unbewußte Hörübungen finden eigentlich in jeder Taubstummenanstalt für die Besshörenden statt. In einer Taubstummenanstalt, deren Leiter sich eines besonders kräftigen Stimmorgans erfreut, soll auch die Aussprache eines Teils der Zöglinge eine ganz besonders gute sein. Besondere Hörübungen zu veranstalten, ist also unter diesen Verhältnissen kaum nötig.

Dazu bemerken die Verfasser: Hat aber die Natur dem unglücklichen Taubstummen noch irgendwelche Hörreste zurückgelassen, die durch weitere Entwicklung in irgend einer Weise brauchbar werden könnten, so ist es, glauben wir, unsere Pflicht, diese Hörreste nicht unbenutzt liegen zu lassen, sondern wenigstens zu versuchen, ob sich aus denselben noch etwas machen läßt. Schon aus diesem Grund dürfen wir die Hörübungen der Taubstummen nicht so leicht wieder, wie es schon früher so oft geschehen ist, ad acta legen, sondern wir müssen immer von neuem zu ermitteln suchen, auf welche Weise diese Uebungen in zweckentsprechender Weise einzurichten sind.

Die folgende Frage, „ob in Taubstummenanstalten überhaupt Hörübungen mit der Sprache vorzunehmen sind?“ wird entschieden bejaht und es werden hierfür praktische Fingerzeige gegeben, unter anderm auch für musikalische Uebungen und für die Verfahren von Urbantschitsch und Bezold. Weiter heißt es:

Sind die Taubstummen mit Gehörresten besonders zu unterrichten? Wir glauben ja. Uebrigens muß hier der Versuch entscheiden.

Sind Zöglinge, die gute Hörreste haben, aus den Taubstummenanstalten zu entfernen? Kaum . . . Es gibt auch wenig Taubstummenlehrer, die so schablonenmäßig arbeiten, daß sie da, wo auffallende Gehörreste vorhanden sind, dieselben ganz und gar nicht berücksichtigen. Es ist somit die Gefahr, daß solche in Taubstummenanstalten untergebrachte Kinder ihre Hörreste verlieren, in Wirklichkeit nicht sehr groß. . . Ein Lehrer, der sich besonders mit den „hörenden Taubstummen“ beschäftigt, wäre in jeder größeren Taubstummenanstalt gewiß nötig. In kleineren Anstalten genügt es auch wohl, daß der Lehrer die Hörreste seiner Zöglinge

kenne und daß er dieselben gelegentlich bei dem Unterricht zu verwerthen bemüht sei.

Daß in jeder Taubstummenanstalt alljährlich das Gehör der Zöglinge zu untersuchen sei, halten wir selbstverständlich für sehr nützlich.

So wünschenswert es auch ist, die zur Hörprüfung der Taubstummen nötige Zeit auf ein Minimum zu reduzieren, so müssen wir dagegen einwenden, daß zur Beurteilung des Tongehörs eines Taubstummen doch mindestens die Prüfung der ganzen kontinuierlichen Tonreihe in chromatischer Reihenfolge gehört.

Unterstützen Taubstummenlehrer und Arzt einander gegenseitig und wird die Hörprüfung von Seiten des Lehrers nicht bloß als ein wissenschaftliches Experiment, sondern als zur richtigen Beurteilung seines Schülers notwendig betrachtet werden, so wird dieselbe auch keine übermäßig lange Zeit mehr in Anspruch nehmen. Die alljährlich vorzunehmenden Nachprüfungen brauchen sich so wie so nur auf gewisse Grenzwerte zu erstrecken und bedürfen infolge dessen keiner sehr großen Zeit.

Auf der Versammlung deutscher Ohrenärzte und Taubstummenlehrer in München im September 1899 berichtet Dr. Schwendt auch über diese seine Untersuchungen und sagt u. a.:

Wir konstatierten u. a. folgendes:

1. Wer alle Vokale ganz gut hört, der hört wenigstens auch immer einige Konsonanten, und er wird dadurch in den Stand gesetzt, aus dem gehörten Teil des Wortes den nicht gehörten — mit Zeit und Uebung — durch Kombination zu ergänzen. Das Hören der S-Laute, welche fast nur aus hohen Tönen bestehen und des „r“, welches aus ganz tiefen Tönen besteht, ist dazu nicht unbedingt erforderlich. Dagegen ist erforderlich, daß der Betreffende weder Idiot noch sensorisch-aphasisch sei.

2. Wer alle Vokale gut hört, der hat auch stets ein ansehnliches Gehör für die kontinuierliche Tonreihe, insbesondere für das Tongebiet b^1-g^2 , und er hat auch, wie ich besonders nachweisen kann, für diese Töne eine Hördauer von mindestens einem Drittel des Normalen.

Von der praktischen Seite betrachtet, lassen sich unsere Beobachtungen folgendermaßen zusammenfassen:

1. Alle Hörreste, die wir bei unsern Taubstummen konstatieren konnten, hatten dieselben, ohne daß vorher mit ihnen Hörübungen vorgenommen worden seien.

2. Bei unsern besthörenden Taubstummen (22 Fälle von 60) bemerkten wir, wenn wir die Prüfung mit Worten wiederholten, jedesmal einen gewissen Fortschritt: es wurden neue Worte gehört und die früher gehörten aus größerer Entfernung. Dabei war es nicht nötig, daß wir unsere Stimme allzusehr anstregten.

3. Bei denjenigen Taubstummen, deren Hörfelder ebenso ansehnlich sind, wie diejenigen nicht taubstummer Patienten, ist erfahrungsgemäß, wie wir glauben aus einigen Beispielen nachweisen zu können, ein Fortschritt bis zum Verstehen der Konversationsprache möglich.

Wenn nun derartige Fortschritte schon ohne systematische Pflege der Hörreste möglich sind, so ist doch wohl zu hoffen, daß, wenn eine solche Pflege diesen Hörenden zuteil wird, noch größere Fortschritte zu erreichen sind.

Siebenmann, Basel, bemerkt bei dieser Lektüre:

Bezold und Schwendt haben einwandfrei nachgewiesen, daß durch die Anwendung von Schall, resp. von bloßen Tönen, die Schärfe des Gehörs für diese Schüler oder für die Sprache nicht gebessert werden, und daß Gehörreste dadurch nicht erweitert werden.

1900. *Inspektor Frese, Riehen, der auch einer Probe durch Koller in München beigewohnt hatte, wehrt sich gegen einen eigentlichen Hörunterricht, denn*

ihm erscheint u. a. diese Ergänzung des Artikulationsunterrichtes verlockende Früchte nicht zu reifen. Man erreicht bei dem bisher üblichen Verfahren selbst bei völlig tauben Kindern eine schärfere Ausbildung der Laute, natürlichere Stimmbildung oder mehr Wohllaut als bei den in München vorgestellten Kindern . . . Auch stellt sich etwa noch vorhandene Hörkraft, angemessen ihrem Umfang und ihrer Stärke, ungerufen in den Dienst der Sprachbildung eines Kindes und zwar vom ersten Unterricht der Artikulation an bis zur Vollendung desselben. Wie sollte es denn auch zugehen, daß gerade der Sinn des Gehörs, der eigentliche Sprachsin, sich nicht nach Kräften an dem für den Taubstummen so schwierigen Geschäft der Sprachbildung beteilige?

Dann meint er, das einzige Gute daran wäre vielleicht die Aufmunterung des Zöglings zu größerer Betätigung des Hörrestes, und spricht von der Notwendigkeit der Trennung der Schüler nach Fähigkeiten, führt aber am Schluß hinzu:

Jede andersartige Teilung führt uns zu endlos weiteren Gliederungen und dementsprechenden finanziellen Aufwendungen, vor welchen selbst die wohlwollendsten Behörden die Segel streichen müßten.

Riehen.

1906/07. Heußner: Neuerdings will man uns wieder einmal das Ziel verrücken. Die Bewegung geht von einer Gesellschaft deutscher Ohrenärzte aus. Man will einen Unterschied machen zwischen den Kindern, die gänzlich taub sind, und denen, die hören. Jene sollten, so lautet der Vorschlag, nur die Gebärden lernen, zu einer verständlichen Lautsprache brächten sie es doch nie. Was sollen wir hierzu sagen? Grau, liebe Herren, ist alle Theorie . . . Die Theorie sagt: Es ist unmöglich! Die Praxis aber bringt es fertig. Probieren geht glücklicherweise über Studieren. Wir können gänzlich taube Leute in großer Zahl vorstellen, die sich der Lautsprache sehr gewandt bedienen. Bei deren Erlernung kommt es überhaupt nicht auf die Hörreste, sondern auf die geistige Begabung an. Dem Zweifler sagen wir: Komm' und siehe es! Unbeirrt werden wir auch künftig jedem Zögling die Lautsprache beizubringen suchen. Ferne sei es von uns, daß wir die gänzlich Tauben in den Taygetos der sogenannten Gebärdensprache werfen!

Anmerkung des Herausgebers: So haben's die Ohrenärzte auch nicht gemeint! Die falsche Auffassung Heußners stammt wohl daher, daß er, geringen Wert auf Fachschriften legend, nicht einmal ein Fachblatt hielt, wie er mir persönlich gestand. Das Leben, die Tat, die Praxis ging ihm über alles.

1915. Heußner: Unsere Anstalt ist zu klein, als daß sie noch besondere Abteilungen für Hörunterricht einrichten könnte. — Wir sind auch der Ansicht, daß die Zöglinge, die noch beträchtliche Hörreste haben, dabei nicht zu kurz kommen. Ein individueller Artikulationsunterricht gibt ihnen für das Sprechen mehr, als ein bloßer Hörunterricht ihnen zuwenden könnte. Er nimmt nicht nur das Ohr in vollem Maße in Anspruch und Uebung, sondern auch das Auge und die Zunge. Von allen dreien leistet das Ohr seine Arbeit am freiwilligsten und selbstverständlichsten, und wenn ihm eine ganz besondere Aufmerksamkeit im Unterricht zugewendet wird, so besteht eine gewisse Gefahr, daß die Zunge und das Auge dabei vernachlässigt werden, was sich empfindlich strafen würde, wenn in späteren Jahren das Gehör abnimmt.

Kanton Bern.

1833. *Was in neuerer Zeit Urbantschitsch und Bezold anrieten, das hatte schon im Jahr 1833 der bernische Anatomieprofessor Hermann in seiner Inauguralrede empfohlen mit den Worten:*

Ein Taubstummeninstitut soll nicht nur eine Schule, sondern auch zugleich und ebenso gut eine Heilungsanstalt sein. In einem solchen Taubstummeninstitut soll demnach gestrebt werden:

1. vor allem womöglich dem taub eingetretenen Zöglinge das Gehör zu verschaffen, entweder vollkommen oder unvollkommen,
2. demjenigen, welcher es zum Teil noch besitzt, dasselbe zu verbessern oder doch zu erhalten,
3. das zuweilen durch die Natur selbst oder durch die künstliche Anwendung verschiedener Mittel sich nur momentan einstellende Gehör, wie auch allfällige Anomalien desselben zum Sprachunterrichte gehörig zu benutzen, und
4. die nach den Umständen bestmögliche Erziehung und Bildung des Individuums zu erzwecken.

Dann gesteht er, daß das bisher Geleistete nicht besonders ermutigend sei,

hofft aber auf die steten Fortschritte der Medizin und führt verschiedene gelungene Versuche zur „Hebung“ (er wollte sagen: Behebung) der Taubheit an.

1840. *Frienisberg. Es wird beschlossen, bei einzelnen Zöglingen einen Versuch mit Hörrohren zu machen.*

1853 sagt Dr. Guggenbühl, der Gründer der Kretinenheilanstalt auf dem Abendberg bei Interlaken, die auch Schwerhörige jeden Grades beherbergt:

Das Gehör wird geübt durch das Läuten verschiedener Glocken, Gesang, Instrumentalmusik, namentlich die Orgel.

1872. Von den 30 Zöglingen der Mädchentaubstummenanstalt sind 13 total taub, 4 haben verschiedengradiges Schallgehör und 13 mehr oder weniger Vokalgehör.

1893. Es finden sich 70 Taubstumme im schulpflichtigen Alter von 6—16 Jahren. Davon sind 28 ganz taub, 39 schwerhörig.

1894. *Vorsteher Lauener in Münchenbuchsee berichtet über die Hörübungen in seiner Anstalt:* 1894 erschien von Direktor Karl Fink in Wien ein kleines Schriftchen, betitelt „Gehörübungen“ und im folgenden Jahr gab der bekannte Direktor A. Lehfeld ein Büchlein mit gleichem Titel heraus. Beide behandelten und bejahten die Frage, ob durch entsprechende akustische Uebungen (Hörübungen) bei den Taubstummen eine Erweckung der Gehörwahrnehmungen und eine Kräftigung des Gehöres bis zum Auffassen von Wörtern und ganzen Sätzen durch dasselbe möglich und daher in der Taubstummenschule zu bewirken sei. Den Anstoß zur erneuten Prüfung dieser Frage durch obgenannte Fachmänner gab Prof. Dr. Urbantschitsch in Wien.

Die Idee interessierte mich, damals jungen Taubstummenlehrer, ich las die Büchlein und nahm nachher in meiner Klasse solche Uebungen vor. Es wurden Wörter und Sätzchen ins Ohr gesprochen und auch durch die Töne einer Langnauer-Handharfe die Weckung und Uebung des Gehörs versucht. Mit sinnlosen Wörtern und Silben operierte ich jedoch nie. Bei völliger und fast völliger Taubheit war alle Liebesmühe umsonst; was tot ist, kann nicht lebendig werden. Bei solchen Zöglingen, die noch ziemlich Gehör hatten, schien mir jedoch die systematische Uebung des Gehörs angezeigt. Nicht daß das Gehör merklich verbessert

wird! Aber der Schüler lernt doch, aus Wort- und Satzfragmenten, die er noch hört, mit Hilfe des Denkens das ganze Wort oder den ganzen Satz kombinieren, in ähnlicher Weise wie beim Absehen. Es gibt gewisse Situationen, z. B. bei Dunkelheit, wo das einen praktischen Wert hat. Meine Erfolge konnten nicht groß sein, weil sie sich nur auf kurze Zeit erstreckten und die Schüler einen andern Lehrer bekamen, der die Uebungen nicht fortsetzte. Ich habe auch keinerlei Protokoll über die Versuche aufgenommen. Diese hatten also bloß Wert für mich und einige meiner Schüler. Seither ist in unserer Anstalt nie mehr etwas in der Sache gegangen. Dagegen empfahl ich der Lehrerschaft stets, vorhandenes Gehör nach Möglichkeit zu benützen, sei es im Artikulationsunterricht zur Erzielung einer guten Aussprache, sei es später zur Verbesserung des Rhythmus und der Betonung. Man sollte doch schließlich das Gehör, das noch da ist, nicht ganz ignorieren; denn es stellt für den Inhaber einen großen Wert dar. Es ist eigentümlich mit dem Taubstummenunterricht: Da taucht plötzlich eine neue Idee auf, mit großer Heftigkeit wird sie als allein seligmachend angepriesen und wer's nicht gleich glaubt, in Acht getan. Nach einiger Zeit ist plötzlich alles wieder verschwunden, auch der gute Kern, der darin steckt. Etwas Gutes ist es aber sicher, wenn man in der Heilpädagogik das benützt und übt, was noch da ist. Ob nun durch den Sprechunterricht das vorhandene Gehör genügend geübt wird oder ob noch systematische Uebungen nötig sind, ist fraglich.

Hier waren noch keine Stimmgabeln verwendet worden, die eine genauere Prüfung ermöglicht hätten.

1907: Professor Dr. F. Lüscher in Bern prüfte die Zöglinge der Anstalt Münchenbuchsee mittelst einer Reihe von Stimmgabeln und Pfeifen auf ihr Hörvermögen. Zugleich wurden auch Ohr, Nase und Hals eingehend untersucht. Diese sowohl wissenschaftlich wie praktisch sehr wertvolle, aber zeitraubende Arbeit sei ihm wärmstens verdankt. Eine Schülerin von ihm, Frieda Bronstein, veröffentlicht die Resultate.

1922. *Ueber einen neuen Versuch mit einer Hörklasse berichtet Lauener:*

Zu allen Zeiten interessierten sich Aerzte und Taubstummenlehrer für die Frage, ob und wie die Hörfähigkeit der Taubstummen erweckt, entwickelt und dem Unterricht dienstbar gemacht werden könnte. Das Ende des letzten Jahrhunderts brachte eine Welle solcher Untersuchungen. Dr. Urbantschitsch in Wien hielt es für möglich — sogar bei Tauben —, den Hörnerv aus seiner „Inaktivitäts-Lethargie“ zu wecken und zu beleben. Seine Uebungen hatten hauptsächlich diesen Zweck. Fast zu gleicher Zeit entstand ein neues Zentrum in dieser Sache in München durch Prof. Dr. Bezold. Er stand auf dem Boden, daß das vorhandene Gehör für die Sprache möglichst auszunützen sei. Um aber das vorhandene Gehör einwandfrei festzustellen und allfällige Verbesserungen ebenso einwandfrei nachzuweisen, verlangte er vorerst eine genaue Untersuchung des Gehörs durch einen Ohrenarzt. Er verwendete dazu Pfeifen und eine Reihe von Stimmgabeln mit verschiebbaren Laufgewichten. Mit diesem Instrumentarium konnte jeder Ton der Tonreihe obertonfrei dargestellt werden. Prof. Bezold untersuchte nun eine große Reihe von Taubstummen; nach seinem Vorbild wurden in vielen Anstalten Deutschlands und der Schweiz solche Untersuchungen vorgenommen. Bei uns wurden die Zöglinge seit 1907 regelmäßig durch Prof. Dr. Lüscher von Bern geprüft. Die Untersuchung erstreckte sich auf Nase, Mund, Nasenrachenraum, Hals etc. Darüber wurden Protokolle

aufgenommen und die Hörfähigkeit durch Diagramme dargestellt. Da sich die menschliche Sprache im Bereiche der Töne von b'—g" abspielt, verlangte Prof. Bezold, daß die Schüler, welche die Töne von b'—g" wahrnehmen und zugleich eine gewisse Hördauer für diese Töne besitzen, in besondern Klassen zu unterrichten seien. Zweck der besondern Uebungen in diesen Klassen ist nicht, fehlende Hörfähigkeit zu erwecken, sondern die Lücken in der gehörten Sprache teils durch gleichzeitiges Absehen vom Mund, teils durch psychische Kombinationen zu ergänzen. Das Endziel des ganzen Sprachunterrichtes wird sein müssen, den Wortschatz, welcher durch reine Imitation der Lippenbewegung gewonnen wird, mit dem durch das Ohr zur Perzeption gelangten organisch zu verbinden und zur Verschmelzung zu bringen, anstatt sie gesondert nebeneinander bestehen oder gar den letztern von dem erstern überwuchern zu lassen.

Wir wußten längst aus der Praxis, — und die Untersuchungen bestätigten es — daß ein großer Prozentsatz unserer Schüler noch viel Gehörreste hatte. Deshalb schien uns die Frage wenigstens der Prüfung wert. Begleitet durch Prof. Lüscher machten wir im Jahr 1907 der Taubstumm-Anstalt München einen Besuch. Wir wohnten einer Gehörprüfung durch Prof. Dr. Bezold bei und besuchten nachher die Hörklassen, welche uns einen günstigen Eindruck machten. Ferner besuchten wir die Anstalten Augsburg und Nürnberg, letztere ebenfalls mit mehreren Hörklassen.

Im Frühling 1908 ließ es sich gut einrichten, die Schüler des II. und III. Schuljahres nach Gehör zu trennen. In die Hörklasse kamen also solche Schüler, welche die Hörstrecke b'—g" und auch die nötige Hördauer in diesem Bereich besaßen. Ferner wurden ihr zugewiesen zwei später ertaubte intelligente Schüler.

Eine tüchtige, dazu geeignete Lehrerin fand sich in der Person der Fräulein Herrmann. Die Schüler wurden mit Handspiegeln ausgerüstet. Die Lehrerin spricht dem Schüler ins Ohr; der Schüler hört und sieht zugleich im Spiegel das Mundbild. Hörbild und Absehbild verbinden sich. Sonst wurden keinerlei Hörinstrumente verwendet. Gesprochen wurde möglichst im gewöhnlichen Konversationston, ohne die Stimme besonders zu verstärken oder das Sprechen zu verlangsamen. Die Schüler wurden einzeln und auch gleichzeitig im Ablesen und Hören geübt; es gab keine besondern Ablesestunden und Hörstunden. Es war also ein Hör-Seh-Unterricht, wenn man die Art der Sprachauffassung in Betracht zieht. Der Stoff ergab sich aus dem täglichen Erleben und den Beobachtungen der Schüler. Die Klasse blieb zur Hauptsache beeinander bis zum Schulaustritt. Nach dem vierten Schuljahr kam sie allerdings in die Hände von Lehrern, welche vielleicht das Problem nicht so voll erfaßt hatten wie die erste Leiterin. Die Ergebnisse befriedigten uns vollauf. Leider konnten die Fortschritte nicht, wie es wünschenswert gewesen wäre, durch Protokolle festgestellt werden. So viel Muße läßt der Staat Bern dem Vorsteher der Taubstummenanstalt nicht. Doch können wir folgendes feststellen:

1. Es war möglich, Rhythmus und Betonung in die Sprache zu bringen. Dadurch wurde sie viel natürlicher und verständlicher. Der Unterschied gegenüber Klassen mit tauben Schülern war auffallend. Das wäre nicht möglich gewesen, wenn die Schüler gemischt geblieben wären.

2. Die Wortauffassung war durch gleichzeitiges Hören und Sehen viel präziser als durch Hören allein oder durch Sehen allein. Die Absehfertigkeit wurde nicht gemindert, wie etwa behauptet wird, sondern die Absehfehler verminderten sich.

3. Daß auch die Sprachauffassung leichter und schneller vor sich ging, ist sehr verständlich. Sprachfragmente, die man hört und sieht, lassen sich wohl eher kombinieren, als solche, die man nur sieht. Hierbei ist natürlich nicht zu vergessen, daß die Intelligenz eine wichtige Rolle spielt.

4. Wären die Hörschüler in der gemischten Klasse geblieben, so hätten sie sich dem Unterricht der tauben Schüler anpassen müssen. Ohne Mühe hätten sie dem Unterricht folgen können. In der Hörklasse ist die Aufgabe für alle entsprechend ihrem Gehör und der daherigen leichtern Sprachauffassung höher gestellt. Sie können viel weiter gebracht werden.

5. Die Eltern waren mit den Resultaten sehr befriedigt. Sie übergeben ihre schwerhörigen Kinder der Anstalt viel lieber, wenn sie wissen, daß sie nicht mit Stocktauben zusammen unterrichtet werden. Den Tauben selbst erwächst durchaus kein Nachteil, im Gegenteil. Wie mancher Lehrer läßt sich durch einzelne Hörer als Leithammel verleiten, über die Köpfe der tauben Schüler hinweg zu predigen. Und wenn es sich nachher herausstellt, daß sie nichts begriffen haben, gelten sie als dumm. Und wie manchmal wird durch solche Hörer dem Publikum Sand in die Augen gestreut und werden Resultate vorgetäuscht, die mit gewöhnlichen Taubstummen nicht erreicht werden können. Eine ehrliche Scheidung in Hörklassen und Taubstummenklassen würde unserm Ansehen nicht schaden, im Gegenteil.

Trotzdem konnten wir das System der Hörklassen nicht beibehalten. Es war ein Ausnahmefall, daß damals in unserm zweiten und dritten Schuljahr gerade soviel Hörer waren, daß es eine Klasse gab und daß sich die Schüler derselben so gut zusammenschweißen ließen. In den meisten Fällen verhält sich die Sache nicht so günstig. Man wäre gezwungen, einer Lehrkraft verschiedene Abteilungen zu überbinden, was als Rückschritt bezeichnet werden müßte, oder dann müßte man mehr Lehrkräfte anstellen, was in den letzten Jahren an den Finanzen scheiterte und noch in den folgenden Jahren scheitern wird. Also waren die Schwierigkeiten in der Organisation in einer einzelnen Anstalt und Mangel an Mitteln der Grund, daß die Hörklassen nicht weiter geführt wurden. Von ihrer Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit waren wir durch unsern Versuch überzeugt. So viel bekannt ist, war es auch der einzige dauernde Versuch in der Schweiz. Die meisten Fachgenossen verhielten sich ablehnend. Wenn sie die Sache ausprobiert hätten, so wären sie sicher zu einem andern Schluß gekommen. Hätte man damals in den Taubstummenanstalten allgemeine Hörklassen errichtet, in diese nun mit gutem Gewissen auch die in den Primarschulen herumsitzenden Schwerhörigen aufgenommen und sie mit einer entsprechend abgeänderten Methode unterrichtet, so wäre das sicher nicht zum Schaden der Taubstummenbildung gewesen. Jetzt weint man den Schwerhörigen eine Träne nach, und die Eltern lassen ihre schwerhörigen Kinder lieber in der Primarschule versimpeln, als daß sie sie in eine Taubstummenanstalt geben. Am besten wäre unsern Hörschülern und den übrigen Schwerhörigen mit einer eigenen Anstalt gedient. Persönlich trug ich mich längere Zeit mit dem Gedanken, ein Landerziehungsheim für Schwerhörige und spät Ertaubte zu gründen. Bei der Ungunst der Zeit war und ist an eine Finanzierung nicht zu denken. Bei der jetzigen kantonalen Ordnung der Taubstummenbildung ist auch nicht daran zu denken, daß sich die Anstalten in die Aufgabe teilen, indem jede nur eine bestimmte Gruppe aufnimmt, nämlich (in Ermangelung weiterer Spezialisierung):

a) Ordentlich begabte Schwerhörige und gut begabte, später Ertaubte.

- b) Ordentlich begabte Taubstumme und mittel begabte Schwerhörige.
 c) Schwachbegabte Taubstumme und schwachbegabte Schwerhörige.

So bleibt vorläufig nichts übrig als

1. Hörklassen zu bilden, wenn es sich gut tun läßt und organisatorisch ohne Mehrkosten abgeht,

2. event. im Turnus aufzunehmen, das eine Jahr solche mit viel Hörresten, das andere solche mit keinen oder wenig solchen,

3. auch in gemischten Klassen das vorhandene Gehör soviel als möglich für den Sprachunterricht auszunützen.

Es scheint doch eine Torheit zu sein, das Gehör für die Sprache nicht voll auszunützen; denn das ist der natürliche Weg. Das andere aber ist und bleibt ein künstlicher Weg, den man nur gehen soll, wenn man muß, nämlich beim Unterricht der völlig Tauben.

In einer Plauderei „Zur Taubstimmfrage“, worin vor allem ältere und neuere Gehöruntersuchungen und -prüfungen gestreift werden, sagt Prof. Dr. Lüscher am Schluß:

Es ist kein Zweifel, daß Worte und Laute, welche von Taubstummen gehört werden, ganz anders fest und dauernd im Gedächtnis haften, als die durch Sehen erlernten. Das Lesen von den Lippen anderer wird sicher solchen Taubstummen auch leichter werden. Die sonst so monotone, ja oft fast häßliche Taubstimmensprache gewinnt viel an Wohlklang. Der Schüler der Hörklasse wird ganz gut erkannt vor dem, der nur auf das Absehen angewiesen ist.

Dank des großen Verständnisses des Vorstehers konnte auch in dieser Anstalt eine Hörklasse eingerichtet werden, und es wurden schöne Resultate erzielt. Leider scheidet die Durchführung der Hörklassen an dem teuren Betrieb, am Mangel der nötigen Lehrerschaft. Es wäre aber dringend zu wünschen, daß früher oder später solche Hörklassen durchgeführt werden könnten. Die Taubstimmlehrer haben schon lange erkannt, daß der Taubstumme mit Hörresten durchs Ohr unterrichtet werden könnte, und haben diesen Weg auch schon vor den grundlegenden Untersuchungen Bezolds dann und wann betreten; es blieb aber bei sporadischen Versuchen.

Die bernische Mädchentaubstummenanstalt.

1826. ... Auch ergaben sich die nämlichen Erscheinungen in Bezug auf die moralische Entwicklung und die nämliche teilweise Ausbildung des Gehörs als eine Folge der intellektuellen Entwicklung, welche als eine im Knabeninstitut gemachte Erfahrung bemerkt wurde. Denn auch unter den Mädchen sprachen zwei der Anstalt als taubstumm übergebene bereits ganz deutlich und hören auf eine Entfernung von 10 Schritten ihren Namen.

1905. *Katharina Falkowitsch untersuchte 31 Mädchen und fand 12,9% total taub und 87% mit mehr oder weniger großen Hörresten.*

1910. *Gukelberger:* Von unseren 78 Mädchen erweisen sich 25 als total taub, 14 als schallhörend (vernehmen Glockenklang, Musik), 12 als vokalhörend (vernehmen und unterscheiden Vokale), 27 als w orthhörend und zum Teil als satzhörend. Daß diese letzteren bei uns sind, ist ein Beweis dafür, daß ihr Hörvermögen zur Spracherlernung auf dem natürlichen Wege nicht ausgereicht hatte.

... Wie steht es nun aber mit denen, die Gehörreste haben? Müssen diese auch absehen? Ja gewiß, und nicht zu ihrem Schaden. Denn sie sind doch fast alle der Gefahr ausgesetzt, daß ihr Gehör mit den Jahren abnimmt. Wohl ihnen, wenn sie dann durch das Absehen mit andern ver-

kehren können. Uebrigens wird ihr Gehör nicht vernachlässigt. Da wir beim Unterricht geflissentlich laut sprechen, wird ihr Gehör doch in Anspruch genommen, auch verkehren wir in den Freistunden mit ihnen mit Vorliebe durchs Gehör. Ebenso wird beim Artikulationsunterricht jeder Gehörrest gerne zu Hilfe genommen und die vorhandenen Sprechschläuche dienen dazu, einzelne Kinder ihre eigene Sprache besser hören zu lassen und sie zum lauterem Sprechen veranlassen zu können. Die Bildung einer besonderen „Hörklasse“ haben wir bis jetzt noch nicht als Notwendigkeit empfunden.

Kanton Genf.

1896. *Genf. Dejoux:* Es gibt verschiedene Grade vom Völligtaubsein bis zum Hören von Geräuschen, Stimmen und selbst Verstehen von Worten, die man ins Ohr schreit. Natürlich sind im letzteren Fall die Stimmen biegsamer und weniger rau. Sie können sich auch mit Hörapparaten helfen. Das hat uns aber nur ungenügende Resultate gegeben. Was am meisten nützt, ist: das Kind immer vor sich zu haben und laut zu sprechen, wobei die Bewegung der Lippen das Verständnis unterstützt. Das ist aber ermüdend und kann nur bei einer beschränkten Zahl von Schülern angewendet werden.

Kanton Luzern.

1897. *Hohenrain. Fellmann schreibt der Regierung:* ... Dann erlaube ich mir, beizufügen, daß unsere Anstalt auf bestem Wege steht, eine Anstalt schwachbegabter, tauber, halbtauber und hörender Kinder zu werden, und daß sie so von ihrem ursprünglichen Zwecke: Bildung begabter, tauber Kinder (die in Minderheit rücken) abweicht. Da ist Remedur notwendig, wenn die Anstalt in ihren erzieherischen und unterrichtlichen Erfolgen nicht zurückgehen soll. Hörende Kinder sollten uns gar nicht aufgebürdet werden können. Die tauben, resp. bedeutend am Gehör leidenden Kinder sollten im Unterricht gehörig in normal- und schwachbegabte ausgeschieden werden können. Das ruft aber der Vermehrung der Lehrkräfte und Vergrößerung des Raumes ...

1901. *Nachdem der Ohrenarzt Dr. G. Nager in Luzern, ein besonderer Freund von Dr. Bezold, der Konferenz der Ohrenärzte und Taubstimmlehrer in der Anstalt München im Jahr 1899 beigewohnt, sich die Instrumente angeschafft und Lehrer Roos dort ebenfalls eine Woche hospitiert hatte, wurde die Hörprüfung der Zöglinge am 18. Mai begonnen und am 20. Juni 1901 für einmal abgeschlossen. Verwendet wurden dazu 21 Nachmittage, davon 17 in Luzern und 4 in der Anstalt selbst. Nach Luzern begleitete die Lehrerschaft abwechselungsweise je 2—3 Kinder. Auf 41 Untersuchte wurden 63 Stunden verwendet. Darüber veröffentlichte Dr. G. Nager im folgenden Jahr die Schrift: Die Taubstummen der Luzerner Anstalt Hohenrain. Derselben sei folgendes entnommen:*

Er untersuchte im ganzen 50 Kinder (17 Knaben und 33 Mädchen). Die Fragebogen gaben an: bei 24 Kindern angeborene Taubstummheit, bei 19 erworbene, und unbestimmbar 7 Fälle. Totallaute fanden sich: 9 doppelseitige, 9 einseitige, die andern mit Gehörresten. Dr. Nager glaubte, 33 Hörorgane als tauglich für den Sprachunterricht vom Ohre aus bezeichnen zu können, und kam zu folgender Schlußfolgerung:

Aus obigen Zahlen ergibt sich klar genug für die Anstaltsleitung in Hohenrain das Bedürfnis einer besondern Klasse, resp. mehrerer Parallel-Abteilungen für alle diese Zöglinge. Da sie noch genügend Hörreste besitzen, um dieselben verwerten zu können, so werden sie es bei einer richtigen Kombination von Ablese- mit dem Hörunterricht

viel weiter bringen, im Sprachverständnis sowohl als in der Ausbildung ihrer eigenen Sprache. Sie dürfen daher nicht mit Taubstummen ohne Hörreste zusammengestellt werden, da diese, gleich geistige Fähigkeit vorausgesetzt, immer weit hinter den erstern zurückbleiben müssen.

Roos bemerkt dazu: Der Sprachunterricht durchs Ohr, der gegen Ende des 2. Schuljahres begonnen werden kann, bezweckt nicht etwa physische Besserstellung des noch vorhandenen Gehörs, sondern Verwertung und Verwendung, Heranziehen desselben zum Zwecke der Sprachaneignung durch dasselbe für den leichtern Verkehr mit der Umgebung. Es wird also mehr eine psychische Ausbildung des Gehörs erstrebt, wobei diese Hörreste ganz besonders von der Intelligenz der Zöglinge unterstützt werden. Viele Laute, welche ein solcher Sprachschüler einzeln gesprochen, nicht hört, lernt er nach und nach bei Entwicklung der Intelligenz, aus dem Zusammenhang der Worte, der Rede richtig ergänzen.

Statistik der Taubstummenanstalt Hohenrain nach Hörgraden.

Jahr	Anzahl Zöglinge	normal-hörend	vokal-hörend	schall-hörend	schwer-hörend	ganz taub
1887 . . .	58	5 ¹	12	—	14	27
1888 . . .	54	1 ²	9	—	19	25
1889 . . .	48	—	9	—	21	18
1890 . . .	54	3 ³	12	—	21	21
1891 . . .	50	2 ⁴	11	—	20 ⁴	16
1892 . . .	51	5 ⁵	11	—	21	16
1893 . . .	52	—	12	—	20	15
1908 . . .	81	3	40	9	5	24
1909 . . .	88	2	35	14	9	28
1910 . . .	88	—	36	10	12	30
1911 . . .	86	—	50	9	1	26
1913 . . .	85	—	46	8	5	26
1914 . . .	90	—	45	15	5	25
1915 . . .	83	—	36	15	6	26
1916 . . .	88	—	42	12	6	28
1917 . . .	86	—	36	14	10	26
1918 . . .	90	—	37	14	11	28
1919 . . .	92	—	34	12	13	33
1920 . . .	88	—	30	9	17	32

1922. Gleichwohl scheinen diese gewissenhaften Untersuchungen keine praktischen Erfolge gezeitigt zu haben. denn 1922 schreibt Bösch:

Bis jetzt konnten keine besondern Hörübungen und Hörklassen eingeführt werden, aus Mangel an Schulzimmern und Lehrkräften.

¹ Aber keiner besitzt ein gutes Gehör.

² Stammler.

³ Nahezu normalhörend.

⁴ Mehr oder weniger.

⁵ Normal- bis beinahe normalhörend.

Kanton St. Gallen.

1869. Unter 66 Zöglingen waren total taub: 15, taub: 26, schwerhörig: 19 und ziemlich guthörend: 6.

Kull schreibt von Direktor Erhardt (gest. 1903): Ebenso abhold, wie dem Schriftstellern, war er allem „Pröbeln“ in der Schule. Den Versuchen einiger Taubstummenanstalten, die Hörfähigkeit ihrer Schüler durch Hörübungen zu steigern, schaute er mit ruhigem Lächeln zu. Der Einführung derselben in seine Anstalt hätte er sich mit aller Energie widersetzt.

1911 schreibt Direktor Bühr in seinem Gutachten über den Ausbau des Taubstummen- und Schwerhörigenbildungs-

wesens in der Ostschweiz in Bezug auf Hörfähigkeit und Hörübung u. a. folgendes:

... Schwerhörige mit schweren und ganz leichten Hördefekten haben wir von jeher in unserer Anstalt gehabt. Man hat auch ihre Gehörreste nicht unberücksichtigt gelassen. In der Artikulationsklasse vornehmlich sind dieselben eifrig benützt worden, wenn auch wohl nicht immer in der richtigen Weise, da man die Stärke des Gehörrestes nicht genau kannte. Vielleicht ist sogar mancher Schüler geschädigt worden durch zu starkes In-das-Ohr-Sprechen. Nach Feststellung der Vokale trat die absichtliche Benützung der Gehörreste mehr und mehr in den Hintergrund. Da aber die Schüler bei dem Unterricht dem Lehrer ganz nahe stehen und dieser beständig scharf artikuliert, konnten die Schwerhörigen ihre Hörreste gleichwohl mehr oder weniger verwenden.

Ein planmäßiger, sich durch alle Klassen hindurchziehender Sprachunterricht durchs Gehör ist in unserer Anstalt nie erteilt worden, weder einzelnen Schülern, noch an besonders hierfür eingerichtete Klassen. — Solche Schwerhörige, die gar zu sehr unter dem langsamen Fortschritt des Taubstummenunterrichts litten, haben wir rascher durch die Klassen befördert. Einzelne wurden schon bei ihrem Eintritt in die Anstalt einer vorgerückteren Klasse zugeteilt. Das hatte aber für sie den großen Nachteil, daß sie die Oberstufe schon nach wenigen Jahren erreichten und so viel zu früh, mit einer nur bescheidenen Bildung ausgerüstet, entlassen werden mußten.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß durch den Mangel einer planmäßigen Benützung ihrer Gehörreste und den gemeinsamen Unterricht mit den Taubstummen die Ausbildung unserer schwerhörigen Schüler Schaden leidet:

1. Sie erlangen nicht die Stufe der Fähigkeit, ihre Hörreste praktisch zu verwerten, die sie durch eine planmäßige Erziehung hierzu erreichen würden und die ihnen für ihr ganzes Leben so treffliche Dienste leistete.

2. Sie erlangen nicht die Stufe sprachlich-geistiger Ausbildung, die sie bei einem von den Taubstummen gesonderten Unterricht erreichen könnten.

Im Schuljahr 1910/11 befanden sich in unserer Anstalt zirka 50 eigentlich Schwerhörige. Rechnet man noch diejenigen hinzu, die in den öffentlichen Schulen sitzen, ohne dem Unterricht folgen zu können, so erscheint die Forderung nicht ungerechtfertigt:

Die eigentlich Schwerhörigen sollten von den Taubstummen getrennt und womöglich in einer besonderen Anstalt erzogen werden.

1913 schreibt Dr. Galluser, St. Gallen (siehe auch Kap. XII, Abschnitt 5) in Bezug auf Erfolge von „Hörklassen“:

Hier dürfte es sich meines Erachtens wohl weniger um eine wirkliche graduelle Verstärkung des Gehörsinnes, im Sinne von Urbantschitsch, handeln, als vielmehr um eine Hebung des Sprachverständnisses.

Wenn wir z. B. einer Konversation in fremder, unbekannter Sprache zuhören, so vernimmt unser Ohr nur ein verworrenes Geräusch von Sprachlauten, aus denen wir kaum die einzelnen Lautelemente erkennen können. Das gleiche erfahren wir am Telephon, auch ein gutes Ohr muß sich oft ein deutlich und scharf ausgesprochenes, aber unbekanntes Wort buchstabieren lassen, um es verstehen zu können.

So steht auch das hörfähige, aber ungeübte Taubstummenohr den umgebenden akustischen Eindrücken verständnis- und achtlos gegenüber. Erst durch direktes Einüben des schwerhörigen Ohres lernt der Schwerhörige die einzelnen Vokale, Silben und Wörter nach ihren verschiedenen

akustischen Eindrücken zu differenzieren, in der Folge auch mit Begriffen zu verbinden. Als umschriebene Hörbilder dem Gedächtnis eingepägt, werden sie auch auf schwächere Impulse, d. h. auf größere Entfernung, leicht wieder verstanden. Wenn nun zu diesen Hörimpulsen, durch gleichzeitige Beobachtung der Artikulationsbewegungen im vorgehaltenen Spiegel auch noch das optische Bild ergänzend hinzutritt, so wird es begreiflich, wie viel rascher und leichter auf diese Weise die Sprache sich erlernen läßt und wie vor allem auch der Wohlklang der Sprache gewinnen muß. Die guten Erfolge haben denn auch bereits zur Einrichtung solcher Hörklassen in mehreren großen Taubstumm-Anstalten in Deutschland, Dänemark etc. geführt.

Wenn in unseren schweizerischen Anstalten, die mit ihrem viel höheren Prozentsatz von Hörfähigen für eine solche Neuerung besonders geeignet erscheinen, dieselbe noch keinen Eingang gefunden, so liegt die Hauptursache wohl in der finanziellen Beschränkung der Mittel und der dadurch bedingten Arbeitsüberlastung der Lehrer.

Die fortschrittliche Gesinnung, die alles, was das Los unserer armen Taubstummten erleichtern kann, mit Eifer zu verwerten sucht, ist auch bei uns nicht weniger gut vertreten. — So hofft auch die Direktion unserer Anstalt (*St. Gallen*), sobald die Vermehrung der Schülerzahl und Verstärkung der Arbeitskräfte eine bessere Arbeitsteilung ermöglicht, die Vorteile des Hörunterrichtes praktisch erproben zu können . . .

1912/13. *St. Gallen*: Der Umstand, daß nur in einem Falle normale geistige Fähigkeit verbunden war mit großem Hörrest, in allen andern Fällen aber entweder die Schüler nicht über so viel Gehörrest verfügten, daß sie ganze Wörter und Satzteile durch das Ohr aufzufassen im Stande waren, oder dann bei fast normaler Hörfähigkeit die des Verstandes zu wünschen übrig ließ, bedingte einen gründlichen Artikulationsunterricht.

Von der neuen Schwerhörigenklasse heißt es: Die erste Frage war hier, ob das Unterrichtsverfahren, wie es bei taubstummen Schülern eingeschlagen wird, unverändert übertragen werden sollte, oder ob vielleicht von einem Artikulationsunterricht abgesehen werden könnte. Die Sprache der meisten war aber doch zu undeutlich, indem einzelne Laute fehlten, andere nur mangelhaft gebildet wurden, so daß ein methodischer Aufbau in der Erlernung des mechanischen Sprechens notwendig erschien.

1913/14. Für die Schüler mit gutem Gehörrest liegt die Gefahr der Vernachlässigung ihrer Absehfertigkeit nahe. Nur zu gerne schlagen sie den kürzern, bequemeren Weg ein und nehmen den Lehrstoff durch das Ohr auf, freilich auf Kosten der richtigen Auffassung. Sie hören „Tonital“ statt Sonnenstrahl, „Zerlahmen“ statt Zählrahmen. Eine Schülerin erzählt: F. E. trat aus, weil er immer krank ist, eine andere reproduzierte den Satz schriftlich: F. E. tat auswerler immer krank usw. So muß beständig auf Uebung der Absehfertigkeit gedrungen werden.

In seinem Vortrag „Taubstummheit und Taubstummenwesen in älterer und neuerer Zeit“, 1913, führte Prof. Dr. Siebenmann, Basel, u. a. folgendes aus:

Von den besser begabten Schülern sollen die Schwachbegabten getrennt und in besonderen Anstalten unterrichtet werden. Aber auch nach einer andern Richtung sollen die Schüler gesondert werden, nämlich nach derjenigen ihrer Hörfähigkeit. Nachgewiesenermaßen können ein Drittel aller Taubstummten vom Ohr aus unterrichtet werden mit dem Erfolg, daß sie das Sprechen rascher lernen, das auffallend Harte, Monotone der Taubstummtenartikulation vermeiden

und statt dessen eine richtige natürliche Sprache sich angewöhnen. Viele dieser Kinder sind sogar der Musik derart zugänglich, daß mit einem Teil derselben, wie ich es selbst in München wiederholt sah, eine Singklasse gebildet werden kann, die ihrem Alter entsprechend sehr Hübsches zu leisten vermögen. Unter verschiedenen Vorwänden wehren sich zwar mancherorts die Taubstummenlehrer gegen diese in Bayern nun völlig durchgeführte Zweiteilung, und auch in unsern schweizerischen Anstalten sind alle diesbezüglichen Anregungen bisher wirkungslos gewesen. Der Grund hierfür liegt, teils eingestandener-, teils uneingestandermaßen, darin, daß die partiell hörenden Taubstummten auch die besser begabten Schüler darstellen und dadurch in ihrer Klasse auf die Totaltauben einen guten, pädagogischen Einfluß ausüben, welcher bei ihrer Wegnahme wegfallen würde. Es ist aber selbstverständlich, daß dieser Umstand nicht dazu benutzt werden darf, die hörenden Schüler im Unterricht und in dessen Zielen auf das bedeutend tiefere Niveau der Totaltauben herabzudrücken, sondern es muß eben die Möglichkeit einer Trennung nach den genannten Prinzipien bewerkstelligt werden, entweder durch Anstellung weiterer Lehrkräfte, was in größeren Instituten sich unschwer durchführen läßt, oder es müssen, wenn es sich um mehrere kleine Institute handelt, deren Insassen zunächst vereinigt werden, um dann nach entsprechender Beobachtungszeit die Summe der Schwachsinnigen an die eine, diejenige der Totaltauben an die zweite und der Partiielhörenden an die dritte Anstalt endgültig zu verteilen. . . . Indessen handelt es sich dabei keineswegs um eine Wiedererweckung des Gehörnervs, die gibt es in Wirklichkeit so wenig als eine Wiedererweckung des Sehnervs eines erblindeten Auges durch Schulunterricht.

1914. *Darauf entgegnet Direktor Bühr, St. Gallen, in der Taubstummenlehrerkonferenz in Wabern*:

In diesem Artikel ist manches Unrichtige. Der Vorwurf, daß sich die Taubstummenlehrer dieser Frage gegenüber gleichgültig verhalten, ist unrichtig. Vor vier oder sechs Jahren wurde auch diese Frage aufgegriffen. Wir haben in der Ostschweiz eine Konferenz einberufen zur Förderung der Taubstummen- und Schwerhörigenfürsorge. In erster Linie muß der Schulzwang eingeführt werden, damit man mehr Klarheit bekommt und endgültig organisieren kann. Die Trennung geschieht nach Begabung und Hörfähigkeit. Drei Anstalten könnte man wahrscheinlich schon bauen: die erste für die normalbegabten Taubstummten, die zweite für die normalbegabten Schwerhörigen und die dritte für alle Schwachbegabten.

Es wäre ein besonderer Unterricht für leichter Schwerhörige wünschbar. Man könnte da sehr gute Erfolge erzielen. . . . Wir sind also der Sache nicht gleichgültig gegenüber gestanden. Wir haben die Wichtigkeit dieser Frage wohl erkannt. Dann die Behauptung: Die partiell hörenden Schüler seien die begabteren in der Taubstummenanstalt. Das ist unrichtig. Es hat unter den Taubstummten hochbegabte, normalbegabte und schwachbegabte. Es ist ganz unrichtig, daß die Totaltauben das Ziel, das mit den Partiielhörenden zu erreichen wäre, herabdrücken. Wenn es herabgedrückt wird, so geschieht es durch die schwachbegabten Tauben und Partiielhörenden. Und weiter: „Wir hielten die Schwerhörigen ängstlich in der Anstalt zurück“. Auch das ist unrichtig. Wenn andere Bildungsgelegenheiten geschaffen werden, lassen wir sie gerne ziehen. Und weiter: „Wir sollen dem Mangel dadurch abhelfen, daß wir einige weitere Lehrkräfte dazu nehmen“. Woher sollten wir die Mittel nehmen? Wir stehen mit den Finanzen immer auf gespanntem Fuß. Es ließe sich auch pädagogisch nicht gut

einrichten. Nehmen wir als Beispiel eine mittelgroße Anstalt mit 60 Zöglingen, darunter wären 30% für den gewünschten besonderen Unterricht. Es ginge nicht an, mehr als zwei Lehrkräfte dafür anzustellen. Nun müssen diese zwei sämtliche acht Jahrgänge unterrichten. So kommen auf eine Lehrkraft vier Jahrgänge, jede Abteilung bekäme nun nur ein Viertel der Zeit und Kraft des Lehrers. Es ist klar, daß die Vorteile der Trennung der Partiielhörenden von den Totaltauben aufgehoben würden durch die Nachteile der Zeit- und Kräftezersplitterung. Man hat die Anregung der Herren Ohrenärzte ausprobiert und in Preußen an verschiedenen Taubstummenanstalten sogenannte Hörklassen gegründet. Alle Schwerhörigen sämtlicher Schulklassen wurden zusammengezogen. Aber die Hörklassen sind wieder verschwunden. Wir sind Freunde der Trennung der Schwerhörigen von den Tauben. Aber — wir haben unsere Gründe, wenn wir uns wehren gegen eine Trennung, die so uneingeschränkt gefordert wird. Also Gründe, nicht nur Vorwände! Vorwände sind Ausreden und Ausreden sind Unwahrheiten. Damit werden wir charakterisiert als solche, die ihren Schülern nicht zulassen, was ihnen gehört.

Bühr legt ferner dar, daß bei den Partiielhörenden die Fähigkeit, die konsonantischen Elemente zu hören, fehlt, und daß bei den sogenannten Hörübungen, bei denen ihnen durch Sprechschlauch und Mundannäherung zum Ohr die Sprache zugeführt wird, das vokalische Element verstärkt werde, wobei also der Zweck der Hörübung gar nicht erreicht werde. *Sodann redet er von der Wichtigkeit des Ablesens für die Schwerhörigen.*

1917/18. Es wurden zwei Abteilungen der vielen neu aufgenommenen Kinder nötig: eine Klasse von Tauben und stark Schwerhörigen und eine solche von leicht Schwerhörigen.

Ueber diese Schwerhörigenklasse berichtet die Lehrerin: Alle haben so viel Gehör, daß sie bekannte, laut gesprochene Wörter durch das Ohr aufzufassen vermögen. Trotzdem war aber ihre Sprache eine recht kümmerliche. Von einem ausreichenden Verkehr durch die Sprache war bei keinem die Rede. Die Mängel, sowohl in artikulatorischer wie sprachinhaltlicher Beziehung, verlangten einen Aufbau von Grund auf. Die Durcharbeitung eines Artikulationslehrganges war unumgänglich notwendig.

1918/19. Auch dieses Jahr war bei keinem Schüler der Gehörrest in Verbindung mit der Begabung so groß, daß ein Uebertritt in eine Spezialklasse oder etwa gar in die Normalschule möglich ist.

Bühr: ... Wenn es sich überhaupt um eine Zweiteilung handelt, so ist es das einzig Rationelle, die eine Anstalt für die gutbegabten Taubstummen und Schwerhörigen einzurichten, der andern die Schwachen beider Hörgrade zu überweisen. Eine ideale Organisation wäre das freilich nicht, aber sie bedeutete doch einen gewaltigen Fortschritt gegenüber dem jetzigen Zustande.

1922 schreibt *Bühr* zusammenfassend:

Wir haben nie eigentliche Hörübungen vorgenommen, sind überhaupt nicht im Besitz der hierzu nötigen Instrumente. Wir hatten dreimal Gelegenheit, eine Hörklassse einzurichten, da in den betreffenden Jahren je eine Doppelklasse von Neulingen aufgenommen wurde und jedesmal genügend schwerhörige Kinder dabei waren.

Die Hörklassse 1912/13 existierte nur ein Jahr. Schon nach Ablauf des ersten Schuljahres konnte die Trennung nach Hörfähigkeit nicht mehr aufrecht erhalten werden. Die zwei Parallelklassen mußten vereinigt und nach Begabung getrennt werden, weil das für die Schüler vorteilhafter war.

Bei der zweiten Hörklassse, die 1913 aufgenommen wurde, ging es ähnlich. Schwachbegabte Schwerhörige mußten ausgeschieden und einer Spezialklasse für Schwachbegabte zugewiesen werden. Auf der andern Seite wurden in die Klasse gutbegabte Taubstumme eingereiht. Dies geschah schon vom 2. Schuljahre an. Nach und nach erkannte man die Hörklassse nicht mehr als solche, sie war mit Tauben stark untermischt.

1917 nahmen wir wieder eine Doppelklasse auf und trennten nach Hörfähigkeit. Die Hörparallele hielt sich bis heute, also durch fünf Schuljahre hindurch, gesondert. Aber jetzt tritt die Notwendigkeit ein, zwischen beiden Parallelen Schüler auszutauschen mit Rücksicht auf die Begabung. Die Hörfähigkeit tritt in den Hintergrund, die Begabung wird mehr und mehr maßgebend für den Fortschritt. Gutbegabte Schüler der Taubenabteilung haben es in den fünf Schuljahren ebenso weit gebracht als gutbegabte Schwerhörige.

Das Resultat meiner Beobachtung ist: Wenn es möglich ist, eine Klasse gutbegabter Schwerhöriger zu bilden, geschieht dies mit Vorteil. Entsteht aber die Frage: Soll nach Hörfähigkeit oder Begabung getrennt werden, so ist das letztere entschieden vorzuziehen.

Kanton Waadt.

1891. Moudon. Es wird ein Hörrohr angeschafft, man hofft, damit bei den Halbhörenden gute Resultate zu erzielen.

1909. Man findet, 24 Zöglinge sind viel zu wenig für den großen Kanton. Der Direktor konstatiert, daß in der öffentlichen Schule in Moudon 17 hochgradig schwerhörige Kinder sind und drei mit Sprachfehlern. Diese sollten alle in der Anstalt unterrichtet werden.

Das Departement des Innern verfügt, daß die Kinder von Ohrenspezialisten untersucht und behandelt werden. Herr Dr. Mermoud übernahm diese Arbeit.

Dieser Herr Doktor — das sei nebenbei bemerkt — hegte jedoch veraltete und irrige Anschauungen. Er meinte z. B.:

Die Schriftsprache sei wichtiger als die Lautsprache, letztere sei mehr wissenschaftlich als praktisch und werde nur noch von zwei Anstalten in Deutschland ausschließlich angewandt. Man solle den Taubstummen die Zeichensprache gestatten und sie zum Teil auch darin unterrichten, sie sei ihre natürliche Sprache, und sie würden dann mit viel mehr Eifer lernen. Die Ausbildung in Handfertigkeit und Beruf sei weit angebrachter als alle geistige Bildung usw.

1910 wird gewünscht, daß die kürzlich eingesetzte Organisation für den Schwachsinnigen-Unterricht diejenigen Kinder nach der Taubstummenanstalt weise, welche Gehör- und Sprachdefekte haben, damit die Anstalt denen dient, für welche sie errichtet worden ist.

1920. Ehinger: Wir haben unter unsern Schülern eine Anzahl Schwerhöriger. Meiner Ansicht nach ist aber die Bezeichnung derselben als „Halbtaube“ unrichtig. Denn Erfahrungen und Beobachtungen haben uns erkennen lassen, daß ihr Gehörfeld sehr weit ist. Die Schwerhörigen geben Laute von sich und bilden auch mehr oder weniger zusammenhängende Sätze, aber mit schwacher bis schlechtester Aussprache. Was soll man anders mit ihnen machen, als auf dieselbe Weise vorgehen wie mit den Taubstummen, nämlich ihre Sprache verbessern durch Sprachübungen und sie zu gleicher Zeit das Ablesen von den Lippen lehren. Letzteres ist für Schwerhörige ein wertvolles Hilfsmittel, das aufs allerbeste das ersetzt, was das Ohr nicht erfassen kann. Wir können in unserer Anstalt die Schwerhörigen zu besonderen Klassen vereinigen. Das würde eine Vermehrung der Lehrkräfte nötig machen, denn diese Schüler sind je

nach Alter und Erziehung in allen Arten und Abstufungen zu finden.

In verschiedenen großen Anstalten Deutschlands bilden meines Wissens die Schwerhörigen besondere Klassen und gibt man ihnen Hörapparate, die es den Schülern ermöglichen, das gesprochene Wort besser zu verstehen. Ich hoffe, daß auch unsere Anstalt einst mit solchen Apparaten versehen sein wird, damit man die Aussprache verbessern und es diesen Schülern auf irgend eine Weise leichter machen kann, alles besser zu verstehen.

Kanton Wallis.

Aehnlich äußert sich die Taubstummenanstalt Geronden im Wallis, nur setzt die betreffende Lehrschwester hinzu, daß die in ihrer 16jährigen Praxis ihr zugewiesenen Schwerhörigen alle schwachbegabt waren.

Kanton Zürich.

1834/35. Zürich. Während die ärztliche Kunst allen nur möglichen Krankheiten und Gebrechen des menschlichen Körpers ihre Aufmerksamkeit widmet und es ihr auch gelungen ist, namentlich die Zahl der Blinden bedeutend zu vermindern, so wird hingegen für die armen Taubstummen von dieser Seite noch wenig getan und es sind die Krankheiten des Ohrs beinahe die einzigen, die meistens unberücksichtigt bleiben. Gerne geben wir zu, daß ungeachtet der allgemeinen Fortschritte in der Medizin und Chirurgie und ungeachtet der verbesserten Heilmethode die Krankheiten des Ohrs größere Schwierigkeiten darbieten als irgend ein anderes Gebrechen. Dennoch können wir uns der Hoffnung nicht entschlagen, daß es nach den Beispielen von Itard und Curtis auch den Bemühungen unserer Aerzte gelingen müsse, einen nicht unbedeutenden Teil der in der Schweiz lebenden Taubstummen zu heilen, wodurch den vorhandenen Anstalten die Möglichkeit verschafft würde, den übrigen mit völliger, unheilbarer Taubheit Behafteten Aufnahme und Bildung zu gewähren.

1835/36. Unsere vorjährige Bemerkung, daß die Aerzte unseres Vaterlandes den Ohrenkrankheiten mehr Aufmerksamkeit schenken möchten, ist, so viel wir hören, nicht unbeachtet geblieben, und auch in unserer Anstalt wurden hierin Versuche gemacht, worüber ich mich auf den folgenden Bericht des Herrn von Muralt beziehe:

Mit mehreren taubstummen Knaben wurden in den letzten Monaten ziemlich anhaltend fortgesetzte Versuche gemacht, nach den von Paris aus so sehr angepriesenen Methoden ihr Gehör zu verbessern. Namentlich wurde die von Délaunoy so sehr gerühmte Methode, durch elastische Röhren, welche durch die Nase eingeführt, in den mit dem Innern des Ohrs kommunizierenden Gang im Rachen gebracht wurden, vermittelt einer dazu empfohlenen Luftpumpe in das Ohr zu bringen, bei mehreren teils ganz Tauben, teils solchen, die noch ein wenig Hörfähigkeit besaßen, in Anwendung gebracht. Bei den ganz Tauben schien die in die Paukenhöhle auf diese Weise eingespritzte Luft kaum eine subjektive Empfindung hervorzubringen: die für den Erfolg günstig sprechenden objektiven Erscheinungen fehlten aber ganz, daher bei solchen Kindern keine wiederholten Versuche gemacht wurden, zumal dieselben immer, zwar nicht mit schmerzhaften, aber doch mit unangenehm kitzelnden Empfindungen verbunden sind. Bei zwei Knaben, die, wenn auch in sehr geringem Grade, noch etwas Hörfähigkeit besitzen, wurden diese Luftspritzungen während einigen Wochen unausgesetzt fast täglich wiederholt und, wie es schien, mit einigem Erfolge, worüber man sich jedoch erst nach wiederholter fortgesetzter Anwendung ein bestimmtes Urteil erlauben darf, da Täuschungen, verbunden mit den

Hoffnungen eines günstigen Resultates, gar leicht irre leiten können.

1838/39 wird ein Hörrohr aus Gummi elasticum verwendet, das dem nicht ganz gehörlosen Taubstummen die Auffassung des Lehrers erleichtern kann.

1839/40 schenkt Dr. Wettstein in Samaden der Anstalt „ein von ihm erfundenes, ganz eigentümlich konstruiertes Hörrohr“.

1843/44. Mit den Taubstummen hat Schibel Versuche angestellt, ob sie nicht etwa eine Schallempfindung durch die Haut haben. Aber dabei konnte er noch zu keinem befriedigenden Resultate gelangen. Denn hier ist Täuschung sehr leicht möglich, da die Taubstummheit selten so total ist, daß gar keine Wahrnehmung durch den Gehörsinn mehr möglich wäre, und dann ist das Gefühl der Taubstummen so äußerst fein, daß sie auch eine geringe Erschütterung, die durch Sprechen, Rufen, Pfeifen, Läuten, Schießen, Donnern u. dgl. entsteht, wahrnehmen. Wenn ganz in ihrer Nähe gesprochen wird, so ist es nicht der Schall, den sie wahrnehmen, sondern es sind die Luftströmungen und Luftschwingungen, die, ähnlich dem Winde, ihre Haut berühren. Ganz besonders zeigt sich die Feinheit ihres Gefühls darin, daß sie vermittelt derselben, wenn sie den Kehlkopf oder die Brust des Sprechenden befühlen, die Stärke, Höhe, Tiefe und die Eigentümlichkeit eines Vokals, ja selbst Wörter zu erkennen vermögen.

1879/80. Wir wollen in Kürze noch ein Instrument erwähnen, das in neuerer Zeit viel von sich reden gemacht und Hoffnungen erweckt hat, die kaum je in Erfüllung gehen werden, ich meine das Audiphone. Es ist von einem Amerikaner Richard Rhodes erfunden und von Professor Colladon in Genf vereinfacht worden und besteht aus einer flachen Platte von biegsamem Stoff (aus Kautschuk, Holz, Karton etc.), welche an die obere Zahnreihe des Taubstummen gesetzt und so gebogen wird, daß sie die Tonwellen des Redenden auffängt, dieselben an die Zähne und von da weiter zum Sitz des Gehörnervs leitet. Ob und welche Wirkung es hier am entscheidendsten Orte hervorbringt, hängt davon ab, in welchem Zustande sich der Gehörnerv befindet. Ist er tot oder zerstört, so hört alle Wirkung auf, die Tonwellen prallen wirkungslos ab, das Audiphone kann nicht lebendig machen, was tot ist. Es liegt auch außer der Erfahrung, daß irgend ein Nerv für einen andern Nerv eintreten, z. B. der Sehnerv hören, der Gehörnerv sehen könne. Etwas Anderes ist es, wenn der Gehörnerv so viel Leben oder Empfänglichkeit behalten hat, daß der Taube, wie man sich ausdrückt, noch Schallgehör hat, in diesem Falle kann das Audiphone die Wirkung der Tonwellen verstärken, wie es das auch schon längst bekannte Instrument des Hörrohrs tut. Immerhin wird der Taube mit bloßem Schallgehör auch durch das Audiphone nicht befähigt werden, von einem Tonstück die Melodie zu vernehmen, noch weniger den Sinn vernommener Worte zu verstehen. Am ehesten dürften solche Schwerhörige Nutzen von dem Audiphone haben, welche noch im Besitz der Sprache sind, aber doch die Worte der Redenden nicht durchs Gehör vernehmen. Indes wird auch für diese die Uebung im Absehen vom Munde fruchtbarer sein, weil es ihm den Verkehr im gewöhnlichen Leben mehr erleichtert.

1890 schreibt Kull im „Organ“:

Die Schüler der Taubstummenschule sind mehr oder weniger gehörlos und ein Teil ist ganz taub. Sie sind also „unharmonische Gebilde“ — „Blütenknospen am Baume der Menschheit, vom eisigen Hauch des Schicksals erstarrt“.

Da die Gehörlosigkeit ein physischer Defekt ist, so ist es auch nicht zu verwundern, daß man jederzeit die Hebung der Gehörlosigkeit als eine medizinische Frage betrachtet und zu allen Zeiten sich in erster Linie nach ärztlicher Hilfe umgesehen hat. Wenn nun auch nach der Erfahrung eine direkte ärztliche Hilfe nur vereinzelt zu konstatieren ist, so ist indirekte Mithilfe der Wissenschaft, vor allem der Medizin, für unsere Taubstummschulen nicht ohne Bedeutung und es ist jedenfalls auch das ein Merkmal der Taubstummschule der Gegenwart, daß ihre Zöglinge auch in der allerneuesten Zeit wieder der Gegenstand speziellerer medizinischer Untersuchungen und vermehrten allgemeinen Interesses geworden sind.

Die Schüler der Taubstummschule und überhaupt alle Taubstummen der zivilisierten Länder müssen mehr und mehr der Gegenstand einer besonderen Statistik werden, in ungleich höherem Grad und in andern Beziehungen als die Volksschüler, was auch ein charakteristisches Merkmal der Taubstummenziehungsangelegenheit der Gegenwart ist.

Man muß in der Taubstummschule achten auf individuelle Unterschiede des etwa noch vorhandenen Hörvermögens; denn die Bedeutung der graduellen Verschiedenheit des Gehörrestes ist für Arzt und Pädagogen keine ganz nebensächliche. Wenn wir nach Hartmann unterscheiden:

- vollständig taube Schüler,
- solche mit Gehör für die Glocke, Schallgehör,
- solche mit Vokalgehör,
- solche mit Wortgehör,

so ist einleuchtend, daß es sich bei einer etwaigen Benützung resp. Ausbildung des Gehörs nicht um die erstgenannte Kategorie der Vollständigtauben handeln kann, sondern nur um die drei letztgenannten.

Wenn hier die Taubstummschule mit Hilfe der ärztlichen Wissenschaft eine „Erziehung des Ohres, eine Ausbildung des Gehörrestes der taubstummen Kinder“ erzielen könnte, so wäre unserer Lehraufgabe nach der technischen Seite eine große Hilfe und Unterstützung verliehen. Man vergleiche in dieser Beziehung das, was Herr Hofrat Dr. Renz bei Besprechung der 5. Auflage der „Ohrenheilkunde“ von Dr. von Trölscht im „Organ“ 1877, Seite 65—70, sagt, sowie das, was uns Herr Direktor Hugentobler nach „Organ“ 1889, Seite 20—23, in Aussicht stellt; und außerdem den Artikel über den Hörapparat im „Organ“ 1871, Seite 168.

Daß eine unabsichtliche „Erziehung des Ohres“ mitunter erfolgt, können wir an manchen taubstummen Schülern wahrnehmen, die jetzt viel mehr zu hören scheinen, als sie in früheren Jahren kund gaben. Es ist natürlich auch erfahrungsgemäß die Erziehung zur geistigen Aufmerksamkeit überhaupt, was die einzelnen Sinne schärft, so daß eine solch scheinbare Zunahme des Gehörs eher ein Produkt des geistigen Fortschrittes in der Auffassung der Erscheinungsweisen der Außenwelt als ein Fortschritt im physischen Hörvermögen ist. Ich möchte darum in den vorstehenden Äußerungen nicht mißverstanden werden, aber unserer Beachtung sind diese Erscheinungen wert, wenn ein Schüler, von dem wir anfangs glaubten, er sei ganz taub, Merkmale gab, daß er noch einen Gehörrest haben müsse, diese Merkmale sich wiederholten und steigerten, bis er äußerte, daß er die Vögel singen höre, und er schließlich, nur durch Gehörwahrnehmung veranlaßt, während des Mittagessens fragte: „Singt da ein Schwarzkopf oder eine Amsel?“ — wobei sich erwies, daß es richtig ein Schwarzkopf war.

Ein gewisses Analogon einer „Erziehung des Ohres“ wäre bei unseren schwerhörigen Schülern nichts Unmöglich-

liches. Es bleibt auch nach den oben angeführten Ansichten, daß in technischer Hinsicht vielerfahrene Herren, wie Direktor Hugentobler, diese Frage der Möglichkeit der Ausbildung des Gehörrestes bei Taubstummen noch eine offene Frage. Eine fortschrittliche Lösung wäre freilich nicht nur für die Wissenschaft „interessant“, sondern auch für unseren Lautsprachenunterricht praktisch, denn es ist entschieden, daß Gehörreste für die äußern Erfolge des Sprachunterrichts von Vorteil sind, sofern der betreffende Schüler manches schneller aufzufassen und deutlicher auszusprechen vermag.

Der Taubstummenzieher muß auf die Bedeutung und auf die Folgen der zeitlichen Verschiedenheit des Eintritts der Taubstummheit achten. Denn es ist durchaus nicht gleichgültig, ob die Taubheit (totale oder partielle Taubheit) vor der Spracherlernung eintrat, so daß das betreffende Kind nie reden konnte, oder ob die (totale oder partielle) Taubheit erworben wurde nach der grundlegenden Erlernung auf natürlichem Wege. Der Unterschied zwischen diesen zweierlei Arten von Gehörlosen ist ein großer; die Ursache liegt in der zeitlichen Verschiedenheit des Eintritts der Gehörstörungen und kommt als physisches Moment hier zur Sprache; die Verschiedenheit in den Folgen für die geistige Beschaffenheit solcher Kinder kennzeichnet sich in dem verschiedenen geistig-sprachlichen Standpunkt und kommt darum als physisches Moment weiter unten in I. C Punkt d, sowie in I. F zur nähern Betrachtung und Ausführung, weil uneigentliche Taubstummheit eine Modifikation des Lehrverfahrens erfordern.

Direkte ärztliche Einwirkung zur Behebung der totalen Taubheit wird in der Taubstummschule der Gegenwart unterlassen. Die Zeit der „unsinnigen Kuren“ ist vorüber, und der etwa noch auftreten wollenden Charlatanerie, wie z. B. des vor einem Jahrzehnt aufgetauchten „Audiphon“, weiß man ja rechtzeitig zu begegnen; vergl. den Bericht über die Verhandlungen der Versammlung süddeutscher Taubstummenlehrer in St. Gallen, wo durch Herrn Oberlehrer Streich, Herrn Direktor Schibel und durch die ganze Versammlung das Urteil über das Audiphon gefällt wurde, „Organ“ 1880, Seite 137 und 180; außerdem noch das Urteil des Herrn Direktor Hugentobler im „Organ“ 1880, Seite 93.

1897/98. Oft lernen ganz gehörlose Kinder weit besser als solche, die noch einen Gehörrest (Vokalgehör) besitzen. Der letztere erleichtert das Verstehen des vorgesprochenen Wortes, verleitet aber leicht dazu, bei den Absehbungen nicht aufzupassen, und führt zum Raten.

Kull, der die Bestrebungen, welche dahin zielen, die unempfindlichen Gehörorgane zu beleben, aufmerksam verfolgt, hält vorläufig an folgenden Hauptpunkten fest:

1. Hörübungen an Zöglingen der Taubstummenanstalten sind vorläufig in erster Linie Sache des Arztes, speziell der Ohrenärzte.

2. Hörübungen mit taubstummen Kindern vor dem schulpflichtigen Alter sind für den Wert der Hörübungen und deren Erfolge besonders entscheidend.

3. Hörübungen sollten namentlich an den schwachbefähigten Taubstummen ihren Wert erproben, da die Schwachbegabten ganz besonders für die Lautsprache fähiger gemacht werden sollten. Intelligente Schwerhörige verstehen ihren Gehörrest ziemlich genügend zu verwerten.

4. Die Hörübungen sollen derzeit den Unterricht der Taubstummschulen nicht beeinträchtigen, weil:

- a) der erforderliche Zeitaufwand während des schulpflichtigen Alters sich mit Rücksicht auf die geistigsprachliche Ausbildung der taubstummen Schüler nicht rechtfertigen läßt,

- b) die im Absehen erreichten Resultate sich durch Teilung der Aufmerksamkeit des Schülers auf teilweises Absehen und teilweises Hören vermindern,
- c) durch Hörübungen die Besserung der Aussprache nicht im Verhältnis zu der aufgewendeten Zeit zunimmt,
- d) natürliches, lautes Sprechen im Unterricht die Verwendung der Hörreste des schwerhörigen Schülers gelegentlich fördert.

1900 spricht Kull in der „Neuen Zürcher Zeitung“ (10. Februar) des längern über die Resultate der Verwendung eines gewissen „Mikrophonographen“ zu Hörübungen bei Taubstummen und Schwerhörenden; darin kommt er zu dem Schluß:

daß einerseits das nur teilweise beschädigte Hörorgan des Schwerhörigen und der etwelche Gehörreste besitzenden sogenannten uneigentlichen Taubstummen für akustische Eindrücke noch teilweise empfänglich ist und nach dieser Richtung noch einigermaßen erzogen werden kann, daß aber einerseits ein tatsächlich zerstörtes Hörorgan leider nicht mehr geweckt, geschärft und gestärkt werden kann, also nicht mehr erziehungsfähig ist... Die deutschen Ohrenärzte gehen mit ihrem erfahrenen Führer, Herrn Prof Bezold in München, dahin einig: Alle neuesten Erfahrungen sprechen gegen die Möglichkeit, den Hörnervenapparat durch rein akustische Uebungen leistungsfähiger zu machen.

Gleichwohl empfehlen aber fast sämtliche Ohrenärzte Deutschlands und der Schweiz weitere Vornahme von Hörübungen in Taubstummenschulen und zwar in der Form als „Sprachergänzungsunterricht durchs Gehör“ mittelst eines direkten Sprechens ins Ohr und zwar ohne weiteren Verstärkungsapparat. Alle Kinder, die nach sorgfältiger Untersuchung mittelst der kontinuierlichen Tonreihe den für die Sprache notwendigen Hörbereich nicht besitzen, müssen von akustischen Uebungen ausgeschlossen bleiben. Diesem Individualisierungsprinzip Bezolds und seiner Anhänger ist der praktische Pädagoge zu entsprechen im Stande, während er dem Verallgemeinerungsprinzip eines Urbantschitsch, sowie der Vertreter des Mikrophonographen nicht zu entsprechen im Stande ist, so lange sie von einem total geschädigten Gehörorgan Leben und Funktion erwarten und verlangen.

1900. Kull hegt das Bedenken, daß bei Hörübungen die Taubstummen über dem Aufnehmen des Schalles leicht ver säumen, den geistigen Inhalt zu erfassen. — Nebenbei sei bemerkt, daß er auch einmal schreibt: Schibel schätzte die physiologische Bedeutung der klaren weiblichen Stimme für die Artikulation bei Schülern mit Gehörresten.

1905 schreibt Kull: In den Anstalten für schwach-sinnige Kinder befinden sich notorisch viele hochgradig Schwerhörige, die auf der nicht immer leicht zu ziehenden Grenze zwischen schwerhörenden und schwachsinnigen oder schwachbegabten Taubstummen stehen. Solche Kinder werden je länger je mehr von den Anstalten für hörende Schwachsinnige mit vollem Recht abgegeben in die jetzt neugegründete Anstalt für schwachbegabte Taubstumm (Turbenenthal).

1910 empfiehlt Dr. Fr. Nager in Zürich in seiner Arbeit „Ueber die Ziele und Ergebnisse der modernen Taubstummen-Untersuchungen“ auch die Einrichtung von Parallel- oder Hörklassen. Dies bedeutet eine scheinbare Erschwerung im Unterrichtsplan, aber die Erfolge wiegen die Mühen reichlich auf.

Im selben Jahr untersucht er, mit Unterstützung von Dr. Censi, dem damaligen Assistenten der otologischen Poliklinik, die Zöglinge der Zürcher Taubstummenanstalt, 59 an der Zahl. Darüber berichtet L. Guglielmetti des

genaueren in seiner Inauguraldissertation „Ergebnisse von Taubstummenuntersuchungen in Zürich“, 1912. Derselben entnehmen wir, was in unser Kapitel gehört (noch anderes findet der Leser im Kap. XII, Zürich).

Denker und Dr. G. Nager (Luzern) teilen die Taubstummen in zwei Gruppen:

A. Totale Taubheit.

- a. Doppelseitig.
- b. Einseitig.

B. Partielle Taubheit.

- a. Mit Gehörresten, aber zum Unterricht vom Ohr aus unfähig.
- b. Mit Gehörresten, zum Unterricht vom Ohr aus fähig.

Unter den 118 geprüften Gehörorganen erwiesen sich 22 oder 18,6% als vollkommen taub. Nach Schwendt und Wagner sind es 26,6%, Nager sen., 28,1%, Falkowitsch 12,9%, Bronstein 10%, der Durchschnitt an totaler Taubheit in der Schweiz 19%.

Guglielmetti sagt weiter: Es sind somit 42,37% unserer untersuchten Taubstummen sicher und dazu 10% wahrscheinlich für den sogenannten Hörunterricht fähig. Aehnliche Zahlen fanden Bezold: 40,7%, Nager sen. 45%.

Die Verwendung der Hörreste für den Unterricht denkt sich Guglielmetti (nach Bezolds Verfahren) so:

Diejenigen Kinder, die sich als totaltaub erweisen und nur ganz kleine Hörreste haben, werden nach der bisherigen Artikulationsmethode unterrichtet. Von diesen sollen die Hörenden abgetrennt werden, um den Hörrest beim Unterricht als Unterstützung zu verwenden. Denn es sollen neben den optischen auch zugleich akustische Eindrücke wirken. Dies geschieht in der Weise, daß den Kindern einzeln und zwar in besonderen kleinen Klassen, den sogenannten Hörklassen, die Buchstaben, Worte und Sätze in das hörende Ohr gesprochen werden. Mit einem vorgehaltenen Spiegel, dem Ablesespiegel, beobachtet das Kind im gleichen Moment die Lippenbewegungen des Lehrers wie beim Artikulationsunterricht und erhält so vom gleichen Wort im selben Momente einen Gesichts- und Gehörs-eindruck. Wird ihm dann die Bedeutung des Wortes als Gegenstand oder im Bilde gezeigt, so wirken die drei Empfindungen zusammen für die Erinnerung beträchtlich eindrucklicher, und es ist später das Ablesen auf weitere Distanzen viel leichter möglich. Dann berichtet er von guten Erfolgen im Ausland und sagt: Angesichts der mit dieser Methode erreichten Erfolge in der Ausbildung der Taubstummen ist die Frage der Zweckmäßigkeit nicht mehr erlaubt. Leider hat sie aber noch nicht die ihr gebührende Verbreitung gefunden und doch wäre sie gerade für die Schweiz von größter Bedeutung.

Die Bedenken, welche ihr entgegenstehen, sind in erster Linie finanzieller Natur. Denn es ist begreiflich, daß die kleinen kantonalen Anstalten, die mit wenigen Ausnahmen ihr Dasein privater Wohltätigkeit verdanken, kaum noch Parallelklassen einrichten können. Vorübergehend wurde früher in Riehen nach dieser Methode mit Erfolg unterrichtet.

Die partielle Reorganisation des Taubstummenunterrichts nach dieser Richtung hin wird sich erst dann mit Erfolg durchführen lassen, wenn alle Anstalten zu staatlichen Einrichtungen geworden sind und vom Staate geleitet und erhalten, nicht nur mit Beiträgen unterstützt werden.

Guglielmetti kommt zu folgenden „Schlußergebnissen“: Die Untersuchung der Hörfunktion bei 59 taubstummen Kindern der Zürcher Taubstummen-Anstalt hat ergeben, daß nur 8 total taub sind. Die Uebrigen weisen mehr oder

weniger große Hörreste auf. Dieselben sind bei 25 Kindern so groß, daß sie für den Unterricht vom Ohre aus geeignet sind. . . .

Mit der hohen Zahl der von Geburt an taubstummen Kinder in der Schweiz steht der größere Prozentsatz der hörenden Taubstummen im Einklang. Diese Tatsache bedingt für die Schweiz mehr als für eine andere Gegend die Einführung des Hörunterrichtes in den Anstalten, wie er in einzelnen deutschen Anstalten bereits als obligatorisch erklärt und mit bestem Erfolge durchgeführt wurde.

1915 ersucht der Schularzt Dr. A. Kraft in Zürich den Direktor der Zürcher Taubstummenanstalt um ein Gutachten über folgendes:

1. Welche Maximal- und Minimalanforderungen sind mit Bezug auf den Zustand des Gehörs an Schüler zu stellen, wenn Hörableseurse genügen sollen, um ihnen das Fortkommen in der Normalschule zu ermöglichen?

2. Für welche Schüler sind besondere Hörklassen zu errichten?

3. Welche Schüler können nur in einer Taubstummenanstalt richtig ausgebildet werden?

Meine Anfrage bezieht sich nur auf Schüler mit der als normal angenommenen Durchschnittsintelligenz. Schwachbegabte werden ja ohnehin aus der Normalschule ausgeschieden und in besonderen Klassen unterrichtet.

Darauf antwortet Direktor Kull:

. . . In Bezug auf besondere Anforderungen betreffend den Zustand des Gehörs der für Annahme in die Taubstummenanstalt vorgeschlagenen Kinder bestehen bis jetzt keine reglementarischen Vorschriften.

Wir hatten eben bisher alle, außer den eigentlichen Taubstummen, auch diejenigen „schwerhörigen Kinder“ aufzunehmen, die uns aus der Primarschule zugewiesen wurden. Um den genauen Hörbefund, der nach der Bezoledschen kontinuierlichen Tonreihe eine ohrenärztliche Untersuchung und tabellarische Zusammenstellung erfordert, hatten wir uns bis jetzt nicht zu kümmern.

Sobald aber die Stadt Zürich „Hörableseklassen“ einrichten wird, ist in dieser Beziehung eine genaue reglementarische Vorschrift zu erstellen, welche Kinder zu ihrem Fortkommen in der Normalschule für Hörableseurse empfohlen werden können, und welche Kinder in der Taubstummenanstalt ausgebildet werden sollen.

Diese Auseinanderhaltung der Kinder auf Grund ihres Hörbefundes wird auch darum notwendig werden, weil wir uns von Seiten der Taubstummenanstalt im Laufe des kommenden Jahres auch mit der Frage der Notwendigkeit oder Nichtnotwendigkeit von „Hörklassen“ innerhalb unserer Anstalt zu befassen haben.

Ein Zusammenwirken aller hierfür maßgebenden ärztlichen und pädagogischen Kreise ist uns um so wünschenswerter, weil auf diesem Gebiet durchaus noch keine einheitliche Ansicht und Richtschnur gefunden ist.

Ich persönlich möchte in dieser Angelegenheit nicht einseitig vorgehen. Darum habe ich, nach nochmaliger Durchsicht unserer Literatur, Ihnen, geehrter Herr Schularzt, mitzuteilen, daß es mir vorläufig nicht möglich ist, Ihnen auf Ihre drei speziellen Fragen eine Antwort zu geben, ohne mit einem erfahrenen Ohrenarzte die nötige Fühlung zu haben. . . .

Im Großherzogtum Baden (Heidelberg) ist die Einrichtung von „Hörklassen“ innerhalb des Bereiches der Taubstummenbildung nicht durchgedrungen, vielmehr ist die dort beabsichtigte „Hörschule“ nunmehr zu einer „Intelligenzschule“ geworden, d. h. man nimmt in der Anstalt Heidelberg die intelligenten Schwerhörigen und dazu

die sich eignenden intelligenten Taubstummen auf. Und diese Einrichtung wird als die bis jetzt beste gepriesen. . . .

Wohl eine Frucht seiner „Durchsicht der betr. Literatur“ ist Kulls kleine Abhandlung, die er mit „Neue Erscheinungen“ überschrieb:

Zu diesen Neuerscheinungen gehören der „Hörunterricht“, die „Pflege der Hörreste“, der „Sprachergänzungsunterricht durchs Gehör“ . . . In dieser Angelegenheit treten neben den Taubstummenlehrern die Ohrenärzte auf. Beide Parteien sind da, wenn auch nicht gerade Gegner, so doch grundsätzlich verschiedener Meinung. Sie stehen auf verschiedenem Standpunkt, haben verschiedene Grundlagen, verschiedene Erfahrungen. Vom ärztlichen Standpunkt aus wird der physische Sprachsinne, das Gehör, in den Vordergrund gestellt. Vom pädagogischen Standpunkt einer langjährigen Erfahrung aus wird der psychische Sprachsinne, der Intellekt, die Begabung als die wichtigere Seite für die rationelle Ausbildung des Taubstummen hervorgehoben. Die Geschichte des Taubstummenwesens gibt dem Pädagogen Recht.

Es ist Erfahrungstatsache, daß wohl die Reinheit der Vokalisation wichtig ist zur Deutlichkeit der Sprache. Falsch ist aber die Meinung, daß ein Dominieren der Vokalisation nicht zur Deutlichkeit beiträgt, sondern oft ein „Lallen“ wird, bei dem die Konsonantenbildung der Deutlichkeit ermangelt, — das ist so oft bei den Taubstummen der Fall.

Das Geheimnis liegt in der „Artikulation“, in der Abgrenzung und richtigen Verbindung der Konsonanten unter sich (bei Konsonantenhäufungen) und mit den Vokalen (bei zusammengesetzten Silben, Wörtern und ganzen Sätzen).

Nun achtet der Ohrenarzt durchgängig zu viel auf das Substantielle der lauten Vokale, während die Schwierigkeit in dem Substantiellen der richtigen Konsonantenbildung und der sanften Lautverbindung liegt.

Der Arzt ist auf seinem physiologisch-technischen Gebiet, der Lehrer auf seinem psychologisch-pädagogischen Standpunkt.

Große Fragezeichen sind folgende Umstände:

1. Warum hat Döbling-Wien trotz (ja wegen) Dr. Urbantschitsch alle Hörübungen aufgegeben?

2. Warum hat München eine andere Richtung eingeschlagen?

3. Warum hat das Großherzogtum Baden bei seinem hochentwickelten Taubstummenunterrichtswesen trotz Dr. Passow die „Hörschule“ aufgehoben und eine „Intelligenzschule“ in Heidelberg eingerichtet?

4. Warum haben die Anstalten Riehen, Frankfurt, Wabern, denen niemand ein anderes als ein gutes Zeugnis über ihre Sprachresultate ausstellen kann, den Sprachergänzungsunterricht nach dem Gehör nicht eingeführt?

. . . Da (wie in Berlin) bei uns in Zürich nun die Spezialklassen Sehhörkurse einrichten, kommt eine große Zahl von Schwerhörigen für unsere Taubstummenanstalt überhaupt gar nicht mehr in Betracht.

Die mit keiner Sachkenntnis beschwerten Optimisten mögen das bedenken.

Am 8. März versandte Direktor Kull, Zürich, ein Zirkular folgenden Inhalts an die schweizerischen Taubstummenanstalten:

Geehrter Herr Kollege!

Haben Sie die Güte, zuhanden der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich nachstehende Fragen zu beantworten oder durch Ihr Lehrerkollegium beantworten zu lassen.

1. Haben in Ihrer Taubstummenanstalt schon „Hörübungen“ oder ein „Sprachergänzungsunterricht durchs Gehör“ stattgefunden, bezw. wieder aufgehört?

2. Findet derzeit bei Ihnen in irgendwelcher Form oder in irgend einer Ihrer Anstaltsklassen ein „Hörunterricht“ statt:

- a) wenn ja, seit wann? und aus welchen taubstumm-pädagogischen Gründen?
- b) wenn nein, steht eine baldige Einführung des „Sprachergänzungsunterrichtes durch das Gehör“ für Ihre Anstalt in Aussicht?
- c) wenn nein, welche pädagogischen Gründe waren für die Ausschaltung des Hörunterrichtes für Ihre Anstalt maßgebend?

3. Haben Sie gute, bzw. bessere Sprachresultate erzielt durch besondere „Hörübungen“? Und werden Sie mit diesen Hörübungen auch in Zukunft weiterfahren?

4. Wie ist die Erteilung des Sprachhörunterrichtes oder irgend einer andern Form der Hörübungen in Ihrer Anstalt durchgeführt? Von wie viel Lehrkräften? In wie viel Tagen oder Wochenstunden? Führen die betr. Lehrkräfte nur ihre eigenen „Hörklassen“? In welchen Klassen wird mit dem Sprachergänzungsunterricht angefangen? In welchem aufgehört?

5. Werden Ihre Schüler in erster Linie nach den etwa noch vorhandenen Gehörresten eingeteilt? oder nach der Befähigung? oder nach beiden Rücksichten zugleich? Wie viel Schüler hat Ihre Anstalt zur Zeit? Wie viel Schüler sind davon dem Sprachergänzungsunterrichte durch das Gehör zugeteilt? Wer scheidet die Schüler für den Sprachergänzungsunterricht aus? der Ohrenarzt oder das Lehrerkollegium? oder beide Instanzen?

6. Dürfen wir Sie bitten:

- a) um ausführliche Darlegung Ihres bei diesem „Hörunterricht“ befolgten praktischen Verfahrens?
- b) die hiefür vorhandenen und von Ihnen befolgten und durchgeführten „Lehrgänge“?
- c) Angabe der besten hiefür dienenden Literatur?

7. Ist die Erteilung des „Hörunterrichtes“ angeordnet? von Ihrer Oberbehörde unterstützt? beeinflusst? organisiert? Wenn ja, in welcher Weise? durch welche behördliche Maßnahme? Hat hiefür eine vermehrte Anstellung von Lehrkräften stattfinden müssen?

8. Wo und auf welche Weise sind Ihre Lehrkräfte zur Erteilung des Hörunterrichtes in der bei Ihnen eingeführten Form befähigt worden? Welche Form der Hörapparate (Hörschläuche) halten Sie erfahrungsgemäß für die beste? (sowohl für Einzelübungen als auch für Gruppen von Schülern).

9. Besitzt Ihre Anstalt den ganzen, vollständigen Apparat der BezoId'schen kontinuierlichen Tonreihe?

Darauf antwortet Gukelberger, der Vorsteher der Mädchentaubstumm-anstalt in Wabern, wie folgt:

Meine Stellung zum Sprachergänzungsunterricht durch das Gehör.

Die Taubstumm-anstalt Wabern wurde vom Wellenschlag dieser durch die Ohrenärzte hervorgerufenen Bewegung nur sanft berührt. Wohl wurden im Jahr 1904 durch Fräulein Katharina Falkowitsch Hörprüfungen bei den Zöglingen unserer Anstalt vorgenommen, allerdings nur für die Zwecke einer Dissertation. Auch wurde von ärztlicher Seite dem Wunsch Ausdruck gegeben, es möchte an unserer Anstalt der Sprachergänzungsunterricht durchs Gehör eingeführt werden. Dem standen aber nicht nur allerlei Bedenken, sondern auch Schwierigkeiten organisatorischer Natur entgegen. Ich konnte mich bis heute nicht mit dieser Forderung befreunden und hatte immer den Eindruck, daß von ärztlicher Seite das Wesen, das Können

und die Leistungen unserer Schüler nicht richtig aufgefaßt werden.

Von den Vertretern des Sprachergänzungsunterrichtes durch das Gehör wird gesagt, daß dieser Unterricht eine natürlichere Sprachvermittlung verschaffe als das Absehen der Sprache von dem Munde und daß dadurch der Unterricht sich rascher abwickle und raschere Fortschritte gestalte und daß er besonders im Hinblick auf die Erzielung eines rhythmisch und dynamisch guten Sprechens notwendig sei.

Dazu ist zu bemerken, daß die Spracherlernung in unsern Anstalten in der Tat eine künstliche ist und sich nicht messen kann mit der natürlichen, durchs normale Ohr vermittelten Sprachaneignung, bei welcher scheinbar ohne irgend welches Zutun der Erzieher eine Sprache sich bildet, die allen Anforderungen des Verkehrs der Menschen untereinander entspricht. Aber nur unter der Voraussetzung eines normalen Gehörs. Wie sehr Gehördefekte schädigend auf die Sprachaneignung und geistige Entwicklung der Kinder einwirken, das zeigt sich bei unsern schwerhörigen Kindern, die zum Teil vier bis sechs Jahre den Unterricht in einer Primarschule genossen hatten, aber sprachlich und geistig auf dem Standpunkt sechsjähriger Kinder geblieben waren. Sie hörten wohl zum Teil die Sprache ihrer Umgebung, aber sie schaffte ihnen nicht neue Worte. Die Gehörseindrücke waren zu undeutlich und zu lückenhaft, als daß sie sprachschaffend und sprachmehrend hätten wirken können. Es kommt also nicht darauf an, das ein Kind die Sprache hört, sondern daß der geheimnisvolle, physio-psychologische Sprachakt (Ohr — Begriffszentrum — motorisches Zentrum — Sprachorgan) funktioniert, resp. funktionieren kann. Wo das Ohr durch seine Defekte gehindert ist, die Grundbedingung für das richtige Funktionieren des Sprachaktes zu bilden, da müssen eben andere Faktoren helfend eingreifen und dies umso mehr, je weiter Hörumfang und Hörweite vom normalen Hören entfernt sind.

Bei geringen Hördefekten würde es genügen, wenn sich die Mutter oder die Lehrerin speziell eines solchen Kindes in spracherzieherischer Hinsicht annehmen würde. Durch entsprechende Nachhilfe könnten die von Zeit zu Zeit entstehenden Lücken in der Sprachanwendung ausgefüllt und die Schäden im geistigen Besitz wieder gutgemacht werden. Wenn aber das nicht geschieht, so wird auch bei geringem Hördefekt das Gewebe des geistigsprachlichen Besitzes immer loser und lückenhafter. Bei höheren Graden von Hördefekten sind überhaupt nur Rudimente von Sprache vorhanden.

Bei den in die Taubstumm-anstalt eintretenden, mit Hörresten begabten Kindern ist der geistig-sprachliche Besitz so gering, daß ein Neuaufbau der Sprache nötig ist. Von den 75 Zöglingen der Taubstumm-anstalt Wabern sind 25 % vokalhörend, 43 % w orthörend. Mit Ausnahme eines Jahrganges sind in allen Klassen totaltaube und vokal- und w orthörende Kinder vereinigt. Nach unsern bisherigen Beobachtungen können wir sagen, daß nur die gutbegabten, w orthörenden Schülerinnen über ihre Mitschülerinnen herausragen und bei gesondertem Unterricht noch mehr Fortschritte erzielen würden. (Deren zählen die Oberklasse [das 5. und 4. Schuljahr] je 2 und das 3. Schuljahr 4.) Schwachbegabte, w orthörende Kinder ragen in keiner Weise über ihre Mitschülerinnen hinaus. Auch ist der Unterschied zwischen den Leistungen totaltauber und vokalhörender Schülerinnen gering. Ganz bemerkenswert ist, daß einzelne relativ guthörende Schülerinnen sich gar nicht auszeichnen im Sprechen. Wohl hat ihre Stimme Wohlklang, aber die Bewegungen des Sprachorgans sind im einzelnen eckig, ungelentk und schwerfällig, entsprechend der ganzen schwerfälligen Konstitution. Es gelingt ihnen nicht, rasch und

fließend und dabei deutlich zu sprechen. Einige Konsonanten, zu deren Bildung ganz korrekte Zungenbewegungen und -Stellungen notwendig sind, machen ihnen dauernde Mühe, z. B.: s, sch, l, r. Man bekommt von diesen Schülerinnen den Eindruck, daß, trotzdem sie relativ gut hören, ihr Hörorgan nicht im Stande ist, ein Lautgefüge, z. B. einen Satz, in allen seinen Teilen richtig aufzufassen und daß ihrem motorischen Zentrum zur Wiedergabe des Gehörten nur ein undeutliches, lückenhaftes Satzbild zur Verfügung steht. Das Absehen mit seiner gesteigerten Aufmerksamkeit vermittelt bei diesen Schülerinnen bessere Sprachresultate. Es muß auch noch darauf hingewiesen werden, daß sämtliche mit Hörresten begabten Schülerinnen bei ihrem Eintritt nur wenige Konsonanten besitzen und daß also ihr Gehör nicht ausgereicht hatte zur Aneignung der ganzen Lautreihe. Die fehlenden Konsonanten müssen auch bei ihnen mit Hilfe des Gesichts- und Tastsinnes erstellt werden.

Die Verbindung von Wort und Sachvorstellung vollzieht sich bei den Schülerinnen verschieden schnell. Es wäre natürlich, wenn sie sich bei den mit Hörresten begabten Schülerinnen schneller vollzöge. Nach unsern Beobachtungen ist hier allein das Gedächtnis maßgebend. Begabte totaltaube Kinder verwenden die neu eingeübten Wörter ebenso bald wie begabte „hörende“ Taubstumme.

Es hieße aber die Wahrheit verleugnen, wollte man nicht anerkennen, daß der mit genügendem Hörrest begabte Schüler seinem totaltauben Mitschüler gegenüber im Vorteil ist. Bei der anerkannten Verwechslungsmöglichkeit beim Absehen kann der Hörrest korrigierend und ergänzend einspringen. Die Sprachaneignung fällt also technisch dem „hörenden“ Schüler leichter als seinem totaltauben Mitschüler. Auch dynamisch und rhythmisch wird seine Sprache viel besser wirken als die des totaltauben Schülers. Da es sich aber beim Lernen nicht nur um das Nachsprechen, sondern um die innerliche Erfassung der Sprache handelt, um Assoziation der Vorstellungen, um Bewahrung der empfangenen Vorstellungen, um die selbsttätige Verknüpfung der neugewonnenen Vorstellungen mit dem bisherigen, geistig-sprachlichen Besitz, so ist für die Bearbeitung und Verwertung der durch die Sprache vermittelten Vorstellungen nicht mehr das Eingangstor der Sprache (Gesicht oder Gehör) tätig, sondern allein die geistige Kraft. Es handelt sich bei unserem Unterricht nicht um die technische Anlernung der Wortsprache, sondern darum, daß unsere Schüler zu denkenden, sittlich handelnden Menschen werden. Es ist ja nicht schwer, unsern Schülern ein großes Vorstellungsmaterial beizubringen; bei ausreichender Uebung erreicht man darin auch beim schwachbegabten Kinde etwas. Dieses Vorstellungsmaterial soll aber nicht magaziniert bleiben, sondern soll durch gegenseitige Beziehungen fruchtbar gemacht werden. Wenn gesagt wird, es gebe Menschen, deren Wortschatz etwa 500 Wörter umfasse, die ihrem Verkehr durchaus genügen, so ist damit nicht gesagt, daß ein Schüler, der diese 500 Wörter sprechen könnte, nun auch so tüchtig sei, wie jener Menschen einer. Beim normalbegabten Kinde arbeitet der Geist unaufhörlich mit den Vorstellungen, auch mit denjenigen, die durch die Sprache vermittelt wurden. Jede neugewonnene Vorstellung wird mit dem bisherigen Sprachbesitz in Beziehung gebracht. Diesen Vorgang auch bei den taubstummen Kindern anzubahnen, ins Leben zu rufen, das ist die schwere Arbeit des Taubstummenlehrers. Sie ist um so schwerer, je schwerfälliger ein Kind ist in seinem Geistesleben und solche geistig schwerfällige Kinder finden sich auffallend häufig bei den mit Hörresten begabten Taubstummen. Diese Arbeit vollzieht sich unabhängig vom Ohr und müßte ebenso geschehen, wenn die Kinder nur in der Schrift oder durch Gebärden unterrichtet würden.

Ihr Erfolg hängt ab von dem Grad der Begabung und der Energie der Selbstbetätigung der geistigen Kräfte. Auf Grund seiner Beobachtungen und Erfahrungen darf der Taubstummenlehrer mit gutem Gewissen sagen, daß der Sprachergänzungsunterricht durch das Gehör nur den gutbegabten worthörenden Schülern, nicht aber den schwachbegabten zu größeren Erfolgen verhelfen würde.

Es sei mir gestattet, hier meine Beobachtungen niederzulegen, die ich im Jahr 1912 in den Taubstummenanstalten Nürnberg und Heidelberg gemacht habe. Erstere schenkt dem Sprachergänzungsunterricht durch das Gehör bedeutende Aufmerksamkeit nach dem Muster der Taubstummenanstalt München und besitzt mehrere Hörklassen, von denen ich die oberste sah. Die Leistungen dieser Klasse waren sehr gut zu nennen. Aber es befanden sich darin auch totaltaube, gutbegabte Schüler. Dürfen wir darin nicht ein Zugeständnis erblicken an den bisher durchgeführten Gedankengang, daß für die Erfolge im Aufbau des geistigen Lebens in erster Linie das Maß der geistigen Kräfte in Betracht kommt? Jeder Schüler der Hörklasse hat einen Sprachschlauch und einen Spiegel. Will der Lehrer einen Satz rhythmisch einsprechen, so geht er hinter der im Halbkreis sitzenden Klasse von Schüler zu Schüler, spricht jedem seitwärts durch den Schlauch ins Ohr und läßt ihn zu gleicher Zeit die Mundbewegungen im Spiegel schauen. Wie viel Zeit braucht das! Welche Störung im Verlauf des Unterrichts! Der Sprachergänzungsunterricht durchs Ohr wird damit zum Einzelunterricht.

Und in Heidelberg? Unter dem Einfluß und der Leitung von Herrn Prof. Dr. Passow, einem begeisterten Vertreter der Bezoldschen Anregung, wurde hier eine Anstalt gegründet speziell für die mit Hörresten begabten Kinder. Was finden wir aber? Eine Anstalt für gutbegabte Taubstumme. Totaltaube Kinder und „hörende“ aller Grade sind hier beieinander und lernen vorzüglich „absehen“. Also auch hier eine Durchbrechung des Prinzips vom Sprachergänzungsunterricht durch das Gehör zugunsten einer Trennung der Schüler nach den geistigen Fähigkeiten.

Die Ablehnung des im Sprachergänzungsunterricht durchs Gehör liegenden Prinzips der Trennung der Schüler nach Hörfähigkeit bedeutet aber nicht zugleich Nichtberücksichtigung des Gehörs. Im Gegenteil wünschen wir auf allen Stufen des Unterrichts bestmögliche Benützung des vorhandenen Gehörs zur Gewinnung einer fließenden, wohlklingenden, dynamisch und rhythmisch angenehmen Aussprache. Gelegentlich findet auch der Hörschlauch Verwendung, wobei aber zu beachten ist, daß nur ruhig zum Ohr gesprochen werden darf und jedes Schreien zu vermeiden ist. Namentlich benützen wir das vorhandene Gehör, um für das Aufsagen der Gedichte mehr Klang und Abwechslung zu erzielen. Höre einmal! ist eine nicht selten zu vernehmende Aufforderung.

Wenn schwerhörige Kinder aufgenommen werden, die schon einen kleinen Sprachsatz im Dialekt und etwa schon die Primarschule besucht haben, so werden sie durch gesonderten Unterricht rascher gefördert und dann derjenigen Schulklasse zugeteilt, die ihrem Können und Wissen angemessen ist und in welcher sie leicht Fortschritte machen können. Es sollte sich keines der „hörenden“ Kinder langweilen, ist einer unserer Grundsätze. Bei einem besonders intelligenten Mädchen waren die Fortschritte so gut, daß es nach dreijährigem Unterricht auf unsern Rat zur Probe in die heimatliche Primarschule aufgenommen wurde und seither dort verblieben ist. Es ist jetzt im fünften Schuljahr. Der Lehrer unterrichtet schriftdeutsch und hat dem Mädchen seinen Platz vorn angewiesen. Bis jetzt ist es gut gegangen.

Im Jahre 1913 nahmen wir 16 Kinder auf, die auf zwei Parallelklassen verteilt wurden und zwar so, daß die gutbegabten „hörenden“ Mädchen eine Abteilung bildeten. In diesem Frühjahr haben wir ein totaltaubes begabtes Mädchen in diese Abteilung vorgeschoben. Der Unterricht in dieser Abteilung vollzieht sich rascher und leichter als in der andern, weil die Mädchen durchschnittlich gutbegabt und wort-hörend sind.

Im Unterricht wird also in erster Linie auf die geistige Förderung Bedacht genommen, weniger auf die Berücksichtigung und Übung des vorhandenen Gehörs. Dazu sollte die Freizeit, der direkte Verkehr mit den Kindern dienstbar gemacht werden. In zwanglosem Verkehr, so wie die Mutter mit ihren Kindern spricht, könnten die Lehrerinnen noch viel Sprache an die Kinder resp. an ihre Ohren heranbringen und damit ganz natürlich ihr Gehör beschäftigen und üben. Dazu braucht es genügendes Aufsichtspersonal und Persönlichkeiten, die etwas zu sagen und zu fragen wissen und es verstehen, in mütterlicher Weise mit den Kindern umzugehen. Von diesem freien Verkehr würden die begabten worthörenden Schüler den größten Nutzen ziehen. Es könnte dabei auch der Dialekt herbeigezogen und dem „hörenden“ Taubstummen mundgerecht gemacht werden.

Die Untersuchung unserer Schüler mit Hilfe der kontinuierlichen Tonreihe ist wissenschaftlich interessant, aber für unsere Arbeit ohne jeden Wert. Dies sagt auch J. Kraft in seiner Broschüre „Die medizinische Wissenschaft im Dienste der Taubstummenbildung“: „... Da aber die Hörreste, entgegen den von den Herren Ohrenärzten eingeleiteten Bestrebungen, für die Begründung unseres Lehrverfahrens nicht von entscheidender Bedeutung sind, kann auch diesen Befunden der wissenschaftlichen Hörprüfung ein ausschlaggebender Wert für die unterrichtliche Gruppierung und Trennung unserer Schüler nicht beigemessen werden.“

Viel wichtiger erscheint mir die Untersuchung der Nase und des Rachens unserer Schüler.

Zusammenfassend möchte ich meine Stellung zum Sprachergänzungsunterricht durchs Gehör in folgenden Punkten wiedergeben:

1. Ich lehne den Sprachergänzungsunterricht durch das Gehör ab, weil wir zu wenig Schülerinnen haben, für die er passend wäre und weil ich für den Aufbau des geistigsprachlichen Besitztums die Erziehung zum Denken wichtiger erachte als die Ausbeutung der Hörreste.

2. Ich wünsche und begünstige die Benützung der Hörreste im Unterricht auf allen Stufen.

3. Gutbegabte, worthörende Kinder werden derjenigen Schulstufe zugeteilt, die am besten ihre Fortschritte er-möglicht.

4. Die Untersuchung der Hörreste mit Hilfe der kontinuierlichen Tonreihe ist wissenschaftlich interessant, ist aber für unsere Arbeit nicht von Belang.

5. Die Untersuchung des Nasen- und Rachenraums der Schüler wäre sehr wünschenswert.

1920 veröffentlicht Dr. Alfred Schönlanck die „Ergebnisse einer zweiten Untersuchungsreihe von Taubstummen in Zürich“, er kommt zu folgenden Resultaten:

Untersucht wurden 64 Kinder, also 128 Gehörorgane, die in nachgenannte Gruppen eingeteilt wurden:

Gruppe I umfaßt Hörinseln, welche nicht mehr als drei Oktaven oder weniger umfassen, während außer der vorhandenen Insel das Ohr für den ganzen übrigen Teil der Tonskala taub ist. Ihr gehören an: doppelseitig: 12 Gehörorgane, einseitig (links oder rechts): 12 Gehörorgane = 18,7% der 128.

Gruppe II: Hörlücken oder vollkommen ein- oder mehrmalige Unterbrechung innerhalb einer kleinern noch vorhandenen Tonstrecke. Wir fanden: Doppelseitig: 4 Gehörorgane, einseitig: 7 Gehörorgane = 8,7%.

Gruppe III: Ausfall des Gehörs für die obere Hälfte der Tonskala (obere Grenze c^4) und kleinerer bis kein Defekt am untern Ende. Keines unserer untersuchten Gehörorgane fällt in diese Gruppe.

Gruppe IV: Kleinerer, bis e^5 reichender Defekt am oberen, und grösserer bis kein Defekt am unteren Ende der Skala. Dazu gehörte: Doppelseitig: 10, einseitig: 6 Gehörorgane = 12,5%.

Gruppe V: Unwesentlicher oder kein Defekt am oberen Ende, großer Defekt von vier und mehr Oktaven am unteren Ende der Skala (untere Tongrenze c^1). Es fanden sich: Doppelseitig: 2, einseitig: 1 = 2,2%.

Gruppe VI: Unwesentlicher oder kein Defekt am oberen, von weniger als vier Oktaven bis Null am unteren Ende der Skala. Hierzu gehörig erwiesen sich: Doppelseitig: 42, einseitig: 10 = 40,6%.

Dazu kommen als Gruppe VII die völlig tauben Gehörorgane: Doppelseitig: 14, einseitig: 8 = 17,3%.

Auch Dr. Schönlanck hält die Einrichtung besonderer „Hörklassen“ für berechtigt und meint:

Es ist dabei nicht nur auf das mehr oder minder gleichmäßige Hörvermögen der Kinder Rücksicht zu nehmen, sondern gleichzeitig auch auf die Begabung. Die oft mangelhafte geistige Entwicklung der Zöglinge unserer Taubstummenanstalten dürfte auch mit einer der Gründe sein, warum im allgemeinen die Einrichtung von Hörklassen auf Widerstand stößt. . . . Alle (schweizerische, deutsche und österreichische) Taubstummenlehrer betonen, daß ein Gutbegabter mit geringen Hörresten besser sprechen lerne als ein Schlechtbegabter mit großen Hörresten. Freilich ist damit kein Werturteil über den Hörunterricht gegeben, sondern nur die alte Tatsache von neuem betont, daß auch im Taubstummenunterricht die geistige Entwicklungsstufe von der allergrößten Wichtigkeit ist.

Unter den 64 Kindern fand Schönlanck 15 „mit größeren Hörresten, die zum Unterricht vom Ohr aus verwendet werden können“, das sind 23% der Anstaltszöglinge. Er kommt zum Schluß: Die Durchführung des Taubstummenunterrichts auf der modernen Basis des mit der Artikulationsmethode kombinierten Hörunterrichts, die Einrichtung eigener Hörklassen, die Ausscheidung der „hochgradig Schwerhörigen“ in „Schwerhörigen-Spezialklassen“ erfordert einen weiten, kostspieligen Ausbau der gesamten Taubstummen- und Schwerhörigen-Fürsorge.

Weiter sagt Schönlanck u. a.: Der Zusammenhang der geistigen Entwicklung mit der Funktion des Ohres zwischen Leistung und Hörvermögen ist ein bekannter und durch die Untersuchungen von Bezdold, Nager sen., Laubi u. a. bewiesen. Während nun in einer Klasse von Normalsinnigen das schwerhörige Kind Gefahr läuft, infolge seiner ungenügenden Leistungen als schwachbegabt zu gelten, da die Art und Weise des Unterrichts ihm die nötigen Kenntnisse nicht zu vermitteln vermag, verhält es sich mit diesen Kindern, die wegen ihres Leidens in die Anstalt abgeschoben wurden, dort gerade umgekehrt. Durch die Methode des Unterrichts, die zum großen Teil auf das Hören verzichtet, werden sie in ihrer Entwicklung gehemmt. Außerdem ist es eine bekannte Erscheinung, daß hochgradig schwerhörige Kinder im dauernden Verkehr mit Taubstummen (wie es in der Anstalt der Fall ist), sehr rasch deren Art und Wesen annehmen und den Gebrauch des Restes ihres Gehörs völlig verlernen. Die Aufnahme solcher Kinder in eine Taub-

stummenanstalt bedeutet also nicht nur eine Ueberlastung der Anstalt und eine Entfremdung von ihrem eigentlichen Zweck, sondern auch einen direkten Schaden für die Entwicklung und das spätere Fortkommen dieser Kinder.

Für diese hochgradig schwerhörigen Kinder ist die Errichtung besonderer Schwerhörigenklassen dringend nötig, Spezialklassen analog den Klassen für Schwachsinnige oder Schwachbegabte.

Um dieselbe Zeit schreibt Kull (abgedruckt in den Berliner „Blättern für Taubstummenbildung“ 1921):

Die Frage des Sprachergänzungsunterrichtes durchs Gehör ist durchaus noch nicht abgeklärt. Ohrenärzte und Taubstummenlehrer sind noch nicht einig. Gute Taubstummenanstalten mit vorzüglichen Sprechresultaten lehnen einen gesonderten „Hörunterricht“ ab. Hier nur kurz folgendes:

1. Soviel ist sicher, daß die Erwartungen von Dr. Urbantschitsch durch direkte Lautsprache, sowie durch Harmonika und andere Instrumententöne sich nicht erfüllt haben. Hörübungen auch bei gänzlich Gehörlosen haben sich als erfolglos erwiesen. 2. Auch die Erwartungen, die sich an den Mikrophonographen geknüpft hatten, gingen leider nicht in Erfüllung.

Der Mikrophonograph, System Berthon-Dussaud-Jaubert zu Paris, ist zunächst ein Phonograph, der als solcher die Töne der Musik und die Töne der menschlichen Rede festhält und wiedergibt. Mikrophonograph heißt dieser Apparat deswegen, weil er die allerleisesten Töne und Geräusche getreu und verstärkt wiederzugeben imstande sei und darum, wie die Erfinder sagen, für das Ohr das sei, was das Mikroskop für das Auge ist — der Entdecker des Kleinsten und Feinsten auf seinem speziellen Wahrnehmungsbereich, dem Gebiete der Akustik der Geräusche, der Töne, der mechanischen Sprachnachahmung.

Was die Qualität des Tones (die Deutlichkeit der Wiedergabe) anbetreffe, habe der Mikrophonograph den großen Vorzug, daß er die Sprache wohlklingend und rein wiedergebe, nicht so näselnd, wie der seitherige gewöhnliche Phonograph.

Und was die Stärke des Tones (seine Quantität) anbetreffe, so sei man imstande, mittelst der Regulierung des elektrischen Stromes die Töne in ganz beliebiger Tonstärke wiederzugeben und nach dem Gehörszustand des Patienten einzurichten. Zur Steigerung und Verminderung der Tonstärke dienen die im Mikrophonographen angebrachten Akkumulatoren.

Das Hauptprinzip, auf dem die Hörübungen beruhen wird ausgedrückt durch den Satz: „Die Funktion macht das Organ“. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß dieser jedenfalls gar zu allgemein gehaltene Satz auch Mißverständnisse zur Folge haben könnte. Es sollte in bestimmter Fassung etwa heißen: Die Funktion macht, bildet, stärkt das gesunde Organ und stärkt unter Umständen auch das geschwächte Organ. Dies zeigen folgende Beispiele: fortgesetzte Übung im Klopfen mit schweren Hämmern stärkt dem Schmiedknecht Arm und Faust zu kräftigeren, muskulöseren, aber auch schwerfälligeren Organen. Feinmechaniker, Urmacher, Pianisten haben und behalten zartere Hände. Übung im Turnen stärkt die gesunden Glieder und Massage, kann schwachgewordene Gliedmaßen wieder kräftigen.

Aber ist es die Funktion, die ein zerstörtes Organ schärft und stärkt? Ist es einfach die Funktion, also die Übung im Sehen, welche ein zerstörtes Auge wieder zum Sehen bringen kann? Der Blinde (auch der Halbblinde mit einigem Rest von Sehkraft) möchte gewiß sein Auge gern üben, aber es funktioniert trotz der Übung nicht oder nicht in

genügender Weise. Hier sagt der Augenarzt: Beim zerstörten Auge und bei schwer gestörter Sehkraft hat die Funktion kein Resultat mehr.

So ist es wohl — leider — auch bei dem durch Kinderkrankheiten zerstörten Gehör, daß Versuche zur Wiederbelebung der Tätigkeit der Hörnerven ohne nennenswerten Erfolg bleiben für die natürliche Spracherlernung auf dem Wege des Gehörs. Ja, wie es geschwächte Augen gibt, denen absolute Schonung, also mögliche Nichtfunktion (für Bildungs- und Erwerbszwecke) anbefohlen werden muß, so können auch Hörübungen in manchen Fällen Aufregtheit, Kopfschmerzen und entschiedene Abneigung gegen derartige Eingriffe zur Folge haben.

Durch die Tatsache, daß der größere Teil der Taubstummen noch einigen Gehörrest für starken Schall und Laut, für Vokal-, Musik- und Glockenton hat, kommt man mancherorts zu dem Schlusse, daß diese partielle Taubheit hauptsächlich auf einer akustischen Untätigkeit des Hörnervs beruhe, die durch methodische Anregung und Tätigkeit des Hörnervs gehoben werden könne.

Ja, die Erfinder des Mikrophonographen gehen in ihren Forderungen so weit, daß sie sagen, es sollte kein einziger Taubstummer von den Hörübungen ausgeschlossen bleiben, da man die Hoffnung haben könne, daß man auch in den total Gehörlosen (den Stocktauben) bestimmte Tonvorstellungen werde erzeugen können, auf welche dann die Erlernung der Lautsprache sich gründen ließe.

Das wäre ein Resultat! Wohl tausendfach der angewandten Mühe und des Geldes wert!

Leider kann man nicht allgemein sich diesen großen Hoffnungen so leichtgläubig hingeben und zwar aus physiologischen Gründen nicht, da man bei derlei Hörübungen zur Anwendung solch starker akustischer Reize greift, bei welchen zwischen wirklichem Gehör und einem durch Erschütterungen hervorgerufenen Allgemeingefühl nicht mehr unterschieden wird.

Im übrigen könnte man sich im Interesse der Taubstummen (deren es in Europa etwa 200,000, davon in der Schweiz allein etwa 6500 gibt) nur freuen, wenn der Mikrophonograph all das erfüllen könnte, was seine Erfinder erhoffen. Zum richtigen Hören ist aber eben nicht nur allgemeine Vokalwahrnehmung, sondern auch die akustische Wahrnehmung der Konsonanten notwendig.

Aus der Tatsache, daß die durch Unterricht ausgebildeten Schwerhörigen — die sogenannten uneigentlichen Taubstummen, ziemlich viel Sprache durch ihre noch vorhandenen Gehörreste auffassen lernen, zieht man oft allgemein den Schluß, solche Kinder müßten gewiß hören gelernt haben. Dieser Schluß ist jedoch falsch, es ist ein Trugschluß; denn das physische Gehör hat sich nicht eigentlich gebessert. Wohl aber hat ein solches Kind die Verwertung seines Gehörrestes gelernt, und dies ist eine Folge der gewonnenen Geistes- und Sprachbildung und steht mit dieser immer in einem bestimmten Verhältnis.

Stellt man die Sprache (Aussprache) des in einer Taubstummenanstalt entstummteten Gehörlosen in Vergleich mit der Sprechweise der Hörenden, so wird man beim Gehörlosen aus begrifflichen Gründen, namentlich zur Zeit des Stimmbruches, fast stets eine gewisse Rauheit der Stimme, ein langsames, markierteres Sprechen, eine ungewohnte Monotonie der Sprache, bisweilen eine zu hohe oder zu tiefe und dadurch unangenehme Stimmlage, die sich bis zur Unverständlichkeit steigern kann, wahrnehmen, namentlich bei körperlich schwerfälligen Taubstummen.

Nach den Urteilen der Erfinder des Mikrophonographen „könnten diese Fehler der Aussprache des Taubstummen schwinden durch eine Erziehung des Gehörs, und eine

Wiederherstellung der Hörfähigkeit hätte einen großartig fördernden Einfluß auf die Aussprache und auf die geistige Ausbildung der Taubstummten.“

Das letztere bezweifelt nun niemand, am allerwenigsten der Taubstummenlehrer; wohl aber hegt man Zweifel daran, daß der Mikrophonograph dies zu leisten vermag. Es liegt nun also an den Erfindern des Mikrophonographen, diese Versprechungen einzulösen und diese Zusagen zu erfüllen.

Und sollte der Mikrophonograph für das Gehörorgan nur wenigstens eine Nachhilfe für das Hören werden können, wie beispielsweise unsere Brillen eine schätzenswerte Nachhilfe im Sehen geworden sind, so wäre das ein großes Glück.

Man kann für die Taubstummten nichts sehnlicher wünschen, als daß neben ihrer seither in mühevolem Artikulationsunterricht und methodischem Sprechunterricht erzielten Bildung noch irgend eine Erfindung oder Entdeckung auf dem Gebiete der akustischen Apparate dahin führen könnte, daß bei jedem vollständig Gehörlosen oder hochgradig Schwerhörigen die Stimme auf den natürlichen Sprechton gebracht, sowie Geläufigkeit und Deutlichkeit der Aussprache noch mehr gefördert werde.

Kann durch den Mikrophonographen irgend etwas von durchschlagend praktischer Bedeutung erreicht werden, so wird es mit Freuden berichtet werden und Nachahmung finden.

Für jetzt kann man nur die Erfindung und das Wesen des Mikrophonographen melden; die allgemeine Verwertung muß sich erst erproben und der praktische Wert muß abgewartet werden.

Vorläufig muß man den seitherigen Weg des methodischen Artikulationsunterrichts weitergehen, der, wenn auch ein sehr mühevoller, so doch ein sicherer Weg ist.

Betreffs der in einzelnen Taubstummenanstalten Oesterreichs und Deutschlands angefangenen, dann wieder teilweise beschränkten, oder sogar ganz aufgehobenen Hörübungen hält die zürcherische Taubstummenanstalt (wie sämtliche schweizerische Taubstummenanstalten) vorläufig an folgenden Grundsätzen fest:

1. Hörübungen an taubstummen oder schwerhörigen Kindern sind derzeit in erster Linie noch Sache der Aerzte, speziell der Ohrenärzte.

2. Die reinen Hörübungen, ohne Absehen, sollen derzeit die Unterrichtszeit der Taubstummenschule nicht beeinträchtigen, weil der erforderliche große Zeitaufwand zu „Proben“ bei der ohnehin kurzen Bildungszeit von sechs bis acht Schuljahren sich nicht rechtfertigen läßt hinsichtlich der geistig-sprachlichen Ausbildung, und weil durch die bis anhin vorgenommenen besonders Hörübungen keine wesentliche Besserung der Aussprache der total tauben Kinder erreicht werden konnte.

3. An uneigentlichen Taubstummen, die noch Gehörreste haben, können außerhalb der Schulzeit durch Ohrenärzte oder Taubstummenlehrer vorgenommene Hörübungen von Nutzen werden für Steigerung der Sprechfertigkeit und der Deutlichkeit. Am besten stets in Verbindung mit dem Absehen.

4. Solchen Personen, die in späterem Alter das Gehör verloren haben und die Mittel besitzen zur Anschaffung des Mikrophonographen, der 1500 Fr. kostet, kann ein ernstlicher und in richtiger Weise vorgenommener Versuch mit Hörübungen am Mikrophonographen wenigstens die Beruhigung verschaffen, nichts unterlassen zu haben, was möglicherweise das Gehör bessern könnte. Das Gebiet des Hörunterrichts bei Erwachsenen betrifft aber nicht die Taubstummenschule, sondern die „Kurse bei Schwerhörigen und Erlaubten“, also die besondere Aufgabe der neugegründeten

„Hephata-Vereine“. Diese haben nebenbei den gesunden Grundsatz: „Omni Abläse gahts nüd!“

Nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen an tauben und schwerhörenden Kindern, die die Sprache nicht auf dem natürlichen Weg der „Mutterschule“ erlernen können, neigt sich der Erfolg mehr auf den sog. „Sprachergänzungsunterricht durchs Gehör“ nach der Methode von Prof. Dr. Bezold in München, Passow in Berlin, Pr. Dr. Siebenmann in Basel, Prof. Dr. Lüscher in Bern, Prof. Dr. Nager in Zürich.

Alle diese genannten Aerzte geben (im Unterschied von Urbantschitsch) zu:

1. daß der Artikulationsunterricht der Taubstummenschule nicht ersetzt werden kann durch Hörübungen;
2. daß event. Hörübungen sich vielmehr erst auf die Erfolge eines guten Artikulationsunterrichtes stützen müssen, wenn sie Erfolg haben sollen;
3. daß der Sprachergänzungsunterricht erst nach ein oder zwei Jahren guten Artikulationsunterrichtes einsetzen kann;
4. daß allzujunge schwerhörende Kinder bis zu einer gewissen Stufe geistiger Reife ausgeschaltet bleiben;
5. daß schwachbegabte schwerhörende Kinder gleichfalls ausgeschaltet werden;
6. daß die Uebungen im „Sprachergänzungsunterricht durchs Gehör“ verbundene Hör- und Absehbungen sind.

Eine neuerdings auftretende Erfindung für Hörübungen ist die von Dr. Marage in Paris. Sie enthält eine Sirene. Durch Regulierung zuströmender Luft bringt sie schwächere oder stärkere Vokaltöne hervor. Deren Qualität und deren Eindruck auf den Schwerhörenden kann genau gemessen werden. „Messung, Entwicklung und Steigerung der Hörfähigkeit“ nennt Dr. Marage als Zweck und Aufgabe seines 5000 Fr. kostenden Apparates. Er kommt in Zürich zur praktischen Anwendung durch Herrn Dr. med. L. Th. A. Peters, Spezialarzt für Nasen-, Hals- und Ohrenkrankheiten.¹

Die Zeit wird lehren, welche Bedeutung diesem Apparate zukommt und welche Zukunft die Hörübungen und der Sprachergänzungsunterricht durchs Gehör haben werden.

Unsere menschliche Sprache hat eben nicht nur tönende Vokale, sondern noch viel mehr nicht tönende Konsonanten. Und unsere Sprache hat nicht nur ihre äußere (hörbare, sichtbare und fühlbare) Seite, sondern auch ihre geistige Seite.

Der Arzt sieht berufsmäßig mehr auf das akustische, der Psycholog und Lehrer mehr auf das geistige Element der Sprache und auf die Geistesverfassung des Schülers. Ohrenarzt und Taubstummenlehrer werden daher stets von verschiedenen Standpunkten ausgehen. Daher erklären sich die Gegensätze.

Die Erfolge des Taubstummenlehrers sind umso besser, je höher die Intelligenz des Schülers steht. Bessere Unterrichtserfolge sind viel weniger abhängig von dem Grad der etwaigen Gehörreste als von dem Grad der geistigen Begabung und deren gesteigerten Ausnützung durch intelligente, praktisch tüchtige Lehrer und Lehrerinnen. Müssen wir doch gar oft die leidige Erfahrung machen, daß halb hörende Schüler ohne entschieden gute Begabung viel flüchtiger, nachlässiger, undeutlicher und schlechter sprechen als vollständig taube, und daß sie im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Sprache weit unter den Gehörlosen stehen. Es erwahrheiten sich hier die Worte der Erfahrung, die

¹ Dieser Mann hat in Zürich keine Erlaubnis zur Behandlung erhalten, da die Methode auf durchaus falscher Grundlage beruhte. — Wird ein Blinder sehend, wenn er in die Sonne schaut? Nager.

Direktor Schibel ausdrückte in dem Scherzreim: Halbstumme sind Halbdumme! Nur die gutbegabten worthörenden Schüler ragen über ihre Mitschüler hinaus und würden bei gesondertem Unterrichte noch mehr Fortschritte erzielen; aber die Zahl dieser Gutbegabten und Guthörenden ist eine kleine. Geradezu auffällig ist es, daß einzelne verhältnismäßig gut-hörende Schüler sich gar nicht auszeichnen, weder im deutlichen Sprechen, noch im selbständigen Denken. Es sind eben zu erfolgreichem Unterrichte eine Menge von Sprachorganübungen, sowie eine Menge Absehübungen erforderlich. Diesen stehen Hörübungen an nicht normalem Ohr nicht nur nicht ebenbürtig, sondern als minderwertig gegenüber. Es handelt sich beim Lehren nicht nur um das Nachsprechen, sondern um die innerliche Erfassung der Sprache. Es handelt sich um die Verbindung (Assoziation) der Vorstellungen, um Bewahrung der empfangenen Vorstellungen, um die selbsttätige Verknüpfung neugewonnener Vorstellungen mit dem bisherigen geistig sprachlichen Besitz. So ist also schließlich im Grunde nicht mehr nur das Ohr als das Eingangstor der Sprache tätig, sondern allein die geistige Kraft. Für die Erfolge des Aufbaues des geistigen Lebens — unserer eigentlichsten Aufgabe — kommt in erster Linie das Maß der geistigen Befähigung in Betracht.

Als tatsächlicher Beweis für die Richtigkeit obiger Darlegungen ist mitten aus den Bestrebungen für die beste Durchführung des Sprachergänzungsunterrichtes die ganz besondere Eigenart der Heidelberger Taubstummenschule erstanden. Unter bewußter Durchbrechung des Prinzips vom „Sprachergänzungsunterricht durchs Gehör“ ist sie eine reine Intelligenzschule geworden. Und so leistet sie Vorzügliches. Eine solche Organisation ist möglich in einem verhältnismäßig größeren Lande.

Wir beabsichtigen nicht, die Frage über Notwendigkeit des „Sprachergänzungsunterrichtes durchs Gehör“ hier zum Abschluss zu bringen. Sie ist noch nicht gelöst, noch nicht entschieden. Diese Frage ist ein noch zu lösendes Problem.

Wird sie so gelöst, daß die Schüler der Taubstummenanstalten für den Sprechunterricht gemäß dem Standpunkt der Ohrenärzte nach den Gehörgraden getrennt werden sollen, so tritt sofort innerhalb dieser Gruppen gemäß dem Standpunkt der unterrichtenden Lehrer die andere Forderung auf, daß für die geistige Förderung der Schüler im Denken eine Trennung nach der Begabung stattzufinden hat. Die Zahl unserer zürcherischen Anstaltszöglinge ist für eine solche Doppelteilung zu klein, und die Sache käme zu kostspielig.

Für den unterrichtenden Lehrer ist die Trennung nach geistigen Fähigkeiten wichtiger, da sie für die Schüler von größerem Nutzen und Erfolge ist. Und in der Organisation der Taubstummen-Schulen ist die Einrichtung von Fähigkeitsklassen eher durchführbar. Die Zöglinge, die noch beträchtliche Hörreste haben, kommen dabei nicht zu kurz. Ein individueller Artikulationsunterricht gibt ihnen für das Sprechen mehr, als ein bloßer Hörunterricht ihnen zuwenden könnte. Der erstere nimmt nicht nur das Ohr in vollem Maße in Anspruch und Übung, sondern auch das Auge und die Zunge. Von allen dreien leistet übrigens das Ohr seine Arbeit am freiwilligsten und selbstverständlichsten, und wenn ihm eine ganz besondere Aufmerksamkeit im Unterricht zugewendet wird, so besteht eine gewisse Gefahr, daß die Zunge (zum Artikulieren) und das Auge (zum Absehen der Sprache) dabei vernachlässigt werden. Das würde sich empfindlich strafen, wenn in späteren Jahren das Gehör abnimmt.

Den Schluß unseres Kapitels mag ein Auszug aus einer Arbeit von J. Hugentobler bilden, die in einem Fachblatt

unter der Ueberschrift „Ueber die Gehörbildung des Taubstummen und die Uebertragung des Tones auf den Gehörnerv mittelst der Schädelknochen“ erschienen ist und uns an Brentano (siehe Seite 95 ff) und das „Audiphon“ (Kap. X, 3) erinnert. Da sagt Taubstummenlehrer Hugentobler u. a.:

Wenn die absolute Taubheit auch existiert, so befinden sich unter ihnen viele, etwa 40 % sämtlicher im schulpflichtigen Alter stehender Kinder, bei welchen das Gehör bis zu einem gewissen Grad entwickelt werden und die man von Stufe zu Stufe dahinbringen kann, Vokale, Silben und kleinere Sätze durch das Gehör aufzufassen.

Die Empiriker bemächtigten sich dann gleich der Sache und versprachen, die Taubheit aus der Liste der menschlichen Gebrechen zu streichen. Man erfand Hörapparate allerart: L'audiphone, l'audigene — was weiß ich noch? —, von gefälligen Zeitschriften hochangepriesene Instrumente, die eine Zeit lang sehr teuer verkauft wurden, um dann bald wieder in allgemeine Vergessenheit zu verfallen.

Als entschiedener Befürworter der Gehörbildung einer gewissen Anzahl unserer taubstummen Kinder und nach vielfachen Versuchen bin ich zu der Ueberzeugung gelangt, daß die menschliche Stimme, ohne Anwendung irgend welchen Apparates, am geeignetsten ist, um bei manchem Taubstummen den Gehörsinn zu wecken und zu stärken, und daß das Sprechen mit natürlicher und wenig gehobener Stimme in der Nähe des Ohres des mehr oder weniger tauben Kindes dieses noch am besten den richtigen Laut und die normale Tonlage finden läßt.

Jeder aufmerksame Taubstummenlehrer hat wohl die Erfahrung gemacht, daß gewisse ganz taube, aber intelligente Schüler mit außerordentlicher Leichtigkeit sprechen lernen, daß sie oft die zu entwickelnden Vokale mit Beihilfe des Tastsinnes sofort erfassen und sogar die angestimmten Laute rein und in gleicher Höhe wiedergeben.

Es ist darum anzunehmen, daß ein Toneindruck ohne Mitwirkung des Ohres stattgefunden und der Laut von der Brust des Lehrers aus sich mechanisch durch die Arme und die mit dem Kopfe des Schülers in Berührung gebrachten Hände auf dessen Schädelknochen und so auf den noch tätigen Gehörnerv übertragen hat. Diese Tatsache steht fest und ist bei vielfachen Proben und Untersuchungen stets als richtig erfunden worden.

Wie eigen diese Beobachtung auf den ersten Moment auch erscheinen mag, so ist sie wissenschaftlich nicht unbegründet, denn wir wissen ja, daß unter besonderen Bedingungen Sinnestäuschungen und Sinnesverwechslungen vorkommen und daß es Momente gibt, wo wir nicht bloß mit den Augen sehen und auch nicht bloß mit den Ohren hören.

Die Tatsache, daß der Ton auch ohne Mitwirkung des Ohres auf den Gehörnerv übertragen werden kann, ist offenbar von Wichtigkeit für die Zukunft der Lautentwicklung unserer Taubstummen und für deren Stimmbildung, die bekanntlich den größten Teil des 1. und 2. Schuljahres in Anspruch nehmen. Jedermann weiß, daß diese bescheidenen Anfänge die Hauptschwierigkeit des Taubstummenunterrichtes bilden, daß sie vonseiten des Lehrers eine große Aufmerksamkeit erfordern und geradezu ermüdend sind, für letzteren viel mehr als für die Kinder, weil er sich an jedes Einzelne richten muß. Infolge dessen ist jede Vereinfachung des Artikulationskurses ein wohl zu schätzender Fortschritt auf dem Gebiete unseres Spezialfaches.

Jede Verbesserung des Gehörsinns und jede Verschärfung der Empfindlichkeit des Gehörs erleichtert dem Lehrer die Arbeit und trägt zur Erreichung einer besseren Aussprache des Tauben wesentlich bei. Das Auge des Taubstummen-

Lehrers ist daher seit Jahren auf diesen Punkt gerichtet. Die Bestrebungen, dem Tauben zur richtigen Empfindung des Tones zu verhelfen, haben zur Anwendung der verschiedenen früher erwähnten Apparate geführt, und wir dürfen mit Stolz sagen, daß sie nicht immer fruchtlos geblieben sind, denn sie haben den weltberühmten Herrn Dr. Graham Bell, früherer Direktor einer Privat-Taubstummenanstalt in Washington, zur Erfindung des Telefons geführt, mit all den mannigfachen Anwendungen, die uns heute noch ebenso wunderbar als interessant erscheinen.

Die Uebertragung des Tones oder besser der durch ihn hervorgerufenen mechanischen Schwingungen, vom Körper des Lehrers auf den des tauben Kindes, mit welchem er in direkter Berührung steht, einmal festgestellt, haben wir uns gefragt, ob es nicht möglich wäre, diese Toneindrücke oder Tonschwingungen gleichzeitig auf mehrere Schüler überzutragen.

Zu diesem Zwecke haben wir platte Lineale aus Tannenholz, ohne Aeste und mit fortlaufenden Fasern, herstellen lassen, denn bekanntlich ist das Tannenholz ein ausgezeichnete Tonleiter. Der Bequemlichkeit wegen haben wir diesen Linealen eine Länge von Meter 1,70 bis 1,80, auf eine Breite von 3,5 cm und eine Dicke von 1 mm gegeben, an welchen vier oder fünf Kinder bequem Platz finden können.

Wenn nun die Schüler die Unterkiefer auf das Lineal stützen oder wir ihnen letzteres, je nach der Natur des Tones, den wir entwickeln oder befestigen wollen, auf die obersten Rippen ansetzen, so tragen sich beim Sprechen die Schwingungen auf das Lineal und von diesem auf das Knochensystem über und gelangen so auf mechanischem Wege zum Sitze des Gehörs.

Diese Uebungen haben einen effektiv-praktischen Wert nur für diejenigen tauben Kinder, bei welchen der Gehörnerv unverletzt geblieben ist und bei welchen demzufolge die Taubheit durch die Unterbrechung der Tonleitung (Zerstörung der Gehörknöchelchen, Obstruktion oder Mißbildung des Labyrinths, Austrocknen der halbkreisförmigen Kanäle) verursacht worden ist. Durch das Aufsetzen der Stimmgabel auf den oberen Schädelknochen ist es leicht zu erkennen, ob und bis zu welchem Grade der Gehörnerv seine Tätigkeit erhalten hat.

Wir fassen das Vorgesagte in folgenden Sätzen zusammen:

1. Der Ton kann auf mechanischem Wege, ohne Mitwirkung des Ohres, auf den gesund gebliebenen Gehörnerv des tauben Kindes geleitet werden.
2. Der Ton und im besonderen die menschliche Stimme kann gleichzeitig auf mehrere taube Schüler übertragen werden vermittelt eines platten Lineals, welches auf deren untere Kinnlade (Unterkinn) oder aber auf die Brust ange-setzt wird.
3. Diese Uebungen können wesentlich zur Vereinfachung des Lautierkurses im Taubstummenunterrichte und zur Erzielung einer reineren, der Stimme des Hörenden sich sehr annähernden Aussprache beitragen.

Seither ist es über diese Sache still geworden. Begreiflich, denn wo keine Hörklassen bestehen, kann das Hugen-toblersche Verfahren auch nicht gut angewendet werden.

g. Sorge für Vorschulpflichtige.

Diese Frage tauchte schon mit den ersten Anfängen des Taubstummenunterrichts auf und wurde hie und da zu lösen versucht. Aber zu groß sind noch die Schwierigkeiten, die sich solcher Vorsorge entgegenstellen.

1849. *An der Taubstummenlehrer-Konferenz in Zofingen wirft Schibel die Frage auf:* Was geschieht oder könnte von den schweizerischen Taubstummenanstalten geschehen für Anleitung zu zweckmässiger Behandlung von Seiten ihrer Eltern und von Seiten der Elementarschule der vier- bis sechsjährigen, bildungsfähigen taubstummen Kinder bis zu ihrer Aufnahme in eine Anstalt?

Er bemerkt selbst dazu u. a.: Wenn bei vollsinnigen Kindern ihre vor dem Eintritt in eine Schule genossene geistige und physische Pflege das Gedeihen des Unterrichts bedingt, wie viel mehr muß dieses bei Taubstummen der Fall sein. Es ist daher notwendig, daß die Taubstummen von ihrer ersten Kindheit an eine angemessene Pflege erhalten. Gewöhnlich gehören Taubstumme armen Eltern und häufig ist die Taubheit eine Folge der Vernachlässigung der körperlichen Pflege. Haben die Eltern das Unglück, ein solches Kind zu haben, so lassen sie es vegetieren und später leben wie ein Tier. Die Verbesserung ihres Loses kann geschehen durch Anleitung zu leiblicher Pflege und gesitteter Betätigung. Die Belehrung muß aber durch kein Buch, sondern mündlich geschehen. Zu diesem Zweck müßte aber der Taubstummenlehrer in das Elternhaus gehen oder Eltern taubstummer Kinder zu sich kommen lassen. Wie bei der Impfung die Eltern ihre Kinder zum Arzte bringen, so könnten und sollten sie dieselben in die Anstalt führen, um Belehrung zu empfangen. Im Kanton Zürich geschieht ähnliches. Da Zürich so ziemlich im Mittelpunkt des Kantons ist, so läßt Schibel die Eltern solcher Kinder zu sich herkommen und berätet sie...

Nun kommen wir zur Volksschule und sehen, was junge Taubstumme aus dieser für Nutzen ziehen können. Ein menschenfreundlicher Lehrer kann vieles tun. Auch hier läßt der Redner den Lehrer mit einem solchen Kinde in die Anstalt kommen und erteilt Belehrung über Behandlungsweise desselben. Der Lehrer gibt neben dem öffentlichen Unterricht, an welchem er das taubstumme Kind teilnehmen läßt, besonderen Privatunterricht, für den er dann natürlich entschädigt werden soll... Am zweckmässigsten würde die Sache gehen, wenn die Herren Geistlichen z. B. an Sonntagen die Eltern mit solchen Kindern zu sich kommen ließen, nachdem sie vom Taubstummenlehrer über die gehörige Behandlung belehrt worden wären.

Stucki (Frienisberg) berichtet: Sobald ihm an einem Orte ein Taubstummer bekannt war, gab er Eltern und Lehrern über die Behandlung desselben Belehrung. Zur Vorbildung des Taubstummen ist von der Elementarschule nicht viel zu erwarten. Ihm sind Fälle bekannt, daß Lehrer, die sich in vollsinnigen Schulen einzelnen Taubstummen hingeben wollten, sich dadurch Unannehmlichkeiten von Seite der Eltern vollsinniger Kinder zuzogen.

Arnold (Riehen): Wollen wir auf die jungen Taubstummen wirken, so müssen wir nebst den Eltern die Aerzte, Geistlichen und Lehrer zu Hilfe nehmen. In Bezug auf den Schulbesuch ist er mit Schibel einverstanden. Sie lernen daselbst wenigstens Ordnung und mechanisch schreiben, was schon sehr gut ist. Bei der Aufnahme in die Anstalt findet man dann eine Grundlage. Schon vom zweiten bis zum vierten Jahre sollte ihnen beratend beigegastanden werden. Er wünschte, daß solche Kinder im zweiten und dritten Altersjahr schon in Kleinkinderschulen geschickt würden. Wenn man sich junger taubstummer Kinder so annehmen würde, wie man sollte, wir würden nicht so viele schwachsinnige Kinder haben. *(Dann erzählt er Beispiele von verkehrter elterlicher Behandlungsweise.)*

Schibel berichtet von zwei taubstummen Kindern, die im Alter von vier und fünf Jahren zu ihm gebracht wurden, die schon ein Jahr zuvor von ihm untersucht worden

waren, und damals in geistiger Beziehung sich weit mehr entwickelt gezeigt hatten. In einem Jahre also war es viel rückwärts gegangen.

Wettler (St. Gallen) meint, die Taubstummenlehrer können nicht in den verschiedenen Gemeinden erscheinen, man solle mehr die öffentlichen Lehrer für diesen Zweck gewinnen.

Grüter berichtet von dem im Luzernischen eingeführten Schulzwang für Taubstumme und wie der Staat die Hälfte der Unterrichtskosten bezahle. Gleichwohl haben reiche Eltern ihre taubstummen Kinder verschwiegen, hingegen die Armen sind gekommen und wollten sie gern der Anstalt abgeben. Die Lehrer in den Volksschulen sind mit Arbeit zu überladen, als daß sie sich dieselbe durch Taubstumme vermehren lassen könnten. In Seminarien sollten Belehrungen über Erziehung und Unterricht der Taubstummen gegeben werden. Daß dieses geschieht, muß von unserm Verein aus der Impuls gegeben werden.

Schibel meint, dann müsse mit dem Seminar eine Taubstummenanstalt verbunden werden, da belehre man die Lehrer und das habe größeren Nutzen als lange Vorlesungen über die Sache.

Arnold wünscht nicht, daß Taubstumme in Elementarschulen sprechen oder lautieren lernen, weil dadurch eine schlechte Aussprache angewöhnt würde, die später sehr schwer oder auch gar nicht zu verbessern wäre. Sie sollen in denselben nur zur Ordnung und zum Gehorsam angehalten und mit Schreiben und Zeichnen beschäftigt werden.

Das übrige Protokoll sagt nichts mehr darüber.

Riehen.

1862. Brütsch, früher Taubstummenlehrer in Riehen, dann Lehrer in Büttenhardt, hat einen taubstummen Bäckerssohn ein Jahr lang privatim vorbereitet für Riehen und hoffte, der Knabe werde dann sogleich in die 2. Klasse vorrücken können. Aber dazu war er doch nicht genug geschult.

1915. E. S. in einem Vortrag: Schon die Vorschulpflichtigen bedürfen besonderer Fürsorge. Am besten wäre freilich Verhütung der Taubheit überhaupt und hier geschieht leider immer noch viel zu wenig. Ein guter Prozentsatz der Ursachen der Ertaubung ist der nachlässigen oder verkehrten Pflege kranker Kinder in den ersten Lebensjahren zuzuschreiben. Davon wüßten unsere Ohrenärzte manches zu erzählen . . .

Meist wird das taubstumme Kind auch körperlich unbehilflich. Doch läßt sich das geistige und leibliche Schwerfälligwerden verhindern durch richtige Behandlung des Kindes im Elternhause. Sobald eine Mutter weiß, daß ihr Kind gehörlos ist, wäre es ganz verkehrt von ihr, es nun sich selbst zu überlassen, weil es ja doch nichts verstehe. Es wäre verkehrt, das Kind deswegen nicht mehr an den Spielen seiner früheren Kameraden teilnehmen zu lassen. Die Mutter soll es im Gegenteil erst recht zu allem heranziehen, gerade, wie wenn es noch hörend wäre. Sie soll seine Aufmerksamkeit auf alle Vorgänge um sie herum lenken usw. Ach, wie habe ich geseufzt, als meine liebe Mutter mich stummes Kind nicht mehr auf den Markt mitnahm, wohl aus Besorgnis. Ich konnte ihr ja auch nicht verständlich genug machen, wie gerne ich mitginge. Meine Geschwister saßen in der Schule und ich schlich allein trübselig in der Elternwohnung herum, während das Markt- und Straßenleben meinen Geist wohlthätig angeregt hätte. Man bedenke: Die Welt mit ihren mannigfachen Tönen ist für das gehörlose Kind leblos, desto mehr muß ihm sicht-

bar pulsierendes Leben zugeführt werden, wenn sein Geist nicht durch die fortdauernde Stille eingelullt werden soll zu trägem Schlaf.

Die bernische Knabentaubstummenanstalt.

1825. *Der Leser sei daran erinnert, daß schon die Taubstummenschule von Balmer in Laupen (siehe Seite 298) eine Vorbereitungsanstalt sein sollte.*

1833 *empfiehlt schon Prof. Hermann in Bern in seiner Inauguralrede die Fürsorge für Vorschulpflichtige mit den Worten:*

Es fragt sich nun: wie kann eine geringe Anzahl Taubstummenanstalten den größten Nutzen bringen? Unseres Bedünkens wohl so, daß die Schüler gehörig vorbereitet in die Anstalt treten, damit ihr Aufenthalt in derselben von kürzerer Dauer sein könne, und daß ferner die Anstalten in den verschiedenen Teilen des Landes so errichtet werden, daß auch solche Taubstumme den Unterricht genießen können, die nicht im Institut selbst wohnen. Letzteres wäre leicht, ersteres schwer, aber doch allmählig zu erreichen. nämlich dadurch, daß die Schullehrer im ganzen Lande, zwar nicht zu Taubstummenlehrern, wie jene meinen, gebildet, sondern in Stand gesetzt, befähigt und verpflichtet würden, die bildungsfähigen taubstummen Kinder in ihre Schulen aufzunehmen und sie zum Eintritt in die Institute auf eine festzusetzende Weise vorzubereiten.

Diese Vorbereitung könnte z. B. beiläufig in folgendem bestehen: die Tätigkeit und Aufmerksamkeit des Schülers rege zu machen und zu üben, ihn in die natürliche Gebärdensprache tiefer einzuführen. Wäre die künstliche Zeichensprache oder Fingersprache in den Instituten aufgenommen, so würde das Erlernen derselben ein Hauptgegenstand dieser Vorbereitung sein, ferner im Schönschreiben, in den Anfangsgründen der Linearzeichnung, im Aussprechen der Buchstaben und, wenn die Forderungen hochgestellt werden dürften, im Lautlesen, dann im Zählen mit Zahlen und im ersten Unterrichte in der Arithmetik. Zu dieser Vorbereitung zu gelangen, müßten die Schullehrer in einem Seminarium oder, was vielleicht zweckmäßiger wäre, in einer zu bestimmenden Taubstummenanstalt die erforderlichen Kenntnisse und die nötige Anleitung erhalten.

Es dünkt uns, einer dieser Ansicht entsprechenden Vorkehr in den Schulen sollten nicht große Hindernisse entgegenstehen. Ganz besonders scheinen uns die allmählig mehr einzuführenden Sommerschulen zu diesem Zwecke geeignet; ja, es gibt sogar einige Gemeinden, in denen die Anzahl der Stummen so groß ist, daß ein besonderer Unterricht für dieselben während des Sommers sich sehr wohl der Mühe lohnen würde. Jedenfalls aber versprochen wir uns von solchen Einrichtungen ein äußerst erfreuliches Ergebnis, welches nicht allein in der genannten Vorbildung zu suchen sein würde, sondern auch in dem wichtigen Umstande, daß diese unglücklichen Kinder durch das Besuchen der Schule größtenteils der oft so verkehrten häuslichen Erziehung, den Verfolgungen und Mißhandlungen und der tödenden Verlassenheit entzogen würden.

Schade, daß die Verhältnisse stärker waren als diese guten und warmherzigen Gedanken des Berner Professors, wohl des ersten, der in der Schweiz die Taubstummen-sache als Thema für seine Universitätsantrittsrede auserkor.

1854. *Dem Leser sind schon von Seite 184 und 298 her bekannt, daß Bemühungen, in letzterem Ort eine „Voranstalt“ für Frienisberg zu errichten, gescheitert sind. Der Gedanke selbst ruhte aber nicht.*

1854 erbietet sich ein Wilhelm Küpfer in Bern zu einem Beitrag von 500 Fr. an die Kosten, im Fall, daß die Regierung das Projekt einer „Voranstalt“ für weniger begabte Taubstumme wieder aufnehmen sollte.

Der Regierungsrat antwortet, daß die Sache ihm noch nicht hinreichend bekannt sei, er wolle ihr die gebührende Aufmerksamkeit widmen.

Die bernische Mädchentaubstummenanstalt.

1910 schreibt Vorsteher Gukelberger:

Für die Behandlung taubstummer Kinder im Elternhause mögen hier einige Ratschläge folgen:

1. Man behandle das taubstumme Kind in Beziehung auf die Gewöhnung an Reinlichkeit, Ordnung und Gehorsam ganz gleich wie die andern Kinder und sei bei aller Liebe konsequent.
2. Zeigt das Kind Schwerfälligkeit, so suche man frühzeitig diesem Fehler entgegenzuwirken durch fortgesetztes, doch liebevolles Bekämpfen des schlürfenden Ganges, des Polterns, Türenzuschlagens u. a. m.
3. Man suche seine Geschicklichkeit zu heben und zu fördern. Man lehre es, sich selbst anzukleiden und die Schuhe richtig zu binden. Man weise ihm bestimmte Aufgaben an, die es täglich auszuführen hat und achte auf richtige Handhabung der Geräte.
4. Man suche es auch geistig anzuregen, indem man ihm viel Gelegenheit zur Anschauung gibt. Man nehme es mit bei Kommissionen und lasse es dabei alle Vorgänge genau beobachten. Man lasse es mitkommen auf den Markt, bei Gängen in die Stadt, auf die Post und auf den Bahnhof. Die Vorstellungen und Anschauungen, die das taubstumme Kind auf diesen Wegen gewinnt, bereichern sein Geistesleben. Man verschaffe ihm auch Bilder und versäume es nicht, das Kind die im Bild geschauten Dinge entweder in der Wirklichkeit aufsuchen oder durch Gesten darstellen zu lassen.
5. Ist ein Kindergarten (Gaumschule) im Ort, so lasse man das taubstumme Kind ihn besuchen.
6. Man lasse ein solches Kind nicht einsam aufwachsen, sondern veranlasse es zum Spiel mit andern. Doch trete man jeder Verspottung und Kränkung des Kindes mit Nachdruck entgegen.
7. Man verkehre viel mit ihm, nicht durch „Deuten“, sondern auch durch die Sprache, damit das Kind beizeiten sich gewöhne, auf den sprechenden Mund zu schauen und wenn möglich, „aufs Wort zu folgen“. Schon manche Mutter hat darin Erstaunliches geleistet.
8. Man stelle das Kind beizeiten in der Taubstummenanstalt vor.

Genf.

Um 1878 wird Aufnahme schon vom fünften Jahr an gewünscht, weil sie in der Anstalt ein Familienleben haben und die Lehrerin sich speziell mit ihnen beschäftigt.

1912. Es wird eine „Kinderklasse“ oder „Vorbereitungs-klassen“ eingerichtet. Eintrittsalter wenigstens fünf Jahre, Dauer zwei Jahre. Hier wird ganz besonders die normale Entwicklung des Körpers und der Sinne überwacht.

Hohenrain.

1850. Es wird eine Broschüre von 18 Seiten veröffentlicht mit dem Titel „Ueber die Behandlung taubstummer Kinder im elterlichen Hause“, mit Vorwort der Aufsichtskommission der Anstalt. Sie ist offenbar als eine Frucht jener Konferenz von Zofingen 1849 zu betrachten (siehe Seite 546).

Darin werden zuerst Winke über frühzeitige Ermittlung der Taubheit und der Verstandesfähigkeit gegeben. Dann folgen Mahnungen an die Mutter, z. B.:

Was tut die Mutter mit dem hörenden Kinde, ehe es sprechen kann? Sie spielt, spricht mit ihm in Worten und Gebärden, sie zeigt ihm Gegenstände allerart, weist ihm den Gebrauch derselben durch Vormachen, läßt sich dieselben selbst nachmachen und gibt ihm ihre Freude zu erkennen, wenn es auch nur einigermaßen dieselben getroffen hat.

O Mutter, fahre so noch viel eifriger mit deinem taubstummen Kinde fort, deute auf alle dich umgebenden Gegenstände hin; zeige ihm die Merkmale, Eigenschaften und den Gebrauch derselben durch einige naturgemäße Gebärdenzeichen. Halte diese ersten Zeichen fest, daß es dieselben mit der Sache seinem Gedächtnisse einpräge und du dich dann, wenn die Gegenstände auch abwesend sind, über dieselben mit ihm unterhalten und sie dir von demselben holen lassen kannst, z. B. ein Kleidungsstück, ein Tisch- oder Küchengerät, Brot, Aepfel u. dgl. Wie wirst du dich freuen, wenn es dir auf ein so gegebenes Gebärdenzeichen dieses oder jenes aus dem Zimmer, aus der Küche oder aus einer Kammer herbeibringt, wie wird dein Kind sich freuen, dir einen kleinen Dienst erwiesen zu haben . . .

Sprich mit ihm, wie mit einem hörenden Kinde, aber möglichst deutlich. Sein schärferes Auge wird dir bald von den Lippen absehen, wenn du Vater, Mutter, Karl, Anna oder Brot, Milch, Birne, Aepfel, Erdäpfel etc. nennst, so bald du nur ein natürliches Gebärdenzeichen damit verbindest.

Dann wird geraten, das Kind an nützliche Tätigkeit zu gewöhnen, um es von müßigem Herumtreiben abzuhalten, ferner an Selbstbedienung, Ordnung usw.

Gewöhne ihn auch zu einem leichten Gange, denn die meisten Taubstummen haben einen tappenden, schleppenden Gang, rutschen mit den Fußsohlen auf dem Boden, keuchen und schnauben, halten immer den Mund offen, verzerren ihre Gesichtszüge, machen ein widriges Gestöhn bei ihren Beschäftigungen, Spielen und Unterhaltungen mit andern, erheben ein ungeziemendes Lachen über körperliche oder geistige Mängel oder Eigenheiten gewisser Personen, schlagen Türen schreckbar auf und zu etc. Allen diesen und andern Unarten kann durch eine sorgfältige Erziehung von Seite beider Eltern vorgebeugt oder dieselben gleich beim Anfange weggeräumt werden . . . Man gebe ihm so früh als möglich körperliche Gewandtheit, Anleitung, Gefahren sich mit Besonnenheit zu entziehen. Man setzt ihn z. B. auf eine Mauer oder einen Baumast und läßt ihn versuchen, herabzusteigen. Man lasse ihn klettern, über einen Graben oder einen Bach, von der Höhe springen usw.

Weise ist auch die Mahnung:

Man halte den Taubstummen nicht für einen Menschen von besonderer Art, verfehlt ist aber die Bemerkung, man möge ihn mit sieben Jahren in die Schule schicken, wenn auch der Lehrer noch keine Taubstummen unterrichtet hat.

In einer Fußnote dazu heißt es denn auch:

Was hier vom Nutzen, welchen ein Taubstummer aus dem Besuche einer öffentlichen Schule hat, gesagt ist, muß ich schon deshalb sehr bezweifeln, weil nicht nur Taubstumme, sondern auch Halbtäubstumme in derselben keine Fortschritte machen und deshalb zum Besuche der Taubstummenanstalt anzuhalten sind.

Dann wird auch die Unmöglichkeit, daß ein Volksschullehrer sich taubstummen Kindern hingebe, betont.

St. Gallen.

1906/07. *Direktor Bühler schreibt:* Eine neue Erscheinung ist im Schulleben unserer Anstalt auf den Plan getreten, eine Vorschule. Eigentlich dürfte es kaum nötig sein, die Berechtigung der Existenz eines solchen Kurses an einer Taubstummenschule nachzuweisen. Heutzutage fällt es ja keinem Freund der Kinder und der Schule mehr ein, den hohen Wert, den ein gut eingerichteter und gut geleiteter Kindergarten auf die Entwicklung des kindlichen Geistes und Charakters hat, anzuzweifeln. Ist man doch da und dort schon ernstlich bestrebt, den Besuch desselben allen Kindern zugänglich zu machen. Dennoch wollen wir des besonderen Falles wegen dartun, warum wir eine Vorschule für unsere taubstummen und schwerhörigen Kinder für wünschenswert halten und was in derselben getrieben werden soll.

Jeder Artikulationslehrer macht die Erfahrung, daß die Kräfte der meisten Kinder nicht in richtigem Verhältnis stehen zu der großen Aufgabe der Spracherlernung, die sie, kaum in die Anstalt eingetreten, in Angriff zu nehmen haben. Dies gilt natürlich in erhöhtem Maße von den Kindern, die außer ihrem Gehörfehler noch andere Defekte aufweisen, solche der körperlichen oder geistigen oder der Willenskraft, solche der Erziehung. Diese Kinder von Hause wegnehmen und sie fast unvermittelt vor eine Aufgabe stellen, die sich vor ihnen wie ein Gebirge auftürmt, ist pädagogisch nicht zu rechtfertigen. Unser Vorkurs weist hierfür ganz typische Beispiele auf. Nur ein einziges sei uns anzuführen erlaubt.

Ein Knabe, der zu Hause jedenfalls sehr wenig geistige Anregung empfing, war natürlich nicht imstande, ein in vier Teile zerschnittenes Bild eines Hundes richtig wieder zusammenzusetzen. Er probierte es zu dutzendenmalen, den Kopf hinten und den Schwanz vorn anzufügen. Darf man von einem Kinde, dessen Anschauungs- und Vorstellungsvermögen noch auf so tiefer Entwicklungsstufe steht, die Leistung einer so schwierigen Arbeit, wie sie die Auffassung und Nachbildung unserer Sprachlaute ist, verlangen? . . .

Was ist nun die Aufgabe des Vorkurses?

Er stellt nur Anforderungen an die Kinder, denen ihre Kräfte gewachsen sind, und weckt so in ihnen ein herzliches Vertrauen zu der Anstalt und ihren Lehrern, die berufen sind, ihnen fortan die Heimat, Vater und Mutter, Bruder und Schwester zu ersetzen. Beglückt durch das Bewußtsein, den Anforderungen des Lehrers gerecht werden zu können, erwächst in ihren Herzen eine reine Freude an der Arbeit, ein Selbstvertrauen, das einen wohlthätigen Einfluß ausübt auf die Entwicklung ihres Geistes, ihres Gemütes, ihres Willens. Durch weise Steigerung der Anforderungen werden nun die körperlichen und seelischen Kräfte des Kindes gestärkt und auf die große Arbeit der Spracherlernung vorbereitet.

Wir suchen dies zu erreichen durch sorgfältige Pflege der Gesundheit der Kinder und durch all die tausend Tätigkeiten, die in jedem Kindergarten getrieben werden und die den Zweck haben, die kleinen Schüler beobachten, denken, urteilen zu lehren, Phantasie, Nachahmungs-, Tätigkeits-, Gestaltungstrieb zu wecken, ihr Wollen in die richtige Bahn zu leiten, in ihre Herzen Liebe zur Natur, zu ihren Mitmenschen, zu Gott zu pflanzen, sie zu gewöhnen an Ordnung, Reinlichkeit, Aufmerksamkeit und ein gesittetes Betragen. Es ist unmöglich, diese Tätigkeiten alle hier anzuführen, ihre Zahl ist wie die Sterne am Himmel, wie der Sand am Meer. Wir wollen einzig bemerken, daß neben Fröbelschen Handarbeits- und anderen Spielen der Betrachtung und Verfolgung der Vorgänge im Leben der Natur und des Menschen eine wichtige Rolle zugeteilt ist.

Daneben sind wir uns stets wohl bewußt, daß unsere Aufgabe sich von der eines gewöhnlichen Kindergartens in etwas unterscheidet. Denn wir haben es ja mit taubstummen und schwerhörigen Kindern zu tun und müssen schon jetzt den eigentlichen Zweck ihres Hierseins, die Erlernung der Lautsprache, ins Auge fassen. Trotzdem die Kinder uns noch nicht verstehen, sprechen wir immer mit ihnen. Aber wir sprechen mit ihnen langsam, wohlartikuliert und in einfachen Sätzen. Von Anfang an gewöhnen wir sie, uns, wenn wir ihnen etwas zu sagen haben, auf den Mund zu sehen, und erwecken so in ihnen nach und nach eine Ahnung von dem Zweck der für sie noch unverständlichen Mundbewegungen, ein inneres Verlangen, diese Sprache verstehen und auch gebrauchen zu können, ja in manchen Fällen kleine Anfänge der Kunst, die Sprache vom Mund abzulesen und den sichtbar und hörbar sich äussernden Trieb zum Sprechen. Wir wissen gar wohl, daß unsere kleinen Schüler zwar stumm genannt werden, es aber durchaus nicht sind. Lachend und weinend, im Entzücken über ein Geschenk oder eine wohlgelungene Arbeit, singend, brummend und summend während ihrer stillen Beschäftigung, geben sie Geräusche und Töne von sich, die wohlartikulierenden Konsonanten und Vokalen oft auf ein Haar gleichen. Hier setzen wir nun ein; wir bezeugen unserem Kinde die Ueberraschung und Freude über die gehörte lautliche Äußerung, wir veranlassen es, sie zu wiederholen. Hat es sie unbewußt getan oder erinnert es sich ihrer sonst nicht mehr, so plagen wir es nicht, sondern warten ruhig, bis sie bei anderer Gelegenheit wieder erscheint, — einmal wird es uns gelingen, sie zu fassen und festzuhalten. Dann aber ist der Erfolg groß: ein Laut, der sonst mit großer Mühe von seiten des Lehrers und des Schülers hätte entwickelt werden müssen, ist spielend gewonnen worden. Wie muß ein solcher Erfolg die Freude, die Lust des Kindes am Erlernen des Sprechens wecken und stärken! Alle Schüler unseres Vorkurses haben auf diese Weise manchen Laut und manche Silbe sprechen, manches Wort absehen gelernt.

Hohen Wert hat diese Seite der Tätigkeit der Vorschule namentlich für diejenigen kleinen Schüler, die noch Gehörreste besitzen und infolge dessen schon von sich aus kleine Anfänge im Sprechen gemacht haben. Denn wir ermuntern sie, ihre kleine Zunge nur recht fleißig und ungeniert zu gebrauchen. Wie muß sie das erfreuen, sie, die zu Hause von kleinen und großen Gassenjungen ob ihrer kümmerlichen Sprechversuche nur verspottet worden sind!

Aber nicht nur gelegentlich, auch systematisch arbeiten wir dem Artikulationsunterricht vor. (*Dann wird geschildert, was unsere Leser schon Aehnliches Seite 396 ff zu lesen bekommen haben.*) . . .

Sollte der Vorkurs, was wir sehnlichst wünschen, einmal zum Obligatorium erhoben werden, so würden wir noch einen Schritt weiter gehen. Wir würden, etwa von Neujahr ab, aber nur in wenigen Stunden der Woche, die am Wege gefundenen Laute sammeln, reinigen, untereinander verbinden zu deutsamen Wörtchen aus dem Anschauungs- und Interessenkreise der Schüler, wir würden vielleicht auch die Erlernung neuer Laute anstreben und so allmählig einen Uebergang schaffen zu der bewußten, planmäßigen Artikulation der 1. Klasse.

Großen Vorteil bietet die Vorschule auch für die Entwicklung der Geschicklichkeit der Hände. (*Die Leser kennen auch schon die Ungeschicklichkeit solch kleiner Taubstummer vor Beginn ihrer Schulzeit aus dem Kapitel Seite 342—348.*)

Wem würde es nicht einleuchten, daß eine solche Vorschule mit ihren tausenderlei Anregungen einen segens-

reichen Einfluß haben muß auf die ganze Entwicklung des Kindes! Möglich, daß unser Versuch nicht allen Erwartungen entspricht.

Diese Vorschule konnte leider nicht weitergeführt werden, nicht etwa, weil man sich über deren Wert getäuscht hatte, sondern nur, weil es bald an — lebendigem Material dafür fehlte. Die wenigsten Eltern wollen nämlich ihre Kinder so früh weggeben und noch weniger 10—12 Jahre in der Anstalt belassen. Der Plan der Vorschule scheiterte also an der Elternliebe und am Kostenpunkt.

Waadt.

1829. *Gindroz schreibt*: Es ist schon vieles gewonnen, wenn durch gelungene Ausbildung solcher Taubstummer das Vorurteil des Volkes besiegt und die Eisrinde durchbrochen wird, welche das Herz gegen solche Unglücklichen umzieht und erkaltet. Wer könnte aber mehr dazu beitragen, allmählig auch für diese Unglücklichen eine schönere Zeit herbeizuführen, als die Volksschullehrer? Sie können auf die Eltern wirken, indem sie ihnen nicht nur die Möglichkeit einer Unterweisung durch eigenes Einwirken auf die Kinder, wie an vielen Orten geschieht, sondern auch selbst mit dem Eigentümlichen der Unterrichtsmethode sich bekannt machen. Erst dann wird das Kantonalinstitut seine wohlthätige Wirksamkeit ganz äußern, wenn die Kinder so viel als möglich in der Schule (*d. h. Volksschule*) oder in Nebenstunden vorgebildet, an eine gewisse Zucht und Ordnung, an Geselligkeit und Bekämpfung ihres Jähzorns gewöhnt worden sind. Diese sittliche Erziehung ist schon eine große Wohlthat für dieselben. Dadurch würde auch der Bildungskursus im Taubstummeninstitut wesentlich abgekürzt, die Unkosten vermindert und eine so große Wohlthat auf eine weit größere Anzahl ausgedehnt. Die Sache ist nicht so schwierig als sie beim ersten Anblick erscheint. Referent kennt mehrere taubstumme Individuen, denen ein Unterricht dieser Art wesentlichen Vorschub geleistet hat, und die noch weiter wären gefördert worden, hätten sich ihre würdigen Lehrer mit den Grundsätzen des Taubstummenunterrichts näher bekannt machen können.

1841. *Eine Aeußerung des Regierungsrates*: Wir wollen hoffen, daß der Tag kommen wird, an dem die Lehrer unserer Primarschulen im Seminar einige Anweisungen über die Lehre, welche der Taubstumme verlangt, erhalten können. Alsdann wird der Taubstumme in der Primarschule seiner Gemeinde einen ersten vorbereitenden Unterricht erhalten, der seine Fortschritte erleichtern wird, wenn er einmal in die besondere Anstalt, die für ihn reserviert sein soll, eintritt.

1864. Bis zur Aufnahme im Taubstummeninstitut sollten die Kinder die öffentliche Schule besuchen. Unter den Lehrern, die sich dann mit diesen Kleinen abgeben müßten, fänden sich gewiß einige, die Lust zum Taubstummenunterricht bekämen. Auch erhielten die Kleinen frühzeitig geistige Anregung und Pflege. Dem Staat würden auf diese Weise weniger Kosten erwachsen, weil die taubstummen Kinder schon vorbereitet in die Taubstummenanstalt kämen und deshalb weniger lang darin verbleiben müßten.

1868 berichtet Fetscherin von zwei Kindern in der Näfischen Anstalt, die bloß drei Jahre alt sind.

1905. Dieses Jahr wurde ein 4 $\frac{1}{2}$ jähriges Kind aufgenommen, von dem es heißt: „Es wird eine ausgezeichnete Schülerin abgeben“.

Zürich.

1809 sagt *Hirzel in einer Vorlesung im Herbst u. a.*: Wir gaben ferner (Geld) zur Unterhaltung eines äußerst lieblichen, fähigen, hoffnungsvollen vierjährigen Knaben, der durch den Verlust seines Gehörs, seine Sprachorgane zu

benutzen oder erst noch zu bilden und zu üben versäumt ward und daher nun auch stumm ist, um ihn für einige Zeit unter einer bei den Seinigen unmöglichen sorgfältigen Erziehung zu erhalten, damit er nicht durch Vernachlässigung, die ohnedies auf ihn warten mußte, untauglich werde zum Genusse des Taubstummenunterrichts, den unser vortrefflicher Ulrich, durch sein reizendes Aeußers bewogen, ihm zugebracht hat.

1811 rät *Ulrich gemeinnützigen Männern in Basel, welche nicht wußten wohin mit einem taubstummen Kind*:

Unterdessen übe man den Knaben (er war neunjährig) in mechanischen Fertigkeiten, man gebe ihm Unterricht im Schreiben, ein jeder Schulmeister kann das. Man mache ihn Namen von sinnlichen Gegenständen aufzeichnen, z. B. Brot, Tisch, Baum, Sonne usw. und trachte dahin, daß er sich immer beim Anblick eines solchen Wortes der Sache erinnere, welche dies Wort bezeichnet. Der Knabe werde ferner gut gezogen, werde aufmerksam, lenksam, gesittet, — dies alles wäre eine herrliche Vorbereitung zu dem methodischen Unterricht.

Hirzel berichtet in einer Herbstvorlesung: Im Hofe der Froschau (*wo damals die Blindenanstalt war*) tummeln unsere Blinden nicht nur unter sich, sondern fast täglich auch mit sehenden Kindern lustig herum. Unter letztern ist der sechsjährige taubstumme Knabe, der auf Näfs Unterricht wartet, und damit seine Bildung nicht durch schlechte Erziehung erschwert werde, auf Kosten unserer Gesellschaft und einiger anderer Wohltäter nahe bei der Froschau verkostgeldet ist.

1864/65. *Taubstummenanstalt Zürich*: Wir haben noch drei Zöglinge, deren jeder eine eigene Vorbereitungs-klasse unter einer besonderen Lehrerin bildet.

1. Eduard Hartmann von Stuttgart, fünf Jahre alt. Der Versuch, ein taubstummes Kind schon in der ersten Periode seines geistigen Erwachens in sprachunterrichtliche Pflege zu nehmen, stellt sich bei diesem fähigen Knaben ebenso lohnend heraus, wie früher bei den Geschwistern Schill.

2. Theodor Billroth von Berlin, wohnhaft dahier, der mit seiner Lehrerin Jungfer Erzinger nur als externer Zögling in die Anstalt kommt. Seine Sprachlosigkeit ist nicht Folge von Taubheit, sondern von einer geistigen Eigentümlichkeit, die ihm die Auffassung und Nachbildung von Lautverhältnissen äußerst erschwert. (*Es war jedenfalls ein Sohn des berühmten Chirurgen gleichen Namens, der damals Direktor der chirurgischen Klinik in Zürich war. Der Sohn starb übrigens ein Jahr darauf am Scharlachfieber.*)

3. Bertha Wild von Außersihl, acht Jahre alt, von so großer leiblicher und geistiger Schaffheit, daß es unmöglich war, sie mit der Klasse, mit welcher sie vor drei Jahren aufgenommen worden ist, zusammen zu unterrichten. Sie wurde der Jungfer Honegger übergeben und macht nun, wenn auch langsam, doch merkliche Fortschritte.

1874/75. Dieses achtjährige Kind (Sophie Herold von Chur, die in der Anstalt eine Lehrerin für sich allein hatte) bietet eine eigentümliche Erscheinung auf dem Gebiete des Taubstummenbildungswesens dar. Es wurde nämlich im elterlichen Hause wie ein hörendes Kind behandelt, d. h. es wurde veranlaßt, die ihm vorgesprochenen Namen der Dinge nachzusprechen (*jedenfalls hatte es die Sprache noch nicht verloren und sollte in der Uebung des Sprechens bleiben*), dadurch wurde zwar nicht ein klares Verständnis dieser Namen noch auch ein genaues Auffassen der Lautverbindungen, wohl aber eine seltene Fertigkeit der Sprachorgane erreicht, deren hoher Wert sich jetzt beim methodischen

Sprachunterricht, in der Schnelligkeit des lautlich bewußten Absehens und in der Deutlichkeit der Aussprache kund gibt.

1893/94. Es war namentlich bei den neu aufgenommenen Mädchen von Vorteil, daß dieselben in der Primarschule ihrer Heimatgemeinde durch Erlernen des Schreibens schon etwas vorbereitet und durch den Schulbesuch schon einigermaßen an eine bestimmte Schulordnung gewöhnt waren. Wir können also an Hand dieser Erfahrungen sehr empfehlen, die taubstummen Kinder des siebenten Lebensjahres in die Ortschule zu schicken (*warum nicht schon früher in die Kleinkinderschule oder „Krippe“?*), bis dann die Aufnahme in die Taubstummenschule möglich ist. Direkte Versuche zum Sprechenlehren sind jedoch von Nichtlehrern lieber zu unterlassen.

1896. Im Neujahrsblatt der Zürcher Hilfsgesellschaft erscheint aus der Feder von Direktor Kull ein Aufsatz über „Die Erziehung des taubstummen Kindes im Elternhause“, dem wir das Wesentlichste entnehmen:

Die Erziehung des Taubstummen im Elternhause weist oft beklagenswerte Mängel auf. Das taubstumme Kind, das infolge seines Gehörmangels der gewohnten erzieherischen Einwirkung des gesprochenen Wortes unzugänglich ist, wird nicht selten dadurch ganz verkehrt erzogen, weil es ganz anders behandelt wird als seine hörenden Geschwister. Je nach Charakter der erziehenden Persönlichkeiten und dem Geist der Familie ist das taubstumme Kind hauptsächlich zweierlei Arten verkehrter Erziehung ausgesetzt. In dem einen Fall wird ein taubstummes Kind in liebeleerer, herzloser Weise als ein zu nichts brauchbares, lästiges, widerwärtiges und „gefehltes“ Kind ganz auf die Seite gestellt, sich selbst überlassen und in allem vernachlässigt. In andern und weitaus den meisten Fällen wird dem taubstummen Kinde um seines Gehörmangels willen alles Unrechte erlaubt, alles gestattet, alles entschuldigt, bis man endlich, wenn es zu spät ist, einsieht, wie viel man versäumt hat durch unüberlegte Verzärtelung.

Solch verkehrten Erziehungsweisen gegenüber muß hervorgehoben werden, daß es das beste ist, ein taubstummes Kind so zu erziehen, wie man ein hörendes Kind erzieht und zu allem dem zu gewöhnen, wozu man ein hörendes Kind gewöhnt . . .

Für die geistige Erziehung des kleinen Taubstummen ist von Bedeutung, daß er mit seiner Umgebung in Verkehr tritt, daß die Eltern und Angehörigen mit ihm sprechen und sich zu ihm verhalten, als ob er vollsinnig wäre, er lernt dabei doch manches absehen und verstehen, bevor er reden lernen kann. Nichts ist schädlicher für die geistige Entwicklung, als wenn man taubstumme Kinder von dem das Auge interessierenden lebendigen Verkehr der Erwachsenen, ihren Wohnhäusern und Werkstätten abschließt.

Auf dem Gebiete der moralischen Erziehung einen Einfluß auf das taubstumme Kind auszuüben, ist ohne Zweifel schwer, aber sicherlich möglich. Dies beweisen die schon oft, namentlich von Müttern geleisteten Erziehungsergebnisse. Man versuche niemals, durch Versprechung von Belohnungen ein taubstummes Kind zum Gehorsam zu bringen, sondern durch den Respekt des Erziehers oder der Erzieherin. Eine gute Erziehung weiß auch dem kleinen Taubstummen den Unterschied von gut und böse beizubringen. Das Beispiel und Vorbild der Eltern und der übrigen Familienglieder ist für die Entwicklung des moralischen Gefühls das wichtigste. Die taubstummen Kinder bilden sich noch mehr als die hörenden Kinder nach dem Beispiel der Erwachsenen . . .

Die Erziehung innerhalb der Familie hat daher eine große vorbereitende und grundlegende Aufgabe. In den

Fällen gänzlicher Vernachlässigung dieser Familienpflichten ist die Schulerziehung nur selten im Stande, das Versäumte wieder gut zu machen . . .

1905. Kull: Die Jugendfürsorge für Taubstumme und Schwerhörige vollzieht sich hauptsächlich in der „Mutter-schule“. Bei vielen Eltern treten hierbei erzieherische Leistungen zutage, die respektvolle Anerkennung, Bewunderung und Nachahmung verdienen, indem es namentlich viele Mütter (die Väter eignen sich in selteneren Fällen dazu) so weit bringen, daß ihre gehörlosen Kinder nicht nur in äußern, leiblichen Dingen wohlgezogen sich benehmen, sondern auch schon imstande sind, für die tägliche Verkehrsweise die Sprache von dem Munde der mit ihnen Sprechenden abzusehen, ohne daß die Kinder selbst sprechen können. Solche taubstummen Kinder genießen den Vorteil einer schätzenswerten Vorschulung in der eigenen Familie. Freilich bilden diese Fälle nicht die Mehrheit . . .

1908. Kull: Da nach den bisherigen statistischen Ergebnissen im ersten Lebensjahr 32%, im zweiten 30% und im dritten 16% aller Gehörverluste erworben werden, so ist der Pflege der Kinder in dieser ersten Lebensperiode vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken . . .

Die liebende Mutter, oft so erfinderisch in den Fürsorgemitteln für ein normales Leibes- und Geisteswesen, fühlt sich hilflos, die Hände gebunden und das Herz schwer bedrückt vor ihrem gehörlosen und sprachlosen Kinde. In leiblicher Pflege zwar, in Nahrung, Kleidung, Wohnung, tut sie ihre Pflicht. Aber in geistig sprachlicher Hinsicht kann sie nicht zeigen, wie „Gertrud ihre Kinder lehrt“. Und wie alle (Taubstummenlehrer) begreifen, wie auch die beste Gertrud ihre taubstummen Kinder nicht lehren kann, weil sie ihr sprachlich unergreifbar stehen . . .

1909. Bei Anlaß der Verstaatlichung der Anstalt nennt Kull als einen ihrer Vorteile auch die Möglichkeit der Einführung von „Vorschulen“.

1912 schreibt Dr. Guglielmetti richtig: Der Taubstummenunterricht müßte eigentlich schon vor dem Eintritt in die Anstalt beginnen und zwar dadurch, daß nach möglichst frühzeitig gestellter Diagnose die Eltern vom Ohrenarzt aufgeklärt und beraten werden, wie sie leichte, aber systematische Sprachübungen vorzunehmen haben. . . Es gilt dies ganz besonders für die später ertaubten Kinder, um die vorhandenen Sprachreste dauernd zu erhalten. Diese sogenannte Mutterschule ist eine wichtige Vorbereitung für die eigentliche Taubstummenschule.

Turbenthal.

1911. In seinem Artikel: „Wie kann das Elternhaus der Anstalt vorarbeiten?“ schreibt Vorsteher Stärkle u. a.:

. . . Lassen Sie mich an einem Beispiel zeigen, welche Gewohnheiten und Fehler Kinder mitbringen, sie seien alle in einer Person vereinigt, die wir Franz heißen.

Franz wird von seiner Mutter gebracht. Die Eisenbahnfahrt hat ihm gut gefallen, dem Aussteigen widersetzt er sich, schlägt nach der Mutter und erst durch energisches Eingreifen eines Mitreisenden läßt sich der Junge bewegen, den Wagen zu verlassen. Der Weg vom Bahnhof zur Anstalt ist nicht weit, wir besitzen leider weder Pferd und Wagen noch Automobil, um die Zöglinge heimzufahren. Franz hat bald genug vom Gehen. Er hängt sich an die Mutter, d. h. er will getragen sein. Natürlich kann sie es nicht auf eine widerliche Szene ankommen lassen und gehorcht. Franz weiß das, er ist es so gewohnt und mühselig schleppt die Mutter den schweren Jungen zur Anstalt hinauf. Die Hand reicht er nicht zum Gruß, sondern versteckt

sie hinter seinem Rücken. Mit Schaudern sehe ich, daß er den Gebrauch des Taschentuches nicht kennt. Die Mutter verrät auch, daß sie ihn nicht habe gewöhnen können, auf den Abort zu gehen. Hände hat er, die eines Torfstechers sind weiß dagegen. Er hat einen entschiedenen Widerwillen gegen das Wasser. Die Ohren läßt er sich überhaupt nicht waschen, sie sehen auch darnach aus.

„Herr Vorsteher, betreffend des Essens muß ich Ihnen sagen: Franz trinkt keine Milch, er hat zum Kaffee Weggli und Butter bekommen. Mehlspeisen verschmählt er, wir haben ihm darum oft etwas Besonderes kochen müssen. Gekochtes Obst kann er nicht vertragen, auch ist er gewohnt, zum Essen ein Gläschen Most zu trinken. Dürfen wir für ihn ein Fäßchen schicken?“ Gut, sage ich, Franz soll seinen Willen weiter durchsetzen, nur müssen wir dann eine besondere Köchin für ihn anstellen, was eine Erhöhung des Kostgeldes um 600 Fr. zur Folge hat. Da schüttelt sie aber energisch den Kopf.

Von einem Abschied will Franz nichts wissen, das begreife ich allerdings sehr wohl und entschuldige es. Ich glaube, es wäre mir auch nicht besser gegangen, wenn mich meine Mutter an einen wildfremden Ort, bei unbekanntem Menschen hätte aussetzen wollen. Aber ich darf nicht nachgeben. Ich empfehle der Mutter, den Abschied so kurz wie möglich zu machen, aber Franz drängt ihr nach, ich habe ihn an der Hand gefaßt, damit ist er nicht einverstanden, durch Schlagen, Beißen, Kratzen sucht er die gefährdete Freiheit zu erkämpfen. Nun fasse ich ihn an beiden Handgelenken, kräftig, mache ihn so wehrlos. Er aber fängt mit seiner Stimme zu kämpfen an, sie ist kräftig und volltönend, und wenn sich Franz im Artikulationsunterricht so viel Mühe gibt, bekommt er eine verständliche Sprache. Endlich hat sich die Türe hinter der weinenden Mutter geschlossen und wir zwei kehren ins Bureau zurück. Wie sonderbar, Franz setzt sich ruhig auf den Stuhl.

Bei ihrem Eintritt — heißt es im Reglement — erhalten die Zöglinge ein Bad. Franz macht natürlich keine Ausnahme. Verwundert und ängstlich schaut er sich im Badzimmer um, als wollte er fragen: was geschieht jetzt? Er läßt sich ausziehen, aber ins Wasser getraut er sich nicht. Mit allen Kräften und Mitteln wehrt er sich gegen das Bad, die Wärterin braucht Hilfe, um den Widerspenstigen in die Wanne zu bringen, der sich gebärdet, als habe er seit seiner frühesten Kindheit kein Bad mehr genommen.

Gleich darauf läutet es zum Essen, es ist Vesperzeit und vor jedem Zögling steht eine Tesser süßer Milch mit einem Stück Brot daneben. Was mag Franz angesichts dieser ihm ungewohnten Nahrungsmittel denken? Denkt er überhaupt? Ich beobachte ihn aus der Ferne. Erst will er vom Essen nichts wissen. Er sieht aber, wie seine Kameraden im Schweiß ihres Angesichts arbeiten, so fängt er an, vom Brot abzuklauben. Ich gieße ihm ein paar Tropfen Kaffee in die Milch (von Tag zu Tag weniger) und nun trinkt er den Milchkaffee laut schmatzend in gierigen Zügen. Die Ellbogen stützt er dabei keck auf den Tisch. Beim Nachtessen will er, wie gewohnt, den Teller auslecken, allein die älteren Zöglinge hindern ihn daran.

Daß man während des Betens sich ruhig verhalten sollte, weiß Franz nicht; nun hält der Vorsteher gar eine, wie ihn dünkt, furchtbar lange Andacht. Da reißt ihm die Geduld, er will aufstehen, die Wärterin hält ihn davon ab, er klopft zum Zeichen des Widerstandes mit Händen und Füßen an den Tisch, sie wehrt es ihm, als letztes Mittel nimmt er seine Stimme zu Hilfe, da stehen alle auf, die Andacht ist zu Ende, und nun geht's zu Bett.

Vorher haben wir im Waschraum noch allerlei zu besorgen. Vom Gebrauch einer Zahnbürste hat er keine Ahnung

und da schon wieder von ihm verlangt wird, mit Wasser umzugehen, ist er ganz empört. Ueber das Bett freut er sich, aber daß er hineinkäme, dazu tut er nichts. Er bleibt davor stehen und wartet, bis ihn die Wärterin auszieht. Selbstverständlich kann man nicht von ihm erwarten, daß er nachts aufsteht, um seine Bedürfnisse zu befriedigen, da er selbst bei Tag unrein ist. Die Mutter hat auch zugestanden, daß er in dieser Beziehung zu wünschen übrig lasse. Das ist nun aber weder für die Wärterin noch für die Kameraden ein Vergnügen, mit ihm das Zimmer und die Luft zu teilen. Am Morgen steht Franz zu Hause auf, wann es ihm beliebte, er nimmt es sehr ungnädig auf, geweckt zu werden. Vielleicht hatte er gerade einen schönen Traum, aber das konnte die Wärterin nicht wissen. Und dann schon wieder das lästige Wasser und die Zahnbürste!

Nach und nach beginnen wir mit dem Unterricht (wenn man die ersten Versuche so nennen darf). In Hufeisenform stehen zehn Pültchen nebeneinander und da entdeckt Franz sogleich, daß man die Deckel zuwerfen kann. Der Lehrer nimmt ihn zu sich an den Tisch, um einige Unterscheidungsübungen zu machen. Franz unterscheidet keine Farben, kann die Bauklötzchen nicht nach ihrer Größe sortieren, geschweige denn damit nach Vorlage bauen. Turnübungen macht er nicht nach, er rührt weder Arm noch Bein. Und doch ist er nicht so schwach, er hat einen Willen, aber der ist nicht gezügelt. Vom Sitzen ist er kein Freund, immer wieder steht er auf und macht Besuche bei seinen Kameraden. Nach einer schwachen Viertelstunde hat er überhaupt die ganze Schularbeit satt und will das Zimmer verlassen. Ganz verwundert schaut er den Lehrer an, der es ihm wehrt. Bisher konnte er doch machen, was er wollte, und nun stellt sich ihm da Einer frech in den Weg. Das ist unerhört. Er läßt es auf einen Kampf ankommen und zieht natürlich den Kürzern. Er wird auf seinen Platz gesetzt und verhält sich besser, er hat einen Willen über sich gespürt.

Nach einem Vierteljahr etwa erhält Franz von seiner Mutter Besuch. Sie findet ihn ordentlich in der Schule sitzend und eifrig schreibend. Auf den Wink des Lehrers tritt er zum Tisch. Sie sieht, daß er die farbigen Würfel sortiert, sogar Vorlagen deckt. Er hantiert mit den Bauhölzern, daß es eine Freude ist. So stramm als möglich macht er die Turnübungen mit und hat sogar seine Sprechwerkzeuge beherrschen gelernt. Er erhebt den Finger und sagt: ab, d. h. er muß austreten. Die Nase putzt er mit dem Taschentuch. Bei Tisch kennt man ihn kaum mehr und zu großer Verwunderung vernimmt die Mutter, daß er nur selten unrein ist.

„Wie haben Sie das fertig gebracht?“ fragt die Mutter voll freudigen Erstaunens. Sie ist ganz verwundert, als wir ihr das eine Wort sagen: durch Gewöhnung. Dazu hatte die Mutter natürlich keine Zeit gehabt. Natürlich? Ich glaube es nicht. Sie gewöhnt doch ihre normalen Kinder auch, sie läßt ihnen die bestmögliche Pflege angedeihen und kämpft gegen Unarten und Fehler an. Demoor, ein bekannter Forscher auf dem Gebiete der anormalen Entwicklung, behauptet, daß die schwachen Kinder ebenso gut wie die normalen gewöhnt werden können. Probiert's, ihr Mütter. Ob ihr dieses Ziel in seinem ganzen Umfange erreicht, ist fraglich, aber fördern könnt ihr auch das schwache Kind. Gewöhnt es, zur bestimmten Zeit seine Bedürfnisse verrichten, und an Reinlichkeit, es ist ja nur zu eurem Vorteil und des Kindes Nutzen. Laßt es nicht stunden- und tagelang müßig sitzen und seinen Tätigkeitstrieb auf automatische Bewegungen beschränken, die es für jedermann zum Idioten stempeln. Gebt ihm Beschäftigung, lehrt es Hände und Finger gebrauchen beim Essen und Spiel. Versucht, ob es

nicht eure Hantierungen nachmacht, abstaubt, wischt, den Tisch deckt etc. Glaubt mir, es ist dem Kinde dabei viel wohler als beim Nichtstun, zu dem ihr es verdammt durch das Urteil: du kannst es nicht. Kämpft gegen Eigensinn und Zorn, Konsequenz vermag viel. Sorgt dafür, daß es ihm nicht an Bewegung fehlt, nehmt es mit zu euren Besorgungen und Spaziergängen. Achtet darauf, daß sein Gang nicht gar so schwerfällig und tappend ist. Heißt es den Mund schließen, dessen Muskeln sonst erlahmen, so daß später diese Angewohnheit kaum mehr beseitigt werden kann. Wenn es angeht, sollte dem taubstummen Kinde der Besuch des Kindergartens ermöglicht werden, der dem Unterricht in der Anstalt wesentlich vorarbeiten kann, den Tätigkeitstrieb weckt und erhält und erzieherisch auf den Zögling einwirkt ...

1912. Um neu aufzunehmende Kinder besser nach ihrer Bildungsfähigkeit beurteilen zu können, schlägt *Stärke* u. a. vor:

Wir nehmen Kinder als eigentliche Vorschüler auf, trennt von der Anstalt, stellen sie unter Aufsicht einer Kindergärtnerin und überwachen sie. Dann können wir nach gründlicher Beobachtung die Fähigeren von den Schwachen trennen, jene zur Zeit des Klassenwechsels in die Anstalt aufnehmen, diese als Pfleglinge weiter behalten oder je nach Wunsch der Versorger wieder entlassen. Die Lösung dieser Frage ist möglich. Dann hätten wir ein vollständig ausgebautes Erziehungswerk für schwachbegabte Taubstumme: Kindergarten, Schulanstalt, Heim (für Entlassene).

1914. Wiederum hat sich das Bedürfnis nach Errichtung einer Vorbereitungsstufe (Kindergarten) gezeigt. Es muß aber einstweilen auf seine Verwirklichung um anderer Aufgaben willen verzichtet werden.

12. Blinde und Taubstumme im Verhältnis zueinander.

Vorspiel:

1.

*Den höchsten Menschensinn, das Augenlicht zu missen,
Gefangen wohnend in beständ'gen Finsternissen,
Ist doch, Erfahrung spricht, das höchste Unglück nicht,
Weil inneres ersetzt das äußerliche Licht.*

*Der Blindgewordene sieht in Erinnerungen,
Der Blindgeborene wird doch vom Licht durchdrungen.
Dolmetschen kannst du ihm den Strahl, der ihn berührt,
Daß der ein geistig Bild der Welt in ihm aufführt.*

*Im Worte wird ihm kund die Weisheit aller Weisen,
Er kann mit Dichtermund die Wunder Gottes preisen.
Doch diesen andern Sinn zu missen, den im Ohr,
Entbehrend ewigen Weltharmonienchor,*

*Verlust, der schwerer schien, ersetzen kann auch ihn
Teilnahme doch der anschaulichen Harmonien.
Des Menschen Auge spricht dir und des Frühlings Trift,
Die Sprache spricht dir selbst in ihrem Bild, der Schrift.*

*Dem Taubgeborenen auch, und darum stumm geboren,
Ist alle Fähigkeit der Bildung nicht verloren.
Zum Handeln kannst du ihn, zum Denken auch erziehn;
Gewiß, zum Dichter nur erziehst du niemals ihn.*

*Wer aber blind und taub zugleich ist uranfänglich,
Der höhern Menschheit scheint er Menschen unempfänglich,
Gott, der ihn so gemacht, empfänglich wird er machen
Ihn aus der Doppelnacht hier oder dort erwachen.*

*Wer blind und taub nur ward, kann fort das Feuer schüren
Im Innern, mag man auch nach außen es nicht spüren,
Der Muschel gleich im Schlamm, Licht saugen mit Begier,
Das zu viel schön'rer Perl' in ihm wird als in ihr.*

*So sah ich einen Greis, an Aug' und Ohr verwitert,
Von Lustentzückungen im Frühlingshain durchzittert,
Der Blüten Duftgeruch, der Abendlüfte Wehn
Macht ihm den Mund voll Preis, das Aug' in Tränen stehn.*

*Er sog, was er nicht sah, und roch, was er nicht hörte,
Und fühlte Vollgenuß und Andacht, ungestörte.
So schön ist Gottes Welt, daß auch ein leises Flüstern
Von ihr der Blindheit kann und Taubheit Nacht entdüstern.*
Fr. Rückert.

2.

Was lieber?

*Ob blind lieber als taub, taub lieber ich als blind sein?
Fragte mich ängstlich ein Traum, und ich erwiderte drauf:
Halbblind lasset mich werden und halbtaub, wenn es so sein soll.
Ganz vollkommen doch nie hab' ich gesehn und gehört.
Werde noch etwas kleiner mein Teil an beiden Genüssen,
Aber es sei mir ganz keiner von beiden versagt,
Ist doch Hören und Sehn wie Trank und Speise dem Geiste,
Und von beiden genügt wenig dem Mäßigen schon;
Doch beim Mangel des einen, was hilft dir die Fülle des andern?
Ob ich verhungern soll oder verdursten, ist eins.*

Fr. Rückert.

3.

*Das Aug' ist überm Ohr in allen Stücken, traun,
Nur daß man nicht mit ihm kann um die Ecken schau'n.
Das Aug' ist überm Ohr fürwahr in allen Stücken,
Nur daß man nicht mit ihm kann sehen hinterm Rücken,
Wie mit dem Ohre man wohl hinterm Rücken hört,
Doch auch nur Schlimmes meist, das unsre Ruhe stört.*

Fr. Rückert.

4.

*Ohr oder Auge, mit der Tön' und Farben Flimmer,
Was ist wohl besser? was, taub oder blind, ist schlimmer?
Auf gleicher Linie so sehr stehn diese beiden
Im Menschenangesicht, daß schwer ist zu entscheiden.
Das Recht entscheidet nicht, entscheide denn nach seiner
Vorliebe jeder, ich entscheide so nach meiner:
Von blinden Dichtern hab' ich vieles schon gelesen,
Von keinem großen doch gehört, der taub gewesen.*

Fr. Rückert.

5.

*Was ist ein größerer Schaden für die menschliche Art,
der Verlust des Auges oder Gehörs? Wer ist derjenige, der
nicht eher Gehör, Geruch und Tastsinn verlieren möchte
als das Gesicht? Denn wer das Gesicht verliert, ist ein*

wie aus der Welt Gestoßener: er ist gleich einem, der lebendig in ein Grab eingesperrt würde, worin er sich allerdings bewegen und leben könnte.

Leonardo da Vinci (geb. 1453, gest. 1519).

6.

(Ode.)

Es tagt nicht! Kein Laut schallt! Wer entschliesse sich schnell hier? Wen erschreckte nicht das Grauenvolle der Wahl? Doch sie sei dein Schicksal: Du erkörst doch Blindheit. Des Gehörs Verlust vereinsamt und du lebst mit den Menschen nicht mehr... Das Licht schwand, doch entbehrest du das freundliche Wort der Geliebten nicht, auch nicht Waldgeräusch und Mailuft, noch das frohe Gesing' am verhohlenen Nestbau, nicht den süßen Reiz der Tonkunst, nicht die anklingende Grotte, das Wundergebäude, worin die erregte Luft zum Laut wird, den du liebst... Klopstock.

Ob taub er oder blind — wer sinnvoll, kann beschämen, Die da vollsinnig sind und sich sinnlos benehmen.

Otto Sutermeister.

Allgemeines. In der Schweiz gibt es bloß eine Anstalt, in welcher Blinde und Taubstumme unter einem Dach wohnen und gepflegt werden, der Unterricht aber getrennt ist. Der Leser erinnere sich an die Zürcher Blinden- und Taubstummenanstalt (Seite 263 ff) und daran, daß diese Taubstummenschule erst nach 15 Jahren Bestehens der Blindenanstalt an die letztere angeschlossen wurde.

Die Frage des Beisammenseins zweier so verschiedener Klassen Viersinniger ist aber noch an andern Orten geprüft worden. Davon gibt das Nachstehende Kunde, wie auch von der andern Frage: wer schlimmer daran sei, der Blinde oder der Taubstumme. Zuvor sei dem Herausgeber seine eigene Meinungsäußerung gestattet:

Ist es von Gutem, daß Taubstumme mit den Blinden zusammenleben? Ich verneine dies von meinem subjektiven Empfinden aus, nach dem Grundsatz, daß für die Jugend nur das Beste gut genug sei. Man bedenke: Die Taubstummen sind in ihren Wahrnehmungen fast allein auf das Sehen angewiesen — das leibliche Fühlen spielt hier nur eine Nebenrolle — und da sollten sie möglichst viel Schönes, Erfreuliches und Wohltuendes vor Augen haben, nicht aber täglich entstellte Gesichter, wie sie vielen Blinden eigen sind. Es ist auch genug, daß sie Tag für Tag an ihren eigenen Leibesmangel erinnert und nicht noch fremden gewahr werden müssen. Freilich gibt es noch andere Standpunkte als den ästhetischen, aber auch dieser will berücksichtigt werden.

Wer ist unglücklicher, der Taubstumme oder der Blinde? Fragt man die Taubstummen, so freuen sie sich ihres kostbaren Augenlichtes und möchten nichts gegen dasselbe vertauschen. Fragt man aber die Blinden, so möchten diese wiederum um keinen Preis mit den Taubstummen tauschen. Jeder schätzt eben das am höchsten, was er noch besitzt.

Außerlich gesehen, erwecken die Blinden in ihrer auffallenden Hilflosigkeit und in ihrer schneller und tiefer ergreifenden Lichtlosigkeit mehr Mitleid als die Taubstummen, die sich freier in Gottes Welt bewegen und im Leben auch leichter fortkommen können als jene.

Innerlich angesehen, sind die Taubstummen entschieden mehr zu bedauern. Denn wohl kein anderes Gebrechen (außer der Geisteskrankheit) hat für Geist und Gemüt so schwer-

wiegende und verhängnisvolle Folgen wie die Taubstummheit, und Geist und Gemüt verleihen ja dem Menschenleben erst den wahren Wert.

Nun zu andern Stimmen.

1878. Aus dem Kongreß für die Verbesserung des Loses der Blinden und Taubstummen in Paris (dem auch mehrere Schweizer beiwohnten):

„Gemeinsam mit der Taubstummensektion spricht der Kongreß die Ansicht aus, daß die Vereinigung von Blinden und Taubstummen in einem Institute in verschiedenen Beziehungen mit mehr Nachteilen als Vorteilen verbunden und daß dieselbe höchstens in kleineren Instituten aus ökonomischen Gründen zulässig sei.“

Nun zu anstattlichen Aeußerungen oder Erfahrungen.

Aarau.

1839/40. Ein Blinder hört, er ist noch der geselligen Mitteilung fähig, sein unsterblicher Geist kann noch auf die Ewigkeit vorbereitet werden, wie im Hause der Eltern, so in der gewöhnlichen Schule und beim Gottesdienst in der Kirche. Für den Taubstummen aber, der ohne genügenden Unterricht gelassen wird, gibt es keine Kirche, keine Schule. Unter allen Geschöpfen, welche durch Gottes heiligen Rat-schluß zur Erweckung menschlicher Barmherzigkeit und Teilnahme aufgestellt wurden, ist der Taubstumme unstreitig der würdigste Gegenstand des menschlichen Mitleids.

1851/52. Die Direktion wird von der Armenkommission angefragt, „ob sie einen blinden, bildungsfähigen Knaben von etwa 13 Jahren in den Kreis unserer Zöglinge aufzunehmen bereit sein würde“. Die natürliche Folge einer zusagehenden Antwort wäre die allmähliche Erweiterung des Instituts zu einer Taubstummen- und Blindenanstalt, ein Gedanke, der schon von Anfang an den Stiftern vorschwebt haben mag, auch seither gelegentlich besprochen wurde, dessen Ausführbarkeit aber bisher aus ökonomischen Gründen noch immer verschoben bleiben mußte.

Um jene Zeit waren die Blinden und Taubstummen im Kanton Aargau gezählt worden und es fanden sich an bildungsfähigen Blinden: 11 Knaben und 7 Mädchen im Alter von 6–26 Jahren.

1863. Eine Blindenanstalt oder -schule mit der Taubstummenanstalt förmlich zu vereinigen, sei aber nicht wünschbar. Beschlossen wird, diese Frage im Auge zu behalten und zu prüfen, ob und wie sie hier in sachgemäßen, bescheidenen Verhältnissen ins Leben gerufen werden könnte.

1867 beschließt die Anstaltsdirektion mit vier gegen drei Stimmen, ein blindes Kind nicht aufzunehmen.

Riehen.

1855/56. Der Besuch eines Blinden gab Arnold Veranlassung, „Gott für die weise Einrichtung zu danken, daß jeder dieser Armen mit seinem Uebel sich noch glücklicher schätzt als der andere“.

Die bernische Knabentaubstummenanstalt.

1834. G. von Morlot (selbst blind) von Bern vernimmt, daß man in Thorberg ein Blindeninstitut errichten und mit der Taubstummenanstalt vereinigen wolle. Darauf schreibt er an die Direktion der letzteren Anstalt:

Da mein Antrag dahin ging, ein besonderes Institut für die Blinden in hiesiger Hauptstadt zu errichten, so nehme ich die Freiheit, Ihnen, hochgeachtete Herren, einige unmaßgebliche Bemerkungen zu Gunsten meiner Unglücksgefährten, nämlich der Blinden, mitzuteilen, wenn es wirklich

darum zu tun wäre, das Blindeninstitut nach Thorberg zu verlegen und sie daselbst mit den Taubstummen zu vereinigen. Wie in meiner Vorstellung bereits bemerkt worden ist, so gehören meines Erachtens die Taubstummen und Blinden gar nicht zusammen, weil die Taubstummen die Blinden als hilflose Geschöpfe ansehen und sie oftmals necken, wogegen die Blinden Furcht und Scheu gegen die Taubstummen zeigen, als wären sie Wesen unter der menschlichen Würde. Auch ist die Kommunikation zwischen diesen beiden unglücklichen Kreaturen äußerst schwer, indem sie sich ihre Gedanken nur durch Schreiben auf die Hand gegenseitig mitteilen können. Dies gesteht der Vorsteher der Taubstummen- und Blindenanstalt in Zürich selbst in seiner Rechenschaft Nr. 7, Pag. 25.

Wenn schon die Blinden und Taubstummen in Zürich unter einem Dache vereinigt sind, so geschah dies bloß aus Mangel an finanziellen Hilfsmitteln, die den Vorstehern dieser Privatanstalt nicht gestattet, blinde Subjekte ohne Bezahlung aufzunehmen, so daß die unvermöglihen Kinder und erwachsenen Personen ausgeschlossen blieben.

In allen Ländern, wo Institute für Blinde errichtet sind, befinden sich dieselben nicht auf dem Lande, sondern in den Hauptstädten, wo sie aller möglichen intellektuellen Hilfe genießen können und auch im Fall sind, von den Reisenden besucht und unterstützt zu werden.

Was die Taubstummen betrifft, so ist es sehr zweckmäßig, dieselben auf das Land zu verlegen, weil sie zu Landarbeiten gebraucht werden können, welches bei den Blinden nicht der Fall ist, für diese ist die Natur nutzlos, für jene aber die größte Freude.

Bei einer letzthin veranstalteten Zählung der Taubstummen des hiesigen Kantons hat sich gezeigt, daß sich bei 2—3000 im Kanton vorfinden und nach einer approximativen Berechnung mögen bei 400 Blinde im Kanton vorhanden sein. Wenn man schon nur die Unterrichtsfähigen dieser beiden Klassen allein in eine Anstalt aufnehmen wollte, so würde ihre Anzahl so groß sein, daß sie unmöglich in einem Gebäude untergebracht und verpflegt werden könnten, dahingegen, wenn man beide Anstalten trennt, einer jeden dieser beiden unglücklichen Menschenklassen und ganz besonders den Armen besser geholfen werden kann. . . .

1835 trägt das Erziehungsdepartement dem Regierungsrat vor:

In Befolgung des Art. 3 des Schulgesetzes, der Ihnen die Aufgabe überträgt, für die Erziehung und den Unterricht bildungsfähiger Blinder die nötigen Anstalten zu errichten, haben Sie unterm 27. November letzthin die Frage zur Begutachtung uns vorgelegt, ob eine Anstalt für Blinde mit der jetzigen Taubstummenanstalt in Verbindung gesetzt werden könnte, und auf den Fall, daß wir die Sache für tunlich finden, sogleich unsere näheren Vorschläge verlangt über die Ausführung derselben.

Diesen wichtigen Gegenstand haben wir einer reiflichen Beratung unterworfen und dabei gefunden, daß die Vereinigung einer Blindenanstalt mit der Taubstummenanstalt zu Frienisberg nicht wohl stattfinden könnte und zwar aus folgenden natürlichen und ökonomischen Gründen.

1. Vor allem aus und ganz besonders weil die Blinden und Taubstummen schon der Natur nach zwei ganz verschiedene Klassen bilden, von denen jede eine besondere, von der andern unabhängige Behandlungsart und Methode des Unterrichts erfordert, wie dieses auch von Zürich eingestanden worden ist, wo die Blinden und Taubstummen wohl unter einem Dache, indessen aber immerhin getrennt voneinander leben und unterrichtet werden.

2. Abgesehen von dem eben eingemachten Einwurf — weil sowohl die gegenwärtige Anzahl der taubstummen Zöglinge und vielmehr noch die bevorstehende wünschbare Ausdehnung der Taubstummenanstalt die Zeit und Kräfte des gegenwärtigen Lehrpersonals und des Oekonoms vollkommen in Anspruch nehmen, so daß, ohne Nachteil für den Gang der Anstalt und die Ordnung, eine Pensen- und Geschäftsvermehrung nicht denkbar ist.

3. Weil die Gebäude in Frienisberg dermal keine entbehrlichen, bewohnbaren Räume mehr darbieten und die Küche für ein zahlreicheres Personal als das gegenwärtige zu klein wäre.

Die letzteren Einwendungen sind zwar nicht von der Art, daß sie nicht durch die Anstellung besonderer Lehrer, eines Gehilfen zur Besorgung der Oekonomie und durch Bauten gehoben werden könnten; allein in diesem Falle würde dann die Vereinigung für den Staat keine Ersparnisse gewähren, hingegen immerhin mehr oder weniger nachteilige Berührungen für beide Anstalten nach sich ziehen.

Schon diese Betrachtung an sich einzig, abgesehen von dem zuvörderst angeführten Grunde, daß Blinde und Taubstumme ihrer Natur nach nicht zueinander gehören, nötigt uns demnach, Tit., von der Verbindung einer Blinden- mit der Taubstummenanstalt im Interesse des Staates und des Zweckes, der vermittelt dieser beiden Institute erreicht werden soll, in aller Ehrerbietung auf das bestimmteste abzuraten. . . .

Weiter meint man, daß eine Blindenanstalt kein so dringendes Bedürfnis sei, weil der Kanton höchstens 10—12 blinde Kinder zähle, man möge zuerst eine Erhebung darüber veranstalten.

Die bernische Mädchentaubstummenanstalt lehnt auch 1836 die Angliederung einer Blindenanstalt ab, aus denselben Gründen wie Frienisberg, sie schlägt vor, lieber der Privatwohlthätigkeit zu überlassen, eine Blindenanstalt zu errichten.

1858. Schöttle: Nach seiner „Beschreibung des geistigen Zustandes eines ununterrichteten Taubstummen“: . . . Hat man sich nun diesen Zustand vergegenwärtigt, so könnte leicht die Frage entstehen, inwiefern der geistige Zustand, den die Taubheit nach sich ziehe, sich unterscheide von demjenigen, den die Blindheit verursache, und wer deshalb wohl unglücklicher sei, der Taube oder der Blinde. Ohne gerade Anspruch darauf zu machen, daß ich in Betreff jenes Unterschiedes das unumstößlich Richtige angeben würde, möchte ich solchen Unterschied in folgender Weise bestimmen: die Taubheit hebt die Genüsse des Ohres auf, also z. B. die Genüsse des Gesanges usw., verändert die Qualität der Auffassung, des Denkens und des Gedankenausdruckes, beschränkt und fesselt hiedurch den ganzen geistigen Zustand des Menschen nach Verstand, Vernunft, Gewissen, vielleicht auch nach Willen und Gemüt, und isoliert den Menschen mitten in der menschlichen Gesellschaft von allen Einflüssen und Wirkungen der Wortsprache. Die Blindheit vermindert nur die Summe der Wahrnehmungen, schneidet aber die Wortsprache nicht ab und läßt deshalb in Betreff des geistigen Zustandes noch alle die Wirkungen zu, die der Wortsprache auf Gestaltung des inneren Zustandes des Menschen zukommen. In geistiger Beziehung kann der Blinde bei weitem nicht verlieren, was dem Tauben die Taubheit vorenthält. Aber weil der Mensch den Grad und die Empfindung seines Glückes oder Unglückes meist nach der Summe und Beschaffenheit der ihm zugänglichen Genüsse bemißt, so wird der Blinde sich gewöhnlich für viel unglücklicher ansehen, als der Taube.

Der Herausgeber glaubt aber, daß dies eine sehr individuelle und ausnahmsweise Empfindungssache ist; wenigstens ist ihm kein Blinder begegnet, der wirklich lieber taub als blind wäre.

1876. Zurlinden: Vielleicht hast du dich schon gefragt, wer wohl unglücklicher sei, die Blinden oder die Taubstummen? Es ist über diese Frage schon viel diskutiert worden von Gelehrten und Laien, und das Resultat ist, daß die Einen die Ersten, die Andern die Letzten für unglücklicher halten. Meines Erachtens lassen sich diese beiden Gebrechen gar nicht miteinander vergleichen. Es ist jedes ein ganz besonders abgegrenzter, eigener Leidensweg. Will man aber dennoch eine Vergleichung anstellen, so kann man etwa sagen, dem Blinden sei das äußere Auge verschlossen, dem Taubstummen aber das innere Geistesauge oder: der Blinde lebt in äußerer Nacht, der Taubstumme aber in einem inneren Tode. — Durch das Auge kommen Vorstellungen von sinnlichen, körperlichen Dingen in die Seele, durch das Gehör erlangen wir aber Begriffe von unsichtbaren, abstrakten Dingen, daher der Blinde alle abstrakten Begriffe verstehen lernt, während der ungebildete Taubstumme sich rein nur an die Sinnlichkeit hält.

Dies geht auch vielen der geschulten Taubstummen noch ihr ganzes Leben lang nach.

Kanton Waadt.

1876. Hirzels (Vorsteher der Blindenanstalt in Lausanne, ehemaliger Taubstummenlehrer) „Allgemeinen Betrachtungen über die Erziehung der Blinden, verglichen mit der der Taubstummen“ bei der Gelegenheit der Schulausstellung in Lausanne seien folgende Sätze entnommen:

Der Blinde ist unendlich besser bedacht hinsichtlich der intellektuellen Genüsse, der Taube aber übertrifft ihn um vieles, wenn es sich handelt um die Gewinnung des täglichen Brotes.

Den Taubstummen erkennt man sofort an seiner Aussprache, den Blinden an seiner Haltung.

Der unaufhörliche psychologische Ringkampf, welcher die Entwicklung der Sprache des taubstummen Zöglings (durch den Lehrer) zum Zweck hat, wird wahrgenommen in jeder, auch der kleinsten Produktion des jugendlichen Taubstummen. Bei ihm ist in Wirklichkeit die Uebung der Sprache die „condition sine qua non“ seiner intellektuellen und moralischen Entwicklung. Der Brempunkt dieser Erziehung liegt in dem auf das Auge des Schülers wirkenden Blick des Lehrers.

Die Erziehung des Blinden ist viel komplizierter und der Ausgangs- und Angriffspunkt ist nicht ein so unveränderlich festes, daher langes Herumtappen in zahlreichen Illusionen. Sie kann ausgehen von dem Gehör, dem Tastsinn oder den Uebungen des Körpers im allgemeinen, man kann diese drei Uebungsweisen nebeneinander gehen lassen oder auch, dem Alter und den Umständen Rechnung tragend, dieser oder jener das Uebergewicht geben.

Was der Blick des Auges ist in der Erziehung der Taubstummen, soll die Bleischnur, die Vertikallinie sein in der Erziehung der Blinden.

Moudon.

1910. Forestier: Die Tatsache, die Gegenstände sind für den Taubstummen einzeln, losgelöst, ohne Zusammenhang. Das Urteil, das er sich darüber bildet, kann nur unvollkommen und oft sehr falsch sein. In dieser Hinsicht sind die Blinden, seine Mitbrüder im Unglück, unvergleichlich besser verteilt, auch sind sie geistig und moralisch viel entwickelter.

Zürich.

1811. Im Hofe der Blindenanstalt tummelten sich die blinden Zöglinge nicht nur unter sich, sondern auch mit sehenden Kindern. Unter letzteren war auch ein sechsjähriger taubstummer Knabe, der auf Näfs Unterricht in Iferten warten mußte, und der mittelst Gebärden nicht genug sein Bedauern mit dem Unglück des Blinden ausdrücken konnte. Als Hirzel das dem Blinden erzählte, sagte dieser lächelnd: Ach, der arme Kleine weiß nicht, wie unglücklich er in Vergleichung mit uns ist.

1825/26. Scherr: ... Einige geben die Ansicht, diese Vereinigung (von Blinden und Taubstummen) könne so enge geschlossen werden, daß Blinde und Taubstumme miteinander und zugleich unterrichtet würden. Diese Ansicht war eine jener pädagogischen Hypothesen, die manchmal das Gute, was durch Einschlagung einer Mittelstraße erreicht würde, zugleich mit dem Unstatthaften verloren gehen machen. Wer einigermaßen über die große Verschiedenheit dieser beiden Menschenklassen nachdenkt, wird einsehen, daß die Wege zu ihrer Herzens- und Verstandesbildung ebenso voneinander abweichen müssen, als ihre körperlichen Gebrechen verschieden sind. Niemand wird in Abrede bringen, daß bei Taubstummen der Weg zum Verstande und Herzen durch das Gesicht, bei Blinden durch das Gehör genommen werden müsse. Die Erfahrung bestätigte, daß nie Taubstumme und Blinde zweckmäßig zugleich und miteinander Unterricht zur intellektuellen Bildung empfangen können. Dies rechtfertigt aber die Ansicht derjenigen, welche behaupten, die Vereinigung einer Blinden- und Taubstummen-Bildungsanstalt sei ganz und gar unzweckmäßig, noch bei weitem nicht. Scheidet man den wissenschaftlichen Unterricht aus und faßt die weitere Erziehung, den Unterricht in Handarbeiten und die ökonomische Versorgung ins Auge, so erscheint eine solche Vereinigung nicht nur zulässig, sondern sogar nützlich.

Der Blinde lebt gern geräuschlos, behaglich in Stille und Ungestörtheit. Aber eben daher rührt auch häufig Trägheit und körperliche Unbehilflichkeit. Der Taubstumme ist in der Regel ein beweglicher, gewandter, oft stürmischer, meistens unruhiger Mensch. Daher sein polterndes Wesen, rasches Aufbrausen, seine nicht seltene Unzufriedenheit und Scheu vor anhaltender Arbeit. Man sieht, daß hier zwei beinahe feindselige Temperamente in Berührung kommen. Betrachtet man aber das Zuviel und das Zuwenig von beiden Seiten, so könnte vielleicht eine Klasse durch die andere dem wahren Punkte näher gebracht werden. Der sanfte Blinde sei des stürmischen Taubstummen und dieser in seiner Lebhaftigkeit des phlegmatischen Blinden belehrendes Vorbild! Es versteht sich, daß der Lehrer wissen muß, wie die abweichenden Eigentümlichkeiten zur gegenseitigen Zuneigung zu leiten seien.

Die Blinden zeigen überdies eine Furcht, ich möchte fast sagen eine Scheu gegen Taubstumme. Wer wollte ihnen solches verargen? Notwendig müssen sie die, welchen das Gehör und die Sprache mangeln, für Wesen halten, die der menschlichen Würde nicht ganz teilhaftig seien.

Der ungebildete Taubstumme betrachtet den Blinden als ein hilfloses Geschöpf und nicht selten macht er sich über ihn lustig oder neckt ihn wohl gar.

Die Vorurteile beider Teile haben ihren Ursprung in irrigen Ansichten. Sie verschwinden, sobald näherer Umgang diese berichtigt. Ja, durch Umgang und gegenseitige genauere Bekanntschaft verwandelt sich Furcht und Geringschätzung in Mitleid, Bewunderung und Liebe. Oefters äußerten sich Taubstumme mit gerührter Achtung über die Geschicklichkeit der Blinden und diese vertrauten sich jenen

als Führenden gerne an. Es mag paradox klingen, wenn man von einem gesellschaftlichen Verkehr zwischen Taubstummen und Blinden redet, da man glauben dürfte, es seien zwischen beiden Klassen Mitteilungen unmöglich. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Der Taubstumme kann die Tonsprache (freilich immer ohne Wohlklang) erlernen. Er kann langsam gesprochene Worte an der Bewegung der Sprachorgane durch Absehen verstehen. Der Blinde hört, was der Taubstumme spricht und dieser sieht, was jener sagt. Der Taubstumme erlernt die Schriftsprache, auch der Blinde kennt die Formen der Schriftzüge. Der erstere schreibt diesem mit den Fingern auf den Rücken und derselbe versteht durch das Gefühl, was jener schreibt. Auch durch natürliche Gebärdensprache (Winken, Hindeuten, Nachahmen der beim Handeln vorkommenden Bewegungen) kann sich der Blinde dem Taubstummen verständlich machen.

Im Handarbeiten können Taubstumme und Blinde vorteilhaft zugleich unterrichtet werden. Erfreulich ist hierbei zu sehen, wie der Taubstumme dem Blinden mit aller Aufmerksamkeit beisteht, dies und jenes herbeiträgt und gerne schwierige Verrichtungen für diesen besorgt. Daß Blinde und Taubstumme nebeneinander wohnen, essen können, wird wohl nicht sehr bezweifelt werden.

1826 macht die „Schweizerische Monatschronik“ den Vorschlag, die zürcherische Blindenanstalt zu einer schweizerischen zu erhöhen, um deren Frequenz zu heben. Darauf bringt der „Schweizerbote“ 1827 den folgenden Artikel unter der Ueberschrift: „Auch eine Ansicht über den erweiterten Zweck der Zürcher Blindenanstalt“:

Die „Schweizerische Monatschronik“ enthält einen Aufsatz über die zürcherische Blindenanstalt, wofür jeder Menschenfreund dem Verfasser aufrichtigen Dank wissen wird, selbst wenn er seinen Ansichten nicht unbedingt beistimmen kann.

In der 17. Rechenschaft über jene Anstalt ist von einer vorzunehmenden Verbindung taubstummer und blinder Zöglinge die Rede, wozu die Vorsteher der Anstalt dadurch veranlaßt wurden, daß, ungeachtet sie sich seit Jahren anerbten hatten, arme Blinde aus dem Kanton Zürich unentgeltlich, auswärtige unter billigsten Bedingungen aufzunehmen, dennoch die Zahl der Zöglinge verhältnismäßig klein geblieben ist. Jener Gedanke fand um so mehr Beifall, da sich einerseits aus den aufgenommenen Verzeichnissen über die Blinden im Kanton Zürich ergeben, daß seit der Schutzpockenimpfung ihre Zahl, besonders der bildungsfähigen, beträchtlich abgenommen habe, und andererseits der Oberlehrer der Anstalt während sechs Monaten einen Versuch mit einem taubstummen Knaben machte, welcher die Ueberzeugung gewährte, daß Blinde und Taubstumme in der gleichen Anstalt zweckmäßig unterrichtet werden können.

Der Verfasser des erwähnten Aufsatzes besorgt nun aber, daß, wenn eine bedeutende Zahl Taubstummer den Blinden beigesellt würde, das Eine oder Andere unter dieser Verbindung leiden dürfte, und wirft daher die Frage auf, ob es denn kein Mittel gäbe, der Anstalt als Blindenanstalt eine größere Ausdehnung zu geben und die Kosten für den Einzelnen zu vermindern? „Wenn nicht im Kanton Zürich“, sagt er, „gibt es doch sicherlich in der ganzen Schweiz mehr bildungsfähige Blinde als das Institut auch bei der größten Ausdehnung aufnehmen könnte. Nun werden zwar auch Angehörige anderer Kantone für Tischgelder, auch für geringe Entschädigung, aufgenommen, aber keine ganz unentgeltlich. Könnte man nicht den Versuch wagen, gleich auf einmal wenigstens ein halbes Dutzend Kinder aus andern Kantonen unentgeltlich aufzunehmen und die Anstalt

so, nicht dem Namen nach, aber durch die Tat, zu einer allgemein schweizerischen zu machen? . . .“

Wenn man stets unbedenklich dem Zuge seines Herzens folgen dürfte, so wäre jenes halbe Dutzend blinder Kinder bereits ganz unentgeltlich in die Anstalt aufgenommen worden. Allein der würdige Mann verarge es den Vorstehern derselben nicht, wenn sie nicht so leicht zu seinem Vorschlage die Hand bieten können. Dürften sie wohl unbedenklich alle daherigen bedeutenden Kosten aus dem mäßigen Fond bestreiten, welcher größtenteils von Privaten ihrer Vaterstadt für die Blinden ihres Kantons zusammengelegt wurde? Haben, wenn es deren gegenwärtig wenige gibt, die bildungsfähigen Taubstummen dieses Kantons nicht ein näheres Recht an denselben? Und wenn die wohlgemeinte Erwartung der Teilnahme anderer Kantone unerfüllt bliebe, würde sie dann nicht den Vorwurf einer unbefugten Verwendung treffen? Freilich sind in solchen Angelegenheiten allzuängstliche Berechnungen übel angebracht, und es ist auch nie in der Absicht der Vorsteher der Blindenanstalt gelegen, ihren Fond vermittelt Tischgelder fremder Zöglinge zu äufnen. Im Gegenteil haben sie dabei im Durchschnitt eingebüßt, auch glaubten sie es gegen die Gründer und Beförderer ihrer Anstalt wohl verantworten zu dürfen, wenn sie zu einer nützlichen Ausdehnung ihres Wirkungskreises, mit ihrem Fond in angemessenem Verhältnisse, das Ihrige beitragen würden. Aber alle und jede Unkosten dieser Privatkasse auflegen zu wollen, würde wahrscheinlich die vorhandenen Kräfte bald erschöpfen.

Wie aber, wenn sich auch in andern Kantonen der Schweiz Männer zeigen würden, die es freudig übernehmen, bei ihren wohlhabenderen Mitbürgern Beiträge zur Unterstützung armer, blinder Kinder des gesamten Vaterlandes zu sammeln? Wäre dadurch der Sache nicht auf einmal und leicht geholfen? . . .

Elf Tage darauf erscheint in demselben Blatt: „Auch eine Stimme über Verbindung einer Anstalt für Taubstumme mit derjenigen für Blinde in Zürich“, mit nachstehendem Wortlaut:

Der sehr interessante 17. Jahresbericht des um die Blindenanstalt in Zürich hochverdienten Herrn Oerrichters v. Orell hatte zu der Hoffnung berechtigt, daß mit der auf eine so geringe Anzahl von bildungsfähigen Blinden aus dem Kanton beschränkten Anstalt auch eine Unterrichtsanstalt für Taubstumme dürfte verbunden werden. Die Zahl derselben war vor einigen Jahren auf 70–80 angegeben worden, unter denen sich gegenwärtig noch etwa 30 Bildungsfähige befinden. Diese leben beinahe alle in einem halbtierischen Zustande und entbehren jeder vernünftigen Bildung des Geistes und des Herzens. Wahrlich eine traurige Erscheinung in unserm Kanton!

Die Zweckmäßigkeit und das glückliche Gelingen zweier solcher Anstalten durch Unterricht ist eine durch die Erfahrungen in Deutschland längst erwiesene und unbestrittene Tatsache. Wirklich ließ auch die Direktion der Blindenanstalt in Zürich im vorigen Jahre durch ihren dermaligen Oberlehrer am Institute, Herrn Scherr aus Schwäbisch-Gmünd, welcher daselbst eine große Zahl von Blinden und Taubstummen unterrichtet hatte, einen Versuch mit einem zehnjährigen taubstummen Knaben aus hiesigem Kanton vornehmen, bei welchem sich die außerordentlichsten Fortschritte in Schrift- und Tonsprache ergeben.

Die Stimme des wohlthätigen Publikums hat sich auch laut für die Errichtung einer solchen gemeinschaftlichen Anstalt erklärt und viele reiche Gaben sind für diesen Zweck eingesendet und selbst Legate namentlich dazu bestimmt worden.

Auf einmal scheint eine große weltbürgerliche Idee der unglückseligen Klasse der Taubstummen den Weg zum Unterricht und zur Vermenschlichung wo nicht ganz, doch zum Teil zu verrammeln, indem die zürcherische Blindenanstalt zu einer gemeineidgenössischen ausgedehnt werden solle, wodurch alsdann sehr wahrscheinlich die armen Taubstummen wieder beseitigt bleiben oder die Wohltat des Unterrichts nur auf sehr wenige beschränkt werden müßte.

Die Schwierigkeit eines so großen und kostspieligen Unternehmens scheinen die Vorsteher der Blindenanstalt in ihrer Stellung gegen ihre Herren Komittenten, welche den Fonds von 17,000 Fl. zusammengelegt haben, in der Unsicherheit des Erfolges und der Dauer der vorgeschlagenen Subskriptionen aus andern Kantonen, in dem leicht vorherzusehenden Ueberdrange von Aufnahmebegehren, besonders aus Kantonen, wo die Schutzpockenimpfung noch nicht allgemein eingeführt ist, und hauptsächlich auch in dem gerechten Zweifel zu fühlen, daß, wenn die zunächst hilfsbedürftenden Taubstummen um jener zu weit führenden Ausbreitung der Blindenanstalt willen ohne Berücksichtigung bleiben sollten, manche milden Geber ihre Schenkungen kaum mehr so reichlich spenden würden. Diese Vorsteherschaft hat bisher immer wie ein guter Hausvater gehandelt, zunächst für das Wohl der Seinen gesorgt, ohne bloß kapitalisieren zu wollen, etwas auf Zeiten der Not zusammengelegt und, wo dringendes Bedürfnis für Entferntere eintrat, auch diesen freudig Hilfe geleistet.

Jene glänzende, allgemein-vaterländische Idee würde indessen von einem traurigen Schatten verdüstert werden, wenn die armen Eltern unbeachtet gelassener taubstummer Kinder, welche nicht vermögen, dieselben in sehr kostspielige Privat-taubstummenanstalten zu bringen, sich aller Mittel beraubt sähen, dieselben zu nützlichen Menschen bilden zu lassen.

Wahr ist's freilich, der Beschluß der Einführung einer Taubstummenanstalt ist noch nicht ausgesprochen worden und dies ist der Grund, warum noch wenige Bitten um Aufnahme gemacht worden sind. Nachfragen aber sind genug geschehen und sobald man einen Entschluß der Direktion kennt, werden aus mehreren Gemeinden Petitionen um Aufnahme taubstummer Kinder mit Anerbietung billigen Kostgeldes eingehen.

Wir wollen auch nicht in Abrede sein, daß von der Individualität eines Blinden- und Taubstummenlehrers in einer Person aller glücklicher Erfolg abhängt. Derselbe muß ein wissenschaftlich gebildeter Mann sein und ein praktischer Lehrer und die Anstalt könnte durch dessen Abberufung oder Tod auf einmal ins Stocken oder große Verlegenheit geraten, wenn nicht Fürsorge zur Bildung von einem oder einigen fähigen und geschickten Nebenlehrern getan würde. Da sich aber bei dem gegenwärtigen Oberlehrer am Blindeninstitute so tiefe und gründliche Kenntnisse in beiden Fächern und so viel Lehrgeschick vereinen, so könnte man sich durch seine Bemühungen auch leicht für die Zukunft sicher stellen.

Man beschuldige den Einsender dieses weder der Engherzigkeit noch des Kantonalgelstes. Er glaubt nur, man müsse dem Elend, das näher liegt und notdringend ist, auch zunächst Hilfe schaffen. Er wünscht die Vermöglichung jener allgemein-vaterländischen Idee selbst, jedoch ohne Benachteiligung der eigenen Angehörigen und glaubt zur Ehre des wohlthätigen Zürichs die gerechte Erwartung nähren zu dürfen, daß die bedauernswerte, zahlreiche Klasse bildungsfähiger Taubstummer im Kanton nicht hilflos und unbeachtet ihrem bisherigen Elende überlassen bleibe!

1827. Die „Schweizerische Monatschronik“ bringt sogar die Fürbitte eines Blinden für Taubstumme in poetischer

Form: (vorgetragen beim Jahresfest der Zürcher Blindenanstalt).

Ein Wort des wärmsten Dankes möchte ich,
Verehrte, Euch in aller Namen weihen.
O spräche dieser Dank sich kräft'ger doch
In unsern Werken aus! In Fleiß und Ernst
Das Gute, das Ihr bietet, treu zu nutzen!
Bekenn' ich's frei, wie sehr hierin wir fehlen. —
Im leichten Sinn ward oft die Pflicht verscherzt,
Verzeiht! daß Reue nicht uns doppelt schmerzt.

Uns Blinden dreht gar seltsam krauses Zeug
Im Kopfe sich. Da staunen wir hinein
In Nacht und Dunkelheit. Verworren zieht
An unserm Geist ein bunt Gemisch vorbei.
Dann steht das Ohr wohl offen, doch empfängt
Es nicht das gute Wort, die Hände ruhn.
Weit offen starrt das trübe Aug' hervor:
Und manche Lehre, manche teure Stunden
Sind unbenutzt, in Träumen so entschwunden.

Doch wird Verstandeskraft zur reinen Leuchte
Und scheucht hinweg die neblichten Gebilde,
Daß losgewunden sich der Geist bewegt,
Sich frommer Trieb im schwachen Herzen regt:
Dann wächst zum Guten Kraft und Mut. Es führt
Zur Tätigkeit der stärkre Geist den Leib,
Und Schein und Glanz, dem matten Aug' entzogen,
Hat Fleiß und Tugend tröstend aufgewogen.

Im wohlverstandnen Sinn der Rede fließt
Uns inn're Klarheit, Trost und Freude zu.
Verständlich ändern das Gedachte geben,
Gedanken tauschend friedlich nun verkehren,
Bald leichter Scherz, bald freundliche Belehrung:
So bilden uns sich herrlich schöne Tage,
Ein fröhlich Lied würtz uns die Abendstunde.
Ein Lobgesang begrüßt den neuen Morgen,
Und freudig pocht das Herz, befreit von Sorgen.

O mögen diese Worte doch genügen,
Zu zeigen, daß wir froh und glücklich sind!
Denn unser Glück ist's einzig, was Ihr fordert,
Es mitzufühlen Euch der höchste Dank.
Und seh'n wir unsre Nacht so schön erheitert,
Sollt' Anderer Not nicht unsre Herzen rühren!
Von Dank erglühend flehn zu Euch die Blinden:
Laßt Taube auch das Wort des Heiles finden!

Der Leser weiß, daß diese Bitte gerade um diese Zeit in Erfüllung gegangen war.

1830 schreibt Scherr: ... Wo eine solche Vereinigung (von Blinden und Taubstummen) nicht durch ökonomische oder statistische Rücksichten geschehen mußte (wie es in Zürich der Fall ist) dürfte man das Getrenntbleiben wünschen. Wenn die Taubstummen nicht reden lernen, dann ist die Vereinigung ein Unding, bloß in Beziehung auf die Tonsprache hat sie einigen wohlthätigen Einfluß.

1831 veröffentlicht „Peregrinus“ (Pseudonym von Scherr) das Schriftchen:

„Zwei Szenen aus dem Leben der Blinden und Taubstummen“ (16 Seiten), in der ersten Szene spielen nur die Blinden; die zweite, die auch von Taubstummen handelt und von solchen gespielt wurde, geben wir hier wieder.

(Im Wohnzimmer der Blinden, Sonntagnachmittag.)

Ernestine: Es ist mir alles recht, bin gerne hier,
Doch Eines will mir nicht so ganz behagen.

Kätherli: Ich hätte kaum gedacht, du seist bekümmert,
Gesund und lustig lebst du alle Tag'.
Was drückt dich denn?

Ernestine: Es ist seit ein'ger Zeit
Ein Volk bei uns im Haus, ein wildes Volk.

Jakob: Nun merke ich, den Stummen bist du gram.
Ja, ja, der Lärm ist manchmal fast groß,
Das trappt und rumpelt morgens früh die Treppe
Hinab, hinauf, durch Gänge und Gemächer.
Und Stimmen gib'ts wie Sturmgeheul, es knarrt
Wie unser Wetterhahn auf Turmes Spitze,
Was das für Worte sind, mir schaudert's oft.

Robert: So schrecklich ist's doch nicht.

Ernestine: Ach wohl, so ist's.

Jakob: Der Robert hat es immer mit den Stummen,
Er kann mit ihnen über alles reden.
Ich kann es nicht.

Robert: Weil du die Mühe scheust,
Und ihnen überhaupt nicht freundlich bist.

Jakob: Sie sind darnach — Wird etwas vorgelesen,
Ergötzt Gesang uns oder Saitenspiel,
Hurr! kommt da einer angerannt und wirft
Die Türe rasselnd um, und unmelodisch
Kreischt er noch mancherlei, das ist doch leid.

Robert: Wie lieblos, Jakob, redest du, wie übel
Ist Spott hier angewandt. O wahrlich eben
Dein Stolz auf Rede und Gesang sollt' dich
Zum Mitleid da und aller Nachsicht führen.
Wenn dich der Sprache Macht so hoch erfreut,
Wenn dich der Töne Harmonie ergötzt,
Wie kannst du gram noch sein den armen Stummen?
O denke nach, was alles sie entbehren,
Und freue dich, wenn nur in minderm Grad
Der Sprache Herrlichkeit auch ihnen sich
Erschließt, wenn ihre Menschenwürde sie
Und ihres Gottes Vätertreu' erkennen,
Wenn man zu Bürgerpflichten sie erzieht,
Zur Hoffnung ihre Blicke jenseits lenkt.

Ernestine: Das freut uns schon, doch so bei uns . . .

Jakob: Das eben
Sie könnten anderswo bestallet sein.

Robert: Ei freilich ja, — wie wär's, so alle Menschen
Im gleichen Sinne sprächen: „Blinde mögen
Belehrt, geführt, erfreut werden, aber
Wir können es nicht tun, uns ist die Last
Zu groß, welch eine Müh', die blinden Leute
Zu lehren und zu leiten, stellt an uns
Ein solch Begehren nicht!“ — Und dann muß ich
Euch noch gestehn, so gar gefährlich ist's
Mit jenen Stummen nicht; schon manchmal hat's
Im stillen mich gerührt, wenn deren einer
Ins Zimmer kommt, leis auf den Zehen schleicht,
Damit er in Gesang und Lehr' nicht störe.
Ihr alle wisset doch, daß tausend Dienste
Die Stummen euch in dieser Zeit getan.
Sind nicht die flinken Bursch' getreue Führer
Und teilen die Beschwerde eurer Schritte?

Magd (kommt): Da ist ein Brief und allsogleich zu lesen.

Ernestine: Und wem gehört er an?

Magd: Man sagt: den Blinden.

Ernestine: So lies ihn, Jakob!

Jakob: Brauchst du auch zu foppen?

Robert: Bringt ihn denn Führer nur.

Magd: Er ist nicht da,
Den Augenblick hat ihn ein Mann geholt.

Kätherli: Jetzt ist's fatal, könnt' ihn die Magd wohl lesen?

Magd: Hab's wahrlich nicht gelernt.

Jakob: Das ist doch dumm.

Robert: Die bösen Stummen müssen wieder helfen,
Ruft mir den Ulrich her. (Magd ab)

Ernestine: So böß war's nicht
Gemeint, richt' keine Händel weiter an.

Ulrich (kommt): Was ist's?

Robert: Komm her und lies mir diesen Brief.

Ulrich (liest): Die Blinden sollen heute Abend noch
Bei mir im Gartenhof zu Gaste kommen.
Um fünf Uhr wart' ich ihrer dort. Le Roi.

Mehrere Blinde: Ei, heute, was!

Robert zu Ulrich: Wie spät ist es?

Ulrich: Bald fünfe.

Robert: So hol' geschwind die Stummen her!

Ulrich: Sogleich.

Robert: Jetzt stünd' es sauber ohne Taub- und Stumme.

Ernestine: Sie sind ein gutes Volk. (Taubstumme kommen.)

Fritz: Was sollen wir?

Ulrich: Die Blinden führet fort.

Fritz: Wohin so schnell?

Ulrich: In Gartenhof.

Krebsler: Warum?

Robert: Dort ist ein Schmaus.

Ernestine: Zu Spiel und Freud' im Garten voller Blumen.
Taubstumme (klatschen in die Hände): Ach Freude, Freude,
kommt, wir gehen fort!

(Die Taubstummen nehmen jetzt die Blinden und führen sie ab.)

1831/32. Blinden- und Taubstummenanstalt Zürich:
Die Erfahrung hat gezeigt, daß der nämliche Lehrer, welcher
die nötigen moralischen Eigenschaften und die Lehrgabe
im allgemeinen besitzt, das Eigentümliche, das jede Methode
nach der Verschiedenheit des mangelnden Sinnes erfordert,
sich leicht eigen machen und den Zöglingen beider Klassen
den erforderlichen Unterricht erteilen kann. So unterrichtet
bei uns der Oberlehrer in den Vormittagsstunden die Blinden,
während der Unterlehrer die Taubstummen in einem
andern Zimmer lehrt. Nachmittags hingegen erteilt der Ober-
lehrer den Taubstummen wissenschaftlichen Unterricht und
der Unterlehrer treibt mit den Blinden Handarbeiten . . .

Der Verkehr der Taubstummen und Blinden unter sich
ist nicht nur für den Beobachter merkwürdig, sondern für
sie selbst ungemein nützlich, da sie gegenseitig alle ihnen
zu Gebote stehenden Mittel anwenden müssen, um sich
einmal verständlich zu machen.

1835 schreibt der Direktionspräsident Heinrich von
Orell in seiner Festschrift (1810—1834) auch folgendes:

Es ist schon manchmal gefragt worden, ob der Blinde oder
der Taubstumme mehr zu bedauern sei. Bei der Beantwortung
muß notwendig in Rücksicht kommen, in welchem
Zustande sich der eine oder der andere befinde, im ge-
bildeten oder ungebildeten. In letzterem Zustande halten
wir den Taubstummen unbedingt für den Unglücklicheren.

. . . Dann wendet er auf den Taubstummen die Worte an:

Recht und Tugend und Pflicht vermag er nicht zu erkennen:
Lodert das Feuer wilder Begierde im sinnlichen Menschen,
Stürzt es ihn tief hinab in des Lasters grauenvollen Abgrund,
Wollt ihr Menschen ihn richten? Er kennt keine Gesetze!
Schmettert das Unglück nieder den Armen, muß er verzweifeln,
Trostlos verzweifeln! Gott und Ewigkeit sind ihm verborgen.

Gibt man demjenigen im Menschen, was das Edelste
ist, nämlich der geistigen Bildung, den gebührenden Vorzug,
so müssen wir auch dann, wenn dem Blinden und dem
Taubstummen eine gleich sorgfältige und erfolgreiche Bil-
dung zu Teil geworden ist, den Blinden als den Glück-
licheren ansehen; denn er kann eine Stufe der geistigen
und geselligen Kultur erreichen, auf die selten oder nie
ein Taubstummer gelangen mag. Freilich steht dann dieser
in Bezug auf bürgerliche Brauchbarkeit unabhängiger da,
und um keinerlei Unbilligkeit zu begehen, geben wir mit

Freuden zu, daß auch bei einzelnen Taubstummen ein tiefes Gefühl für das Schöne in Natur und Kunst sich offenbart.

1840 schreibt Scherr in seinen „Beobachtungen etc.“ einmal:

... Und so bin ich auch einverstanden mit der blinden Nanne und dem blinden Heinrich, wenn sie das Schicksal des gebildeten Blinden weit höher stellen als jenes des Taubstummen und am Schluß jenes (früher erwähnten) didaktischen Gedichtes sich folgendermaßen äußern:

Also endigt der Führer und schweigend saßen sie alle,
Bis mit rührender Stimme die sanfte Nanne bemerkte:
Wie ist der Blinde beglückt! Im Reichtum menschlicher Sprache
Fließet ihm klar und lieblich die Quelle herrlichster Freuden.
Doch wie drückt so tief den Tauben das schaurigste Unglück,
Findet er nicht, wie wir sie hier fanden, liebende Herzen,
Welche mit rettendem Arm der geistigen Nacht ihn entreißen!
Sei es auch, daß der Taube die Schrift erlernt, er fühlet
Niemals die Schönheit und Macht der Töne. Die Sprache der Seele
Lebt im Gesang, in der göttlichen Kunst harmonischer Klänge
Heinrich setzte noch bei: Ich widerrufe den Ausspruch,
Welchen ich gestern getan, und nimmer beneid' ich den Tauben,
Zwar die herrliche Schöpfung ergötzt sein spähenes Auge,
Aber ein düsteres Schweigen erdrückt die frohen Gefühle.

1840/41 v. Orell schreibt im Anstaltsbericht u. a.:

Herr Direktor Schibel teilt mir folgendes mit: Die aus der Blindheit oder Taubstummheit entstandene Lage des Menschen ist unstreitig eine der hilfsbedürftigsten. Um aber die Frage zu beantworten, welche von beiden wohl noch die unglücklichere sei, erachte ich es der Sache angemessen, vorerst eine kurze Vergleichung über den Zustand der Blinden und Taubstummen anzustellen.

Bei aller leiblichen Finsternis und Beraubung so unendlicher Genüsse, welche der Anblick der bunten Natur uns gewährt, trotz aller drückenden Abhängigkeit und Gebundenheit und der oft unübersteiglichen Hindernisse, die sich auf der äußern Lebensbahn auf türmen, hat der Zustand der Blindgeborenen doch noch mannigfache Vorzüge vor dem Taubgeborenen.

In Hinsicht des Gemütslebens besitzen die ersteren eine Ruhe und einen Frieden, um die wir sie oft beneiden möchten, und ihr Bedauern, nicht sehen zu können, stört ihren Frieden nicht im geringsten. Weil sie keine Vorstellung haben, was die Farben- und Formenwelt für uns ist, so denken sie auch nicht daran und sind nichtsdestoweniger so sehr zur Heiterkeit geneigt, daß sie selbst über ihre Blindheit scherzen können. Der Nichtbesitz dessen, was sie nicht kennen und wovon sie nicht wissen, ist auch keine Entbehrung für sie.

Hinsichtlich ihres geistigen Zustandes lehrt die Erfahrung, daß die meisten Blinden mit guten, manche mit vorzüglichen Geistesanlagen begabt sind, die sich selbst bei Ermangelung eines ihrem Zustande angemessenen Unterrichtes mehr oder weniger entwickeln und ausbilden. So lernt das blinde Kind gleich wie ein vollsinniges im Umgang mit andern die Sprache, vermag durch seine Gesprächigkeit und Wißbegierde sich eng an andere anzuschließen, durch Betasten aller Dinge seiner Umgebung vieles kennen zu lernen und sich mancherlei Begriffe und Kenntnisse anzueignen, indem es mittelst seines feinen Gehörs auf alle Vorgänge seiner Umgebung merkt.

Wie ganz anders aber ist der Zustand eines geborenen Taubstummen! Durch seine Sprachlosigkeit, die immer eine Folge seiner Taubheit ist, steht er in geistiger Beziehung fast ganz isoliert in der Welt da und ist von allem geistigen Verkehr mit andern ausgeschlossen. Denn der geistige Verkehr mit seinen Angehörigen durch Gebärden beschränkt sich meistens auf leibliche Bedürfnisse. Die allgewöhn-

lichsten Erscheinungen des tätlichen Lebens kann er sich nicht erklären. Er kennt keine Gesetze, keine Rechte und Pflichten. Alles, was außer dem Gebiet seiner äußeren Anschauung liegt, ist ihm fremd, ist für ihn eigentlich gar nicht vorhanden, und selbst das, was er sieht, verliert ohne das Wort fast jede geistige Beziehung. So, indem er sich weder verständlich machen noch andere verstehen kann, ist und bleibt der Taubstumme, trotz seiner ihm angeborenen geistigen Anlagen, im Zustand der Selbstüberlassung ohne alle Begriffe und Kenntnisse. Auch hinsichtlich seines Gemütslebens und der Ausbildung desselben ist der Taubstumme im bildungslosen Zustande nicht besser daran als bei Entwicklung seines Denkvermögens, ihm fehlt das belebende und befruchtende Wort. Daher ist der Taubstumme häufig ernst und traurig, roh, gleichgültig, gefühllos, jähzornig und rachsüchtig.

Wenn es sich nun aus dem Gesagten ergibt, daß der Zustand des Blindgeborenen, auch wenn er ohne besondere Erziehung und Bildung aufwachsen müßte, immerhin noch weniger unglücklich wäre, als der des Taubstummen in gleichen Verhältnissen, so fragt es sich jetzt, welches das zur Beantwortung unserer Frage gefundene Resultat einer dem Zustand des Blinden, sowie des Taubstummen entsprechenden Erziehung und Bildung sei?

Vorerst mag hier noch die Bemerkung stehen, daß der Blinde auch in einer Schule für Vollsinnige manches gewinnen könnte für seine Geistes- und Herzensbildung, während der Taubstumme zu seiner geistigen Entwicklung und Ausbildung einer ganz eigentümlich für seinen Zustand berechneten Unterrichtsanstalt bedarf. Hier sind aber Jahre erforderlich, bis er sich nur so viel Begriffe und Kenntnisse angeeignet hat, als der Blinde schon in die Anstalt mitbringt. Und wenn auch das Ergebnis eines mehrjährigen Unterrichts in einer Anstalt, der sowohl dem Blinden als auch dem Taubstummen zuteil wird, für beide ein höchst erfreuliches genannt werden darf, so ist es doch vergleichungsweise bei dem Blinden ein ganz anderes als bei dem Taubstummen. Während der Taubstumme bei einem 6—8jährigen Unterrichte nur mit seltenen Ausnahmen eine höhere Bildung erlangt als sie die Volksschule ergibt, vermag sich der Blinde in gleich langer und selbst in kürzerer Zeit eine ungleich höhere, wissenschaftliche Bildung anzueignen, vermöge deren er als vernünftiges und unsterbliches Wesen seiner Bestimmung und seiner Menschenwürde viel näher kommt als der Taubstumme.

Wenn somit der gebildete Blinde wieder große Vorzüge hat, selbst vor dem gebildeten Taubstummen, so ist dieser dagegen dem leiblichen Verkehr, dem Berufsleben nach in größerem Vorteil gegen jenen; denn seine Taubheit hindert ihn nicht an der Erlernung und Betreibung eines Berufes, wodurch er sich seine irdischen Bedürfnisse in hinreichendem Maße zu erwerben vermag, während beim Blinden eigentlich bloß auf dieser Seite dasjenige liegt, was wir und er selbst vorzugsweise Unglück nennen.

Anders gestaltet sich die Frage und deren Beantwortung bei der Zustandsbetrachtung solcher, die erst in reiferem Alter, bei ihrer noch vollen Berufstätigkeit, ihren Kenntnissen und Fertigkeiten, bei ihrer Gewöhnung an den Genuß der Annehmlichkeiten und Freuden des Lebens erblindet oder gehörlos geworden sind. Hier ist der Blindgewordene unstreitig weitaus der Unglücklichere und selbst noch übler dran als der Blindgeborene, indem er nicht nur in die größte Abhängigkeit von Sehenden gesetzt, an seiner Berufstätigkeit gänzlich gehindert und des Mittels zu geistiger Beschäftigung, des Lesens und Schreibens beraubt ist, sondern auch so manchen Reiz des Lebens nicht mehr zu genießen, so manche Widerwärtigkeiten desselben nicht mehr zu be-

kämpfen im Stande ist, während der Taubgewordene, und wenn mit Verlust des Gehörs sogar auch der der Sprache verbunden wäre, immer noch seinen Beruf ausüben, sich durch Lesen und Schreiben geistig beschäftigen und an so manchen Lebensfreuden ungehindert Teil nehmen kann.

Betrachten wir schließlich unsere Frage noch von der Seite, welcher von beiden, der Blinde oder der Taubstumme, nicht nach unserm Dafürhalten der Unglücklichere sei, sondern sich selbst unglücklicher fühle, so lehrt die Erfahrung, daß der erstere, so lange er ohne Bildung bleibt, bei der ihm zuteil werdenden leiblichen Unterstützung seine völlige Beruhigung findet und der ungebildete Taubstumme vermöge seiner Stumpfheit und Geistesuntätigkeit nicht einmal über sich und seinen Zustand gegenüber von dem Blinden oder Vollsinnigen ein Urteil fällen oder Vergleichen stellen kann und sich also weder gerade glücklich noch auch unglücklich fühlt. Hinsichtlich der gebildeten und wohlunterrichteten Blinden und Taubstummen lehrt die Erfahrung, daß sich jeder für den Glücklicheren halte und keiner sein Los gegen das des andern vertauschen möchte.

1845/46. Wir bemühen uns, aus der einmal bestehenden Verbindung der beiden Anstalten für jede den größtmöglichen Nutzen zu ziehen und haben daher die Anordnung getroffen, zufolge deren wir außer der Schulzeit die Sprachbildung der Taubstummen dadurch zu fördern trachten, daß die in der Regel sehr geschicklichen Blinden angewiesen sind, durch Erzählungen und Fragen den Tauben in der Konversationsprache zu üben, mit welcher Unterhaltung eben der große Vorteil verbunden ist, daß die der Lautsprache des Taubstummen nachteilige Gebärdensprache keine Anwendung finden kann, indem die Blinden durchaus unfähig sind, irgend etwas durch Gebärden auszudrücken oder zu erklären und der Taubstumme sich ebenfalls dem Blinden nur durch Sprechen verständlich machen kann. Dagegen suchen wir wieder den Tauben dem Blinden dadurch nützlich zu machen, daß er diesem nicht nur als Führer, sondern auch als Vorleser, zuweilen als Schreiber des ihm Diktirten und als Erklärer und Berichterstatte der mit den Augen wahrzunehmenden Erscheinungen der Umgebung dient.

1857 sagt Schibel auf der Konferenz in Zürich: Ein blinder Mann, ein armer Mann! sei wahr und der Blinde erzeuge das Mitleid eines jeden Menschen und er verdiene es auch. Aber die Teilnahme für Blinde sei eine verschiedene. Er frage: Ist der Blinde wirklich der Unglücklichste aller Unglücklichen? Oder ist der Taubstumme weniger unglücklich als er, obgleich sein Unglück nicht ebenso zur Schau liegt?

1862/63. Nachdem wieder einmal die Vereinigung der Blinden mit den Taubstummen vom historischen und ökonomischen Gesichtspunkt aus verteidigt und gesagt wird, daß derselben manches Gute und Vorteilhaftes abgewonnen werde: Der Blinde ist des Tauben Ohr, der Taube des Blinden Auge, jeder hält des andern Unglück für das größere und so erleichtern sie sich gegenseitig ihr Los, wir haben daher bis zur Zeit keinen genügenden Grund, das geschichtlich gewordene Band zu lösen.

1864/65. Nachdem vorher von den Blinden gesprochen worden war: ... Vergleichen wir damit die ausgetretenen Taubstummen, so bietet sich uns hinsichtlich ihrer Lebensstellung und ihres Fortkommens ein großer Kontrast dar. Während der Blinde zu seinem Broterwerb auf einen Beruf angewiesen ist, der nicht mit Rechnung auf sichere Einnahmen oder gar auf pekuniären Gewinn betrieben werden kann, stehen dem gebildeten Taubstummen alle Berufsarten

offen (? Der Herausgeber) und er kann sich das drei- und vierfache von dem Arbeitslohn des Blinden erwerben. Anders verhält es sich mit dem geistigen Leben. Da ist der Blinde in einem bedeutenden Vorteil gegen den Taubstummen. Jener zieht vermöge des Gehörs eine Menge bildenden Stoffes aus dem täglichen Verkehr mit der Welt: was in seiner Umgebung besprochen wird, was die Familie, die Gemeinde, das Volk interessiert, kommt vor seinen Geist, bewegt und bereichert ihn, im geselligen Umgang ist er oft ein willkommener Gefährte. Der Taube dagegen ist schlimmer daran. Die Sprache, die er absehen und sprechen lernte, konnte nur die Schriftsprache sein, nicht unser Volksdialekt. Man muß sich unmittelbar und direkt an ihn adressieren, wenn er irgend eine Äußerung auffassen soll. Bei jeder neuen Person, die ihm begegnet, ist die Bildung und Bewegung des Mundes wieder neu und das Absehen der Worte ein Studium für den Tauben. Weil so der Verkehr zwischen ihm und den Hörenden mühsam ist, so geht oftmals die Geduld aus, man zieht sich zurück und so wird dem Tauben das bildende Element der Umgangssprache mehr und mehr entzogen. Er selbst hat auch eine Neigung, lieber mit seinen Schicksalsgenossen als mit Vollsinnigen zu verkehren.

1865. Im „Organ“ erscheint ein Artikel mit der Ueberschrift: „Die Vereinigung von Taubstummen- und Blindenanstalten“, dem wir nur das auf unser Thema Bezügliche entnehmen wollen:

Die „Neue Zürcher Zeitung“ schrieb 1864: Aus dem letzten Bericht der Blinden- und Taubstummenanstalt hatten wir dem Leser u. a. die darin enthaltene Bemerkung mitgeteilt, daß es in den meisten Fällen besser sei, die Blinden im Kreise ihrer Familie zu lassen und nur für kürzere Zeit zur Erlernung der Handarbeit in die Anstalt zu schicken. Diese Bemerkung ging in die waadtländischen Blätter über und nun erhebt sich in der letzten Nummer der „Lausanner Zeitung“ der Direktor der Blindenanstalt von Lausanne, Herr Hirzel, dagegen. Er sagt, es sei eine allgemeine Erfahrung, daß, wo die Blinden und Taubstummen in der gleichen Anstalt beisammen seien, die Lehrer die erstern vernachlässigen und ihre ganze Tätigkeit den Taubstummen zuwenden. So sei es auch in dem Institut zu Zürich gegangen. Aus der Abteilung der Blinden habe sich alles Leben zurückgezogen, sie sei im Verfall, während die Taubstummenschule blühe ...

Darauf antwortet Schibel in der „Zürcher Zeitung“:

... Herr Hirzel sagt in seinem Angriff: „Ueberall, wo Taubstummenanstalten mit Blindenanstalten verbunden seien, werde der Blindenunterricht vernachlässigt. Hätte Herr Hirzel gesagt: „vereinfacht“, so wäre er bei der Wahrheit geblieben. Diese „allgemeine Wahrnehmung“ muß wohl auch allgemeine, natürliche Ursachen haben und so ist es auch. Das ganze Wesen des Taubstummenunterrichts erhält den Lehrer auf einem gesunden praktischen Boden und verhütet Verirrungen zu nutzlosen Künsteleien bei der Abteilung der Blinden, wie sie etwa in einer reinen Blindenanstalt vorkommen können ...

Erwiderung von Hirzel (im selben Blatt):

... Mein Standpunkt in dieser Angelegenheit ist nun einmal der: Eine Blindenschule mit einer Taubstummenschule in eine und dieselbe Anstalt zusammenzubringen, sei ein Mißgriff. Wo dies geschehe, da werde die Blindenabteilung nach und nach durch diese Verbindung leiden. Diesem Schicksal sei diese Schule selbst in dem gebildeten Zürich ebensowenig entgangen, wie andere anderswo unter ähnlichen Umständen.

Der Grundsatz: „Der Blinde ist des Tauben Ohr, der Taube des Blinden Auge“ ist nach meinem Dafürhalten weiter nichts als ein schönes Bild. Denn der freie Blinde meidet die Gesellschaft des Taubstummen eher, als er sie sucht. Schon die höchst mangelhafte Aussprache des letzteren, aus welcher Lautschule er auch hervorgehe, kann doch für das geübte und gebildete Ohr des Blinden nie und nimmer ein wahrer Genuß sein, eher würde der Strom bergaufwärts fließen . . .

1873. Schibel: So lange die Taubstummen und die Blinden in der Anstalt beisammen sind, so lange kann ich konstatieren, daß die Taubstummen, so weit sie sich gemächlich zu äußern im Stande sind, den Blinden nicht nachstehen. Ihr Zusammenleben bietet vielfältig ein Mittel, auf das Gemüt der Taubstummen einzuwirken. Sie zeigen Mitleid mit den Blinden und ihr Gemüt kann durch die Dienstleistungen, die sie den Blinden erweisen, nur gewinnen.

1880 schreibt Pfarrer Näf in seiner Broschüre „Das Los der Blinden und der Taubstummen“ u. a.:

Man hat schon die Frage aufgeworfen, welches überhaupt wohl das größere Uebel sei, ob Blindheit oder Taubstummheit. Im alltäglichen Leben wird gewöhnlich das Blindsein als das herbere Los taxiert. Die Sachkundigen dagegen gehen darin einig, daß der Taubstumme an und für sich ärmer und elender sei als der Blinde. Er hat freilich vor dem Blinden voraus, daß er eher auf eigenen Füßen gehen und stehen und leichter zu einer lukrativen Beschäftigung befähigt werden kann. Aber abgesehen hiervon und so lange er nicht unterrichtet wird, ist er böser dran als der Blinde. Dieser ist wohl von der sichtbaren sinnlichen Welt abgeschlossen . . . Aber das Tor zur geistigen Welt des Gedankens und in die stille Heimat des Gemütes steht bei ihm vollständig offen. Durch das Wort, durch mündlichen Verkehr kann sein innerer Mensch auftauen zu jeglicher Erkenntnis. Der Taubstumme dagegen, der weder hören noch reden, kein Wort seiner Mitmenschen vernehmen und verstehen, auch das, was in ihm selber sich regt, nicht in Worte fassen und mitteilen kann — er sieht wohl die sichtbare Welt, er erfreut sich der Anschauungen, aber die Gedanken- und Geisteswelt ist ihm von Natur aus fast ganz verschlossen. Höchstens etwa so weit der Blick das Seelenleben des Menschen abspiegelt, so weit diese und jene Gebärde das Herz dem Herzen nahe bringt, ist auch er nicht absolut von der Geistes- und Gemütswelt und dem intellektuellen Verkehr mit seinen Nächsten ausgeschlossen. Aber das macht doch nur eine höchst unvollkommene Ernährung des geistigen Menschen und des Seelenlebens aus . . .

1890. Kull: Jedermann glaubt, daß der Blinde unglücklich ist, denn er lebt in der äußeren Nacht und deswegen ist für ihn gesorgt worden, ehe man an die geistige Ausbildung des Taubstummen dachte. Aber es ist gewiß wahr, daß, wer nicht hören kann, geistig unglücklicher ist, denn er hat den „inneren Tod“.

Im allgemeinen ist die Taubheit ein physisches Uebel, das denjenigen, der damit behaftet ist, äußerlich nicht viel kennzeichnet. Ganz anders ist es bei dem Blinden. Die Blindheit ist ein physisches Uebel, das, ohne geflissentlich zur Schau getragen zu werden, sich selbst auf Schritt und Tritt zur Schau trägt und unwillkürlich das tiefste Mitleid erregt, daher man sich auch der Blinden schon in frühesten Zeiten viel mehr annahm, als der Taubstummen. Und doch bringt die Taubheit in ihren Folgen ein für die geistige Entwicklung des Menschen viel härteres und schwereres Schicksal. Denn während der Blinde das charakteristische Merkmal des nach Gottes Ebenbild geschaffenen Menschen

— die Sprache — sich aneignen kann, ist dies dem Gehörlosen von sich selbst aus unmöglich. Die unabwendbare Folge seiner Taubheit ist die Sprachlosigkeit, welche auch die Ursache davon war, daß der Taubstumme auf so lange Zeit auf die Stufe des Tieres herabgesetzt und in seiner Ausbildung vernachlässigt wurde.

1906/07. Kull: Die Anforderungen, die bezüglich Unterricht und Erziehung der blinden und taubstummen Kinder an die Lehrer und Versorger gestellt werden, sind so verschieden, daß für Vereinigung derselben in der gleichen Anstalt keine pädagogischen Gründe sprechen, im Gegenteil heute von den Fachleuten gesonderte Anstalten als selbstverständlich angesehen werden. Es würde niemand mehr einfallen, eine Doppelanstalt zu errichten und man würde zweifellos bei zu kleiner Zahl versorgungsbedürftiger blinder Kinder wieder den Weg beschreiten, der in Zürich, freilich ohne Erfolg, in den zwanziger Jahren des letzten Jahrhunderts versucht wurde: die Errichtung einer schweizerischen oder mindestens interkantonalen Anstalt für die Bedürfnisse z. B. der Ostschweiz. Wir erwarten, daß auch unsere Anstalt nach Uebergang an den Staat eine solche Trennung erfahren werde, die unseres Erachtens im Interesse der Sache liegt. Es ist daher auch im Abtretungsvertrage ausbedungen, daß für den Fall der Verlegung der Anstalt aus dem jetzigen Gebäude weg auf die Errichtung getrennter Anstalten für Blinde und Taubstumme Bedacht zu nehmen sei.

1910. Kull (in einem Rückblick): . . . Nie wurde an einen gemeinsamen Unterricht der Blinden mit den Taubstummen gedacht, sondern bloß an eine ökonomische Verbindung beider Arten von Kostgängern. . . Von Anfang an erkannten die Zürcher richtig das vollständig verschiedene psychische Wesen der Blinden und Taubstummen und die Notwendigkeit einer ganz getrennten, individuellen Behandlungsart beider Schülereigenschaften . . . Die damals erfolgte Verbindung von Blindenanstalt und Taubstummenanstalt war ein reiner Notbehelf . . .

Die einzelnen Faktoren, die zu einer solchen Vereinigung führten, waren folgende:

1. Die föderalistische Zurückhaltung der übrigen Kantone bei der von der zürcherischen Hilfsgesellschaft 1825 ausgegangenen patriotischen Anregung, die Blindensache nicht als kleine engherzig kantonale, sondern als allgemein umfassende, interkantonale Angelegenheit aufzufassen und großzügig und weitherzig durchzuführen.

2. Die im Hinblick auf die leidende Menschheit ja gewiß erfreuliche Tatsache, daß die Blindenquote infolge des segensreichen Einflusses der Schutzpockenimpfung erheblich zurückging.

3. Andererseits die wenig ermunternde Aussicht, daß eine nunmehr auf die kleinen Blindenbedürfnisse des Kantons Zürich beschränkte Blindenanstalt eine verhältnismäßig kostspielige Einrichtung werde und keinerlei Vorbedingungen für eine entwicklungsfähige Organisation zeigen und erhoffen könne.

4. Der erfreuliche Umstand, daß die Sache der Taubstummenbildung in dem Präsidenten Oberrichter Ulrich einen wohlwollenden Freund und Förderer gefunden hatte, dem es eine Herzensfreude war, sein Ideal, eine Bildungsanstalt für Taubstumme, schaffen zu können, nunmehr verwirklicht zu sehen.

5. Der Umstand, daß die zürcherische Anstaltsvorsteherschaft sich als „Organ des wohlthätigen Publikums“ betrachtete und eine Ehre darein setzte, dessen menschenfreundliche Absichten bestmöglich und in jeder Beziehung zum Wohl der Unglücklichen des Kantons Zürich zu erreichen, zumal sich wohlthätig gesinnte Bürger auch bereits

für Teilnahme zu einer Taubstummenschule auf die edelmütigste Weise ausgesprochen hatten (18. Rechenschaft).

6. Der überaus günstige Umstand, daß in dem tüchtigen Blinden- und Taubstummenlehrer Thomas Scherr ein in pädagogischem Scharfsinn erprobter Pädagoge gewonnen worden war, der sowohl Blinde als auch, was noch weit schwieriger und mühsamer war, Taubstumme unterrichten konnte.

7. Endlich auch der maßgebende Umstand, daß in Schwäbisch-Gmünd eine namhafte königliche Blinden- und Taubstummenanstalt errichtet worden war.

Für die Taubstummensache war somit das denkbar Günstigste unternommen, für die Blindensache aber in einer zürcherischen Blinden- und Taubstummenanstalt ein Zwitterwesen geschaffen, das der Schul- und Arbeitsausbildung der Blinden je länger je mehr Nachteil brachte, weil eben auch meist erwachsene Blinde aufgenommen wurden. Man mochte freilich noch langhin immer mit der bestimmten Hoffnung gerechnet haben, daß die beiden Anstalten doch bald wieder separiert würden, allein es kam anders; denn diese berechtigte Hoffnung erfüllte sich nicht. Das Schicksal der Blindenanstalt als einer kleinen, speziell auf zürcherisches Gebiet beschränkt bleibenden, war damit entschieden.

1908 siehe Kap. VI, C, 2: Zürich, Zirkular der Anstaltsvorsteherschaft ans Volk.

Um 1918 stellt Kull den interessanten Vergleich zwischen blinden und gehörlosen Schülern an:

Das blinde Schulkind.

1. Das blinde Kind bringt die natürliche Sprache seiner „Mutterschule“ mit.

2. Es ist vom ersten Schultag an durch die Sprache unterrichtsfähig.

3. Das blinde Kind erlernt die Umgangssprache des täglichen Lebens durch sein Gehör in einer mitteilbaren Umgebung ganz gelegentlich von selbst. Es atmet die Sprache gleichsam mit der Luft ein. Es hört, lernt und übt die Sprache, auch wenn es nicht selbst spricht.

4. Seine sprachliche Entwicklung ist eine natürliche. Das beweist schon der Gebrauch des Dialektes.

5. Für viele seiner Worte fehlt dem blinden Kind wegen Ausschaltung der sprachbildenden Gebärden der sehenden Kinder die klare Vorstellung, das Verständnis, der Begriff für alle Farbenbezeichnungen und viele Vorgänge: bauen, fliegen, anstreichen, aufladen, mähen, flicken usw.

6. Das blinde Kind ist mehr sanfter, stiller, zurückgezogener Natur.

Das gehörlose Schulkind.

1. Das gehörlose Kind tritt ohne Sprache in seine Spezialschule ein.

2. Es ist nicht von Anfang an unterrichtsfähig. Es braucht zum Sprechen und zum Verständnis der Laute Silben, Wörter, Sätze bis zu den ersten selbständigen Urteilen mehrere Jahre Schulzeit.

3. Das gehörlose Schulkind erlernt die Umgangssprache des Alltagslebens wegen Gehörmangels nicht gelegentlich von selbst, sondern erst nach und nach, durch viel Übung, Anleitung, Gewöhnung und Gebrauch. Es lernt in seiner sprachlichen Isolierung all das nicht, was man nicht geflissentlich mit ihm lernt und übt.

4. Seine sprachliche Entwicklung ist bei allem Streben seines Lehrers nach Natürlichkeit doch eine methodisch-künstliche, das beweist schon der Nichtgebrauch des Dialektes.

5. Für alle seine Anschauungen, Vorstellungen, Begriffe, Gefühle und Gedanken fehlen dem gehörlosen Kinde die Worte.

6. Das gehörlose Kind ist mehr lebhafter, lärmender, initiativer Natur.

7. In dem geistigen und sprachlichen Erwachen seiner Seele ist das blinde Schulkind dem sehenden fast ganz ähnlich.

8. Das blinde Schulkind kann gar bald den zunehmenden Reichtum und die Schönheiten der Sprache in Erzählungen und Kinderliedchen verstehen und innerlich mitfühlen.

9. Das blinde Kind faßt gerne und leicht das Poetische der Sprache und lernt Poesien verhältnismäßig schnell, weil es Sinn und Gefühl für das Versmaß (den Reim) hat.

10. Das blinde Kind ist meist mit Phantasie begabt und hat ein reiches Innenleben oder Gefühlsleben.

11. Die äußeren Erlebnisse werden von Blinden innerlicher, die inneren Erlebnisse tiefer empfunden.

12. Der Geistesblick des Blinden ist vorherrschend auf seine Innenwelt (Empfindung, Gefühl, Mitgefühl, Herzensfreude) gerichtet. Er ist vorherrschend Empfindungs- und Gefühls-mensch, stiller Dulder, Träumer und geistiger „Seher“, ohne mit Augen zu sehen.

13. Das blinde Kind denkt und fragt, wie das sehende, aus eigenem Antrieb über Grund, Ursache und inneren Zusammenhang der Dinge und Erscheinungen.

14. In Denk- und Sprachfähigkeit steht das blinde Schulkind dem entsprechend begabten sehenden Schulkind fast gleich.

15. Sprachliche Scherze, Wortspiele und Witze werden vom blinden Kinde gerne entgegen-genommen, verstanden, freudig verdankt und nicht selten tref-fend und geistreich erwidert.

7. In dem geistigen und sprachlichen Erwachen der Psyche ist das gehörlose Kind hinter dem blinden und noch mehr hinter dem sehenden zurück.

8. Die gehörlosen Kinder bleiben durch mehrere Unterrichtsjahre hier arme Sprachwaisen, sie sind für die sprachlichen Schönheiten nach langem, sorgfältigem Sprachunterricht erst spät, für das Rhythmisch-Musikalische der Sprache sehr selten empfänglich.

9. Dem gehörlosen Schulkind ist die Prosa, die Einfachheit und Anschaulichkeit der Sprache lieber. Poesien lernt es schwer und vergißt sie leicht. Es hat wenig Sinn und Gefühl für das Versmaß der gebundenen Rede-weisen der Dichtungen.

10. Das gehörlose Kind ist arm an Phantasie. Es ist karg in Mitteilungen seiner Erlebnisse und wortarm für den Inhalt seiner Gefühle. Die Gefühlstöne seiner Umgebung prallen an seinem tauben oder schwerhörenden Ohre machtlos ab.

11. Die äußeren und inneren Ereignisse werden vom Gehörlosen oberflächlicher und mit weniger innerem Teilnahmegefühl aufgefaßt und geistig weniger tief verarbeitet.

12. Der Geistesblick des Gehörlosen ist (seinem Gebrechen entsprechend und seiner Naturgabe, dem scharfen Auge folgend) auf die Außenwelt gerichtet und oft nur auf deren Oberfläche: auf Bewegung und Leben, Licht- und Farbenglanz der Welt, auf erhebende „Augenweide“. Er ist „Augenmensch“ und Verstandesmensch. Er befolgt redlich des Dichters Wort „Trink', o Auge, was die Wimper hält, von dem goldnen Ueberfluß der Welt!“

13. Das gehörlose Schulkind begnügt sich nur allzu gerne mit den äußeren Tatsachen der Erscheinungen. Es schaut diese allzuoft nur von der Oberfläche an und allzu selten in die Vorgänge hinein. Es denkt und fragt von sich aus weniger über Ursache und inneren Zusammenhang.

14. In Denk- und Sprachfähigkeit steht das gehörlose Schulkind dem gleichaltrigen und gleichbegabten Blinden weit nach.

15. Vom Gehörlosen werden sprachliche Scherze, Wortspiele und Witze nur selten gewürdigt, selten verstanden, dafür aber nicht selten als „dumm“ bezeichnet. Nachdenken über des Witzes Wort und Geist fällt ihm schwer.

16. Zu abstraktem, begrifflichem Denken und selbständigem Nachdenken erweist sich der Blinde recht fähig.

17. Hat das blinde Kind das Lesen erlernt, so faßt es den Geist der Lektüre leicht und freudig auf und wird meist ein eifriger Leser.

18. Die sprachliche, ethische und religiöse Erziehung des blinden Schulkindes kann als ebenso innerlich und tiefgründig bezeichnet werden, wie dies bei dem normalen, sehenden Schulkinde der Fall ist.

19. Die Auswahl der für Blinde passenden und möglichen Berufsarten ist eine sehr beschränkte. Der Blinde ist im gewerblichen Berufsleben im Nachteil gegenüber dem gleich intelligenten gehörlosen Arbeiter.

16. Zu abstraktem, begrifflichem Denken und selbständigem Nachdenken erweist sich der Gehörlose selten auf die Dauer fähig.

17. Hat das gehörlose Schulkind das Lesen erlernt, so macht ihm trotzdem auch die einfachste Lektüre viele Mühe. Jedes neue, nicht sofort bekannte und verstandene Wort wirkt entmutigend. So vermindert sich die Freude am Lesen leider nur gar zu bald. Eifrige Leser sind unter gehörlosen Schülern verhältnismäßig selten, was ihrer selbständigen Weiterbildung nachteilig ist.

18. Die sprachliche, ethische und religiöse Erziehung des gehörlosen Schulkindes ist eine sehr schwer zu lösende, pädagogische Aufgabe (was aus dem in Punkt 7, 8, 14, 16 Gesagten nachzuweisen ist). Die Lösung dieser hohen Aufgabe ist aber möglich. Sie bildet das Ziel und die Krone der Taubstummenbildung.

19. Die Auswahl der für geschulte und begabte Gehörlose passenden und möglichen Berufsarten ist nicht eine so sehr beschränkte. Dem geschulten Gehörlosen steht eine Reihe von Berufsarten offen. Er kann darin mit Vollsinnigen erfolgreich in Konkurrenz treten. Auf diesem materiellen, beruflich-technischen Gebiet ist der tüchtig geschulte Gehörlose im Vorteil gegenüber dem Blinden.

13. Betriebskosten und Betriebsmittel.

a. Kostgelder.

Einleitung. Ein wunder Punkt der Taubstummen-erziehung war stets die Kostgeldfrage. An ihr scheiterte manche Taubstummenexistenz, d. h. aus Kostenscheu blieb mancher Taubstummer ungeschult, und sehr häufig war sie auch die Ursache zu frühzeitiger Wegnahme von Zöglingen aus der Anstalt, so daß die Erfolge des allzukurzen Unterrichts sich bald wieder verloren. Wenn Armut, trotz den absichtlich äußerst niedrig angesetzten Kostgeldern, viele hinderte, ihre taubstummen Kinder der Anstalt zu übergeben, so gaben auch „Wohlhabende“ sich meist als tief Verschuldete an und sogar Reiche sträubten sich gegen das Minimum des Kostgeldes. Niemals und nirgends konnten die Ausgaben der Anstalt aus den Kostgeldern allein bestritten werden, durch welchen Umstand besonders die Privat-anstalten in einen Zustand beständiger finanzieller Unsicherheit gerieten.

Zahlen reden, und das sollen die folgenden Tabellen auch, welchen sich weitere geschichtliche Notizen, Erläuterungen und Bemerkungen anschließen. An die „gute alte Zeit“ erinnert die geringe Höhe der Kostgelder in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts. Mit den gesteigerten Lebensansprüchen stieg natürlich auch das Kostgeld. In der Tabelle sind womöglich das Minimum und Maximum stets gleichzeitig angegeben; wo eine Zahl allein steht, bedeutet sie, wenn nichts Anderes vermerkt ist, meist das Minimum.

Aarau.

Spezielle Berechnung der Tages- und Jahreskosten, berechnet nach den Ausgaben der Taubstummenanstalt im Jahr 1862.

	Gesamtkosten		Kosten auf 1 Tag berechnet		Jahreskosten	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Pflage tage der Zöglinge 9180	—	—	—	—	—	—
2. Pflage tage des Gesamtpersonals 11,735	—	—	—	—	—	—
3. Kosten des Gesamthaushaltes nach Abzug des Vorrats 410 Fr. und Kapitalanlagen 500 Fr., Inventar 780.99	7670.07		—	—	—	—
4. Nach Nr. 3 auf einen einzelnen Zögling berechnet, trifft	—	—	—	83 ¹ / ₂	314.77	
5. Gesamtkosten der Lebensmittel nach Abzug des Vorrats 230 Fr.	3804.23		—	—	—	—
6. Nach Nr. 5 auf den einzelnen Zögling berechnet, trifft	—	—	—	42 ¹ / ₂	155.12	
7. Nach Nr. 5 auf das Gesamtpersonal berechnet, trifft	—	—	—	32 ² / ₅	118.26	
8. Gesamtkosten der Lebensmittel, Beleuchtung, Beheizung, Wäsche, Abzug vom Vorrat 410 Fr.	4428.76		—	—	—	—
9. Nach Nr. 8 auf den einzelnen Zögling berechnet, trifft	—	—	—	48 ¹ / ₅	175.93	
10. Nach Nr. 8 auf das Gesamtpersonal berechnet, trifft	—	—	—	37 ⁷ / ₁₀	137.60	

Verpflegungskosten per Zögling nach den Betriebsrechnungen.

Jahr	pro Tag		Für sämtl. Kosten abzügl. Erträge		Für die Nahrung allein	
	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.
1905	1.25	456.25	1.10	401.50	— .45	165.25
1906	1.31	488.15	1.15	419.79	— .51	186.15
1907	1.35	492.75	1.21	441.65	— .55	200.75
1908	1.44	525.60	1.26	459.90	— .56	204.40
1909	1.60	585.46	—	—	—	—

Jährliche Kostgeldeinnahme durchschnittlich Fr. 261.34.

1904/1910. Neunzig und mehr Prozent der Zöglinge kommen aus Familien, denen es zum Teil unmöglich ist, zum Teil sehr schwer fällt, ein jährliches Kostgeld von 250 Fr. acht Schuljahre lang zu bezahlen. Wo Armen-erziehungsvereine mitwirken, da besteht für die Zukunft der Kinder die bestmögliche Garantie. Allein eine große Zahl der Eltern lehnt es aus bekannten Gründen ab, mit Armenvereinen in Verbindung zu treten. Daher kommt es, daß Kinder so häufig in zu vorgerücktem Alter der Anstalt übergeben oder ihr vorzeitig entfremdet werden.

Finanztabelle dieser Anstalt siehe Seite 131.

Finanztabelle der Taubstummenanstalt Baden siehe Seite 138.

Finanztabelle der Taubstummenanstalt Bremgarten siehe Seite 141.

Finanztabelle der Taubstummenanstalt Zofingen siehe Seite 145.

Finanztabelle der Taubstummenanstalt Riehen siehe Seite 160.

Riehen.

1839. Kostgeld nach Vermögensumständen: 15, 20 und 25 Louisd'or. Wenn mehr milde Gaben eintreffen, kann das Kostgeld für Arme weiter ermäßigt, oder es können ganz Unvermögende, insofern sie vorzüglich bildungsfähig sind, unentgeltlich aufgenommen werden.

1865. Kostgeld bis 450 Fr. Aber kaum $\frac{1}{10}$ ist im Stande, das aus eigenen Mitteln ganz zu bestreiten.

1870/71. 500 Fr. Kostgeld, aber fortwährend bedeutender Nachlaß, sei es eines Teils oder der Hälfte oder gar des Ganzen.

1874. Das volle jährliche Kostgeld: 700 Fr., für Unbemittelte bis auf 300 Fr., ja noch weniger. — Es kommen uns fort und fort von vermöglichen bildungsfähigen Taubstummen Anmeldungen zur Aufnahme zu, aber wir freuen uns, daß wir auch den weniger Bemittelten, ja ganz Armen die Türe unserer Anstalt nicht zu verschließen brauchen, sondern daß uns bisher möglich gemacht wurde, einer großen Anzahl solcher Kinder, wenn sie vorzüglich bildungsfähig waren, die Wohltat der christlichen Erziehung in unserer Anstalt zu Teil werden zu lassen.

Wir machen es nämlich in solchen Fällen den weniger bemittelten Eltern zur Pflicht, vor allen Dingen selbst an das Kostgeld beizutragen, so viel ihnen möglich ist, sodann aber für den noch fehlenden Rest sich zu bemühen, etwa von Wohltätern in ihrer Bekanntschaft und Nachbarschaft oder von ihrer heimatlichen Regierung oder Gemeinde, oder, wenn es Einwohner von Basel sind, von der dortigen Gemeinnützigen Gesellschaft Beiträge zu erhalten. Sollte dann dennoch das verlangte Kostgeld noch nicht zusammengebracht werden können, so ist unsere Anstalt Gottlob in der Lage, teils aus zweien zu diesem Zweck von Wohltätern uns anvertrauten Fonds, teils aus den Beiträgen, welche die christliche Liebe fort und fort der Anstalt zufließen läßt, das Fehlende zu ergänzen und auf diese Weise auch solchen bedürftigen Kindern die Anstaltstüre zu öffnen.

In solchen Fällen, wo für Arme ein 7. oder 8. Schuljahr notwendig oder sehr wünschenswert erscheint und das Kostgeld von den Eltern für diese letzten Jahre nicht mehr aufgebracht werden kann, ist die Anstalt erbötig, zum besten der betreffenden Kinder dasselbe für das 7. oder 8. Jahr auf die Hälfte zu ermäßigen.

1876/77. Wir haben von jeher in billiger Berücksichtigung der verschiedenen Vermögensverhältnisse der Eltern und um allen Klassen die Aufnahme möglichst zu machen, einen weiten Rahmen zwischen dem Maximum und Minimum des Kostgeldes aufgestellt. Das Maximum betrug früher, da die Unterhaltungs- und Erziehungskosten für ein taubstummes Kind auf 400 Fr. jährlich zu stehen kamen, für Vermögliche jährlich wenigstens 400 Fr. Später mußten wir das Kostgeld erhöhen und in neuester Zeit sahen wir uns genötigt, da jene Kosten bei den jetzigen hohen Lebensmittelpreisen und Löhnen auf durchschnittlich 700 Fr. für ein Kind stiegen, für Vermögliche wenigstens 700 Fr. zu verlangen. Aber wie höchst selten einmal kann dieses Maximum bezahlt werden!

Unter unsern 257 Taubstummen konnte nicht einmal der zehnte Teil sein volles Kostgeld, nämlich das frühere niedrige, bezahlen und dasselbe Verhältnis besteht jetzt noch und wird fortbestehen, weil die Mehrzahl der Taubstummen der ärmeren Klasse der Bevölkerung angehört.

1910. Kostgeld für Bemittelte: 700 Fr. — Für Besorgung und Ausbesserung von Kleidungsstücken etc. verlangt die Anstalt, wenn ihr solche überlassen wird, eine Vergütung von jährlich 45 Fr.

Die bernische Knabentaubstummenanstalt.

1823. *Stand: 17 Zöglinge. Einnahmen: 6564,9, Ausgaben: 4849,3,5, davon für Besoldungen und Löhne 1052,5,5, Vermögensstand: 1715,5,5. Dazu ist folgendes zu bemerken. Unter den Einnahmen figurieren bloß 253 Fr. für 12 Zöglinge. Die Ausgaben verteilen sich wie folgt: Vorbereitende Kosten 496 Fr., gewöhnliche Anstaltskosten 3074,8,6 $\frac{1}{2}$ und Mobiliaranschaffung 1278,4,7, die Besoldungen und Löhne in folgender Weise: Wahl und Bildung des Oberlehrers Louisd'or 496. —, Besoldung der zwei Schullehrer 281. —, Löhnung mehrerer Fabrikationslehrer 192. —, Diensten- und Tagelöhne 83,5,5.*

1826. Kostgeld: 50 Louisd'or. — Einige, welche bereits als Handwerker ihren Unterhalt verdienen können, werden unentgeltlich gehalten.

1828. Zöglinge, für welche 300 Louisd'or bezahlt werden, sollen zuerst aufgenommen werden.

1836. *In den Protokollen der Anstaltsdirektion sind ausstehende Kostgelder ein beständig wiederkehrendes Thema. Manche Schüler mußten den unbezahlten Restbetrag nach ihrer Schulentlassung in den Werkstätten der Anstalt Jahre hindurch abverdienen.*

1837 zahlten nur 45 Zöglinge 50 Fr. jährlich.

1840. Das Rechnungswesen der Anstalt wird zwischen der Standesbuchhalterei und dem Oekonomen der Anstalt selbst unmittelbar geführt, mit Ausnahme der Kostgelder, für deren Bezug und Ablieferung ein eigener Angestellter auf der Kanzlei des Erziehungsdepartements sorgt.

Bei vier Fünfteln der Zöglinge bezahlen nur das Minimum des Kostgeldes mit 50 Fr., indes jeder Zögling bisher durchschnittlich bedeutend über 200 Fr. zu stehen kam. In welchem Verhältnisse der Staat mehr an die Kosten der Anstalt beiträgt als die Schüler, geht aus folgenden Rechnungsausgüngen hervor:

Es betragen:

Im Jahre	Die Kostgelder Fr. Rp.	Der Staatsbeitrag Fr. Rp.
1835	2,065. 70	7,000. —
1836	1,536. 85	13,733. —
1837	2,444. 45	8,000. —
1838	3,078. 03	9,200. —
1839	3,000. —	9,322. —

1855. Von 9 Zöglingen zahlten beispielsweise 1: 40 Fr., 1: 50 Fr., 5: 80 Fr., 1: 90 Fr. und 1: 200 Fr.

1885/86. Die Zahlung eines wenn auch kleinen Kostgeldes hält viele Eltern ab, ihre taubstummen Kinder der Anstalt zu übergeben. Wir schließen dies daraus, daß häufig Anfragen um Aufnahmen nach Mitteilung des Kostgeldbetrages nicht weiter Folge gegeben wird. Auch müssen oft Zöglinge zu früh entlassen werden, weil die Eltern erklären, die Kosten nicht weiter zahlen zu können.

Siehe auch Kap. VI, C, 2, Bern, Knabenanstalt 1922.

Bis zum Jahr 1870 sind viele Rechnungsakten nicht aufzufinden oder nur schwer zugänglich, daher die großen Lücken in diesem Zeitraum.

Jahr	Zöglinge	Einnahmen	Ausgaben	Davon für Besoldungen und Löhne
1829	23 ¹	6,995. 09 ^{1/2}	6,932. 12	614. 50
1833	21	6,482. 19	6,229. 97 ^{1/2}	769. 65
1836	52	16,019. 72	13,246. 57 ^{1/2}	1,584. 15
1841	61	?	15,847. —	?
1851	61	16,907. 31	16,911. 43	?
1861	60	?	21,157. 69	?
1871	57	26,112. 03 ²	—	4,575. 19
1876	61	44,270. 31	—	6,506. 10
1881	59	45,000. 31	—	6,804. 45
1886	58	42,199. 90	—	7,259. 50
1891	66	55,805. 48	—	7,516. 55
1896	79	50,351. 99	—	8,610. 95
1901	81	56,301. —	—	10,421. 55
1906	83	57,503. 90	—	10,407. 20
1911	93	70,990. 17	—	14,391. 30
1916	98	87,490. 01	—	15,918. 80
1921	101	163,959. 62	—	31,765. 70

¹ Dazu vier taubstumme Arbeiter.

² Von nun an betragen die Einnahmen ebenso viel wie die Ausgaben, weil unter den ersteren die Staatsbeiträge inbegriffen sind, welche stets den Ausgabenüberschuß decken.

Die bernische Mädchentaubstummenanstalt.

1826. Wenn sich eine Tochter aus gutem Hause finden sollte, wie wir deren bereits zwei haben, die wünschte, in diese Anstalt aufgenommen zu werden, so bekommt sie eine bessere Kost, zahlt aber auch ein Kostgeld von zwei Louisd'ors per Monat.

Zwei von diesen 13 Mädchen bezahlen ein Kostgeld, wobei die Anstalt keinen Schaden leidet, nämlich 200 Louisd'ors jährlich, ohne die Kleidung; die übrigen bezahlten bisher für Kost, Kleidung, Unterricht usw. nicht mehr als 20 Louisd'ors jedes. Die hiemit nicht gedeckten Kosten der Anstalt (L. 1600—2000) werden durch eine alljährlich aufgenommene Steuer von Partikularen bestritten. Von der Regierung hat diese Anstalt keinen Beitrag verlangt, um nicht etwa der Taubstummenanstalt für Knaben Einhalt zu tun.

1830 werden die Kostgelder für 17 Zöglinge in folgendem Betrag entrichtet:

Nr. der Zöglinge	Wer zahlt? Und wie viel?	Bemerkungen
1.	Gemeinde zahlt 50 Fr.	Ist noch für mehrere Jahre ausstehend.
2.	Gemeinde zahlt 50 Fr.	
3.		Teils wegen Brandunglück im Heimatdorf, teils wegen Mangel an Fähigkeiten des Mädchens, das als Dienstmagd gebraucht wird, kein Kostgeld.
4.		Seit 1826 ausstehend, wegen Armut der Gemeinde ungewiß zu erhalten.
5.	Eltern und Verwandte 50 Fr.	
6.	Eltern 50 Fr.	
7.	Eine Berner Dame 64 Fr.	
8.	Die Gemeinde 25 Fr.	
9.	Eltern 200 Fr.	Ist Pensionärin.
10.	Ein Privatier 200 Fr.	Ist Pensionärin.
11.	Eine Bankiersfrau 50 Fr.	
12.	Wohltätige Person 17 Fr. und die Gemeinde 15 Fr.	
13.	Vormund 80 Fr.	
14.	Eltern 80 Fr.	
15.	Vormund 80 Fr.	
16.	Vogt 200 Fr.	
17.	Vater 80 Fr.	

Wirklich bezahlt wurden also nur Fr. 1241, das machte auf den Zögling 73 Fr.!

1832. Auf das ganze Personal verteilt, kommt jede Person auf Fr. 150. 50 jährlich oder 41 Rp. täglich, bloß auf die 19 Zöglinge verteilt Fr. 182.— oder täglich 50 Rp.

1849. Die Gemeinde H. ist bereit, für ein taubstummes Mädchen das Kostgeld zu bezahlen, aber nur die Hälfte: 25 Louisd'ors, und unter der Zusicherung von der Anstalt, daß das Mädchen darin so weit gebracht würde, späterhin ihr Fortkommen ohne weitere Unterstützung seitens der Gemeinden zu finden. Das Erziehungsdepartement antwortet: Letzteres kann nun zwar nicht verbürgt werden, ist aber wahrscheinlich, da die Scheidegger ein fähiges Kind sein soll und die Anstalt anerkanntermaßen alles anwendet, um diese Fähigkeiten fürs Leben auszubilden.

Guinztet.

1922. Pensionspreis Fr. 1.80 per Tag.

Genf.

1846. Die Wohlfahrtskasse ist heranzuziehen zur Vervollständigung der Pensionsgelder.

1869. Von 19 Schülern waren 5 von ihren Eltern und 14 von Wohltätern oder öffentlichen Anstalten versorgt.

1886. Gemäß Uebereinkunft mit dem Staat übernimmt die Direktion die Kinder armer Genfer zum ermäßigten Preis von 800 Fr. (400 Fr. für die Externen). Dieses Kostgeld wird zusammengebracht aus den Beiträgen des Staates, des allgemeinen Hospizes und der Eltern, sowie durch Privathilfe. Das bedeutet für die Anstalt eine Ausgabenverminderung von etwa 4—5000 Fr.

1891 sind von 13 Zöglingen 5 öffentlich Unterstützte.

1893 „ „ 17 „ 6 „ „

1897 „ „ 16 „ 2 „ „

Um das Minimum der Pension zu ergänzen, geben Eltern, was sie können, manche nichts, das Defizit muß durch Geben gedeckt werden.

Die luzernische Taubstummenanstalt.

1854. Von den 29 Zöglingen müssen die Gemeinden für 21 das Kostgeld bezahlen, welches dann wöchentlich nur Fr. 1.50 beträgt.

Da viele Eltern, um etwas an Kostgeld zu sparen, bisher ihre Kinder zu spät in die Anstalt schickten, so wurde das Kostgeld nicht mehr per Woche, sondern per Jahr festgesetzt.

1855. 2 bezahlten wöchentlich 5 Fr., 1: 4 Fr., 2: 3 Fr., 5: 2^{1/2} Fr., die übrigen das gesetzliche Minimum.

1859 siehe Kap. VI, C, 2, Luzern.

1860 zahlten von 32 Zöglingen: 1 wöchentlich 6 Fr., 7 wöchentlich 5 Fr., 2 wöchentlich 2.50 Fr. und 17 wöchentlich 1.50 Fr.

1878/79. Waisenämter zahlen für 44,44% der Zöglinge
Private Gutfäter „ „ 11,11% „ „
Selbstzahler „ „ 7,41% „ „

1887. 58 Zöglinge. Für 23 zahlen Waisenämter, für 6 Privatwohltäter und für 16 die Eltern.

1888. 54 Zöglinge. Für 32 bezahlen die Eltern, für 3 Privatwohltäter und für 19 Waisenämter.

1906.07. Nur 13% gehören wohlhabenden Eltern an, 32% armen Eltern und 28% werden von Waisenämtern unterstützt.

Vom Kostgeld sind beim Eintritt 50 Fr. zu bezahlen, der Rest in vierteljährlichen Raten oder am Schluß des Rechnungsjahres.

Finanztabelle der luzernischen Taubstummenanstalt.

(Jedes vierte Jahr.) Der Ausgabenüberschuß wurde stets durch Staatszuschüsse gedeckt.

Jahr	Anzahl der Zöglinge (nur Taubstumme)	Einnahmen (Gemeint sind meist Kostgelder)		Ausgaben		Taubstummen-Fonds	
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1850	31	3,438.	47	7,212.	06	—	—
1853	—	3,807.	24	8,986.	62	—	—
1856	21	2,421.	28	8,209.	—	—	—
1859	23	3,419.	57	8,260.	10	—	—
1862	27	4,733.	34	10,328.	71	—	—
1865	25	2,992.	85	8,806.	09	—	—
1868	22	2,955.	89	8,772.	65	—	—
1871	26	3,550.	51	9,676.	69	—	—
1874	25 ¹⁾	5,418.	66	11,028.	27	5,217.	—
1877	27	6,324.	14	11,584.	53	—	—
1880	30 ²⁾	6,040.	—	13,443.	22	—	—
1883	53 ³⁾	10,844.	28	18,624.	57	12,704.	17
1886	—	10,276.	79	18,009.	23	16,611.	97 ⁴⁾
1889	54 ⁵⁾	10,944.	32	19,863.	41	17,363.	75
1892	50	11,123.	61	18,869.	76	—	—
1895	51	13,891.	11	22,288.	12	36,674.	50
1898	54	13,085.	60	25,578.	46	38,146.	55
1901	69	16,049.	94	27,160.	59	—	—
1904	68	17,562.	38	29,364.	38	45,644.	59
1907 ⁶⁾	73	39,617.	57	28,799.	90	—	—
1910	86	24,091.	46	33,154.	25	—	—
1913	—	23,065.	40	34,210.	34	—	—
1916	83	26,504.	42	38,936.	42	—	—

¹⁾ Davon 13 Kantonseinwohner. ²⁾ Davon 21 Kantonseinwohner. ³⁾ Davon 30 Kantonseinwohner. ⁴⁾ An 10 Zöglinge 480 Fr. ausgegeben, 1882 an 14 Zöglinge 640 Fr. ⁵⁾ Davon 29 Kantonseinwohner. ⁶⁾ Von hier an in Verbindung mit der neuen Schwachsinnigenanstalt.

Beispiele von Einzelposten in den jährlichen Ausgaben.

Jahr	Besoldungen und Löhne	Lebensmittel und Haushaltung	Wäsche, Heizung und Beleuchtung	Lehrmittel Inventar	Verschiedenes und Außerordentliches						
						Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1850	2,260.	—	2,719.	41	834.	84	565.	23	832.	58	
1863	3,230.	—	4,148.	44	722.	74	604.	95	280.	49	
1856	3,230.	—	3,313.	78	860.	98	375.	38	446.	86	
1859	3,242.	20	3,508.	30	729.	09	398.	21	382.	38	
1862	3,100.	—	4,979.	39	1,045.	49	477.	18	726.	65	
1865	3,148.	32	3,520.	90	1,058.	69	469.	09	559.	09	
1868	2,917.	50	4,198.	93	686.	77	404.	05	536.	89	
1871	3,111.	21	4,464.	57	885.	28	405.	86	771.	28	
1874	4,309.	50	3,689.	84	1,389.	11	545.	39	914.	43	
							1897		1902		
							Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
1.	Besoldung des Lehrpersonals						8,550.	—	10,400.	—	
2.	Löhnung des Haushaltspersonals und sonstige Arbeitslöhne							821.	35	10,023.	60
3.	Lebensmittel und Spezereien						8,519.	06	10,667.	28	
4.	Brennmaterial u. Beleuchtung						1,575.	72	1,602.	07	
5.	Haushaltungs- und Schulinventar							610.	35	1,107.	30
6.	Allgemeine Lehrmittel							126.	64	174.	14
7.	Lehrmittel, Kleider, und Arztkonti der Zöglinge							409.	05	1,053.	15
8.	Besoldung des Schuhmachers und sonstige Ausgaben für die Schusterei							2,288.	90	—	—
9.	Lokalzins							700.	—	700.	—
10.	Verschiedenes							485.	16	605.	30

Finanztabelle.

(Stand von fünf zu fünf Jahren.)

Jahr	Zahl der Zöglinge	Gesamt-Ausgaben	Gesamt-Einnahmen	Kostgelder	Beiträge von Behörden und Korporationen	Beiträge von Mitgliedern, Gabea, Legate	Vermögen	Unterstützungsfonds	Fonds für schwachsinnige Taubstumme						
										Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1859/60	10	8,122.	06	40,598.	55	1,479.	49	21,255.	47	16,687.	67	34,336.	49	—	—
1862/63	27	21,820.	17	21,964.	80	6,139.	50	1,110.	—	2,860.	—	44,446.	84	—	—
1865/66	26	25,636.	91	26,790.	19	5,582.	—	6,797.	65	4,550.	—	77,820.	86	—	—
1868/69	32	14,558.	87	39,053.	17	8,737.	—	1,100.	—	26,497.	60	110,966.	52	—	—
1871/72	25	16,009.	98	16,484.	93	4,877.	—	1,100.	—	6,130.	45	120,813.	30	—	—
1874/75	36	18,713.	56	23,522.	70	8,615.	—	1,100.	—	9,507.	25	129,741.	54	—	—
1877/78	49	27,000.	34	33,675.	70	14,304.	—	2,700.	—	12,013.	98	86,177.	88	—	—
1880/81	47	25,301.	63	29,649.	99	14,567.	—	2,400.	—	7,615.	25	102,138.	37	1,786.	75
1883/84	37	23,345.	70	26,543.	75	10,800.	—	2,750.	—	6,861.	25	122,808.	81	1,986.	70
1886/87	36	22,115.	56	26,384.	75	9,987.	—	2,400.	—	7,463.	90	139,343.	53	2,159.	10
1889/90	45	29,560.	20	29,805.	90	12,820.	—	2,400.	—	7,452.	—	152,422.	23	2,002.	40
1892/93	45	25,516.	10	30,118.	30	12,998.	—	3,000.	—	6,731.	—	162,469.	09	2,703.	60
1895/96	47	26,440.	88	36,808.	60	11,922.	—	3,100.	—	13,431.	—	179,927.	20	3,182.	95
1898/99	53	28,205.	55	75,336.	05	12,317.	—	11,250.	—	42,689.	05	284,241.	53	4,262.	70
1901/02	91	43,844.	35	55,277.	85	25,745.	—	11,350.	—	13,639.	20	155,994.	15	4,797.	20
1904/05	93	49,291.	22	56,850.	95	29,082.	—	11,100.	—	11,059.	65	160,008.	94	5,478.	10
1907/08	93	52,834.	30	61,149.	13	27,319.	—	11,475.	88	16,734.	95	175,234.	41	6,527.	05
1910/11	99	58,473.	38	57,236.	60	29,932.	—	11,000.	—	10,246.	55	153,002.	68	13,048.	45
1913/14	109	61,737.	72	73,516.	21	36,445.	—	13,463.	—	15,832.	75	179,526.	94	36,848.	16

Bemerkungen: Von 1859—1875 sind im „Vermögensstand“ stets Mobilien und angelegte Kapitalien inbegriffen. Von 1876 an sind Liegenschaft und Mobilien davon ausgeschlossen, im letztgenannten Jahr im Wert von Fr. 47,090. 10.

Finanzauszüge.

	1848	1917
Gesamtausgaben	6,171. —	43,433. 48
Gesamteinnahmen	6,719. —	31,001. 85
Staatsbeitrag	4,402. —	16,662. —
Besoldung des Vorstehers	800 u.	4,200. —
	freie Station	
„ der Lehrer	300—600	2,600. —
„ „ Lehrerinnen	—	600—800 u.
	freie Station	

Der Taubstummenfonds beträgt auf den 1. Januar 1917 Fr. 77,198. 81.

St. Gallen.

1859/60. Kostgeld jährlich 450 Fr. Für minder Vermögliche je nach Umständen modifiziert oder auch gänzlich erlassen. Für ein Kind wurden z. B. nur 68 Fr. bezahlt.

1863. Ein Zögling zahlte nur 50 Fr., zwei bloß 100 Fr. und nur drei das volle Geld.

1865/66. Es ist in der Tat fast unbegreiflich und sehr bedauerlich, wenn Eltern, die Gott mit hinreichenden Mitteln gesegnet hat, der Kosten wegen, aus Mangel an Einsicht und Gefühl von der Notwendigkeit und Pflicht, gerade auch solche Kinder nach Möglichkeit zu bilden, zu frühe der Anstalt zu entziehen versuchen, oder dieser Opfer auferlegen wollen, die sie für weniger vermögliche, arme Eltern und Kinder sehr gerne bringt.

Siehe auch Kap. VI, A, 3, b, St. Gallen und VI, C, 1, Appenzell.

Die waadtländische Taubstummenanstalt.

1822. Näf hat im Verlauf von 10 Jahren durchschnittlich 26 Louisd'ors jährlich per Zögling bezogen, indem er die Reichen für die Armen zahlen ließ (durch Verlangen höherer Pension und Gratisaufnahme der Aermsten). Dabei hat er oft aus eigenen Mitteln für Kleidung und Leibwäsche ganz Armer aufkommen müssen. Die Kosten eines Mitarbeiters und Zeichnungslehrers bezahlte er allein.

1897. Das Kostgeld sollte reduziert werden, was wohl eine Mehrbelastung für den Staat wäre, aber eine erträgliche.

Blinden- und Taubstummenanstalt Zürich.

(Stand ungefähr von fünf zu fünf Jahren. Man bedenke dabei, daß die Summen die Blinden und die Taubstummen zusammen betreffen.)

Jahr	Taubstumme				Einnahmen	Ausgaben	Davon für Besoldungen und Löhne	Vermögensstand
	Blinde	Kna- ben	Mäd- chen	Zu- sam- men				
1810	6	—	—	—	—	—	—	—
1820	13	—	—	—	—	—	—	—
1826	19	5	1	—	24,667.21.1	4,137.19.3	969.18	—
1831	13	?	?	18	32,172.38	5,613.27	1,499.15	—
1836	12	?	?	15	39,640.01	6,621.36	1,547.13	—
1841	11	15	13	28	28,449.39	8,389.17	1,810.38	—
1846	9	?	?	37	27,750.27	9,032.20	1,812.08	—
1851 ¹	7	?	?	39	59,049.55	20,179.83	4,862.27	—
1856	12	?	?	36	69,212.52	24,170.—	5,111.58	—
1861	8	24	23	37	70,812.47	23,441.27	6,454.05	—
1866	11	?	?	35	81,062.37	24,104.52	6,551.50	—
1871	15	?	?	45	99,065.07	28,823.56	6,919.85	—
								70,241.51
1876	7	?	?	47	114,704.88	24,410.71	7,678.71	90,294.17
1881	8	?	?	45	119,499.89	36,620.54	10,020.27	82,879.35
1886	11	?	?	52	134,522.74	33,862.58	11,162.85	100,660.16
1891	16	?	?	47	148,482.—	43,577.36	10,226.60	104,904.64
1896	13	24	30	54	34,004.63	49,087.42	13,157.35	118,019.43
1901	16	25	30	55	35,997.90	46,614.78	14,827.50	71,560.03
1906	14	26	26	52	39,594.95	47,706.40	16,859.35	66,714.23
1911 ²	12	34	30	64	74,342.44	—	40,752.90	44,280.99
1916	21	35	41	76	97,925.91	—	56,144.85	55,789.93
1921	35	21	30	51	119,860.30	—	121,949.50	65,777.80

¹ Beginn der neuen Währung.

² Mit 1910 ging die Anstalt in den Besitz des Staates über, der jeweiligen alle Ausgaben bestreitet, daher sind von da an die Einnahmen und Ausgaben gleich. — Von 1893 an war es eine reine „Betriebsrechnung“ mit Ausschluß der „Legatenrechnung“, d. h. der Vorschlag der letzteren deckte jeweiligen den Rückschlag der ersteren.

1900. Kull: Am klarsten geht die Kostspieligkeit des Taubstummenunterrichts daraus hervor, daß, da eine Klasse im Maximum nur 10 Schüler für einen Lehrer haben darf, eine Taubstummenanstalt mit etwa 50—55 Schülern mindestens 6 Lehrer braucht, während in der Primarschule eine solche Schülerzahl von einem einzigen Lehrer unterrichtet werden kann.

Kostgelder siehe auch im Kap. VI, C, 3, Zürich, 13. November 1919.

Taubstummenanstalt Turbenthal.

(Stand von drei zu drei Jahren.)

I. Betriebsrechnung.

Jahr	Kna- ben	Mäd- chen	Zu- sam- men	Einnahmen		Ausgaben		Davon für Besoldungen und Löhne		Vermögensstand	
				Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1904	—	—	—	—	—	89,674. 88	—	—	—	—	—
1905	16	9	25	5,268. 98	13,624. 52	4,460. 30	75,524. 43	—	—	—	—
1908	17	13	30	17,459. 03	19,970. 64	6,533. 35	16,215. —	—	—	—	—
1911	25	16	41	21,432. 02	24,818. 59	8,274. 70	18,714. —	—	—	—	—
1914	24	17	41	23,346. 60	26,693. 12	8,800. —	55,785. 17	—	—	—	—
1917	20	18	38	25,670. 51	35,542. 14	9,854. 15	73,456. 02	—	—	—	—
1920	21	18	39	38,006. 90	56,259. —	15,420. 75	62,807. 32	—	—	—	—

Bemerkungen. Der Posten von 1904 enthält nur die Baurechnung. — Im „Vermögensstand“ von 1905 sind ausnahmsweise auch die Liegenschaft und das Mobilium inbegriffen.

II. Kapitalrechnung.

Jahr	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1905	119,702. 01	—	119,643. 08	—
1908	23,598. 88	—	7,383. 88	—
1911	34,454. 48	—	15,740. 48	—
1914	64,130. 06	—	8,344. 89	—
1917	87,273. 22	—	73,456. 02	—
1920	89,178. 07	—	25,370. 75	—

Zwei weitere Turbenthal-Tabellen siehe nächste Seite.

**Taubstummenanstalt Turbenthal.
Jahreskosten pro Zögling.**

1906 1907 1908 1909 1910 1911 1912 1913 1914 1915 1916 1917 1918 1919 1920 1921 1922 1923 1924 1925 1926

1250
1200
1150
1100
1050
1000
950
900
850
800
750
700
650
600
550
500
450
400
350
300

Fr.	562	547	579	566	544	333	323	330	336	583	635	692	857	1102	1207	1026	988	1044	1156	1189
Zöglinge	31	34,4	35	36,7	42,7	42	41,8	42,5	42,8	42,2	43,7	45,3	41,7	40,5	39,8	40,1	40,5	39,4	39,6	36,9

**Taubstummenanstalt Turbenthal.
Betriebsdefizite.**

1905 1906 1907 1908 1909 1910 1911 1912 1913 1914 1915 1916 1917 1918 1919 1920 1921 1922 1923 1924 1925

23,500
23,000
22,000
21,000
20,000
19,000
18,000
17,000
16,000
15,000
14,000
13,000
12,000
11,000
10,000
9,000
8,000
7,000
6,000
5,000
4,000
3,000
2,000
1,000

Fr.	8355	2074	2312	2948	3200	3200	3686	4071	4687	5021	5394	9360	9871	17,062	23,517	18,252	9164	5211	9286	10,255	12,329
Zöglinge	15	31	34,4	35	36,7	42,7	42	41,8	42,5	42,8	42,2	43,7	45,3	41,7	40,5	39,8	40,1	40,5	39,4	39,6	36,9

Übersichtstabellen: I. Schweizerische Taubstummenanstalten.
Kostgelder, Besoldungen, Staatszuschüsse etc.
(Ein Beispiel aus der Zeit des Weltkrieges.)

Anstalten	Staats-Anstalt oder nicht?	Kostgelder für Kantonsangehörige	Kostgelder pro 1918 für Kantonsfremde	Wann trat die Erhöhung ein?	Wieviel betrug die Erhöhung?	Wurden die Besoldungen erhöht?	Wie hoch waren die Besoldungen vor dem Krieg?	Wie hoch sind die Besoldungen jetzt?	Wurden die Staatszuschüsse erhöht?	Wie hoch beliefen sich die Staatszuschüsse vor dem Krieg?	Wie hoch sind die Staatszuschüsse jetzt?
Zürich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Turbenthal, Kt. Zürich	—	300 Fr. für armen- genössige Kinder 360—400 Fr. für bemittelte Kinder	—	—	—	ja	1000	1200	nein	Bern pro Zögling 150 Zürich " " 75 Appenzell pauschal " 200 Thurgau " " 300 Schaffhausen pro Zögling 50 Glarus " " — Aargau " " — St. Gallen " " 300 1914: 47,974.35 1917: 58,412.—	Fr. — — 200 300 — — 300
Münchenbuchsee } Kt. Bern	St.-A.	250—500	400	1. Jan. 1918	50—200	Teuerungszulage	Lehrer: 1500—2300 Lehrerinnen: 1200—1800 800—1200	Teuerungszulage für Lehrer und Lehrerinnen Fr. 300 pro 1918	ja	1914: 47,974.35 1917: 58,412.—	—
Wabern	—	240—50 Teuerungszuschlag	400	1. Juli 1917	20—50	Teuerungszulage	Lehrer: 2600 Direktor: 4200	Grundzulage Fr. 400 Familienzulage Fr. 250 Für jedes Kind Fr. 100	nein	Fr. 10,500 (Fr. 150 pro Zögling)	Fr. 10,500
Hohenrain, Kt. Luzern	St.-A.	5 1/2—10 Fr. pro Woche	6 1/2—10 Fr. pro Woche	1. Jan. 1918	1 Fr. pro Woche	Teuerungszulage	—	Erhöhung um 20%	—	—	—
Gruyères, Kt. Freiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Riehen } Kt. Basel	—	400	400	—	—	ja	—	—	—	—	—
Bettingen } St. Gallen	—	400	400	—	—	nein	—	—	—	—	—
St. Gallen	—	400	600	Frühjahr 1918	100—150	Teuerungszulagen	Lehrer: 1550—2250 Lehrerinnen: 1350—1950 ext. verheir. Lehrer: 3450—4650 Vorsteher: 3000—4200	Teuerungszulagen für interne Lehrkräfte: Fr. 200 für den externen Lehrer: I. Semester 1918: Fr. 415 II. Semester 1918: Fr. 800	—	—	—
Landenhof } Kt. Aargau	—	500+20%	350	1. Jan. 1918	350	nein	Lehrerinnen: 1200—1300 Vorsteher: 2400	—	—	2500—3000	pro 1917: 900
Bremgarten	—	7 Fr. pro Woche	7 1/2—8 Fr. pro Woche	1. Jan. 1917	1 Fr. pro Woche	—	—	—	—	—	—
Locarno	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Géronde, Kt. Wallis	—	450	450	1917	1 Fr. pro Tag	—	—	—	—	1000	1000
Genève	St.-A.	1000	1200	1916: von 600 auf 800 für Kantonsangehörige von 900 auf 1000 für Kantonsfremde 1918: von 800 auf 1000 für Kantonsangehörige von 1000 auf 1200 für Kantonsfremde	—	nein	Die Lehrerschaft wird seit 1916 gleich bezahlt wie die Primarlehrer.	—	ja	Erhöhung um 1000 Fr.	Erhöhung um 1000 Fr.

Bemerkung: Die verschiedenen Angaben innerhalb verhältnismäßig kurzer Zeiträume auf verschiedenen Tabellen rühren daher, daß bald das statistische — das aber nur sehr wenige bezahlten —, bald das wirklich entrichtete Kostgeld angeführt wurde. Ferner ist die Jahreszahl meist nur eine zufällige, also nicht immer der Anfang oder Beginn der betreffenden Kost- oder Besoldungshöhe.

II. Schweizerische Taubstummenanstalten.

Jährliche Kostgelder für Zöglinge.

Wo eine Zahl allein steht, ohne Bemerkung, bedeutet sie gewöhnlich das Minimum. —
(Die in Klammern gesetzten Zahlen bedeuten die Taxe für Kantonsfremde.)

Zeit der Gültigkeit	Aarau	Baden	Zofingen	Riehen	Bettingen	Bernische Knebler-Taubstummenanstalt	Bernische Mädchen-Taubstummenanstalt	Freiburgische Taubstummenanstalt	Genf	Luzernische Taubstummenanstalt	St. Gallen	Locarno	Waadtändische Taubstummenanstalt	Gerundeten	Zürich	Turbenthal
1826	—	—	—	—	—	50 Ls.	20 Ls.	—	360	—	—	—	25 Ls.	—	—	—
1833	—	—	—	25 Ls. (Beuggen)	—	50—300 Fr.	100—200 Ls. (150—200)	—	—	—	—	—	400—500 Fr.	—	—	—
1836	200	—	—	240 Fr. (Beuggen)	—	50—300	—	—	—	208	—	—	—	—	320—400	—
1839	200—260 (260)	—	—	15—25 Ls. (Riehen)	—	—	—	—	370 (400)	52—104	—	—	—	—	—	—
1843	—	—	220 b)	—	—	80	—	—	370 (400)	52—234 a)	15 Ls. (Wettler)	—	—	—	—	—
1847	—	—	200—220 c)	—	—	60	—	—	—	—	—	—	—	—	20 Ls.	—
1850	50—200 (260)	100—200	—	20 Ls.	—	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1853	300—400	—	—	—	—	—	—	—	—	78	—	—	—	—	—	—
1856	200 (280)	—	—	—	—	—	100—350	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1860	—	150	280—320 d)	400 Fr.	—	—	120	—	—	—	450	—	—	—	—	—
1864	—	—	—	450 (Max.)	—	80	120—200	—	600	—	450	—	—	—	—	—
1868	—	—	—	500 (Max.)	50	100—150	120—200	—	600—1200 e)	78—234	—	—	—	—	—	—
1872	—	—	130	500	—	—	120—400	—	700	—	500 (Max.)	—	—	—	—	—
1875	—	—	—	300—700	—	—	120—150	—	—	390 f)	—	—	—	—	—	—
1878	200 (350—400)	—	—	—	—	—	—	—	600—700 g)	62.50—364	—	—	—	—	—	—
1882	150—200 (300)	200—400 h)	—	300—700	430	100—300	150	—	800	156—364 (260—364)	300	—	—	—	100—250 i)	—
1886	—	—	—	—	360—430	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1890	—	—	—	300	—	—	150—200	—	600 l)	3—7 Fr. p. Woche k)	—	—	—	—	—	—
1897	180—200 (250)	—	150 (250)	—	—	—	—	—	500—600 m)	5—7 Fr. p. Woche	—	—	—	7 Fr. p. Woche	300	—
1904	—	250	—	—	300	120—300	—	—	—	—	—	—	—	—	240	300—800
1906	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	300 n)	—	—	—	—
1908	250 (300—500)	250—400 (300)	—	700 (Max.)	300—600	140—300	—	—	600 o)	234—520 (286—520)	250 (400)	350	500 (800)	—	240—300	—
1911	350	—	—	—	400—600	200—300	—	—	600	234—468	600	—	500	—	—	300—500
1914	—	—	—	—	—	—	—	6—7 Fr. p. Woche	—	—	—	—	—	—	—	—
1916	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1918	500	—	—	400	400	250—500 (400)	290 (400)	—	1000 (1200)	286—520	—	365	450	—	—	—
1922	600 r)	—	—	800—1200 r) s)	545 r)	500—600 (600) t)	500—600 (600) u)	Fr. 1.80 per Tag v)	—	8—14 Fr. per Woche (9—1) Fr. per Woche	500—750 (750)	350	—	400 (450) v)	500—1500 (600—1500) w)	500—1000

Bemerkungen: a) Für ganz Arme. — b) Externe 90 Fr. — c) Externe 70—90 Fr. — d) Externe 130 Fr. — e) Externe 300—500 Fr., Pensionäre mit Einzelzimmer 1200 Fr., mit Erzieherin oder Bonne 800 Fr. mehr. — f) Ausnahmepreis für ein Kind von Stans. — g) Mit Einzelzimmer 1500 Fr. — h) Gyrs Privatstalt (die er daneben führte) 500—1000 Fr. — i) Externe mit Mittagstisch 100—250 Fr. — j) Waisenämter zählen das Minimum. — k) Für arme Schüler 100 Fr. — l) Ausländer 1000—1200 Fr. — m) Vom Staat unterstützte Kinder nur 50 Fr. — n) Externe 300 Fr. — o) Externe mit Mittagstisch 100—200 Fr. — p) Ausländer 500—800 Fr., Externe mit Mittag- und Abendstisch 150—300 Fr., externe Kantonsfremde 200—300 Fr., Unterrichts im Kanton Wohnende unentgeltlich, Schulgeld für Kantonsfremde 50 Fr., Externe mit Mittag- und Abendstisch 300—500 Fr. — q) Für alle ohne Unterschied jährlich 287 Schultage. — r) Externe mit Mittag- und Abendstisch 300—500 Fr. — s) Für Schwachbemiessene Erlaubnis bis auf 300 Fr., bei größeren Vermögen Zuschläge je nach Umständen. — t) Schulfeld für Externe 200 Fr. — u) Davon trägt der Staat für jeden Unbemittelten 200 Fr. bei, unter den 44 Zöglingen dieses Jahres waren nur 14, welche keine Staatsubvention beanspruchten. — v) Ausländer 700 bis 1500 Fr., nur bei größeren Vermögen oder Einkommen über das Minimum hinaus; nicht einmal 10% bezahlen mehr als den Mindestsatz, ein einziger 1000 Fr.

b. Unterstützung von Staat und Behörden.

Einleitung (gilt auch für die folgenden Abschnitte c und d). In sehr verschiedener Form sind diese Unterstützungen gewährt worden, verschieden in moralischer, praktischer und pekuniärer Hinsicht.

Bald waren es nur Einzelpersonen als Wohltäter, mit und ohne Namen, unter ihnen jahrelange regelmäßige Geber, bald taten sich Menschenfreunde, ganz besonders Frauen und Töchter, zusammen, um mit der Hand etwas für die Taubstummen zu erarbeiten oder auch Geld zu sammeln, ja, es entstanden förmliche „Arbeitsvereine“, ohne und mit Statuten, oder es wurde die Einrichtung von „Korrespondenten“ im ganzen Kanton getroffen, welche jährlich freiwillige Gaben einsammelten und der Anstalt abliefern. Bald wieder wurden lokale Bazare u. dgl. und von Zeit zu Zeit außergewöhnliche Geldsammlungen im ganzen Kanton veranstaltet. Zu den kräftigsten und treuesten Gebern gehörten auch gemeinnützige Vereine und es entstanden sogar besondere Hilfsvereine zur Bildung taubstummer Kinder, so in St. Gallen, Appenzell und Graubünden. (Die zwei letzteren Kantone werden in einem späteren Kapitel, dem der „anstellungslosen“ Kantone, behandelt.)

Da konnte Vater Staat nicht gut zurückbleiben. Anfangs gewährte er den Anstalten nur ganz bescheidene Zuschüsse, aber mit der Zeit scheint ihm doch sein Gewissen geschlagen zu haben und er erhöhte seine Jahresbeiträge allgemach, was in den vorstehenden Listen wahrzunehmen ist, ja in vier Kantonen (Luzern, Bern [teilweise], Zürich und Waadt) übernahm er die Anstalt ganz in seine väterliche Obhut, wovon im Kapitel VI, C, 2 noch die Rede sein wird.

Sehen wir nun zu, wie es bei den einzelnen Anstalten zugeht.

Kanton Aargau.

1841. Am 25. September beschloß der Große Rat:
a) den Kleinen Rat einzuladen, sobald die Umstände es gestatten, Vorschläge zu einer umfassenden Maßnahme für die Bildung taubstummer Kinder ihm zu hinterbringen und
b) den Antrag des Kleinen Rates zu genehmigen, wonach den beiden Taubstummenanstalten zu Aarau und Zofingen jährlich 1600 Fr. auf drei Jahre, zum ersten Mal im Jahr 1841, zugesichert sein sollen.

1842/45. Zofingen. Die Militärkommission überließ der Anstalt unbrauchbar gewordene Militärkleidungsstücke, aus welchen den ärmsten Kindern alte Kleider ausgebessert oder neue angefertigt wurden.

1857. Die Direktion derselben Anstalt ersucht für das künftige Jahr um einen erhöhten Beitrag, weil wir sonst mehrere Kinder, die sich teils schon in der Anstalt befinden, teils neu angemeldet, zurückweisen müßten, was gerade in jetziger Zeit keinen guten Eindruck machen würde, da man auf Erweiterung der Taubstummenbildung ausgeht.

Das letzte Mal bekam die Anstalt vom Staat Fr. 1142.60. Auf obige Bitte hin gab die Regierung nun 300 Fr. mehr in Anbetracht ihrer großen Kinderzahl und geringen Fonds, sowie der trefflichen Leistungen.

1863. Die Direktionen der Anstalten Aarau, Baden und Zofingen kamen manchmal zur Beratung gemeinsamer Fragen zusammen, so auch am 19. März 1863. Da wurde u. a. die Frage behandelt:

Wie und auf welche Faktoren gestützt, soll der Staat den Anstalten die Unterstützung zukommen lassen?

Es scheint, daß dann vorläufige Vorschläge von ihnen an die Regierung abgegangen sind und die Erziehungsdirektion hernach an die Gewährung größerer Staatsbeiträge Bedingungen geknüpft hat, z. B. Anstellung nur patentierter

Lehrer, Aufnahme einer noch größeren Zahl von Zöglingen. Dieses Schreiben ist verloren gegangen, aber die nachfolgenden Antworten der Anstalten lassen auf Obiges schließen.

Aarau antwortete unterm 9. April:

... Bei § 1 und 2 sind wir einverstanden, daß von Privatlehrern abstrahiert werde.

§ 3. Obschon unsere Anstalt bereits 30 Zöglinge zählt, werden wir es zu ermöglichen suchen, noch weitere 10 aufzunehmen, um dem Wunsche des Staates in vollem Maße zu genügen. Wir rechnen dabei darauf, daß mit dieser Vermehrung der Zöglinge auch eine Vermehrung des Staatsbeitrags stattfindet, und würden es angemessen finden, wenn der Staat ungefähr den dritten Teil der Anstaltskosten übernehme. Nach den Durchschnittsberechnungen mehrerer Jahre betragen die Kosten für einen Zögling jährlich 300 Fr., es müßte demnach der Staat bei 40 Zöglingen einen Gesamtbetrag von 4000 Fr. an unsere Anstalt leisten. Dieser Betrag würde erst dann und in dem Maß abnehmen, als der Ertrag der eigenen Mittel dagegen Ersatz zu bieten im Stande wäre. Es ist zwar richtig, daß wir uns mit einem bedeutend kleinern Beitrag begnügen mußten, daß selbst, aus einem unbekanntem Grunde, eine Schwesternanstalt vom Staate besser bedacht wurde, und daß wir daneben dennoch existieren konnten. Ja, hochgeachteter Herr, unsere Existenz konnten wir fristen, aber wir konnten nicht blühen. Seit einigen Jahren haben wir keine Vermögenszunahme mehr, als im letzten Jahr eine von 300 Fr., und dennoch erhielten wir namhafte Geschenke, die wir leider nicht einmal kapitalisieren konnten, was doch notwendigerweise geschehen sollte. Die angestrengteste Sorge in der Oekonomie ist durchaus nicht im Stande, die Kosten unter 300 Fr. herabzubringen. Wir müßten gegen unser Gewissen arbeiten, wenn wir diese Summe herabdrücken wollten. Und wenn arme Eltern und arme Gemeinden kommen, um uns ihre unglücklichen Kinder zu übergeben, so sind wir mit unsern Kostgeldforderungen nie engherzig, wohl aber oft zu schonend gewesen; wir haben nicht nach dem Gelde, sondern nach der Not gefragt. Nun fehlt uns noch manches. Wir haben noch kein Eigentum, kein Haus und kein Land, und so lange uns das abgeht, sind wir nicht unabhängig und es kann im Notfall die Sorge für die Wohnung allein unser ganzes Vermögen kosten. Mit dem Hausrat sind wir dürftig gestellt, weil immer nur das Allernotwendigste angeschafft wurde und das Linge dürften wir verdoppeln, ohne uns eines Vorrates zu rühmen. So stehen wir gegenwärtig und dürfen hoffen, daß nach Würdigung dieser Verhältnisse der Anschlag, den wir Ihnen gemacht haben, nicht übertrieben gefunden werde.

Wenn wir Ihnen raten sollen, nach welchem Grundsatz sowohl der diesjährige Staatsbeitrag von 5000 Fr. als auch alle zukünftigen unter die Anstalten verteilt und welche Faktoren bei dieser Verteilung hauptsächlich in Betracht gezogen werden sollen, so finden wir es angemessen, wenn erstens die Zahl der Zöglinge, zweitens die Besoldungen und drittens das Vermögen der Anstalten, alle drei in gleicher Weise berücksichtigt werden. Die Summe dieser drei Faktoren ist dann bei jeder Anstalt durch drei zu dividieren, um so die Einheit herzustellen. Wir legen zu diesem Behufe den Entwurf einer Berechnung bei, den uns der Kassier zur Untersuchung übermittelt hat und dem wir nach reiflicher Prüfung unsere Zustimmung gegeben haben, weil wir wirklich keine billigere und gerechtere Basis aufzustellen wüßten. In Betreff der Zahlen haben wir beizufügen, daß die Zahl 30 unserer Zöglinge die gegenwärtige ist und sich voraussichtlich dieses Jahr nicht vermindern wird, daß in dem Vermögen von 26,000 Fr. die Fahrhabe nicht inbe-

griffen ist und daß unsere Besoldungen in bar in 1900 Fr. bestehen und wir demnach für Kost und Logis von fünf erwachsenen Personen und drei Kindern nur 1300 Fr. zugesetzt haben, was gewiß nicht zu hoch gegriffen ist. Dagegen mag die Besoldung bei Zofingen mit 2500 Fr. zu hoch angesetzt sein, denn nach dem gedruckten Berichte von 1861 sind damals nur 1300 Fr. ausgeworfen worden.

Bei § 4 gefällt uns die ursprüngliche Fassung im Entwurfe besser, als die Abänderung der Konferenz und scheint uns eine geregelte Zuteilung wohlthätig. Uebrigens ist der § nicht so strikt gehalten, daß eine Abweichung von der Regel nicht möglich wäre.

Dem Konferenzbeschuß zu § 5 geben wir unsere Zustimmung mit der Bemerkung, daß nach den Gemeinden für Bezahlung der Kostgelder auch noch der Staat in dritter Linie einzustehen hätte. Wir haben indes die begründete Hoffnung, daß der Staat, resp. die Direktion des Innern, auch ohne Vorschrift ihrer bisherigen Uebung treu bleiben und ihre Beisteuern für das einzelne bedürftige Kind eher vergrößern als verringern werde.

Die vorgeschlagene Abänderung zu § 6 geben wir unsere Zustimmung und freuen uns der in § 7 ausgesprochenen Fürsorge für die entlassenen, zum Beruf übergehenden Zöglinge . . .

(Unterzeichnet vom Anstaltspräsidenten Billo-Ehram und dem Kassier Julius Henz.)

Schade, daß das Regierungsschreiben mit den erwähnten Paragraphen nicht vorhanden ist. Der im Aarauer Antwortschreiben erwähnte „beigelegte Entwurf“ lautete:

1863, 12. Mai.

Vorschlag

zu einer richtigen Verteilung des Staatsbeitrages von 5000 Fr. unter die Taubstummenanstalten von Aarau, Zofingen und Baden.

An der Konferenz vom 10. dies wurden folgende Faktoren vorgebracht, die bei der Verteilung maßgebend sein sollten, nämlich:

1. Die Zahl der Zöglinge.

Nach diesem Grundsatz wurde voriges Jahr verteilt und derselbe auch wieder in das diesjährige Budget aufgenommen, Baden erhebt sich dagegen, weil es bei seiner kleinen Anstalt im Verhältnis größere Kosten habe, als die beiden andern, und weil früher nach einem Beschlusse des Großen Rates jeder Anstalt eine gleiche Summe bestimmt worden sei.

2. Die Besoldungen des Lehrpersonals.

Aarau und Baden sind hierfür nicht ungeneigt. Dagegen will Zofingen diesen Faktor allein nicht gelten lassen, weil es am geringsten besoldet und die Lehrerin für die geringere Besoldung durch erhöhte Kostgelder entschädigt.

3. Das Vermögen der Anstalten.

Baden findet, daß da, wo das Vermögen am kleinsten ist, die Nachhilfe des Staates um so größer sein müsse, und daß es dieselbe um so mehr verdiene, als das dortige Vermögen im Verhältnis zu demjenigen von Zofingen und Aarau von gar keiner Bedeutung sei.

Es läßt sich nicht verkennen, daß alle drei Faktoren ihre Berechtigung haben und deshalb ihre Berücksichtigung finden sollten. Wir glauben, diese Rücksicht auf die billigste Weise gewahrt zu haben in folgender Berechnung:

1. Zahl der Zöglinge.

Baden hat in seiner Anstalt 14, Zofingen 23 und Aarau 30 Zöglinge, total sind es 67.

Die 5000 Fr. hiernach verteilt beträgt per Zögling 75 Fr. oder für Baden: 1050 Fr., Zofingen: 1700 Fr. und Aarau: 2250 Fr.

2. Nach dem Vermögen.

Baden hat 5000 Fr. Vermögen, Zofingen 21,000 Fr. und Aarau 26,000 Fr., total sind es 52,000 Fr. Der Ertrag hiervon wäre zu 4% berechnet bei Baden: 200 Fr., bei Zofingen: 840 Fr. und Aarau 1040 Fr., total 2080 Fr.

Der Staat soll nun hiernach seine 5000 Fr. so verteilen, daß die Summe des Ertrages bei jeder Anstalt gleich wäre. Hiernach käme

an Baden:	Fr. 2160	und Fr. 200 Zins =	Fr. 2360. —
an Zofingen:	„ 1520	„ „ 840	„ = „ 2360. —
an Aarau:	„ 1320	„ „ 1040	„ = „ 2360. —
Total	Fr. 5000		

3. Nach den Besoldungen.

Baden wirft an Besoldungen aus: 1800 Fr., Zofingen: 2500 Fr. und Aarau: 3200, Summa 7500 Fr.

Diese 7500 Fr. reduziert auf 5000 Fr. bringt für Baden einen Anteil von 1200 Fr., für Zofingen 1650 Fr. und für Aarau 2150 Fr., Summa 5000 Fr.

Stellt man nun diese Ergebnisse für jeden einzelnen Ort zusammen, so erhalten nach der

	Zahl der Zöglinge	Vermögen	Besoldung	Total
Baden . .	1050 Fr.	2160 Fr.	1200 Fr.	4410 Fr.
Zofingen .	1700 „	1520 „	1650 „	4870 „
Aarau . .	2250 „	1320 „	2150 „	5720 „

und werden nun die Totalbeträge per drei dividiert und die Einheit hergestellt, so kommen von

4410 Fr. auf Baden:	1470 Fr.	} abgerundet
4870 „ „ Zofingen:	1620 „	
5720 „ „ Aarau:	1910 „	
Summa	5000 Fr.	

1863. Am 23. Mai antwortet Baden:

Zu Nr. 1 und 2 haben wir nichts zu bemerken. Zu Nr. 3 möge am Schlusse hinzugefügt werden: „welcher Pensionspreis in erster Linie von den Eltern und in zweiter Linie von der Heimatgemeinde des Zöglings zu bestreiten ist“.

Nr. 4 möge ganz dahinfallen und es möge den Eltern oder Heimatgemeinden, welche für die Zöglinge bezahlen sollen, überlassen bleiben, dieselben in der Anstalt, zu welcher sie am meisten Zutrauen haben, unterzubringen. Nr. 5 möge einfach lauten: „Der Staat behält sich, wie bisher, die Oberaufsicht vor“, und Nr. 6: „Es sollen an jeder Anstalt Uebungen zur körperlichen Entwicklung der Zöglinge und Handarbeiten getrieben werden“.

Endlich möge bei der Verteilung des Staatsbeitrages unter die drei gegenwärtigen Taubstummenanstalten unseres Kantons nicht nur die Zahl der Zöglinge, wobei die externen, welche nur den Unterricht besuchen und also der Anstalt keine großen Auslagen verursachen, und ebenso die Kantonsfremden außer Betracht fallen sollen, sondern auch das Kapitalvermögen der Anstalten selbst in Betracht fallen. Dieses letztere betrug am Schlusse unserer letzten Jahresrechnung Fr. 5282. 98.

Schließlich müssen wir Ihnen noch bemerken, daß unsere Anstalt vor der Hand nicht mehr als 14 Zöglinge aufnehmen kann, weil es uns an einem angemessenen, geräumigeren Lokale fehlt, um eine größere Anzahl aufnehmen zu können. Wenn Herr Kantonsbaumeister Rothpletz

den ihm von der Hohen Regierung schon vor geraumer Zeit aufgetragenen Plan zu einem daherigen Bau über dem sogenannten langen Keller im Kloster Wettingen endlich entworfen haben wird und der Bau sodann ausgeführt sein wird, werden wir recht gerne die nötige Zahl Zöglinge aufnehmen.

Am 24. Mai antwortet Zofingen:

... Die Kulturgesellschaft (*des Bezirks Zofingen*) ist bereit, zur Erweiterung der Anstalt Hand zu bieten, damit zirka 30 Zöglinge aufgenommen werden können. Allein sogleich kann diese Erweiterung nicht geschehen, da das bisherige Lokal zu beschränkt ist und ein neues mit dem nötigen Pflanzland acquiriert werden muß.

Wenn dann jede der drei Anstalten dieselbe Zahl von Zöglingen hat, so bedarf sie auch dasselbe Lehrpersonal, muß also auch ungefähr dieselbe Lehrerbesoldung ausrichten. Somit lassen sich die zwei ersten Faktoren für Staatsunterstützung (nämlich die Lehrerbesoldungen und die Zahl der Zöglinge) in den einzigen der Schülerzahl vereinigen. Will man dann noch die am wenigsten vermögliche Anstalt besonders bedenken, so haben wir nichts dagegen einzuwenden.

Was nun die Größe der Staatsunterstützung betrifft, so müssen wir hervorheben, daß wir bisher jedem Zögling, der nicht eigenes Vermögen besaß oder von hiesiger Gemeinde versorgt wurde, 140 Fr. Staatsbeitrag zukommen ließen. Da nun der ordentliche Staatsbeitrag nur Fr. 1142. 60 betrug, so waren wir wiederholt genötigt, um eine Erhöhung einzukommen. Im Jahr 1862 setzten wir für 12 Kinder den Staatsbeitrag auf 1620 Fr. und erhielten dann 1500 Fr.

Wenn nun der Unterricht der Taubstummen obligatorisch werden soll, so ist es billig, daß auch der Staat etwas mehr tue, und wir glauben wohl, 150 Fr. für ein Kind rechnen zu dürfen, also für 30 Zöglinge 4500 Fr. (oder vorläufig für 22 Zöglinge 3300 Fr.). Wenn dann nicht alle Zöglinge einen Staatsbeitrag ansprechen, so könnte der Ueberschuß für die Bedürftigsten verwendet werden und käme dadurch den Eltern und Gemeinden zu gut. Immerhin ist die Erwartung auszusprechen, daß der Staat, im Falle die Unterstützungen von Gemeinden und Privaten die nötig werdenden Geldleistungen nicht aufzubringen vermöchten, durch außerordentliche Beiträge Hilfe leiste.

Allem Anschein nach hat die Regierung fortan nach dem vorgeschlagenen Verteilungsmodus gehandelt.

1868 schreibt die „Schweizerische Lehrerzeitung“:

Uns scheint eine solche gegenseitige Hilfsbereitschaft sehr sachgemäß. Der Staat kann nicht alles machen und tut daher wohl, auch der Privattätigkeit etwas zuzumuten. Aber bloß zuzuliegen, wie die Privaten sich abmühen, darf er auch nicht. 5000 Fr. jährlichen Beitrags an die Taubstummenerziehung ist ein nicht unbedeutlicher Zuschuß.

1904 klagt Aarau:

Noch vor sieben Jahren betrug der Staatsbeitrag an die Taubstummenanstalten 10,000 Fr. Dann hieß es, das sei zu viel, man müsse ihnen den Brotkorb höher hängen. Der Betrag wurde auf 7000 Fr. reduziert. Bei den darauffolgenden bekannten Reformen zur Herstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt ließ man zwar die allgemeine Volksschule, wie jedermann weiß und in der Ordnung fand, unbehelligt, allein unseren besonderen Erziehungsinstituten für Arme und Anormale, die sonst billigerweise auch zur Volksschule gerechnet werden sollten, rückte man neuerdings empfindlich auf den Leib, indem man ihnen den Staatsbeitrag wieder um ein Beträchtliches herabsetzte.

Man vertröstete uns auf die eidgenössische Volksschulsubvention. Allein als es an die Verteilung derselben ging, wurden unsere Anstalten, zum auffallenden Unterschied von andern mit ähnlichen Aufgaben, merkwürdigerweise kühl übersprungen.

Auch die Hoffnungen, die sich an die Annahme der Viertelmehrsteuer (Februar 1904) knüpften, begünstigt durch vorausgehende Auslassungen in der Presse, haben bald nachher argen Enttäuschungen Platz gemacht. Von der Mehrsteuer fällt uns nichts ab, als eben nur — mehr Steuern, mit denen wir sonst schon reichlich genug gesegnet sind.

Im Juli desselben Jahres war in Baden Konferenz der Delegierten der aargauischen Taubstummenanstalten, wo die Ungerechtigkeit der Subventionierung aus der eidg. Volksschulsubvention gerügt wurde, die darin bestehe, daß die Taubstummenanstalten ausgeschlossen seien, während die Anstalten für Schwachsinnige subventioniert werden. Der Erziehungsdirektor äußert, es werde in allen Kantonen eine Unterscheidung gemacht zwischen normalbegabten taubstummen Kindern in Taubstummenanstalten und den fünfsinnigen schwachsinnigen Kindern.

Ihm wird entgegnet: es sei gewiß nicht im Sinn des Gesetzgebers gewesen, mit der Bezeichnung „Subvention für Schulen und Anstalten für Schwachsinnige“ die Taubstummen auszuschließen. Auch ein normalbegabter Taubstummer sei bezüglich der Sinne geschwächt, indem er eines der Hauptsinne, des Gehörs ermangle, und somit sei er unter die Kategorie der Schwachsinnigen zu zählen.

Diese Konferenz beschloß eine Eingabe an die Regierung in dem Sinne, daß den Taubstummenanstalten das Recht eingeräumt werde, an der Schulsubvention zu partizipieren. — Die Eingabe hat aber nichts gefruchtet.

Am 18. Juni beschließt der Regierungsrat: Die Staatsbeiträge an die gemeinnützigen Anstalten sind inskünftig ausschließlich nach dem Gesamtbetrag der wirklichen Anstaltskosten der verpflegten kantonsangehörigen Zöglinge unter Berücksichtigung der eigenen Mittel der Anstalten festzusetzen.

1905. Am 30. Mai beschließt der Große Rat, daß vom Alkoholzehntel 15 % an die Anstalten für Schwachsinnige, für die Armenerziehungs- und Taubstummenanstalten des Kantons verwendet werden sollen.

1910. Wie Aarau sich bemühte, vom Staat größere Beiträge zu erlangen, schildert ein Schreiben dieser Anstalt im Kapitel VI, A, 13, c, Aargau.

1922/23, Der Leser sei nun an Seite 512 ff. erinnert, wo berichtet worden ist, wie dieser Kanton sich um die Trennung seiner taubstummen Schüler nach Fähigkeiten bemühte, und wie die Schwachsinnigenanstalt Bremgarten ersucht wurde, sich an den Vertrag von 1903 zu halten. Die aargauische Erziehungsdirektion hatte diesen Anlaß benützt, um ein Kreis Schreiben „an die Gemeinderäte und Schulpflegen“ zu richten. Weil der Hauptinhalt dieses Schreibens gut in unsern vorliegenden Abschnitt paßt, geben wir ihn wieder:

Aarau, den 15. September 1923.

Wahrnehmungen und Erhebungen lassen darauf schließen, daß im Kanton Aargau zahlreiche bildungsfähige taubstumme Kinder aufwachsen, ohne in eine Taubstummenanstalt zu kommen. Für andere taubstumme Kinder tritt die Versorgung in eine Anstalt sehr spät ein, sodaß der Versorgungszweck — die Weckung und Bildung der vorhandenen Kräfte des taubstummen Kindes und dessen Vorbereitung für einen Beruf, der seinen Anlagen und seiner Leistungsfähigkeit angepaßt ist — nicht mehr voll erreicht

werden kann. Die Anstalterziehung einzig aber ist im Stande, für das taubstumme Kind die Vorbereitungen zu schaffen dafür, daß der Taubstumme später sich selber durchs Leben bringt und nicht der Unterstützung anheimfallen muß, daß er in der Volkswirtschaft einen wenn auch bescheidenen Aktivposten und nicht einen Passivposten darstellt, daß er relativ ein tüchtiger und glücklicher Mensch werden kann. So erweist sich die rechtzeitige Verbringung der taubstummen Kinder in die bestehenden Taubstummenanstalten als eine Notwendigkeit.

Die Anstaltsversorgung wird auch vom Gesetze verlangt. Auf Grund von Art. 275, Abs. 2, Art. 283 und 284 des Zivilgesetzbuches müssen die Eltern durch die Vormundschaftsbehörde verhalten werden, bildungsfähige taubstumme Kinder in einer Taubstummenanstalt erziehen zu lassen. Für die Versorgungskosten hat nach den Bestimmungen des aargauischen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch, wenn weder die Eltern noch das Kind, noch die unterstützungspflichtigen Verwandten sie bestreiten können, die Heimatgemeinde aufzukommen. Gemäß § 1 f und § 2 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 10. November 1919 leistet der Staat den Schulgemeinden Beiträge von 25—70 % an die Kosten der Versorgung von Kindern, die in der Volksschule nicht aufgenommen werden können. Diese Bestimmung hat in erster Linie Bedeutung für die taubstummen Kinder, deren Ausbildung man damit in Analogie zu derjenigen der normalen Kinder, zur Aufgabe der Schulgemeinde machen möchte. Die angeführte Gesetzesvorschrift bringt auch eine neue Verteilung der Versorgungskosten, an die außer den nach dem Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch Pflichtigen noch die Schulgemeinde und der Staat beitragen sollen. Das bisherige Haupthindernis einer rechtzeitigen Versorgung, die Aufbringung der Kosten, kann damit als beseitigt betrachtet werden, denn auch in Fällen von Armut läßt sich inskünftig eine Kostenverteilung mit mäßig bemessenen Lastenbeträgen durchführen, die für alle Beteiligten (Eltern oder Verwandte, Heimatgemeinde, Schulgemeinde und Staat) erträglich sind.

Den nächsten ersten Abschnitt dieses Rundschreibens siehe Kap. VI. C. 2 und den zweiten in dem schon erwähnten Kapitel Seite 512 ff. Den Schluß bilden die „im Einverständnis mit dem Regierungsrat zur Förderung der Taubstummenfürsorge erlassenen „Weisungen“ folgenden Inhalts:

1. Jeweilen zu Beginn des Schuljahres ist für alle ins schulpflichtige Alter tretenden Kinder, die wegen Taubstummheit nicht in die Gemeindeschule aufgenommen werden können, bei denen aber auf Bildungsfähigkeit geschlossen werden kann, die sofortige Versorgung in einer Taubstummenanstalt anzustreben.

2. Zu diesem Zwecke sind die betreffenden Kinder durch die Schulpflege einer ärztlichen Untersuchung zu unterstellen, die die bestehenden Gebrechen feststellt, aus denen sich die Versorgungsnotwendigkeit ergibt.

3. Die Eltern der für die Versorgung in Betracht kommenden Kinder sind über deren Zustand und das Versorgungsbedürfnis durch die Schulpflege aufzuklären und zu veranlassen, die Versorgung ungesäumt einzuleiten.

4. Hat das Vorgehen nach Ziffer 3 nicht den gewünschten Erfolg oder verhalten sich die Eltern dem Versorgungsvorschlag der Schulpflege gegenüber ablehnend, so hat die Schulpflege die Angelegenheit dem Gemeinderat als der Vormundschaftsbehörde zu unterbreiten mit dem Antrag, die Versorgung anzuordnen und durchzuführen und die Kostenträgung zu regeln.

5. Bei der Kostenverteilung ist auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der einzelnen Kostenträger in billiger

Weise Rücksicht zu nehmen. Es wird ausdrücklich noch darauf aufmerksam gemacht, daß nur die Beitragsleistung der Schulgemeinde, nicht aber diejenige der Armengemeinde, vom Staat auf Grund des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen subventioniert werden kann.

6. Das hier umschriebene Versorgungsverfahren hat auch Anwendung zu finden auf die gegenwärtig bereits im schulpflichtigen Alter stehenden und nicht in Anstalten versorgten, im Aargau wohnhaften Taubstummen, die durch die Schulpflege zu ermitteln sind.

Schon vorher, im Februar desselben Jahres, hatten sich die aargauischen Armenerziehungsvereine dieser Sache angenommen, indem sie nachstehendes Rundschreiben „an die Tit. Schulpflegen für sich und zuhänden der Lehrerschaft, sowie an die Pfarrämter“ versandten:

In unserer Delegiertenversammlung vom 11. Dezember 1922 hat Herr Hausvater Bläuer in Effingen über den Beitrag des Staates an die in Anstalten untergebrachten schulpflichtigen Kinder (Großratsbeschluß vom 16. Februar 1922) referiert.

Aus den Art. 275, 283 und 284 des Zivilgesetzbuches, sowie aus Art. 51 des aargauischen Einführungsgesetzes ergibt sich, daß die Vormundschaftsbehörden (Gemeinderäte) verpflichtet sind, darüber zu wachen, daß sowohl verwahrloste wie auch körperlich oder geistig gebrechliche Kinder eine angemessene Erziehung erhalten. Können oder wollen die Eltern nicht hiefür aufkommen, so ist die zwangsweise Versorgung in die Wege zu leiten. Die Kosten sind von den Eltern, den Verwandten und bei deren Unvermögen von der Heimatgemeinde zu tragen.

Da trotz diesen klaren Gesetzesbestimmungen die freiwillige oder zwangsweise Versorgung oft scheiterte an den Kosten, hat das Gesetz über die Leistungen des Staates an das Volksschulwesen vom 10. November 1919 in § 1 bestimmt: Der Staat leistet den Schulgemeinden bzw. Schulkreisen Beiträge an die Ausgaben für

f) die Versorgung von Kindern, die in die Volksschule nicht aufgenommen oder darin nicht belassen werden können.

Auf Grund dieser Bestimmungen hat kürzlich die Erziehungsdirektion mit Kreisschreiben 1933 Weisung gegeben, daß die Versorgung bildungsfähiger taubstummer Kinder im schulpflichtigen Alter als Angelegenheit der Schulgemeinde zu behandeln und demgemäß von der Schulgemeinde unter Mithilfe des Staates (25—70 %) in die Wege zu leiten sei unter Beiziehung der gesetzlich verpflichteten Eltern, Verwandten und der Heimatgemeinde. Dadurch sollte es möglich sein, die Kostenfrage zu allseitiger Zufriedenheit zu regeln ohne Zuhilfenahme von Zwangsmitteln. Zu den Kindern aber, die in die Volksschule nicht aufgenommen, oder darin nicht belassen werden können, gehören nach der Meinung des Gesetzgebers nicht allein die taubstummen, sondern alle bildungsfähigen körperlich oder geistig gebrechlichen Kinder, sowie die verwahrlosten, die durch ihre Veranlagung wie durch ihr Verhalten ihre Mitschüler gefährden und bei denen durch Anstaltsversorgung in vielen Fällen etwas erreicht werden kann, weil durch sie das Kind einer intensiven pädagogischen Behandlung unterworfen wird. Durch obige Regelung der finanziellen Seite der Versorgung unter Inanspruchnahme aller Beteiligten sollte es nicht mehr vorkommen, daß man die Anstaltsversorgung der Kosten wegen nicht ins Auge faßt.

Nach gegenseitiger Aussprache hat die Delegiertenversammlung dem von Herrn Bläuer gestellten Antrag zugestimmt, welcher lautet:

Die heutige Delegiertenversammlung der aargauischen Armenerziehungsvereine beauftragt den Vorverein, die Schulpflegen für sich und zu Handen der Lehrerschaft, sowie die Pfarrämter in einem Kreisschreiben auf die heute bestehenden gesetzlichen Bestimmungen betr. Versorgung anormaler und verwahrloster schulpflichtiger Kinder aufmerksam zu machen und sie zu ersuchen, sofort die nötigen Schritte zu tun, damit alle unter diesen Begriff fallenden Kinder möglichst bald in angemessener Weise versorgt werden.

Die Armenerziehungsvereine sind nach wie vor bereit, Gesuchen um Aufnahme anormaler Kinder in weitgehender Weise entgegenzukommen und dieselben unter ihren besonderen Schutz zu nehmen.

Indem wir Sie, geehrte Herren, hievon in Kenntnis setzen und Sie ersuchen, gegebenen Falls Ihr Möglichstes zu tun, begrüßen wir Sie hochachtend

Seon und Egliswil, im Februar 1923.

Namens des
Armenerziehungsvereins Lenzburg,
als Vorverein der aargauischen Armenerziehungsvereine,
Der Präsident: Der Aktuar:
Pfr. M. Dietschi. D. Holliger.

Taubstummenanstalt Aarau.
(Mehrere Jahresberichte fehlen!)

Beiträge des Kantons Aargau.

1838 und 1839	Fr. 2,300. —
1843	„ 800. —
1844	„ 1,600. —
1845	„ 999. 98
1846—1847, 1849—1850 je	„ 800. —
1851, 1855, 1860, 1861 je	„ 1142. 60
1862, 1864—1865 jährlich durchschnittlich rund	„ 1836. —
1866—1872 jährlich durchschnittlich rund	„ 1832. —
1873—1886 jährlich durchschnittlich rund	„ 2342. —
1887	„ 1324. 60
1888—1891 je	„ 2601. —
1892—1901 jährlich durchschnittlich	„ 3348. —
1902—1911 jährlich durchschnittlich rund	„ 1838. —
1912—1915 jährlich durchschnittlich	„ 2633. —

Beiträge der Direktion des Innern
an die Kostgelder einzelner Zöglinge.

(Vorgängerin war die Kantonale Armenkommission, die auch schon namhafte Beiträge geleistet hatte, etwa seit 1840.)

1860	Fr. 291. 23
1861	„ 498. —
1962	„ 680. 70
1864	„ 906. 50
1865	„ 787. 35
1866	„ 808. 05
1867	„ 476. —
1868	„ 508. 60
1869	„ 253. 75

Hier hören die Posten auf.

Alkoholzehntel.

1904	Fr. 90. —
1905—1907 jährlich durchschnittlich rund	Fr. 549. —
	„ 1,694. —

1908—1911 jährlich durchschnittlich rund

Fr. 615. —	Fr. 2,462. —
1912	„ 800. —

Die weiteren Posten sind allem Anschein nach in den obigen Staatsbeiträgen 1913—1915 mitgerechnet.

Taubstummenanstalt Baden.

Beiträge des Kantons Aargau.

(Leider sind mehrere Jahresberichte nicht mehr aufzutreiben und muß die Liste daher unvollständig bleiben.)

1851 und 1852	Fr. 2,342. 84
1859—1861 je	„ 1,142. 69
1862—1864 jährlich durchschnittlich 1166 Franken	„ 3,500. —
1865—1867, 1869 und 1871 jährlich durchschnittlich Fr. 1754. —	„ 8,720. —
1872 und 1873	„ 4,500. —
1878 und 1879	„ 3,515. —
1883 und 1885	„ 3,800. —
1886—1891 jährlich durchschnittlich 2675 Franken	„ 16,050. —
1892—1896 jährlich durchschnittlich 3221 Franken	„ 16,120. —
1897—1899 je	„ 2,900. —
1900 und 1901	„ 4,900. —
1902	„ 1,450. —
1903—1905 je	„ 1,400. —
1906 (mit Alkoholzehntel)	„ 2,100. —
1907 und 1908	„ 2,391. —

Alkoholzehntel.

1891—1892 je	Fr. 500. —
1897—1899 je	„ 200. —
1900—1901 je	„ 100. —
1902—1903 je	„ 80. —
1904 und 1905 zusammen	„ 190. —

Beiträge der Ortsbürgergemeinde Baden.

1850/51 (Von 137 Subskribenten und Fr. 228. 57 von der Spitalverwaltung Baden)	Fr. 1596. 91
1851/52	„ 835. 15
1860, 1864/65, 1866 und 1867 je	„ 250. —
1889—1896 je	„ 450. —
1897—1903 je	„ 300. —

Taubstummenanstalt Zofingen.

Beiträge des Kantons Aargau.

1842 und 1847 je	Fr. 800. —
1849	„ 600. —
1855 und 1858 je	„ 1,442. 60
1861—1871 jährlich durchschnittlich rund Fr. 1811. —	„ 18,113. 10
1872—1876 jährlich durchschnittlich rund Fr. 2686. —	„ 13,430. 03
1877	„ 445. 75
1878—1880 jährlich durchschnittlich rund Fr. 2216. —	„ 6,650. —
1884: Fr. 2050. — und 1885: Fr. 2150. —	
1886—1891 je	„ 2,200. —
1893	„ 3,000. —
1894—1896 je	„ 3,150. —
1897—1901 jährlich durchschnittlich 2626 Franken	„ 13,130. —
1902—1906 jährlich durchschnittlich 1332 Franken	„ 6,660. —

Zofingen.

1898. *Brack schreibt:* Unsere aargauischen Anstalten stehen unter Aufsicht des Staates. Die Regierung verlangt deshalb alljährlich einen Anstaltsbericht und Vorlage der Jahresrechnungen. Die Jahresprüfungen leitet ein von der Erziehungsdirektion ernannter Spezialinspektor, dem jeweilen acht Tage vor der Prüfung ein Bericht über den während des Jahres behandelten Unterrichtsstoff zur Auswahl des Prüfungsstoffes einzureichen ist. Die Aufgaben erfolgen aber erst an der Prüfung selbst. Der Staatsbeitrag an die drei Anstalten beträgt jährlich 9000 Fr., für die unsrige betrug er letztes Jahr 2900 Fr.

Beiträge des Kantons Aargau an die drei Anstalten Aarau, Baden und Zofingen zusammen. (Die Beiträge wurden nach Verhältnis des Anstaltsvermögens und der Schülerzahl an die Anstalten verteilt.)

1854: . . . Fr. 3,483.11	1897: . . . Fr. 9600.—
1855—1856 je 3428 Fr.	1898—1899 je 9300 Fr.
1862: . . . Fr. 4,000.—	1900: . . . Fr. 7800.—
1863—1871 je 5000 Fr.	1901—1903 je 4740 Fr.
1872—1876 je 7500 „	1904: . . . Fr. 4770.—
1878—1885 je 6000 „	1905: . . . „ 4800.—
1886—1891 je 7500 „	1906: . . . „ 6041.—
1892: . . . Fr. 10,500.— ¹	1907: . . . „ 3774.—
1893: . . . „ 9,820.—	1908: . . . „ 3279.—
1894: . . . „ 9,900.—	1909: . . . „ 2385.—
1895—1896 je 9500 Fr.	1910—1911 je 2500 Fr.

¹ Von da an ist der Alkoholzehntel, der zwischen 500 und 100 und noch weniger schwankte, inbegriffen.

	Aarau	Bremgarten
1912: 2,850 Fr.	3,280 Fr.	
1913—1914 je 2,900 Fr.	3,200 und 3,250 Fr.	
1915: 2,685 Fr.	2,995 Fr.	
1916: 2,680 „	3,175 „	
1917: 990 „	4,277 „	
1918: 3,572 „	5,477 „	
1919: 3,482 „	5,313 „	
1920: 6,764 „	8,505 „	
1921: 7,516 „	8,960 „	
1922: 10,437 „	9,352 „	

Beispielsweise erhielten aus diesen Staatsbeiträgen die Anstalten einzeln: (maßgebend für die Verteilung war neben der Zöglingzahl also auch der Vermögensstand der Anstalten).

Jahr	Zöglinge			Staatsbeiträge		
	Aarau	Baden	Zofingen	Aarau Fr.	Baden Fr.	Zofingen Fr.
1870 .	26	10	19	1740	1820	1440
1873 .	30	9	25	2600	2300	2600
1878 .	26	9	31	2350	1915	1735
1883 .	36	14	29	2050	1900	2150
1888 .	29	22	30	2600	2750	2200
1892 .	39	20	36	3600	3700	3200
1898 .	35	26	38	3400	3000	2900
1903 .	39	20	37	1930	1480	1330
1908 .	40	19	—	2237	1042	—

Kanton Basel.

Was der Halbkanton Baselstadt für die Taubstummenanstalt Riehen getan hat, zeigt die nachstehende Tabelle an, und die Leistungen des andern Halbkantons Baselland für die Taubstummensache gehen aus verschiedenen Akten im Staatsarchiv in Liestal hervor. Z. B. heißt es:

1851. Bei Anlaß eines Gesuchs um Erhöhung der Staatsbeiträge: 6. September. Dem Regierungsrate sei mit-

zuteilen, daß ein Kind in der fraglichen Anstalt (*gemeint ist Riehen*) dieselbe nun 160 Fr. jährlich kostet, und daß es wohl der Ehre der Landschaft angemessen wäre, wenn sie dürftige Zöglinge nicht nur zur Last einer auswärtigen Gesellschaft von Wohltätern ließe, sondern die Pflegekosten ganz decken würde. Da die Zahl der Zöglinge aus der Landschaft nur jährlich zwischen fünf und sieben beträgt, so erscheinen die nötigen Mehrausgaben, wobei sich die öffentlichen Kassen des hiesigen Kantons zu beteiligen hätten, nicht zu bedeutend.

Am 18. November beschließt der Landrat:

Im Namen des souveränen Volkes!

Wir, die Mitglieder des Landrates des Kantons Basellandschaft, in Betracht, daß bis anhin die an taubstumme Kinder zum Zwecke ihrer Ausbildung verabreichten Unterstützungen aus dem Landarmenfonds bestritten worden, in Betracht jedoch, daß derartige Beiträge ihrer Natur nach zu Schulzwecken verwendet werden, haben folgendes beschlossen:

Vom Jahr 1852 an sollen alle sowohl bereits bewilligten als noch zu bewilligenden Unterstützungsbeiträge an Taubstumme aus dem Kirchen- und Schulfonds bestritten werden.

(Unterzeichnet vom Präsidenten Dr. Matt und vom Landschreiber G. Jourdan.)

Vorher war eine jährliche Unterstützungssumme von 50 Fr. für die Erziehung basellandschaftlicher Taubstummer in Riehen aus dem Landarmenfonds geleistet worden.

1861 lesen wir in einem „Dekret betr. Bestreitung der Kosten für Taubstummen-Unterstützungen im Birseck“ (dem neuen katholischen Kantonsheil) vom 15. April:

Der Landrat des Kantons Basellandschaft auf Antrag der Birseckschen Verwaltungskommission beschließt:

Der angenommene Unterstützungs-Beitrag von je 100 Fr. jährlich für Unterstützung von Taubstummen in entsprechenden Anstalten soll im Birseck nur in solchen Fällen geleistet werden, in denen nach dem Armengesetz vom 7. November 1859 eine Unterstützung überhaupt einzutreten hat.

Tritt ein solcher Fall wirklich ein, so soll alsdann die betreffende Heimatgemeinde den Unterstützungsbedürftigen je 50 Fr. und die birsecksche Verwaltungskasse je 50 Fr. per Jahr zu bezahlen haben.

(Unterzeichnet vom Präsidenten Johs. Bußinger und vom Landschreiber G. Jourdan.)

Die oben angeführten beiden Bestimmungen wurden dann später aufgehoben durch die Praxis und durch das neue Schulgesetz vom Jahre 1911. Darnach werden die Unterstützungen für sämtliche Kantonsbürger aus der Staatskasse bestritten, und zwar leistet der Kanton an die Unterstützungskosten einen Drittel und die Familie oder die betreffende Armenpflege die andern zwei Drittel. — In jenem Schulgesetz lautet der betr. Artikel (75, lit. 1):

Von den durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Ausgaben bestreitet der Staat direkt:

Beiträge zur Versorgung armer Schulkinder mit Nahrung und Kleidung, sowie für Spezialunterricht blinder, taubstummer, epileptischer, schwachsinniger und sittlich verwahrloster Kinder.

1876/77. Nachdem Arnold von andern Anstalten bemerkt, daß sie Staatsunterstützungen genießen, sagt er weiter: Wir sind in der eigentümlichen Lage, daß unser eigener kleiner Kanton uns jährlich nur zwei bis vier taubstumme Kinder zuführt. Für die übrige Zöglingzahl sind wir auf

den guten Ruf unserer Anstalt und Gottes gnädige Leitung angewiesen. Aber es ist uns in dem jetzigen Verhältnis wohl und wir danken Gott von ganzem Herzen für die freie Stellung und den reichen Genuß von Zutrauen.

Zu bemerken ist noch, daß der Rieherer Bericht 1902/03 schreibt: Wir erwähnen ferner das dankenswerte Entgegenkommen des Vorstehers des baslerischen Erziehungswesens, der für einige Kinder aus den öffentlichen Mitteln einen Zuschuß zum Schulgeld leistet und in dieser Weise der Bestimmung der Bundesverfassung gerecht zu werden trachtet, wonach die Kantone für genügenden Primarunterricht zu sorgen haben. Auch die Regierung von Basel-land zeigt sich in ähnlicher Weise besorgt für das Wohl und Weh ihrer taubstummen Kinder.

1913 siehe Kap. VII, C, 1, b, Basel.

Taubstummenanstalt Riehen.

Jahr	Inhalt der Anstaltopferstücke, Steuern der Examen- u. Taubstummen-gottesdienstbesucher:	Beiträge der Gesellschaft der Guten und Gemeinnützligen in Basel:	
	In Jahrzehnten:	Fr.	Fr.
1839—1849	4109. —	1,292. —	(In 2 Jahren)
Minimum eines Jahres Fr. 267			
Maximum Fr. 566.10			
1850—1859	3895.95	6,067.56	Min. Fr. 492.—
			Max. „ 732.—
1860—1869	4928.88	3,523.70	Min. „ 32.—
			Max. „ 770.—
1870—1878	3040.72	9,620. —	Min. „ 890.—
			Max. „ 1,600.—
(Bericht 1879 fehlt)			
1880—1889	1372.65	14,400. —	Min. „ 1,800.—
			Max. „ 3,600.—
1890—1899	1250.72	27,644.99	Min. „ 2,700.—
			Max. „ 11,144.99
1900—1909	1781.64	28,600 —	Min. „ 2,600.—
			Max. „ 3,500.—
1910—1919	2319.05	33,600. —	Min. „ 3,000.—
			Max. „ 4,000.—

Legate und Gaben von Privaten, Vereinen etc., welche in die Tausende gehen, sind hier nicht angeführt, sondern nur — mit den obigen Posten — in den Haupteinnahmen angeführt, siehe Seite 160.

Die bernische Knabentaubstummenanstalt (gegründet 1822, verstaatlicht 1834.)

Beiträge des Kantons Bern.

Von den Jahresberichten vor dem Jahre 1870 fehlen sehr viele oder waren uns nicht zugänglich. Die unten angeführten Posten aus dieser Zeit sind zufällige Archivfunde mit ungenauen Angaben.

1822—1832 je L.	3000. —
1833	„ 7000. —. Davon 4000 für die Anstalts-erweiterung.
1836—1851 jährlich durchschnittlich . .	Fr. 10,000. —
1853—1860 „ „ . . .	„ 14,500. —
1861—1870 „ „ . . .	„ 15,000. —

1872—1876 zusammen	Fr. 86,968.25
1877—1881 „	„ 115,145.61
1882—1886 „	„ 119,526.03
1892—1896 „	„ 133,984.80
1897—1901 „	„ 150,787.97
1902—1906 „	„ 160,071.40
1907—1911 „	„ 234,879.62
1912—1916 „	„ 242,715.42
1917—1921 „	„ 365,377.57

1903 werden der Anstalt 500 Fr. aus der Bundes-subvention für das Volksschulwesen zugewendet für Anschaffung von Schulbüchern, Veranschaulichungsmitteln und Lesestoff für Schüler.

Die bernische Mädchentaubstummenanstalt.

1826. Von der Regierung hat diese Anstalt keinen Beitrag verlangt, um nicht etwa der Taubstummenanstalt für Knaben Eintrag zu tun.

1831, 26. Mai.

Ehrerbietigste Bittschrift

der Direktion der Anstalt für taubstumme Mädchen.

Hochgeachtete Gnädige Herren:

Im Jahre 1824 haben Euer Gnaden! auf ehrerbietigen Antrag des Tit. Kirchen- und Schulrats hin die Bewilligung zur Errichtung eines Instituts für taubstumme Mädchen erteilt und laut Beschluß vom 23. April nämlichen Jahres zu Bezeugung Hochderselben Wohlgefallens an dieser Unternehmung und zu Bestreitung der Kosten der ersten Einrichtung eine Summe von 400 L. mit Hochderselben Zusicherung zu gewähren geruht, daß je nachdem der erste Bericht über die Eröffnung, Einrichtung und Bestand des Instituts ausfallen werde, Euer Gnaden! diese Erziehungsanstalt taubstummer armer Mädchen ferner zu unterstützen geruhen würden.

Seit dieser Zeit hatte das Institut seinen gedeihenden Fortgang und es unterliegt keinem Zweifel, daß die darin erteilte Verpflegung, Unterricht und Bildung dieser bedauernswürdigen Kinder mit der von Euer Gnaden! in Schutz genommenen Anstalt für taubstumme Knaben zu Wabern (in der Bächtelen, die zum genannten Ort gehört), so viel in einem Institute für Mädchen, welche allerdings wegen ihrem weiblichen Geschlecht noch mehr zu bemitleiden sind, geleistet werden kann, ziemlich gleichen Schritt hält und vorhabenden Zwecken entspricht, ungeachtet es für hierseitige Behörde natürlich weit schwieriger wäre, für ihr Fach gebildete Lehrerinnen zu finden, und überdies die daherigen finanziellen Hilfsmittel lange nicht denjenigen gleichkamen, deren seit vielen Jahren die Anstalt für Knaben sich zu erfreuen hatte.

Demungeachtet ist es der Direktion gelungen, die zwei Lehrerinnen Jungfer Gruner und Jungfer Lauterburg zu ihrer angemessenen Vervollkommnung vor zwei Jahren während mehreren Wochen und mit geringen Kosten in dem Taubstummeninstitut zu Zürich aufnehmen und ausbilden zu lassen, und dadurch in wesentlichen Punkten ihre Ausbildungsfähigkeiten zu vermehren.

Und es soll die Direktion diesen beiden Lehrerinnen das beste Zeugnis, sowohl über ihr Verhalten überhaupt und ihren Fleiß, als auch über die Anwendung ihrer Talente erteilen, indem dieselben allerdings in Bildung und Belehrung der ihnen anvertrauten Zöglinge alles das mit ausdauernder Geduld und Standhaftigkeit leisten, was man zu hoffen berechtigt ist, und zwar so, daß schon mehrere dieser Mädchen nach ihrem Austritt, sei es in dem Hauswesen ihrer Eltern oder dem ihrer sie verpflegenden Verwandten oder auch dem der sie als Dienstmägde um einen

sie zu ehrbarem Broterwerb befähigenden Lohn aufnehmenden Meistersleute, wesentliche Dienste leisten konnten.

Auch dürfen wir uns im allgemeinen und wesentlichen der Hoffnung getrost überlassen, diese Mädchen werden auf eine ihrer Bestimmung angemessene Weise erzogen, mit ihrem Schöpfer und Erlöser gehörig bekannt gemacht und lernen dabei die für ihr Geschlecht erforderlichen Handarbeiten, so daß sie sich selbst in der Welt mehr oder weniger erhalten können, werden ehrbar und rechtschaffen und so zu brauchbaren Geschöpfen gebildet, welche Vorteile alle ohne eine Erziehung wie diese, welche ihnen in der hierseitigen Anstalt unter Leitung und unausgesetzter Oberaufsicht ihrer edeln, rein religiösen und ausgezeichneten würdigen, sich selbst aufopfernden Beschützerin zu Teil wird, niemals erreicht werden könnten. Die Erfahrung bestätigt dieses, zumal leider nur allzuvielen Beispiele hiervon auf dem Lande sich ausweisen, wo die Verwahrlosung dieser Unglücklichen durch den Mangel an Vermögen der Eltern und Gemeindebehörden weit größer ist und traurigere Folgen mit sich führt, als man denkt.

Es sind unsere finanziellen Hilfsmittel bisher so beschränkt, daß wir uns genötigt befinden, was nicht anders als für die hierseitige Direktion der Anstalt sehr bemüht sein muß, jährlich das hiesige wohlthätige Publikum um Liebesgaben ansprechen zu müssen. Freilich werden diese immer, nicht nur mit vieler Bereitwilligkeit, sondern mit Zuvorkommen gegeben, und bisher hat eine nicht unbedeutende Anzahl von Personen eine Summe von zirka 800 L. jährliche Unterstützung zu Gunsten unserer Verpflegungs- und Unterrichtsanstalt gütigst beigetragen. Es ist aber keineswegs angenommen, daß diese wohlthätigen Beiträge ununterbrochen und immerfort fließen werden, zumal die von den edeln Wohltätern und Wohltäterinnen eingegangenen großmütigen Zusicherungen bei Gründung des Instituts wohl auch in dem Sinne stattgefunden haben mögen, die Verwirklichung und das Gedeihen der Anstalt zu befördern, bis dieselbe sich in der Lage befinden werde, durch sich selbst bestehen zu können. Einige dieser jährlichen fixen Gaben sind auch nur für eine bestimmte Zeit, wie für 10 Jahre, andere auch auf kürzere Zeitpunkte seinerzeit zugesichert worden. Es kamen freilich im Laufe der Zeit mehrere neue Verpflichtungen hinzu, allein es fielen auch von den älteren Liebesgaben mehrere durch Todesfälle oder sonst weg. Die unbestimmten Beiträge, die jährlich nach eingeholter Bewilligung des Tit. Justizrates gesammelt wurden, und sonstige Geschenke fielen im ganzen auch ungleich aus, d. h. die ersten Jahre flossen sie reichlicher als seither: sie beliefen sich von 1000 bis auf 1500, 1600 und 1800 Fr. Im vorigen Jahre betrug sie nur zirka 1300 Fr. und leider ist anzunehmen, daß unter den gegenwärtigen Umständen sich diese freiwilligen Beiträge eher vermindern als zunehmen werden.

Die Kostgelder der Mädchen, die mehrenteils ganz arm sind, reichen gewöhnlich nicht hin, um ihre Kosten zu decken, diese belaufen sich in einem mäßigen Durchschnitte für ein Mädchen nun auf zirka 200 Fr. per Jahr, wofür Unterhalt, Unterricht und größtenteils auch Kleidung jedem Mädchen verschafft werden, während die Kostgelder, so die Direktion beziehet, je nach Vermögen der Eltern und anderen Verhältnissen nur L. 50, 60, 80 bis 100 betragen, für sehr wenige werden L. 200 bezahlt, zumal von den betreffenden Eltern und Gemeinden, und das oft von nicht ganz armen, nicht ein mehreres als Kostgeld erhalten werden kann, zumal sie sonst die Kinder nicht in die hierseitige Anstalt geben.

Ueber die finanzielle gegenwärtige Lage unserer Anstalt gibt sich die Direktion die Ehre, Euer Gnaden! folgenden gedrängten Bericht zu unterlegen:

Im Jahre 1830 beliefen sich verschiedene Legate und unbestimmte Schenkungen auf L. 1369 und die bestimmten jährlichen Liebessteuern auf L. 775 mithin zusammen auf L. 2144.

Die Kostgelder betragen in allem, wenn sie eingehen: L. 1766. Es ergibt sich also die bedingte Einnahme von L. 3910, während anno 1830 bei einer Anzahl von 19 Mädchen die Ausgaben betragen: L. 3957. Es erzeiget sich folglich ein Ausfall von L. 47.

In der Depositokasse und sonst befinden sich an Zins gelegt L. 5000, welche mit dem Werte der Mobiliten und Hausgerätschaften von zirka L. 1433 ein Vermögen ausmachen von L. 7233, welches, wenn nicht beinahe alle Jahre Liebesgaben gesammelt würden, sich sogleich bedeutend vermindern müßte und bald aufgezehrt wäre.

Aus diesen Gründen und um die Existenz des Mädchen-Taubstummensinstituts, welches in seinen verschiedenen religiösen, intellektuellen und praktischen Beziehungen der ihm von der Direktion angewiesenen Bestimmung und dem landesväterlichen Wohlwollen von Euer Gnaden! — man darf mit getroster Ueberzeugung sich dieser Hoffnung überlassen — entspricht, um dieser durch wohlthätige Zwecke gestifteten Anstalt eine sicherstellende Festigkeit und womöglich größere Ausdehnung zu geben, und um die hierseitige Behörde nicht alle Jahre in die unangenehme Notwendigkeit zu setzen, zu Kollekten ihre Zuflucht nehmen zu müssen, wagt es die Direktion des Instituts vor Euer Gnaden! zu treten und, gestützt auf Hochdero gütige Zusage vom 23. April 1824 Hochdieselben mit der Lage des Instituts bekannt zu machen, und damit die auf obige Darstellung gegründete so ehrerbietige als angelegentliche Bitte zu verbinden, daß Hochdieselben geruhen möchten, der Anstalt der taubstummen Mädchen, deren Verwaltungsbehörde sich eine Pflicht daraus gemacht hat, seit 1824 Euer Gnaden! mit keiner Unterstützungsbitte beschwerlich zu fallen, eine Summe von L. 1000 als dermalige Unterstützung schenken zu wollen, wenn nicht gütige Rücksichten verschiedener Art Euer Hochwohlgeboren! vielleicht vermögen sollten als Denkmal Hochdero landesväterlichen Wohlwollens und gütiger Beschützung der hierseitigen auf Erleichterung des Unglücks zahlreicher Kinder berechneten Anstalt, einen die Fortdauer dieser letzteren und zur Ausdehnung derselben geeigneten wohlthätigen Beschluß mit derjenigen Großherzigkeit zu fassen, welche sich seit vielen Jahrhunderten bei der Regierung von Bern und noch ganz letzthin durch Beschlüsse der Hohen gegenwärtig mit dem Wohl unseres Kantons unermüdet sich beschäftigten Landesregierung bewährt hat, welcher Beschlußnahme aber die hierseitige bittstellende Direktion vorzugreifen sich nicht erlaubt, sondern ganz zutrauensvoll alles Hochdero weisen Ermessen anheimstellet.

(Unterzeichnet von dem Direktionspräsidenten Daxelhofer und dem Kirchenratsmitglied Em. Friedr. v. Jenner.)

Die Anstaltsrechnungen von 1830—1835 sind verloren gegangen. Es ist aber anzunehmen, daß der obigen demütigen Bitte willfahrt worden ist.

1836. *Im Anfang des Jahres richtet die Regierung folgendes Schreiben an die Anstalt:*

In der Absicht, auch der Erziehung und der Bildung taubstummer Mädchen unsere Vorsorge zuzuwenden und die Unterbringung solcher unglücklicher Kinder in einer wohlgeordneten Mädchen-Taubstummensanstalt einzuleiten, nehmen Wir die Freiheit, zum Behuf unserer daherigen Anträge an Sie, Tit., folgende Einfragen an Sie zu richten:

1. Wie viele taubstumme Mädchen, welche sich zur Aufnahme in Ihre Anstalt melden, Sie genötigt seien, im Laufe eines Jahres im Durchschnitt zurückzuweisen.

2. Wie viele Mädchen sich gegenwärtig in Ihrer Anstalt befinden und ob diese eine weitere Ausdehnung erlaube.

3. Ob Sie geneigt wären, mit dem Staate für die Aufnahme einer gewissen Zahl taubstummer Mädchen gegen vollständige oder teilweise Kostgeldentrichtung von Seite des Staates in Unterhandlungen zu treten?

Ende desselben Jahres erklärt die Anstaltsdirektion — wohl nach vorausgegangenen verschiedenen Unterhandlungen — dem Erziehungsdepartement, daß sie bereit sei, 10 bildungsfähige taubstumme Mädchen auf Staatskosten unterzubringen, aber dann neues Mobiliar für etwa 1000 L. anschaffen müsse, und etwas mehr als die zugesagten 100 L. für ein Mädchen jährlich wünsche — denn die Selbstkosten betragen 200 L. —, man will dann noch von der Familie oder Gemeinde 50 L. dazu verlangen und außerdem vom Staat 200 L. jährlich für die Besoldung einer dritten Lehrerin. Die Regierung soll alsdann in der Anstaltsdirektion vertreten sein. — Wenn auch für die Mädchen eine Staatsanstalt zustande kommt, muß die Regierung der Privatanstalt alle Kosten vergüten, die durch Mehraufnahme von Zöglingen entstanden sind.

1837. Im Januar beschließt die Regierung folgendes: Sie ist bereit, 10 taubstumme Mädchen in der hiesigen Privatanstalt unterzubringen, bis die Errichtung einer Staatsanstalt erfolgen wird. Der Staat übernimmt an die daherigen Kosten für jedes aufzunehmende Mädchen einen jährlichen Beitrag von L. 100, Private oder Gemeinden ihrerseits einen jährlichen Beitrag von L. 50. Folgen Aufnahmebedingungen, die mit der Zeile schließen: Private oder Gemeinden werden eingeladen, ihre Anmeldungen der Kanzlei des Erziehungsdepartements bis und mit dem 1. April einzureichen.

Der Staat bezahlt überdies jährlich 200 Fr. an die Besoldung einer Lehrerin.

Dieser Fortschritt war eine Folge der Volkszählung von 1836, welche 464 taubstumme Mädchen unter 20 Jahren ergab.

1855 erhöht der Staat wegen der Lebensmittelvertéuerung einen Beitrag pro Staatszögling (so wurden die 10 vom Staat Unterstützten genannt) um 50 Fr., alte Währung, gleich 195 Fr. neue Währung.

1857 wird dieser Beitrag auf 200 Fr. aufgerundet,

1876 auf 300 Fr. erhöht.

Als um 1903 eine bedeutende Erweiterung der Anstalt dringend notwendig wurde, aber nur ganz ungenügende Mittel hierfür zur Verfügung standen,

beschloß das Komitee, an die Regierung ein Gesuch um Unterstützung zu richten und zwar auf Grund des Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen, das am 28. November 1897 vom Berner Volk angenommen worden ist. Während die Knabentaubstummenanstalt ganz vom Staat erhalten wird, hat der nämliche Staat für die taubstummen Mädchen unseres Landes, abgesehen von dem Beitrag von 3500 Fr. jährlich vom Jahr 1876 hinweg, nichts getan und in keiner Weise gesorgt. Der § 76 des genannten Gesetzes nämlich lautet: Der Staat sorgt für die Errichtung derjenigen Anstalten, deren die Armenpflege zu ihrer richtigen Vollziehung bedarf, wie Kranken-, Verpflegungs-, Erziehungs-, Rettungs-, Arbeitsanstalten, sei es, daß er deren Errichtung und Unterhaltung durch Bezirke, Gemeinden oder Private in geeigneter Weise unterstützt.

Gestützt auf diese Bestimmungen richtete das Anstaltskomitee das doppelte Gesuch an die Regierung: 1. Um

einen Beitrag an die baulichen Erweiterungskosten und 2. eine alljährliche bestimmte Summe an die Kostgelder der taubstummen Mädchen.

1904. Am 3. Februar bewilligte die Regierung Fr. 17,250. — an die Baukosten und am 23. November 1904 beschloß der Große Rat einen jährlichen Beitrag von 150 Fr. aus der Staatskasse für jeden Zögling (Minimum 70 Zöglinge), ferner wurde unterm 30. November 1908 vom Regierungsrat ein jährlicher Beitrag von 1250 Fr. an die Lehrerinnenbesoldungen gewährt. Damit ging das Institut der „Staatszöglinge“ ein.

Von 1914 an bezahlt die Unterrichtsdirektion 1400 (statt 1250) Franken an die Lehrerinnenbesoldungen, von 1920 an aber gar 10,800 Fr. jährlich.

Jahr	Einnahmen und Ausgaben der bernischen Direktion des Unterrichtswesens für die Knaben-Taubstummenanstalt		Staatsbeitrag an die Mädchen- Taubstummen- anstalt
	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	
1901 . . .	24,308. 75	59,801. —	—
1902 . . .	24,831. 70	59,880. 75	—
1903 . . .	23,711. —	58,634. 40	—
1904 . . .	27,334. 85	65,431. 85	—
1905 . . .	25,945. 35	63,890. 65	—
1906 . . .	26,851. 60	65,753. 90	—
1907 . . .	24,981. 80	66,035. 90	—
1908 . . .	27,456. 35	71,471. 45	—
1909 . . .	27,310. 45	72,670. 15	—
1910 . . .	63,957. 35	154,828. 35	—
1911 . . .	30,669. 95	81,490. 17	—
1912 . . .	31,367. —	84,782. 25	—
1913 . . .	33,999. 50	92,705. 42	—
1914 . . .	36,613. 90	92,423. 25	—
1915 . . .	36,123. —	92,847. 54	—
1916 . . .	39,995. —	97,990. 01	—
1917 . . .	42,873. 50	108,963. 65	—
1918 . . .	52,305. 02	123,459. 85	—
1919 . . .	57,115. 05	147,264. 88	—
1920 . . .	62,756. 30	146,678. 29	22,050. —
1921 . . .	85,364. 40	163,959. 62	22,050. —
1922 . . .	80,623. 55	149,329. 13	22,800. —

Greyerz.

1892: Am 26. Februar erläßt der Staatsrat des Kantons Freiburg das folgende Kreisschreiben an die Gemeinderäte:

Herr Gemeindeammann!
Herren Gemeinderäte!

Unser Kanton besitzt glücklicherweise in Greyerz eine Anstalt, wo junge Taubstumme den Unterricht und die Erziehung der Primarschule genießen.

Aus der Untersuchung, welche unsere Erziehungsdirektion schon vor Eröffnung der besagten Anstalt (1890) angeordnet hat, geht hervor, daß die meisten taubstummen Kinder in unsern verschiedenen Bezirken dahinleben, ohne die zur Erleichterung des Daseins nötigen Kenntnisse zu erwerben.

Somit entsprach die Gründung der Anstalt einem wirklich vorhandenen Bedürfnis und ist auch viel daran gelegen, daß dieses Haus, das im zweiten Jahr seines Bestehens bereits über 40 Zöglinge zählt, tatkräftig unterstützt werde. Diese bedauernswerten Kinder gehören nämlich meistens unbemittelten Familien an. Nun war es für die Leiter der Anstalt ermutigend, als wohlwollende Menschen derselben ihre Hilfe angedeihen ließen und mehrere Gemeinden auf ihre Kosten Angehörige dort unterbrachten. Der Große Rat hat seinerseits in seiner letzten Novembersession im Voranschlage des Staatshaushaltes einen Beitrag von 3000 Fr.

zu Gunsten der erwähnten Anstalt angesetzt. Diese Summe soll unter die Unbemittelten verteilt und ausschließlich zur Bestreitung des Kostgeldes derselben verwendet werden.

Auf Art. 51 des Primarschulgesetzes gestützt, gehen wir Sie heute um Darbringung neuer Opfer für diese erbarungswürdige Jugend an. Wenn auch unsere Auffassung des erwähnten Artikels gerade nicht unwiderlegbar ist, so stimmt sie doch mit den Absichten des Gesetzgebers überein und wir dürfen hoffen, daß Sie dieselbe Meinung hegen und unserer Bitte bereitwillig nachkommen werden.

Die Gemeinden sind verpflichtet, den bedürftigen Kindern ihres Gebietes das nötige Schulmaterial unentgeltlich zu verabfolgen. Wenn nun der von uns angerufene Artikel den mittellosen Kindern einen solchen Vorteil einräumt, so werden die jungen Taubstummen, die ja noch unglücklicher und bemitleidenswerter sind, umsomehr dieselbe Begünstigung beanspruchen dürfen. Infolge ihrer Gebrechen ist der Schulbesuch für sie nutzlos geworden. Sie machen weder von Ihren Schulsälen, noch von Ihrem Schulmaterial Gebrauch und bei der Festsetzung der Lehrerbesoldung fallen sie außer Betracht: kurz, Sie sind der Unterrichtskosten für dieselben gänzlich enthoben. Wir können also nicht annehmen, daß jemand diesen Kindern ihr Unglück zur Last legen und ihnen die Wohltat des Art. 51 des Gesetzes versagen wollten.

Aus diesen Gründen haben wir beschlossen, daß die in der Anstalt zu Greyerz untergebrachten taubstummen Kinder als solche behandelt werden sollen, welche die Primarschule des Wohnsitzes ihrer Eltern oder Vormünder besuchen, und daß sie vorkommenden Falls Anspruch auf unentgeltliche Verabreichung des zu ihrem Unterrichte erforderlichen Schulmaterials machen dürfen.

Sie werden also die Rechnung freundlich entgegennehmen, welche Ihnen für Schulmaterial zukommen wird, das den Kindern der Anstalt zu Greyerz, die ihren gesetzlichen Wohnsitz in Ihrem Gebiete haben, und sich in den im Art. 51 des Primarschulgesetzes vorgesehenen Verhältnissen befinden, geliefert worden ist.

Genehmigen Sie, Herr Gemeindeammann und Herren Gemeinderäte, die Versicherung unserer Hochachtung.

Der Vizepräsident: Alph. Theraulaz.

Der Kanzler: E. Bise.

Ueber die Jahre seither waren weitere bestimmte Angaben nicht erhältlich.

Was sich vorgefunden hat, widerspricht sich; als Beispiel mag folgendes dienen:

Als Staatsunterstützungen werden angegeben:

1889	1200 Fr.	1898	1200 Fr.
1893	2000 „	1904	3000 „
1910	365 „	(1 Fr. per Tag)	

1914 heißt es: Seit 1892 wird die Subvention von 3000 Fr., die der Große Rat zu Gunsten der Anstalt seit ihrer Gründung jährlich ausrichtete, zu einem andern Zweck verwendet. Infolge Uebereinkunft zwischen dem Staat und den „Theodosianischen Schwestern“ wurde später diese Summe zur Besoldung des Pflegers und des Lehrpersonals verwendet.

Genf.

Die einschlägigen Nachrichten sind sehr lückenhaft und ebenfalls widerspruchsvoll und es konnte nur folgendes ermittelt werden:

1862. Die Unterstützung, die Chomels Anstalt bisher von der Stadt Genf genoß, geht an den Kanton über, in Würdigung der Nützlichkeit der Taubstummenschule und der vermehrten Ausgaben.

1828. Trotz der kantonalen Subvention steht die Anstalt unter der Leitung des Stadtrates.

1835. Staatsbeitrag an den Anstaltsbau: 3800 (nach anderer Quelle 3000) Gulden.

1836. Die Lokalmiete wird von der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Genf und vom Staat übernommen, jährlicher Beitrag des letzteren 4600 Gulden.

Chomel bekommt von nun an vom Staat jährlich den Pensionspreis von 30 Fr. monatlich für jeden Schüler.

1837. Staatsbeitrag an die Miete: 1500 Fr.

1847. Staatsbeitrag für dringende Reparaturen und Mobilien: Fr. 1272 (nach anderer Quelle Fr. 2400.—).

Bis 1855 zahlte der Staat einen jährlichen Gehalt an den taubstummen Vorsteher Chomel, allein es war kein öffentliches Gebäude vorhanden, um die taubstummen Kinder aufzunehmen. Im gleichen Jahre wurde ein Haus erbaut, teils auf Kosten des Staates, teils auf Kosten einer besonderen Stiftung.

1867 wird die Anstalt wieder mehr privat, doch zahlt der Staat jährlich 1500 Fr. an die Miete, für fünf Jahre.

1868. Die Regierung läßt die neue Anstalt (übernommen von Renz) streng überwachen und von einer Kommission, bestehend aus Freunden und abgesagten Feinden der deutschen Methode streng untersuchen. Aber durch die höchst erfreulichen Resultate dieser Prüfung fühlt die Regierung sich verpflichtet, alle armen Taubstummen des Kantons in der neuen Anstalt unterzubringen. Sie bezahlt für jedes Kind jährlich 600 Fr. und außerdem eine jährliche Subvention von 1500 Fr. Jetzt leisten der Staat und der Taubstummenfond (siehe Kap. VI. A. 13, d., Genf), die Pension für 11 von den 17 Zöglingen.

1869 zahlt das Erziehungsdepartement an Hugentobler jährlich zusammen 2400 Fr. für 8 Genfer.

Von 1867 bis 1871 zahlt der Staat dem zurückgetretenen taubstummen ersten Vorsteher Chomel jährlich 2000 Fr. Alterspension.

Der Staat zahlt als Wohnungsentschädigung 1873: Fr. 1800.—, 1877: Fr. 2000.—, 1882: Fr. 2500.—, 1889: Fr. 3000.— und 100 Fr. für jeden armen Zögling, 1903: Fr. 6000.— und für „Miete, Unterricht und Unterhalt für jeden armen Genferzögling“ 300 Fr., 1908: Fr. 4000.— für Lokalmiete.

1896. Staatsbeitrag 4500 Fr., davon erhält der Direktor eine Entschädigung von 3000 Fr. Er verpflichtet sich aber, dem Institut ein passendes und vom Staat genehmigtes Lokal zur Verfügung zu stellen. Außerdem erhält jeder Zögling einen Beitrag von 100 Fr. an seine Pension. Der Direktor übernimmt das Institut auf eigene Gefahr.

An seinen Beitrag knüpft der Staat folgende Bedingungen: Herr Dejoux verpflichtet sich, in seinem Taubstummeninstitut Kinder beiderlei Geschlechts aufzunehmen, sowohl interne als externe, zum Preise von 600 Fr. per Jahr für jedes Kind, alles unbegriffen, die Kleider ausgenommen. Er darf auch fremde Zöglinge aufnehmen.

Herr Dejoux wird den Zöglingen Wohnung, Heizung, Licht, Wäsche und den Unterhalt der Leibwäsche liefern, ebenso die Unterrichtsgegenstände. Wenn Lehrer oder Lehrerin nötig werden sollten, wird der Direktor sie wählen auf seine Kosten und Verantwortung.

Herr Dejoux wird strikte darauf sehen, daß seine Anstalt keinerlei religiöse Färbung bekommt, damit den Eltern der Kinder alle Gewähr geleistet werden kann für beide Konfessionen. Wenn es sich um Religionsunterricht handeln

wird, soll er jeweilen von dem Geistlichen erteilt werden, den die Eltern für ihr Kind wünschen.

Die Kinder werden vom fünften Altersjahr an aufgenommen. Ueber 15-jährige können nicht aufgenommen werden. Herr De Joux steht es frei, die Kinder zurückzuweisen, die ihm nicht entwicklungsfähig scheinen. In diesem Fall muß seine Aufnahme-Verweigerung motiviert werden.

Das Institut steht unter der Aufsicht des Erziehungsdepartements, welches sich durch einen oder mehrere Delegierte vertreten lassen wird.

1908 wird zwar das Recht der Taubstummen auf Schulung anerkannt, nicht aber das auf das Internat, doch gibt der Staat das Lokal her und besoldet den Direktor mit 4000 Fr. Der Staat zahlt also die Lokalmiete weiter. — Als Gesamtbeitrag dieses Jahres von Seiten des Staates wird die Summe von 7500 Fr. genannt.

Von den Zöglingen wurden als öffentlich Unterstützte angegeben:

Jahr	Gesamtzahl der Zöglinge	Öffentlich Unterstützte	Jahr	Gesamtzahl der Zöglinge	Öffentlich Unterstützte
1887	12	6	1896	16	4
1890	17	7	1899	15	4
1891	13	5	1904	18	5
1892	12	5	1909	13	2
1893	17	6	1912	13	1

Taubstummenanstalt St. Gallen.

Beiträge des Kantons St. Gallen.

1859—1861 je	400 Fr.	1899—1907 je	4,000 Fr.
1862—1875 „	500 „	1908—1917 „	7,000 „
1876—1879 „	1,000 „	1918	9,000 „
1880—1889 „	1,500 „	1919—1920 „	11,000 „
1890—1898 „	2,000 „	1921	10,000 „

Beiträge des Kaufmännischen Direktoriums in St. Gallen.

1859—1863 je	350 Fr.	1878—1897 je	300 Fr.
1864	675 „	1898—1921 „	400 „
1865—1877 „	500 „		

Verwaltungsrat der Stadt St. Gallen.

1871—1875 je	100 Fr.	1879—1880 je	100 Fr.
1876—1878 „	200 „	1881	50 „

Gemeinderat der Stadt St. Gallen.

1859—1867 je	200 Fr.	1918	525 Fr.
1868—1870 „	100 „	1919—1920 je	525 „
1876—1897 „	200 „	1921	1,000 „
1898—1917 „	500 „		

Hilfsgesellschaft der Stadt St. Gallen.

1859	300 Fr.	1863	100 Fr.
1860	400 „		

Alkoholzehntel.

1900—1908 je	6,000 Fr.	1909—1921 je	3,000 Fr.
--------------	-----------	--------------	-----------

Ueber Unterstützung durch Staat und Behörden siehe auch Kap. VI, C, 2, St. Gallen, Eingabe 1906 und 1919.

1919 schreibt Bühler: Im Jahre 1883 gab die Regierung einen weitem Beweis ihres Interesses an der Taubstummenbildung. Der Große Rat erhob einen Antrag der Budgetkommission zum Beschluß, demzufolge schon für das laufende Jahr ein Betrag von 500 Fr. für Unterstützung armer Eltern taubstummer Kinder ausgesetzt wurde, um denselben die Versorgung dieser Kinder in einer Anstalt zu erleichtern. Die Armenbehörden wurden eingeladen, an das

zuständige Departement zu berichten, ob sie im Falle seien, Anspruch auf den eröffneten Kredit zu machen. Es bewarben sich neun Gemeinden, die acht taubstumme Kinder in unserer und zwei in der luzernischen Taubstummenanstalt Hohenrain untergebracht hatten. Späterhin wurde diese Unterstützung nicht mehr an die Gemeinden ausbezahlt, sondern direkt an die Anstalt, die dann diese Staatsbeiträge bei Bezug der Pensionsgelder den Versorgern in Abrechnung brachte. Dieser Usus besteht heute noch.

Beiträge anderer Kantone an diese Anstalt siehe Kap. VI, C, 1, Appenzell und Thurgau.

Erläuterung zu Beiträgen anderer Kantone an die Taubstummenanstalt St. Gallen.

1921/22 schreibt Bühler: Unsere außerkantonalen Zöglinge mußten bis zur Erstellung unseres zweiten Hauses (im Jahr 1899) das gleiche Kostgeld entrichten wie die kantonalen, damals 300 Fr.

Zur Erstellung des genannten Hauses steuerte die st. gallische Regierung große Summen bei. Dadurch gewann unsere Anstalt einen kantonalen, d. h. staatlichen Anstrich. Aus diesem Grunde beschloß die Anstaltskommission — und die st. gallische Regierung war damit sehr einverstanden — daß die außerkantonalen Zöglinge nun mehr zu bezahlen hätten, als die kantonalen, nämlich 400 Fr. Dieser Betrag galt damals als sehr hoch. Es wurde von unserer Kommission gewünscht, daß in den Kantonen Appenzell und Thurgau Vereine gegründet würden, die das Patronat über die betreffenden Kinder übernehmen und u. a. für das Kostgeld garantierten.

Um die Vereine (es wurde aber nur einer im Kanton Appenzell gegründet) nicht plötzlich zu stark zu belasten, wurde das Kostgeld für die schon in der Anstalt befindlichen Kinder dieser Kantone auf der bisherigen Höhe belassen und nur die neuen mußten das erhöhte Kostgeld bezahlen. Dennoch stellte der „Appenzeller Hilfsverein für Bildung taubstummer Kinder“ (vergl. Kap. VI, C, 1, Appenzell) die Anfrage, ob die Anstalt nun nicht auf den Beitrag der appenzellischen Regierung (vergl. Tabelle im vorgenannten Kapitel) verzichten wolle. Die Anstaltskommission antwortete, ihre eigenen Auslagen betragen pro Kind und Jahr 500 Fr. Da ein Teil der appenzellischen Zöglinge noch das alte Kostgeld zahle, könne sie auf einen Ausgleichsbeitrag aus dem Kanton Appenzell nicht verzichten, komme er nun von der Regierung oder vom Appenzeller Hilfsverein.

Nun wurde die Sache so geordnet, daß die appenzellische Regierung ihren Beitrag nicht mehr an die Anstalt, sondern an den appenzellischen Verein entrichtete, und dieser gab seinerseits eine Subvention an die Anstalt. Nachdem dann der appenzellische Verein nach und nach alle appenzellischen Kinder unter sein Patronat gebracht und für alle das neue Kostgeld von 400 Fr. entrichtete, fragte er wiederum an, ob er nun die Ausrichtung seines Beitrags an die Anstalt einstellen könne. Da unsere Rechnungsabschlüsse zu dieser Zeit nicht ungünstig waren, glaubte unsere Kommission, auf diese Beiträge verzichten zu können. So erhielten wir also von 1903/04 an keine Subvention mehr aus dem Appenzellerlande. (Siehe obgenannte Tabelle im Kap. VI, C, 1, Appenzell, Regierung.)

Zur Zeit der Gründung des „Schweizerischen Fürsorgevereins für Taubstumme“ (1911) und aus diesem Anlasse fand hier eine Konferenz unserer Kommission mit Vertretern derjenigen des appenzellischen Hilfsvereins und Vertretern sich für die Taubstummenbildung interessierender Kreise aus dem Kanton Thurgau statt. Es han-

delte sich um den Ausbau der Taubstummensbildung und -fürsorge und den zu diesem Zwecke nötigen engeren Zusammenschluß der drei Kantone (*vergl. Kap. VII, C, 2, St. Gallen*). Bei dieser Gelegenheit erklärte unsere Kommission auch die finanzielle Lage der Anstalt, die zu wünschen übrig ließ. Die Vorschläge hatten sich im Lauf der letzten Jahre in Defizite verwandelt. Die Vertreter des Thurgaus forderten unsere Kommission auf, ein Subventionsgesuch an die thurgauische Regierung einzureichen. Die Vertreter des Kantons Appenzell hatten Bedenken gegen ein ähnliches Vorgehen in ihrem Kanton. Sie waren jedoch einverstanden, als man ihnen erklärte, das betreffende Gesuch werde die Erklärung enthalten, daß die Subventionen an den appenzellischen Hilfsverein (vom Staat) durch die Subventionen an die Anstalt nicht gekürzt werden dürften.

Die Folge der Gesuche war, daß die Staatsbeiträge aus beiden Kantonen 1912/13 wieder einsetzten. Aus dem Thurgau erhielten wir seit dieser Zeit zudem noch einen erhöhten Beitrag der Gemeinnützigen Gesellschaft, ferner Beiträge des Armererziehungsvereins und des neu gegründeten Taubstummensfürsorgevereins.

Das Eingehen des thurgauischen Staatsbeitrags im Jahre 1900/01 hat jedenfalls den gleichen Grund, wie das Aufhören des appenzellischen. Man konnte nicht auf Subventionen aus dem einen Kanton verzichten und sie aus dem andern weiterbeziehen. Die Thurgauer haben wahrscheinlich von selbst aufgehört, zu unterstützen, als sie merken, daß die Appenzeller nichts mehr gaben. (*vergl. Kap. VI, C, 1, Thurgau*)

Bühr stellt die Leistungen des Staates St. Gallen für die Erziehung taubstummer Kinder zusammen, wie folgt:

1. Er leistet eine Subvention aus allgemeinen Staatsmitteln und eine solche aus dem Alkoholzehntel an den Betrieb unserer Anstalt.
 2. Gelegentlich erhalten wir außerordentliche Beiträge, zurzeit solche an die Instandstellung unserer Gebäulichkeiten.
 3. Wir erhalten sogenannte Stellenbeiträge, d. h. Subventionen an die Ausrichtung unserer Lehrergehälter.
 4. Der Staat richtet den Lehrkräften der Anstalt, die das vorgeschriebene Dienstalter erreicht haben, Alterszulagen aus.
 5. Sämtliche Lehrkräfte der Anstalt gehören nun der kantonalen Pensionskasse an. Der Staat zahlt die statutarischen Beiträge für sie.
 6. Er verabreicht uns gratis die staatlichen Lehrmittel, wie sie die öffentlichen Volksschulen empfangen.
 7. Er unterstützt die bedürftigen Eltern taubstummer Kinder, um ihnen die Entrichtung der Kostgelder an die Anstalten zu erleichtern.
- Diese Leistungen stellen in ihrer Gesamtheit eine sehr beachtenswerte Beteiligung des Staates an der Erziehung taubstummer Kinder dar. Ohne sie wäre der Betrieb der Anstalt heute eine reine Unmöglichkeit.

Die waadtländische Taubstummensanstalt
(gegründet 1811)

verzichtete im Anfang auf jede Staatshilfe. Näf selbst sagte:

Ich habe keine äußere Hilfe in Anspruch nehmen wollen, weil ich fürchtete, daß durch Einmischung von Behörden der Entwicklungsgang, den ich im Sinne hatte, gestört werden könnte. Zu oft habe ich gesehen, daß zu frühe öffentliche Subvention Anstalten veranlaßt habe, zu sehr auf den äußern Schein hin zu arbeiten. Ich habe meine Arbeit vertiefen und ihr einen steten ruhigen Entwicklungsgang verschaffen wollen. Hingegen hat jedermann die Anstalt besuchen dürfen, was naturgemäß oft störend war. Aber es mußte sein.

Bis 1826 führte Näf seine Anstalt ausschließlich auf seine eigenen Kosten.

Der Staatsrat beschloß dann, diejenigen Familien und Gemeinden zu unterstützen, welche die Anstalt für den Unterricht der Taubstummens benützen würden. (*Aber das Volk blieb gleichgültig, es erfolgte keine einzige Anmeldung*.)

Daher traten der Staatsrat und das Schulkollegium nun fester auf. Aus der Staatskasse wurde eine jährliche Summe von 2100 Fr. bewilligt, als Hilfe an die Familien oder Gemeinden, welche taubstumme Kinder in dem Institut des Herrn Näf unterbringen würden. Das Schulkollegium gelangte direkt an die Pfarrherren, in deren Gemeinden erziehungsfähige Taubstumme lebten. Es lud sie offiziell ein, ihre seelsorgerliche und christliche Amtsgewalt, welche das evangelische Ministerium ihnen verlieh, zu gebrauchen, um die Eltern und Gemeinden zu bestimmen, Gesuche einzureichen und auch Opfer für die unglücklichen, bis jetzt vergessenen Kinder zu bringen.

Näheres Kap. VI, C, 2, Waadt.

1827. *Von nun an läßt der Staat dem Institut Näf in Iferten bessere Unterstützung angedeihen. So erließ er ein Reglement, das zu Gunsten der Privaten oder Gemeinden, die für taubstumme Angehörige von dem Institut Gebrauch zu machen im Fall sind, einen jährlichen Beitrag von 2400 Fr. aus der Staatskasse bewilligt, die weiteren Zuschüsse ungeachtet, die der Staatsrat in besonderen Fällen zu leisten angemessen erachten sollte. Die Unterrichtszeit der Zöglinge ist ordentlicher Weise auf sechs Jahre festgesetzt. Die Anstalt ist der Obhut des akademischen Rates anvertraut.*

Ein anderer Autor schreibt darüber: Der Pensionspreis inklusive Unterricht ist für jeden Zögling auf 400 Fr. bestimmt. Die Eltern liefern die Wäsche und die nötigen Kleider. Der Staat gibt dem Vorsteher, um die nötigen Zeichnungsmaterialien zu beschaffen, eine jährliche Entschädigung von 8 Fr. per Zögling, diese wird von den 2400 Fr. bestritten. Herr Näf soll die ihm anvertrauten Zöglinge wie ein guter Vater behandeln. Die taubstummen Mädchen sind noch nicht in der Anstalt zuzulassen, deren Aufnahme hätte zu viel kostspielige Aenderungen in der inneren Organisation hervorgerufen. Das Institut ist unter die besondere Obhut des Schulkollegiums gestellt. Die Pfarrer sind beauftragt, die Beiträge der Eltern und Gemeinden einzusammeln und Herrn Näf zu übergeben.

Näf mußte sich aber verpflichten, jeden Angemeldeten aufzunehmen, obwohl er nur wenig Platz hatte.

In diesem Jahr gab der Staat wirklich 2136 Fr. aus, davon 56 Fr. für Schreibutensilien. — Die Beiträge von Gemeinden beliefen sich auf nur 186 Fr. und Eltern oder Wohltäter zahlten 534 Fr.

Trotz der zugesagten Staatssubvention klagt Gindroz, der Vizepräsident der Waadtländischen Gemeinnützigen Gesellschaft: Sie werden gewiß nicht ohne schmerzliches Staunen wahrnehmen, daß gar keine Anfrage an den Staat gelangte, keine Freunde, keine Gemeinde ließ eine Stimme zugunsten dieser 66 Unglücklichen (*so viel schulpflichtige Taubstumme waren im Jahr 1826 ermittelt worden*) ertönen, welche beinahe alle, fern von jedem wirklichen Unterricht und jeder christlichen Erziehung vegetieren . . . Sie wissen, daß viel eher die positiven oder vielmehr die materiellen Vorteile unserm Volk auffallen, es würde die taubstummen Kinder zu Viehhirten und Handlangern für Arbeiten, die nur physische Kraft verlangen, ausbilden, aber solche Arbeiten sind gewiß keine Erziehung.

1828 *siehe Kap. VI, C, 2, Waadt.*

1832. Noch kurz vor dem Tode Näfs konnten seine Kinder ihm die freudige Mitteilung machen, daß der Staat seine Anstalt noch kräftiger unterstützen werde.

Am 15. Juni legte der akademische Rat dem Großen Rat folgende Projekte vor, die ohne Widerstand angenommen wurden:

1. Der Staatsrat wird ermächtigt, während drei Jahren eine Summe zu verwenden im Maximum von 5000 Fr., um versuchsweise das Taubstummeninstitut zu ermutigen und zu unterstützen, sei es, um auf Staatskosten Zöglinge beiderlei Geschlechts von bedürftigen Eltern oder aus unvermögenden Gemeinden dort unterzubringen, sei es, um Eltern und Gemeinden zu unterstützen, die junge Taubstumme dorthin bringen wollen, sei es zu diesem und jenem Zwecke, der der Sache dienlich sein mag.

2. Dem Staatsrat wird Vollmacht erteilt zur Feststellung eines Vertrages mit der Direktion der Anstalt in Bezug auf die Organisation des Instituts, die Aufnahme der Zöglinge und im allgemeinen die Bedingungen, unter denen der Staat seine Hilfe leistet.

3. Diese Vollmacht erlischt am 31. Juli 1835. In einer Maisitzung des Jahres 1835 wird der Staatsrat einen Bericht abstaten über den Erfolg des Unternehmens und Vorschläge machen für die Weiterführung desselben.

4. Der Staatsrat wird mit der Ausführung obigen Beschlusses betraut etc. etc.

Dieses Dekret wurde durch ein Reglement ergänzt, das folgende Verfügungen enthielt:

Die Taubstummenanstalt in Yverdon steht unter Schutz und Aufsicht des Staates. Die Anstalt wird weitergeführt unter dem Namen, der Leitung und der Verantwortlichkeit der Witwe Näf.

Taubstumme Zöglinge beiderlei Geschlechts können in der Anstalt Aufnahme finden.

Der Pensionspreis für einen durch den Staat versorgten Zögling beträgt 400 Fr.

Der Staat zahlt jährlich an Frau Näf die Summe von 1000 Fr. zur Schadloshaltung.

Ein Lehrer, der zum Institut gehört, soll die Zöglinge in dem unterrichten, was ihr Zustand verlangt. Er erhält aus der Staatskasse einen Gehalt von 800 Fr., ohne Rücksicht auf allfällige weitere Abmachungen mit Frau Näf. Er wird von ihr gewählt unter Zustimmung des akademischen Rates. Die Aufnahmesuche müssen an den akademischen Rat gerichtet werden, der die Zöglinge auf ihre Bildungsfähigkeit hin untersuchen lassen wird. Das Departement des Innern wird die Frage der Beiträge der Familien, der Gemeinden und des Staates regeln.

Die Aufnahme geschieht provisorisch für einen Monat, worauf der akademische Rat dem Departement des Innern Mitteilung macht über Zustand und Fähigkeiten des Zöglings, damit die Aufnahme bestätigt werden kann.

Die Anstalt steht unter besonderer Aufsicht des akademischen Rates.

Weitere Verträge und Reglemente siehe Kap. VI. C. 3, Waadt.

1835. Am 10. Juni erhöht ein drittes Dekret die Staatssubvention auf 6000 Fr.

1838 veranlaßt der Große Rat eine zweite Zählung der Taubstummen im Kanton mit dem Ergebnis: 150, davon werden 61 Knaben und 44 Mädchen als bildungsfähig bezeichnet. Aber die „herrschende Politik“ verhinderte alles weitere Vorgehen in der Taubstummenerziehung.

1841. Eine vom Großen Rat beauftragte Kommission, bestehend aus André Gindroz, Prof. de Loriol, Ru-

mylli, Grand d'Hautville und Paris, besichtigt die Anstalt eingehend, prüft einen durch den Staatsrat vorgelegten Entwurf einer neuen Verordnung für die Anstalt und empfiehlt ihn unter ausführlicher Begründung. Derselbe hat den gleichen Wortlaut wie der vom 10. Juni 1835 und wird nur um sechs Jahre verlängert.

1847 nach Ablauf dieses Vertrags heißt es: Zur Unterstützung des Instituts werden jährlich im Maximum 6000 Fr. aus der Staatskasse verabfolgt. Für 1 Zögling bezahlt der Staat 18 Louisd'ors = 288 Fr. jährlich ohne Arzt- und Medizinkosten, die den Eltern oder Gemeinden zur Last fallen. Die Summe wird Frau Näf direkt übergeben, die von den Eltern, Gemeinden oder Privaten die übrigen Beiträge beizubringen hat. Der Staat hat das Recht, Kautions zu verlangen, und bezahlt an Frau Näf jährlich 1000 Fr. Entschädigung und 800 Fr. an die Wohnungsmiete.

Frau Näf ihrerseits muß den Zöglingen Wohnung, Nahrung, Heizung, Licht, Wäsche und Kleidung liefern, ebenso Papier, Federn, Schiefertafeln etc. Sie muß den Religionslehrer anstellen und besolden.

Eine andere Notiz desselben Jahres besagt: Ein Lehrer und eine Lehrerin werden angestellt. Der Lehrer erhält vom Staat 800 Fr., die Lehrerin 400 Fr., unbeschadet nebenhergehender Abmachungen mit Frau Näf. Sie werden, unter Zustimmung des Erziehungsrates, von Frau Näf angestellt und können auch nur unter deren Zustimmung entlassen werden.

Wenn ein Zögling aufnahmefähig erklärt wird, macht der Erziehungsrat dem Departement des Innern Mitteilung mit einem Voranschlag, worauf das letztere verfügt, was für Beiträge die Angehörigen oder die Gemeinde an die Erziehung zu leisten haben.

1865 gibt der Staat 12,000 Fr. für Schulung der Taubstummen aus. Von 27 Zöglingen genießen 23 Staatsunterstützung.

1869 neuer Vertrag zwischen Staat und Anstalt.

1872. Am 8. Juni wird ein neues Reglement erlassen, folgenden Inhalts:

1. Die Anstalt, welche Herr Constant-Emile-Rollier in Moudon leitet zur Erziehung der Taubstummen, fährt fort, unter den Schutz und die Aufsicht des Staates gestellt zu sein. Diese Anstalt besteht im Namen und unter der Leitung und Verantwortung des Herrn Rollier.

2. Eine Summe, deren Maximum auf 15,000 Fr. bestimmt ist und die der Staatskasse entnommen wird, kann jährlich dazu gebraucht werden, das obgenannte Institut zu ermutigen in der Art, die in Art. 1 dieses Dekretes bestimmt ist.

3. Taubstumme Zöglinge beiderlei Geschlechts können im Institut aufgenommen werden. Der für die Mädchen bestimmte Teil der Anstalt soll von demjenigen, wo sich die Knaben befinden, getrennt sein, besonders die Schlafräume. Jedoch dürfen die Zöglinge beider Geschlechter in dem gleichen Unterrichtssaal vereinigt werden, insoweit als diese Vereinigung keine Unannehmlichkeiten hervorbringt.

4. Der Pensionspreis eines Schülers ist durch den Staat auf 500 Fr. festgesetzt worden, und zwar alles inbegriffen, ausgenommen die Kosten der Aerzte und der Mittel, welche zu Lasten der Eltern oder der Gemeinden verbleiben. Diese Summe wird Herrn Rollier direkt durch den Staat übergeben, welcher auch den Eingang der Beiträge besorgt, die von den Eltern, den Gemeinden oder den Privaten bezahlt werden. Bürgschaften von Seiten des Staates können in dieser Hinsicht gefordert werden.

In außerordentlich teuren Jahren kann der Pensionspreis durch Beschluß des Regierungsrates bis auf das Maximum von 600 Fr. erhöht werden.

5. Der Staat bezahlt Herrn Rollier jährlich einen Gehalt von 1500 Fr., sowie eine Summe von 1500 Fr. für das Lokal, in welchem sich die Anstalt befindet.

6. Herr Rollier seinerseits soll den Schülern Wohnung, Nahrung, Heizung, Beleuchtung und Wäsche bieten, ferner ihre Kleider unterhalten und sie mit Papier, Federn, Schiefertafeln etc. versehen. Das Liefern von Kleidern und Unterkleidern bleibt zu Lasten der Eltern, oder wenn diese fehlen, der Gemeinde, zu der das Kind gehört.

7. Beim Eintritt in die Anstalt soll jeder Zögling folgende Gegenstände mitbringen:

8 Hemden, 6 Paar Strümpfe, 4 Paar Winterstrümpfe, 12 Taschentücher, 8 Halstücher und 6 Nachthauben (für Mädchen), 3 Sommeranzüge und 2 für den Winter, 2 Paar Schuhe.

Die Eltern und die Gemeinden werden eine Verpflichtung für die Lieferung und den Unterhalt der Aussteuer unterschreiben.

8. Ein Lehrer und eine Lehrerin, die der Anstalt angegliedert sind, sind verpflichtet, den Schülern beider Geschlechter den ihrem Zustand angemessenen Unterricht zu erteilen. Der Lehrer erhält von der Staatskasse ein jährliches Gehalt von 1500 Fr. und die Lehrerin ein solches von 900 Fr., ohne Präjudiz der Privatverträge, die sie mit Herrn Rollier abmachen können. Der Lehrer und die Lehrerin werden von Herrn Rollier gewählt.

9. Die religiöse Unterweisung der Zöglinge wird unter der Leitung eines Pfarrers der Gemeinde erteilt.

10. Die Aufnahmsanfragen sollen an das Departement des öffentlichen Unterrichts und Kultus gerichtet werden, zusammen mit dem Geburtsschein des Kindes und Auskünften über seinen körperlichen und geistigen Zustand.

11. Die Kinder, deren Aufnahme verlangt wird, sollen mindestens sechs Jahre alt sein.

12. Die Dauer des Aufenthaltes eines Schülers in der Anstalt wird je nach den Fortschritten und Umständen dieses Schülers bestimmt.

13. Jeder Schüler, dessen Aufnahme verlangt wird, wird Herrn Rollier zur Prüfung vorgestellt werden.

14. Wenn das Resultat dieser Prüfung ein günstiges ist, wird Herr Rollier den Schüler aufnehmen. Diese Aufnahme wird zuerst nur eine provisorische, für die Dauer eines Monats sein, um sich zu überzeugen, ob der Schüler fähig ist, einen Unterricht zu erhalten, der dem Zweck der Anstalt entspricht.

15. Nach Ablauf dieses Probemonats wird Herr Rollier einen Bericht an das Departement des öffentlichen Unterrichts und Kultus richten. Das Departement wird die nötigen Schritte gegenüber den Eltern oder der Gemeinde tun, zum Zweck, die Höhe des zu zahlenden Beitrags an die Pension zu regeln und sich eine in richtiger Form geschriebene Verpflichtung ausstellen zu lassen.

16. Wenn diese vorhergehenden Schritte richtig sind, wird das Departement des öffentlichen Unterrichts und Kultus, nachdem es die Höhe der von der Staatskasse zu zahlenden Hilfe bestimmt hat, alles dem Regierungsrat zur Ernennung der Aufnahme vorlegen.

17. Der definitiv aufgenommene Schüler darf aus dem Institut nicht zurückgezogen werden ohne spezielle Erlaubnis des Departements des öffentlichen Unterrichts und Kultus, unter Androhung an die Eltern, Vormünder oder Gemein-

den, welche das Kind plaziert haben, alle Auslagen, die der Staat zu Gunsten des Kindes während seines Aufenthaltes in der Anstalt gemacht, zurückbezahlen zu müssen.

18. Die Zurückweisung eines Schülers kann stattfinden:

- a. wenn der Schüler als genügend ausgebildet beurteilt wird,
- b. wenn er als unfähig erkannt wird, die vorgesezte Erziehung zu erhalten,
- c. wenn er Gewohnheiten hat, die mit der Ordnung, welche in der Anstalt herrschen soll, unverträglich sind.

19. Die Schüler dürfen nur aus höheren Gründen die Anstalt verlassen.

20. Jedes Jahr gibt es in der Anstalt einen Monat Ferien. Herr Rollier wird deren Zeitpunkt festsetzen. Die Schüler dürfen diese Ferien bei ihren Eltern zubringen.

21. Die Anstalt steht unter der speziellen Aufsicht des Departements des öffentlichen Unterrichts und Kultus. Herr Rollier muß sich den Verordnungen des Departements unterziehen.

22. Falls Herr Rollier die in diesem Reglement übertragenen Verpflichtungen nicht treu erfüllt, behält sich der Staat das Recht vor, die Vorteile zurückzuziehen, welche dieses Reglement ihm zusichert.

23. Das vorliegende Reglement wird vom 1. Juli 1872 bis zum 1. Juli 1875 in Kraft treten, um, wenn nötig, am letzteren Zeitpunkt erneuert zu werden.

24. Das Reglement vom 26. Mai 1869 ist aufgehoben.

In ähnlicher Weise ist das Reglement von Zeit zu Zeit erneuert worden. — 1908 siehe Kap. VI, C, 3, Waadt.

1914 gibt der Staat für 28 Zöglinge zu 500 Fr. aus, also 14,000 Fr.

1920. Jedes Jahr stellt der Große Rat für dieses menschenfreundliche Werk 20,000 Fr. zur Verfügung. Dasselbe steht direkt unter der Aufsicht des Unterrichts- und Kulturdepartements.

Gerunden.

1894. In welcher Weise der Staat diese Anstalt unterstützte, geht am besten aus dem folgenden Vertrag hervor:

Beschluß vom 24. April 1894 betr. Errichtung einer Taubstummenanstalt in Gerunda.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Nach Einsicht des unterm 15. März 1894 zwischen dem Staate Wallis und dem Ordinariate der Diözese Sitten abgeschlossenen Vertrages betreffend Benutzung des alten Klosters und Seminars in Gerunda,

Eingesehen den Vertrag vom 1. Februar 1894 zwischen dem Staate Wallis und der Generaloberin der wohllehrw. Schwestern vom hl. Kreuze in Ingenbohl,

In Vollziehung des Großrats-Beschlusses vom 1. Dezember 1893

beschließt:

Art. 1. Am 1. Oktober 1894 wird in den Gebäulichkeiten des ehemaligen Klosters und Seminars auf Gerunda bei Siders eine Anstalt für Erziehung und Unterweisung von Taubstummen eröffnet.

Art. 2. Leitung und Verwaltung dieser Anstalt wird den ehrw. Schwestern vom hl. Kreuz in Ingenbohl anvertraut. Der Unterricht wird in den beiden Landessprachen erteilt.

Art. 3. Der Staat läßt die Gebäulichkeiten von Gerunda in der im erwähnten Vertrage vom 1. Februar 1894 vorgesehenen Weise ausbessern und den ehrw. Schwestern vom hl. Kreuz zur Verfügung stellen.

In Zukunft obliegen dem Staate die größeren Wiederherstellungen an diesen Gebäulichkeiten, dem Orden dagegen die kleineren oder Unterhaltungsreparaturen.

Art. 4. Der Staat verpflichtet sich, der Anstalt das benötigte Wasser auf die Ebene von Gerunda zu liefern und dafür die erforderlichen Arbeiten ausführen zu lassen. So lange diese Verpflichtung nicht erfüllt ist, bezahlt der Staat eine jährliche Wassertransportentschädigung von 200 Fr.

Art. 5. Der Staat Wallis ist berechtigt, in dieser Anstalt gegen ein wöchentliches Kostgeld von sieben Franken Zöglinge einzustellen. Obwohl die staatliche Beisteuer in der Regel nur den von der Gemeinde für ihre Angehörigen gemachten Leistungen gleichkommt, sichert der Staat doch die Bezahlung des gänzlichen Pensionspreises für die von ihm eingestellten Zöglinge zu.

Art. 6. Für andere Walliser Zöglinge beträgt der wöchentliche Pensionspreis ebenfalls sieben Franken, es sei denn, die Eltern würden für ihre Kinder besonderen Unterricht oder außerordentliche Verpflegung verlangen.

Art. 7. Wenn nicht allen Aufnahmesuchen entsprochen werden kann, so haben auf jeden Fall die vom Staate einzustellenden Zöglinge und sodann die übrigen Walliser den Vorzug vor den Kantonsfremden.

Art. 8. In allem, was die Vollziehung des Vertrages zwischen dem Staate und den ehrw. Schwestern vom hl. Kreuz in Ingenbohl betrifft, steht die Oberaufsicht über die Anstalt dem Staatsrate zu.

Alljährlich sendet die Direktion dem Staatsrate einen Bericht ein über den Fortgang der Anstalt.

So gegeben im Staatsrate von Sitten, den 24. April 1894, am Sonntag den 25. Mai 1894 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: H. v. Torrente.
Der Staatskanzler: R. Dalleres.

Wie der Staat seiner Entschädigungspflicht nachkam, zeigt die nachstehende Bekanntmachung im Amtsblatt, die sich in ähnlicher Weise regelmäßig wiederholte:

1897. Taubstummenanstalt in Gerunda.

Das Finanzdepartement des Kantons Wallis bringt zur Kenntnis, daß der Staatsrat beschlossen hat, in der Taubstummenanstalt von Gerunda sechs neue Zöglinge, mit Beisteuer des Staates, um den halben Kostenpreis für einen Zeitraum von sechs Jahren, beginnend mit dem Schulgange 1897/98 aufzunehmen.

Diese Zöglinge werden alle aus dem deutschen Teile des Kantons gewählt.

Die Gemeinden und Eltern, welche einen Zögling an jener Beisteuer wollen beteiligen lassen, sind eingeladen, ihr Gesuch bis am achten nächsten September dem Departemente zuzustellen, unter Bezeichnung des Namens, Vornamens, Alters und Wohnorts des Kindes und unter Sicherstellung der Zahlung für die zweite Hälfte des Kostgeldes, welche während der Dauer der sechs Jahre ihnen zur Last bleibt.

Die Schulzeit wird am 20. nächsten September beginnen, Sitten, den 25. August 1897.

Der Vorsteher des Finanzdepartements:
H. v. Torrente.

Beiträge des Kantons Wallis an die Anstalt.

1904 u. 1905	Fr. 10,728.30	1918 . . .	Fr. 7,040.—
1906 . . .	„ 6,049.50	1919 u. 1920	„ 21,100.—
1907 . . .	„ 6,160.—	1921 . . .	„ 10,200.—
1908—1917 je	„ 6,060.—	1922 . . .	„ 8,000.—

1905. Von den 50 Kindern wird für 36 ein Staatsbeitrag bezahlt, für andere aus dem Taubstummenfonds, nur 9 bezahlen selbst.

1909. Von 65 Kindern zahlt der Staat für 40 Kinder die Hälfte, das andere wird aus den „Fünf Centimes für Gerunden“ bestritten. (Vergl. VI, A, 13, c, dieses Kapitels.)

Zürich.

1878: Auf der Taubstummenlehrerkonferenz in Gerlachshausen hielt Schibel dafür, daß der Staat verpflichtet sei, Mittel zu beschaffen für die Ausbildung taubstummer Kinder von armen Eltern.

1883 siehe Kap. VI, C, 2, Zürich.

1890. Kull: Sind die Eltern oder andere Angehörige taubstummer Kinder unvermögend, die Kosten des Unterhalts derselben in einer Taubstummenanstalt zu bestreiten, so hat die Gemeinde, eventuell der Bezirk, Kreis oder Kanton den fehlenden Betrag zu ergänzen oder je nach Umständen die gesamten Unterhaltungskosten allein zu tragen.

Es haben hierin die Anstalten schon viel getan, aber mit der Forderung einer direkten Unterstützung durch die Gemeinden hat es seine Grenzen. Sehr ehrenwerte, arme Eltern ließen ihre Kinder lieber unausgebildet zu Hause, als daß sie eine direkte Unterstützung von Seiten ihrer Heimatgemeinde annahmen, weil sie sonst, wie sie selbst sagten, almosengenössig würden.

Möge es darum der Taubstummenschule, sei sie Privatanstalt oder Staatsschule, in Zukunft vergönnt sein, an Staatsunterstützung so viel zu bekommen, daß sie ganz armen taubstummen Kindern Freistellen anbieten und allen ihren Schülern die äußersten Ermäßigungen zu Beiträgen für die Verpflegungskosten gewähren kann — das ist das Ideal der Volksbildung. — Eine Norm für den Betrag des jährlich zu bezahlenden Kostgeldes suche man nicht darin, was die Anstalt für jedes Kind auslegen muß, sondern darin, was ein Kind, das die Volksschule seiner Gemeinde unentgeltlich besuchen kann, nebenher seine Eltern noch direkt kostet.

1900. Kull: Das Odium der Almosengenössigkeit soll für die schulpflichtigen taubstummen Kinder wegfallen. Nicht die Ortsarmenpflegen, sondern die kantonalen und Ortsschulbehörden haben für die Erziehung dieser Kinder zu sorgen und aufzukommen, die Eltern leisten einen Beitrag an die Kosten. In Zürich werden ohne Gesetzesänderung die schulpflichtigen Taubstummen dadurch den Armenpflegen weggenommen und den Schulpflegen unterstellt, daß die Armenpflegen an ihre Auslagen für solche Kinder 50 %, die Schulpflegen aber 75 % Subvention erhalten.

1905 stellt Kull aufs neue die Forderung auf, noch deutlicher und schärfer ausgedrückt:

Die Ortsarmenpflege befasse sich künftighin nicht mehr mit den Verpflegungs- und Ausbildungskosten der in Unterrichtsanstalten untergebrachten und sonst anormalen Kinder des schulpflichtigen Alters.

Die Auslagen für schulpflichtige anormale Kinder unbemittelter Familien sind nicht als „Armenunterstützungen“ zu betrachten, sondern sie fallen in die Kategorie der „allgemeinen öffentlichen Schullasten“.

Daher übernimmt der Staat, resp. die kantonale Erziehungsbehörde, in Verbindung mit der Ortsschulbehörde und eventuell mit Beiziehung der Bundessubvention für die Primarschulen die Verpflegungs- und Ausbildungskosten anormalen Kinder.

Unbemittelte Eltern bezahlen hiezu einen Beitrag, der denjenigen Verpflegungskosten entspricht, welche das Kind zu Hause verursachen würde.

Es wird, ganz real und praktisch genommen, je länger je mehr allüberall erkannt, daß es eine Armenguts- und Volkswirtschaftsrechnung einfachster Art ist, lieber acht Jahre lang die nötigen Unterrichtskosten und noch drei bis vier Jahre lang ein minimales Lehrgeld zu zahlen, als so viele völlig ungebildet gebliebene menschliche Individuen für die ganze Lebensdauer „verkostgelden“ zu müssen. Die Ausbildung und zweckmäßige Verwendung auch der schwachen Kräfte ist für einen fortschrittlichen Kulturstaat vorteilhafter als deren absolute Ausschaltung und Verkümmern. Es handelt sich also darum, daß von Seiten der Gemeinden, sowie namentlich von Seiten des Staates der Taubstummen-schule mehr Unterstützung bewilligt werde durch bedeutend höhere Staatsbeiträge.

Bei einem Maximum der jährlichen Auslagen für jeden Zögling im Betrage von 720 Fr. kann die Taubstummen-anstalt ihre Auslagen bei weitem noch nicht decken und ist daher einer kräftigeren und ausreichenderen Staatsunterstützung bedürftig und würdig. Deswegen braucht die Privatwohlthätigkeit in Legaten und Vermächtnissen doch nicht aufzuhören, denn es gibt in der Taubstummenfürsorge noch viele Gelegenheiten, wo Hilfe willkommen ist.

1909. Auf der nachstehenden Beitragsliste figurirt auch die Stadt Zürich als regelmäßiger Geber. Beim Uebergang der Anstalt an den Staat heißt es im Protokoll der Zentralschulpflege und des Schulvorstandes der Stadt Zürich vom 9. Januar:

Mit Zuschrift vom 10. Dezember 1908 erinnert der Regierungsrat daran, daß die Blinden- und Taubstummen-anstalt auf den 1. Januar 1909 an den Kanton übergeht und als staatliche Erziehungsanstalt betrieben wird. Die Anstalt soll auch in Zukunft ihren gemeinnützigen Charakter beibehalten, weshalb der Regierungsrat hofft, auch fernerhin auf den bisherigen städtischen Beitrag von 4000 Fr. rechnen zu dürfen.

Die Stadt hat dem Gedeihen der Blinden- und Taubstummenanstalt von jeher rege Aufmerksamkeit geschenkt und seit vielen Jahren an die Betriebsausgaben einen jährlichen Beitrag geleistet. Sie fühlte sich dazu verpflichtet, weil immer eine größere Zahl in der Stadt verbürgerter oder niedergelassener Kinder des schulpflichtigen Alters aus der Anstalt Nutzen ziehen konnten. So zeigten die vergangenen Jahre folgende Frequenzsiffern:

Jahr	Blinde	Taubstumme	Total	Interne	Externe
1903 . . .	3	17	20	5	15
1904 . . .	4	17	21	5	16
1905 . . .	2	16	18	4	14
1906 . . .	2	16	18	4	14
1907 . . .	1	19	20	4	16
1908 . . .	1	19	20	6	14

Es ist nicht zu bezweifeln, daß der Besuch aus der Stadt sich auch in Zukunft auf derselben Höhe halten wird. Die Verlegung der Anstalt nach dem Quartier Enge würde der Benützung dieser Bildungsgelegenheit kaum Abbruch tun, da ja die Straßenbahn bis in unmittelbare Nähe des neuen Standortes führt. Die weniger zentrale Lage dürfte höchstens bewirken, daß einige Externe das Mittagessen in der Anstalt, statt daheim, einnehmen müssen. Das Bestehen der Anstalt — gleichviel, ob sie privaten oder öffentlichen Charakters sei — bietet also für diese Kindergruppe und ihre Eltern in jedem Falle wesentliche Vorteile. Für den Stadtrat liegt demnach kein Grund vor, sein Verhalten

gegenüber der Anstalt zu ändern. Er kann dem Kanton den bisherigen Beitrag an den Betrieb der Blinden- und Taubstummenanstalt, der übrigens vor nicht langer Zeit von 2000 Fr. auf 4000 Fr. erhöht worden ist, zusichern. Im Vorschlage von 1909 ist dieser Beitrag bereits eingesetzt.

Der Stadtrat hat am 30. Dezember 1908 beschlossen: Unter der Voraussetzung, daß auch die neue Anstalt ins Gebiet der Stadt zu stehen komme, wird dem Kanton Zürich an den Betrieb der Blinden- und Taubstummenanstalt der bisher geleistete Beitrag von 4000 Fr. in Aussicht gestellt.

Bei den folgenden Rechnungsausziügen wolle der Leser sich wieder vor Augen halten, daß diese Anstalt für die Blinden und die Taubstummen keine getrennte, sondern gemeinsame Rechnung führte und führt.

Beiträge der Stadt Zürich.

1816—1854 je 100 Fl.	1867—1894 je 400 Fr.
1855—1866 „ 240 Fr.	1895 . . . 600 Fr.
1896 und 1897 je 1000 Fr., außerdem 1895/96 in zwei Raten zusammen 10,000 Fr. als Beitrag an die Erweiterungskosten der Anstalt.	
1898—1906 je 2000 Fr.	1907—1920 je 4000 Fr.

Beiträge der zürcherischen Regierung

an das Kostgeld unbemittelter Zöglinge (zuerst „Kantonale Armenpflege“, dann „Kantonaler Armenfonds“):

1829—1831: jährlich durchschnittlich 320 Fl.	
Zwischen 1832 und 1838 finden sich keine Posten.	
1839—1850: jährlich durchschnittlich Fr. 503. 40.	
1851—1859: jährlich durchschnittlich rund 1242 Fr.	
1860—1868 je 1400 Fr.	1879—1880 je 2500 Fr.
1869—1871 „ 1500 „	1881—1887 „ 2800 „
1872—1878 „ 2000 „	

Vom Jahr 1888 an werden die Gaben aus diesem kantonalen Armenfonds zusammen mit dem andern, auch bisher gewährten und nun um 2000 Fr. erhöhten Staatsbeitrag angeführt,

Beiträge des Kantons Zürich („Staatsbeiträge“).

1826—1833 je 100 Fr.	
1834: (mit einer Jubiläumsgabe von 250 Fr.) 350 Fr.	
1835—1850 je 100 Fr. alte Währung.	
1851—1852 je Fr. 233. 33 neue Währung.	
1853—1858 je 250 Fr.	
1859: (mit einer Jubiläumsgabe von 600 Fr.) 850 Fr.	
1860—1862 je 250 Fr.	1863 . . . 950 Fr.
1864—1887 je 1200 Fr.	

(Von nun an wird die Jahresgabe aus dem kantonalen Armenfonds mit dem Staatsbeitrag zusammen verrechnet.)

1888—1890 je 6000 Fr.	1891—1892 je 8000 Fr.
-----------------------	-----------------------

(Von nun an werden diese Beiträge nicht mehr gesondert aufgeführt, sondern zusammen mit den verschiedenen „Jahresbeiträgen von Behörden etc.“)

1893—1896 jährlich durchschnittlich 9400 Fr.	
1894—1895 Extrabeiträge an die 116,200 Fr. kostende Erweiterung der Anstalt: Kanton Zürich 25,000 Fr., Stadt Zürich 10,000 Fr., Hilfsgesellschaft Zürich 12,000 Fr., Sparkasse Zürich 10,000 Fr.	
1897—1898 je 10,700 Fr.	1902 . . . 11,100 Fr.
1899—1901 je 11,300 „	1903—1904 „ 11,300 „
1905—1907 jährlich durchschnittlich 14,133 Fr.	
1908: 23,022 Fr.	
1909—1910 je 70,562 (Folge der Verstaatlichung der Anstalt)	
1911—1913 jährlich durchschnittlich 43,959 Fr.	
1914—1917 jährlich durchschnittlich 54,524 „	

1918: Rechnung fehlt

1919—1921 jährlich durchschnittlich 127,317 Fr.

Staatliche Unterstützung siehe auch im Kap. VI, C, 3, Zürich, 13. November 1919.

Staatsbeiträge verschiedener Kantone an die Schweizerische Anstalt für schwachbegabte Taubstumme in Turbenthal.

Bern.		Schaffhausen.	
1906	600 Fr.	1906—1908	je 100 Fr.
1907—1908	je 300 „	1910	100 „
1910	450 „	1912—1916	je 50 „
1911	600 „	1917—1918	„ 100 „
1912	750 „	1919	200 „
1913	600 „	1920	600 „
1914—1915	je 750 „	1921	300 „
1916—1917	„ 1200 „	1922	600 „
1918—1921	„ 1350 „		
1922	1100 „		

Appenzell A.-Rh.		St. Gallen.	
1906—1908	je 300 Fr.	1906—1907	je 200 Fr.
1910—1916	„ 300 „	1909—1912	„ 300 „
1917—1918	„ 200 „	1914—1919	„ 300 „
1919—1920	„ 600 „	1920—1922	„ 600 „
1921	700 „		
1922	200 „		

Thurgau.		Zürich	
1906—1908	je 200 Fr.	(genießt Kostgeldermäßigung)	
1910—1919	„ 300 „	1906	Fr. 1524. —
1920	1300 „	1907	882. 75
1921—1922	je 300 „	1908	1017. 50
		1909	1260. 80
		1911	1580. 80
		1912	1624. 60
		1913	1543. 60
		1914	1619. 80
		1915	1661. 60
		1916	1538. 30
		1917	1373. 20
		1918	1110. 20
		1919	833. 50
		1920	826. 75
		1921	3500. —
		1922	3500. —

c. Unterstützung von Vereinen und Privaten.

Aarau.

1839/40. Schon früh betätigten sich Frauen in der Fürsorge für die taubstummen Kinder. Der Bericht sagt: Mit Dank erkennen wir es alle, mehrere achtbare Frauen der Stadt Aarau haben gütig dazu beigetragen, diesen Kindern das letzte Weihnachtsfest, den Geburtstag ihres Erlösers, zu einem der schönsten Feste des Jahres zu machen.

Dieser schöne Brauch, daß Frauen Gaben für die Kinder selbst verfertigten oder erbateten und sammelten, hat sich bis heute erhalten, wie noch in mancher Schwesteranstalt.

1841/42 klagt Zschokke freilich über geringe Teilnahme und Unterstützung im allgemeinen:

Unter solchen Verhältnissen würden wir sogar, ungeachtet aller unserer Mühen und Aufopferungen, die endliche Wiederauflösung eines für Volk und Staat so ehrenvollen Instituts fürchten müssen, wenn uns nicht Vertrauen auf Gott und Zuversicht auf kräftigeren Beistand von seiten

menschenfreundlicher, christlich gesinnter Privatpersonen und Gemeinden für die Zukunft ermutigen würde. Folgt warme und beredte Fürbitte mit dem Vorschlag, „allwöchentlich nur 1 Batzen in eine gemeinsame Kasse für die taubstummen Kinder zu legen“.

Baden.

1860/64. Der Frauenverein von Baden bringt den Kindern alljährlich einen Weihnachtsbaum mit allerhand Sachen.

1902. Frau Borsinger-Minnich stiftete 6000 Fr. mit der Bedingung; Freibetten für arme taubstumme Kinder des Bezirks Baden in erster, des Kantons Aargau in zweiter und außerkantonale in dritter Linie ohne alle Rücksicht auf die Konfession. Bei Eingang der Anstalt dem hiesigen Bürgerspital mit ähnlicher Zweckbestimmung.

1909 wird die Anstalt aufgelöst und an ihre Stelle tritt die „Stiftung Taubstummenanstalt Baden“ worüber der nächste Abschnitt nähere Kunde bringt.

Zofingen.

„Ehret die Frauen! Sie flechten und weben
Himmliche Rosen ins irdische Leben,
Flechten der Liebe beglückendes Band.“

1838—1889. Dieser Schillervers gilt in anderem und edlerem Sinne auch von Zofingens Frauen. Denn von ihnen kam der Taubstummenanstalt die wirksamste und treueste Hilfe. Mit Recht heißt es im Festbericht der Anstalt 1838—1889:

Es ist hier der Ort, noch einer ganz besonderen Hilfe zu gedenken, die unserer Anstalt mit der Gründung eines neuen Heims (Uebersiedlung in einen eigenen Neubau) zu Teil wurde. Es ist dies die im Jahr 1871 erfolgte Stiftung des Töchterarbeitsvereins für Taubstumme. Dieser Verein, der von einigen edlen hiesigen Töchtern, denen das Los unserer armen Taubstummen zu Herzen gegangen war, ins Leben gerufen wurde, hatte sich zunächst als Ziel gesetzt, unsere ärmeren Zöglinge mit Kleidern zu versehen. Mit dem Anwachsen seiner Mittel dehnte er dieses Ziel bald noch dahin aus, daß er sowohl an die Unterrichtskosten als auch an die Lehrgelder armer Zöglinge namhafte Beiträge leistete und so deren intellektuelle und berufliche Ausbildung ermöglicht.

Indem der Verein auf diese Weise die Bestrebungen unserer Anstalt unterstützt und aufs wünschenswerteste ergänzt, ist er uns zu einem hochwillkommenen und unentbehrlichen Mitarbeiter geworden. Allein nicht genug daran, hat er schon wiederholt unserem Werke selber in Zeiten ökonomischer Bedrängnis mit ganz beträchtlichen Beiträgen helfend unter die Arme gegriffen, wie er denn außerdem überall in den Riß steht, wo die Mittel der Anstalt nicht ausreichen und seit seinem Bestehen bereits über 13,000 Fr. für seine wohltätigen Zwecke verausgabt hat. Nicht unerwähnt soll schließlich bleiben, daß die Aktivmitglieder des Vereins fast alljährlich mit den Anstaltszöglingen einen gemeinsamen Ausflug veranstalten und es sich auch nicht nehmen lassen, einem jeden derselben eine nützliche Gabe auf den Weihnachtstisch zu legen.

Auf diese Weise hat der „Arbeitsverein für Taubstumme“, wie der offizielle Name lautete, der Anstalt 36 Jahre lang beigegeben. Seine Statuten lauteten:

§ 1. Der Verein hat den Zweck:

- die ärmeren Zöglinge der hiesigen Taubstummenanstalt mit Kleidern zu versorgen,
- Kindern, deren Eltern das Kost- und Unterrichtsgeld gar nicht oder nur teilweise zu zahlen imstande sind,

durch Geldbeiträge den Eintritt in die Anstalt zu ermöglichen,

c) armen Zöglingen, die aus der Anstalt entlassen werden, zu einer tüchtigen Berufsausbildung zu verhelfen.

§ 2. Der Arbeitsverein für Taubstumme besteht:

- a) aus Aktivmitgliedern
- b) aus Passivmitgliedern.

Aufnahmefähig als Aktivmitglied ist jede Tochter, die einen unbescholtenen Ruf genießt und Uebung im Nähen und Stricken hat.

§ 3. Wünscht jemand als Aktivmitglied dem Verein beizutreten, so hat sie sich persönlich oder durch eine Bekannte bei der Präsidentin zu melden.

§ 4. Jedes Aktivmitglied zahlt bei seinem Eintritt 1 Fr. und von da an wöchentlich 10 Cts.

§ 5. Die Aktivmitglieder versammeln sich jede Woche an einem bestimmten Tag von 1—3 Uhr zur Anfertigung der nötigen Kleidungsstücke. Dieselben sollen wo möglich alle, Knabenanzüge, Schuhe u. dgl. ausgenommen, von den Aktivmitgliedern selbst gearbeitet werden.

§ 6. Die Passivmitglieder verpflichten sich zu einem monatlichen Beitrag von 50 Cts.

§ 7. Wer aus dem Vereine auszutreten wünscht, hat dies der Präsidentin anzuzeigen.

§ 8. Die Aktivmitglieder wählen alljährlich aus ihrer Mitte eine Präsidentin. Dieselbe ist zugleich Kassier und Vermögensverwalterin des Vereins.

§ 9. Die Präsidentin hat alljährlich Bericht abzulegen, sowohl über Einnahmen und Ausgaben des Vereins als auch über seine Leistungen und allfällige Ergebnisse. Dieser Jahresbericht soll den Aktivmitgliedern mündlich, den Passivmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10. Der Verein bestimmt ferner ein Mitglied, dem das Einkassieren der Beiträge der Aktivmitglieder obliegt. Diese Beiträge sind alle zwei Monate der Präsidentin abzuliefern.

§ 11. Wenn größere Anforderungen an den Verein gestellt werden, z. B. für Beiträge an Kost- und Lehrgelder usw., so hat die Präsidentin dies den Aktivmitgliedern anzuzeigen und nur wenn die Mehrzahl derselben sich einverstanden erklärt, so darf dem Gesuch entsprochen werden.

§ 12. Von den auf der Spar- und Leihkasse angelegten Ersparnissen des Vereins darf nur soviel verwendet werden, daß immer noch ein Fonds von 800 Fr. übrigbleibt.

§ 13. Sollte sich der Verein auflösen, so müßte das Vermögen desselben bis zur Gründung eines neuen ähnlichen Vereins der Direktion der Taubstummenanstalt zur Verwaltung übergeben werden. Hat sich aber innert sechs Jahren kein neuer Verein gegründet, so darf dasselbe nach vier weiteren Jahren von der Anstalt als Eigentum betrachtet werden, jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß nur die Zinsen Verwendung finden sollen und zwar zu ganz ähnlichen Zwecken, wie sie der Arbeitsverein im Auge hatte.

Als Beispiel, wie dieser Verein dem § 9 der Statuten nachkam, und um dem Leser einen näheren Einblick in dessen Tätigkeit zu gewähren, sei ein Jahresbericht vollinhaltlich wiedergegeben, der erste gedruckte von 1881:

Der Arbeitsverein für Taubstumme übersendet hiemit den verehrten Passivmitgliedern seine Statuten, die im letzten Monat auf vielseitiges Verlangen abgefaßt wurden. Wir hoffen, daß sie mit den Bestimmungen, die wir in denselben getroffen haben, einverstanden sind. Laut diesen Statuten soll den Passivmitgliedern von nun an jedes Jahr ein kurzer Bericht zukommen über die Leistungen und den finanziellen Stand unseres Vereins.

Wir fügen demnach den Bericht über das Jahr 1881 bei.

Der Arbeitsverein für Taubstumme darf, ohne unbeschneiden zu sein, mit Befriedigung auf das Jahr 1881 zurückblicken. Wir haben während demselben aufs neue die Erfahrung machen können, daß auf treues Streben das Gelingen nicht ausbleibt. Besorgt fragten wir uns beim Beginn des Jahres, wie wir mit den uns zu Gebote stehenden Mitteln allen an uns gestellten Anforderungen gerecht werden könnten. Allein gerade diese Sorge ermunterte uns auch zu vermehrter Tätigkeit und gleich anfangs des Jahres wurde beschlossen, eine theatrale Aufführung in Szene zu setzen, um durch deren Ertrag die Bestreitung der Ausgaben zu ermöglichen, ohne daß das auf der Spar- und Leihkasse angelegte Kapital verkleinert werden müsse. Die Aufführung fand am 25. März zum ersten und am 28. gleichen Monats zum zweiten Male statt. Der Reinertrag der beiden Aufführungen ergab Fr. 192. 50.

Im Laufe des Sommers unterbrach ein fröhliches, wenn gleich ganz bescheidenes Fest in angenehmer Weise den gewohnten Verlauf unseres Vereinslebens. Es waren nämlich am 1. August zehn Jahre her, seit der Arbeitsverein für Taubstumme ins Leben getreten, und diesen Tag festlich zu begehen, war schon längst beschlossen worden. Zu diesem Feste wurden sämtliche Bewohner der Taubstummenanstalt eingeladen: der Vorsteher mit seiner Familie, die Zöglinge, die Lehrerinnen und Dienstboten, alles sollte an der Freude teilnehmen. Zudem wurden auch die in Zofingen anwesenden Gründerinnen des Vereins als Ehrengäste zum Feste gebeten. Zum Festort war der Lauterbach bestimmt. Fröhlichen Sinnes zog die ganze Gesellschaft nach dem gastlichen Ziele. Nachdem dort die Mitglieder einen kurzen Bericht über die Entwicklung des Vereins in den ersten zehn Jahren angehört und einige Vereinsangelegenheiten besprochen, während welcher Zeit sich die Kinder auf den Wiesen herumtummelten, vereinigte ein Abendtrinken die ganze Gesellschaft. Nachher vergnügte sich Groß und Klein mit allerlei Spielen bis zum Abend. Wohltuend war es, zu sehen, wie herzlich vergnügt und zufrieden unsere armen, taubstummen Gäste waren; ihr rührender Dank und das freudige „Lebehoch“, das sie in ihrer rauhen, harten Sprache beim Abschied stammelten, ist gewiß jedem zum Herzen gedrungen.

Doch wir gehen von diesem Stückchen Poesie zu dem Alltagsleben in unserm Verein über. Die Arbeitsstunden wurden fast das ganze Jahr hindurch fleißig besucht. Es traten vier neue Aktivmitglieder dem Verein bei. Auch die Zahl der Passivmitglieder stieg von 25 auf 33. Der Verein lieferte den bedürftigen Zöglingen in der Taubstummenanstalt folgende Kleidungsstücke:

13 Mädchenkleider, 3 Mädchenhemden, 3 Knabenhemden, 3 Blusen, 3 Paltons, 4 Gilets, 7 Paar Hosen, 11 Schürzen, 27 Paar Ueberärmel, 19 Paar baumwollene Strümpfe, 5 Paar wollene Strümpfe, 15 Paar angestrickte Strümpfe, 8 Paar Pulswärmer, 9 Paar gestrickte Handschuhe, 1 Filzhut.

Außerdem bezahlte der Verein Beiträge an die Kostgelder von drei Kindern.

Die Einnahmen des Vereins belaufen sich auf 778 Fr., nämlich:

Von den Passivmitgliedern	Fr. 150. —
Von den Aktivmitgliedern	„ 101. 50
Von der löbl. Kulturgesellschaft	„ 85. —
Ertrag der zwei Theateraufführungen	„ 378. 50
Staatsbeitrag	„ 55. —
Zwei Geschenke von Ungenannt	„ 8. —

Zusammen Fr. 778. —

Die Ausgaben betragen Fr. 623. 80, nämlich:

Für Kostgelder	Fr. 152. —
Kosten der Theateraufführungen	„ 186. —
Für Kleider	„ 285. 80
Zusammen Fr. 623. 80	

Die Mehreinnahmen wurden unserem bei der Spar- und Leihkasse angelegten Guthaben beigefügt. Dasselbe belief sich am 31. Dezember auf Fr. 968. 70.

Ihnen zum Schlusse noch herzlich dankend für Ihre gütige Unterstützung, bittet auch um fernere Mithilfe

Der Arbeitsverein für Taubstumme.

Zofingen, im Januar 1882.

1892 (10 Jahre später) wird von 59 Passivmitgliedern und 26 Aktivmitgliedern berichtet. — Der Verein bezahlte für 6 arme taubstumme Kinder an Kost- und Unterrichtsgeld Fr. 253. 05. Außerdem leistete er einen Beitrag von 75 Fr. an das Lehrgeld eines Knaben, der in Baden die Buchbinderei erlernt. Für ein Mädchen, das einige Zeit bei einer Weißnäherin in der Lehre war, wurde ebenfalls ein Lehrgeldbeitrag von 10 Fr. bezahlt. Während des Jahres lieferte der Arbeitsverein für arme Zöglinge der Taubstummenanstalt folgende Kleidungsstücke und Wäschegegenstände:

10 Paar baumwollene Strümpfe	1 Halstuch
10 „ wollene Strümpfe	14 Knabenhemden
16 „ angestrickte Strümpfe	6 geflickte Hemden
72 „ gestopfte Strümpfe	18 Hemdenkragen
14 „ Armstöbchen	11 Paar Knabenhosen
7 „ Handschuhe	5 Westen
42 „ Ueberärmel	4 Knabenröcke
12 Schürzen	14 Knabenblusen
5 Paar Unterhosen	3 Paar Hosenträger
8 Nachtmützen	5 Mädchenkleider
3 EBmäntel	5 Taillen
3 Bettjacken	

Zusammen 287 Stücke.

Die Jahresrechnung wies an Einnahmen auf Fr. 1171. 29 und an Ausgaben Fr. 1079. 29. Unter den Einnahmen werden u. a. genannt: von den Passivmitgliedern 341 Fr., von den Aktivmitgliedern 152 Fr., von der Kulturgesellschaft 50 Fr. und vom Staat 250 Fr.

Am 31. Dezember betrug das Vermögen Fr. 4257. 30.

1902. Wieder 10 Jahre später weist der Bericht an Einnahmen auf: Fr. 1036. 60 und an Ausgaben Fr. 895. 40 und das Vermögen betrug Fr. 7618. 20. Verarbeitet wurden 465 Gegenstände.

1907/08. Der letzte Bericht lautet:

Das vergangene Jahr ist für unsern Verein so wichtig und entscheidend geworden, wie es wohl kaum jemand gedacht: Im Sommer 1907 wurde die hiesige Taubstummenanstalt geschlossen und unsere seit bald 36 Jahren getane Arbeit in der Anstalt ist entbehrlich geworden. Es hat uns allen leid getan, aus dem uns lieb gewordenen Haus auszuziehen, wo wir so viel freundliches Entgegenkommen gefunden. Das Verhältnis zwischen Anstaltsleitung und Arbeitsverein ist freilich in den letzten Jahren nicht mehr gewesen, was es unter den früheren Hauseltern (Brack) war, und oft hatten wir das Gefühl, eigentlich gar nicht mehr nötig zu sein; unsere Unterstützung wurde lange nicht mehr in Anspruch genommen wie früher. Als es dann zur Auflösung der Anstalt kam, da zeigte sich's allerdings, wie vieles überall fehlte, denn die austretenden Kinder mußten doch anständig ausgerüstet sein. Eine ordentliche Summe wurde, wie Sie in der Rechnung sehen, dafür verausgabt.

— Leider schenkten wir in ganz letzter Zeit auf Wunsch des Hausvaters der Anstalt noch einen „Rundlauf“, daß sich die Mädchen und Buben reckten und streckten dran; denn er ist natürlich jetzt mit den Gebäuden an die Stadt übergegangen.

Unsere werten Passivmitglieder hätten wohl nach den Ferien Bericht haben wollen über das weitere Wo und Wie des Vereins. Hätten wir's nur selber gewußt! Auf jeden Fall wollten wir zusammenhalten. Auf unsere Bitte hin stellte uns der Präsident der Schulpflege, Herr Oberst Suter, bis auf weiteres ein Zimmer im Schulhause zur Verfügung und dort haben wir bis Weihnachten auf Vorrat gearbeitet. Die verfertigten Gegenstände verteilten wir vor den Festtagen an Fräulein Hüsch, Hebamme, Schwester Lisette und die beiden Kindergärtnerinnen; viel war's nicht, aber die Empfängerinnen waren dankbar. Ferner nähten wir zwei Dutzend Leintücher, je ein Dutzend Kissen- und Deckbezüge, die wir als einmalige Gabe dem künftigen Asyl für Unheilbare „Friedheim“, schenkten unter der Bedingung, daß sie an uns zurückfällt, wenn die Anstalt innert zwei Jahren nicht zustande kommen sollte. Da die Verhältnisse dieses Jahr ausnahmsweise waren, erlaubten wir uns, so zu verfügen, und hoffen, damit auch im Sinne unserer Passivmitglieder gehandelt zu haben.

Unterdessen wurde viel hin und her beraten, um dem Verein baldmöglichst eine neue definitive Aufgabe zu geben. Anfragen von verschiedenster Seite gelangten an uns und nach gründlicher Prüfung beschloß der Verein am 12. Dezember 1907 in geheimer Abstimmung und mit großer Mehrheit, seine Kräfte in Zukunft dem hiesigen Bezirksspital zu widmen und zwar speziell der neu zu bauenden Abteilung. Wir knüpften daran die Bedingung, jederzeit frei über unser Vermögen verfügen zu können und mit Geldbeiträgen oder — wenn die Zeit es erlauben sollte — auch mit unserer Arbeit bei Gelegenheit auch weiterstehender Not beispringen zu dürfen. Wohl besteht schon ein Verein von Damen, die auch für den Spital arbeiten; da dies aber nur während ein paar Monaten geschieht, so ist regelmäßige Hilfe sehr nötig. Die bis jetzt gemachte Erfahrung hat dies auch bestätigt. Noch steht der Neubau nicht und wir haben Arbeit die Hülle und Fülle. Seit Neujahr nähen und stricken wir nun im Spital, wo uns ein freundliches Zimmer zur Verfügung steht. Der Vorstand hat auch bereits an der Weihnachtsfeier teilgenommen.

Und nun zum Schluß noch die große Bitte an unsere werten Passivmitglieder: Bleiben Sie uns treu und erhalten Sie uns auch unter unserm jetzigen Namen: „Neuer Spitalverein“, Ihre altbewährte Hilfe und Sympathie, für die wir Ihnen unsern ganz besondern Dank aussprechen. Der Jahresbeitrag der Passiven stellt sich in Zukunft statt auf Fr. 6. —, nur auf Fr. 4. —. Wir hoffen zuversichtlich, auch unter neuer Flagge Sie alle als Passivmitglieder behalten zu dürfen. Sollte dies in besonderen Fällen nicht möglich sein, so bitten wir um schriftliche Anzeige bei der Präsidentin. Die neuen Vereinsstatuten werden wir Ihnen nach Fertigstellung derselben zukommen lassen.

Zofingen, im März 1908.

Die Berichterstatterin.

Dann werden 100 verfertigte Gegenstände aufgezählt, die Einnahmen mit Fr. 1587. 40, die Ausgaben mit Fr. 1498. 95 und das Vermögen mit Fr. 8698. 45 angeführt.

So haben Jahr für Jahr arme Kranke in Zofingen manche Liebesgabe indirekt den Taubstummen zu verdanken und der „Arbeitsverein“ bewährt seinen Namen wieder glänzend.

Nachzutragen ist noch, daß derselbe Verein die Abendstunden der Versammlung schweizerischer Taubstummlehrer im Jahr 1898 in Zofingen durch Wiedergabe eines Lustspiels verschönerte.

Noch von andern Seiten genoß die Taubstumm-Anstalt freundliche Unterstützung, nur ein paar Beispiele seien genannt: Die „Ackerleuten-Gesellschaft“ gab alljährliche Beiträge, ebenso der Gemeinderat aus dem „Separat-Armengut“, auch der „Zofinger Studentenverein“ bedachte die Anstalt etlichemal mit Gaben und der „Kinderversorgungsverein Zofingen“ half Taubstumme versorgen usw.

Riehen.

Seite 103 sind wir bei der „Kommission zur Versorgung junger Taubstummer“ da stehen geblieben, wo sie ihre Tätigkeit nicht mehr nach andern Kantonen hinaus entwickeln mußte, sondern auf die neu entstandene Taubstumm-Anstalt im eigenen Kanton, in Riehen, konzentrieren konnte. Hier wollen wir fortfahren.

Die Gesellschaft des Guten und Gemeinnütigen in Basel und ihre Kommission zur Versorgung junger Taubstummer.

1840. Christian Friedrich Spittler in Basel richtete in väterlicher Besorgnis für die jüngst von ihm ins Leben gerufene Riehener Anstalt am 30. November folgendes Schreiben an die „Gesellschaft des Guten und Gemeinnütigen“ in Basel:

Die Beweise Ihrer geneigten Aufmerksamkeit und Teilnahme, welche Sie der in Riehen bestehenden Taubstumm-Anstalt schon seit Jahren (*Spittler denkt hier auch an Beuggen, denn vor noch nicht zwei Jahren war die Anstalt von dort nach Riehen verlegt worden*) zu erkennen gegeben haben, lassen uns nicht zweifeln, auch in gegenwärtigem Falle, wo dieselbe Rat und Hilfe nötig hat, ein wohlwollendes Gehör bei Ihnen, hochgeachtete und hochgeehrte Herren! zu finden.

Von verschiedenen Seiten wurden der Anstalt teils Zöglinge, teils auch einige Unterstützungen zugesagt, die wohl nicht ausbleiben werden, allein, wie beiliegender Bericht, der dieses Frühjahr abgelegt wurde, zeigt, hat dieselbe bei 1600 Fr. mehr ausgegeben als eingenommen.

Ungeachtet 25 Zöglinge bis dieses Frühjahr eingetreten sind und die Oekonomie in mehreren Zweigen vereinfacht wurde, so ergab sich dennoch nach dem beiläufigen Rechnungsauszug, den der Kassier vor wenigen Wochen übergeben hat und der hier ebenfalls vorliegt, daß die Ausgaben die Einnahmen auf eine Weise übersteigen, die allerdings für das Fortbestehen der Anstalt einige Besorgnis erregen könnte.

Die Notwendigkeit und Nützlichkeit einer Taubstumm-Anstalt ist übrigens allgemein so anerkannt, daß an ihre Aufhebung wohl nicht gedacht werden kann, aber zur doppelten Pflicht wird es, mit Angelegenheit zu überlegen, wie sich ihr auf eine angemessene Art aufhelfen läßt.

Das Zweckmäßigste hätte uns unmaßgeblich geschienen, wenn der Bestand der Zöglinge gegen ein bestimmtes Kostgeld immer auf 30—40 gesetzt worden wäre, allein gewöhnlich sind dieselben aus armen Familien und oftmals außer Stand, das Kostgeld auch nur teilweise zu bezahlen.

Dürften wir daher bei Ihnen, hochgeachtete und hochgeehrte Herren, einen Vorschlag wagen, so wäre es dieser: daß für die so große Anzahl bildungsfähiger Zöglinge eine verhältnismäßige Summe als Unterstützung ausgesetzt werden möchte, um aus diesen die vorzüglichsten zu wählen und die teilsweis zahlenden Kostgelder ergänzen zu können, wie Ihre verehrte Kommission für Taubstumme solches

bereits schon seit mehreren Jahren mit einigen Zöglingen getan und dadurch zugleich auch in einer gewissen Verbindung mit der Anstalt sich gesetzt hat.

Doch wir stellen diesen Vorschlag ganz Ihrem weisen Ermessen anheim und leben der großen Ueberzeugung, Sie werden diese Anstalt, die ja einzig zur Rettung für Unglückliche bestimmt ist, deren Anzahl namentlich in unserem schweizerischen Vaterland, nur nach dem beiliegenden Verzeichnis eines Kantons zu urteilen, wahrhaft beunruhigend sich mehrt, auf eine Weise bedenken, wie es die würdigen Vorsteher der schon über ein halbes Jahrhundert im Segen bestehenden löblichen Gesellschaft des Guten und Gemeinnütigen zu allen Zeiten gewohnt waren.

Ueber die Anstalt selbst, welche sich leicht eignen dürfte, mit der Zeit auch angehende Schullehrer zum Taubstummunterricht heranzubilden, wodurch ein schon so oft geäußertes Bedürfnis befriedigt werden könnte, etwas zu sagen oder solche Ihnen gar anzurühmen, werden Sie uns erlassen, Sie kennen dieselbe. Hingegen würden wir Ihnen zu besonderem Dank verpflichtet sein, wenn Sie uns Ihre Wünsche, wie und wo Verbesserungen bei derselben eintreten könnten, behrend zugehen lassen möchten.

Daraufhin erhielt die genannte Gesellschaft das folgende Gutachten ihrer Taubstumm-Kommission, am 12. Febr. 1841, unterschrieben vom Präsidenten der letzteren, Prof. Hagenbach.

Sie haben uns unterm 4. Dezember des vorigen Jahres einen Gegenstand mit Dringlichkeit empfohlen, den wir nunmehr in nähere Betrachtung gezogen und über welchen wir Ihnen folgendes zu berichten die Ehre haben.

Die Direktion der Taubstumm-Anstalt im Pilgerhof in Riehen hat Ihnen in einem Schreiben vom 30. November ihren finanziellen und sonstigen Zustand geschildert und dieselben um nachdrückliche Unterstützung angegangen und Sie haben dagegen, laut Ihrer Erkenntnis von obigem Datum, den Wunsch ausgesprochen, dieser Anstalt Hilfe und Unterstützung zu gewähren, wobei sie uns den Auftrag erteilten, uns zu beraten, wie und auf welche Art solches am zweckmäßigsten und schicklichsten geschehen könnte.

Die Wichtigkeit dieses Auftrages ist schuld, daß wir nicht sogleich bei Ablegung unseres Jahresberichtes unsere diesartigen Ansichten mitgeteilt, sondern vielmehr die Sache noch des Weiteren erdauert haben. Das Resultat unserer Kommissionalberatung ist nun folgendes:

Gewiß liegt es im Interesse der Taubstumm-Unterstützung, einer Anstalt aufzuhelfen, die sich gerade um diesen Zweig der Bildung und der Wohltätigkeit so verdient gemacht und schon manche Probe ihrer gesegneten Wirksamkeit abgelegt hat und gewiß liegt es auch den Zwecken unserer Gesellschaft nicht zu fern, auch dieser Anstalt, wie so manchen andern wohltätigen und gemeinnütigen Unternehmen, hilfreiche Hand zu bieten. Ja, auf den ersten Anblick muß sogar der Gedanke etwas Ansprechendes haben, mit einer solchen Anstalt in eine noch nähere Verbindung zu treten, ihre Interessen auch zu den unsrigen zu machen und mit ihr gemeinschaftlich auf Ein Ziel hinzuweisen. Eine solche nähere und innere Verbindung unserer bisherigen Taubstumm-Kommission mit dem Komitee der Taubstumm-Anstalt im Pilgerhof scheint auch das an Sie gerichtete Schreiben des Herrn C. F. Spittler im Auge gehabt zu haben. Allein bei genauerer Erwägung der Zwecke, welche unsere Gesellschaft von Anfang an sich vorgesetzt hat, bei genauerer Berechnung der ihr zu Gebote stehenden Mittel mußten wir uns doch bedenken, in ein zu weit greifendes Unternehmen uns einzulassen.

Sie werden sich erinnern und Ihre früheren Protokolle werden es Ihnen sagen, daß schon vor einer Reihe von Jahren der Gedanke an die Einrichtung einer Taubstummenanstalt aus den eigenen Mitteln der Gesellschaft unter uns angeregt, aber auch bald wieder von demselben aus dem einfachen Grunde abstrahiert worden ist, weil die Anzahl der bildungsfähigen Taubstummen des damals noch ungeteilten Kantons in keinem Verhältnis schien zu dem Kostenaufwande, den die Gründung und Erhaltung einer eigenen Anstalt erforderte. Man zog also vor, einzelne bildungsfähige Individuen in auswärtigen Anstalten zu versorgen. Eine Zeit lang geschah dies in Bern, dann, seit Errichtung einer Taubstummenanstalt in unserer Nähe, in Beuggen und dormalen in Riehen. Die Gesellschaft bewilligt uns jährlich einen Kredit von 400—600 Fr. zur Verköstigung der uns anvertrauten Kinder und dies reicht auch hin, um die Unglücklichen zu versorgen, die unserer Stadt und unserem Kantonsteil angehören, vorausgesetzt nämlich, daß nur bildungsfähige beachtet werden dürfen. Bereits jetzt also verwendet die Gesellschaft des Guten und Gemeinnütigen zirka den zehnten Teil ihrer ordentlichen Einkünfte auf das Taubstummenwesen und da entsteht nun die Frage: kann und soll sie noch mehr tun und inwiefern soll sie es tun?

Daß eine eigene Anstalt uns not tut, wird jetzt nach den gemachten Erfahrungen und vollends nach der geschehenen politischen Trennung unseres Kantons niemand behaupten, denn — so schön vom philanthropischen und christlichen Standpunkt aus betrachtet — die Errichtung einer Anstalt ist, in welcher Hilfsbedürftige ohne Ansehen der Person, ohne Rücksicht auf heimatliche Rechte usw. Pflege und Bildung finden, ja so wohlthätig dies namentlich bei der unglücklichen Klasse der Taubstummen ist, so hat nun einmal doch die Gesellschaft des Guten und Gemeinnütigen bei uns ihre Grenzen abgesteckt, innerhalb welcher auch die Kommission zur Versorgung junger Taubstummer sich bis dahin halten zu müssen geglaubt hat. Nur Angehörige unseres Kantonsteils sind bisher von uns versorgt worden. Höchstens würde man besonders empfehlenswerte Einsassen noch beachten können und dazu reicht der bisher betretene Weg vollkommen aus. Wenn es sich aber auch nicht darum handelt, aus eigenen Mitteln eine Anstalt zu gründen, sondern vielmehr an eine schon bestehende sich enger anzuschließen, gleichsam in eine Art Assoziation zu ihr zu treten, mit ihr gemeinsam eine Chance zu laufen, dadurch, daß ihr eine jährliche Summe zugesichert würde, eine Summe, die natürlich um ein Bedeutendes größer sein müßte, als was unsere Gesellschaft auf die Kostgelder verwendet hat, — so müssen wir offen gestehen, daß wir auch hier noch Anstand nehmen, der Gesellschaft unbedingt zu einem solchen weitausgreifenden Schritte zu raten. Auf der einen Seite zwar wäre es auch für unsere Kommission eine angenehmere Stellung, an der organischen Leitung der Anstalt irgendwie teilzunehmen — was ihr bei bedeutenden Leistungen von Seiten der Gesellschaft als ein Recht müßte eingeräumt werden — als wie bisher bloß nur den Zahlmeister zu machen. Aber auf der andern Seite sehen wir auch nicht leicht ein, wie sich eine solche gemeinsame Leitung der Anstalt von Seiten der Kommission des Pilgerhofes und von Seiten unserer Kommission auf die Dauer bewerkstelligen ließe und zudem müssen wir uns wieder fragen, ob die dann aufzuwendende Summe in Uebereinstimmung stehe mit dem, was die Gemeinnützige Gesellschaft von ihrem Standpunkte aus für das Taubstummenwesen tun kann. Jedenfalls bedürfte dies einer noch reiflichen Beratung und einer gründlichen und einläßlichen Unterhandlung mit dem betreffenden Komitee selbst.

Doch der Auftrag, den Sie uns erteilt haben, lautet keineswegs dahin, nähere Vorschläge zu einer solchen in- nigen Verbindung mit der dortigen Anstalt zu geben — obwohl wir einen Fingerzeig dahin in einem Schreiben der Komitee selbst zu erkennen glaubten — Sie wollen im allgemeinen „der Anstalt Hilfe und Unterstützung gewähren“ und lassen uns jeden Weg offen, den wir in diesem Falle für den geeignetsten halten. Und so haben wir uns denn in der Kommission dahin geeinigt: eine einstweilige Hilfe, ohne Verbindlichkeiten für die Zukunft, sei bei gegenwärtiger Lage das Zweckmäßigste und diese würde unserm Dafürhalten nach in einem einfachen Geldgeschenk bestehen, welches die Gesellschaft in Anbetracht des wohlthätigen Zweckes jener Anstalt und des realen Vorteils, den auch sie schon von ihr gezogen hat, wohl verantworten darf. Wir tragen auf eine Summe von 600 Fr. an; die 400 Fr., die wir als Kostgeld bezahlen, natürlich nicht mitgerechnet. Die Zeit dürfte dann das Weitere lehren.

Vielleicht, daß Ihre Diskussion selbst über den allerdings wichtigen Gegenstand ein neues Licht verbreiten und auch einen leitenden Einfluß auf unsere künftigen Kommissionsberatungen ausüben dürfte.

Einstweilen lassen wir es bei unserm obigen Antrage bewenden und empfehlen uns ferner Ihrem geneigten Wohlwollen.

Die Gesellschaft ging noch weiter als der Antragsteller und stiftete eine einmalige außerordentliche Gabe von 800 Fr. Im übrigen schlug sie bis heute den alten Weg ein.

1843. *Wir können es uns nicht versagen, eine gehalt-, geist- und verständnisvolle Rede von Prof. Dr. Karl Hagenbach, dem Delegierten der „Taubstummenkommission“, wiederzugeben, die er am Schluß einer Jahresprüfung der Taubstummenanstalt Riehen gehalten hat. Sie legt Zeugnis ab von der edlen Gesinnung der wohlthätigen Basler Herren alter Zeit.*

Es sei nun auch einem der Gäste, einem der Zeugen dieser Prüfung das Wort gestattet, ein Wort des Dankes, der freudigen Anerkennung, der herzlichen Erwidern auf das, was wir nicht nur in dieser Stunde empfangen haben, sondern was durch das ganze Jahr hindurch sich als ein Werk treuer Liebe bewährt hat. Ja, ich glaube im Namen aller hier Anwesenden zu reden, wenn ich nächst den Gefühlen des gerührten Dankes gegen Gott, von denen wir alle durchdrungen sind, auch die Dankgefühle gegen die Männer laut werden lasse, die mit so vieler Aufopferung hier und anderwärts dem Dienste der unglücklichen Taubstummen sich hingeben, sei es durch unmittelbare Lehr- und Erziehungstätigkeit, sei es endlich durch großmütige Gaben oder durch den geringen Beitrag ihres Scherfleins. Sie alle verdienen unsern Dank.

Ich spreche diesen Dank besonders aus im Namen einer Ihnen allen bekannten Gesellschaft, in deren Auftrag ich hier bin. Die Gesellschaft des Guten und Gemeinnütigen in Basel hat schon seit bald 20 Jahren ihr mütterliches Auge auf die Taubstummen gerichtet, und wenn sie auch keine besondere Anstalt für dieselben gegründet hat, so hat sie mit um so größerer Bereitwilligkeit und mit um so freudigerem Vertrauen die taubstummen Kinder, die an sie gelangten, andern befreundeten Anstalten zugewiesen und in ihnen untergebracht.

Seit 1826 habe ich die Ehre, Mitglied der Kommission zu sein, die diese Geschäfte besorgt und immer hat es mir besondere Freude gemacht, so weit es Zeit und Umstände gestatteten, den Lehr- und Prüfungsstunden beizuwohnen und womöglich noch die weitem Lebensschicksale der Ent-

lassen zu verfolgen. Nicht lauter erfreuliche Erfahrungen haben wir da gemacht, manche Kinder sind uns als bildungsunfähig zurückgegeben worden und bei andern blieb es zweifelhaft, wie weit die gewünschten Zwecke an ihnen erreicht seien. Um so größer schlugen wir dann aber auch den Gewinn an, wo uns ein solcher entgegengebracht wurde. Seit dem Bestehen dieser Taubstummenanstalt ist unsere Kommission mit dem Komitee derselben in freundschaftlichstem Verkehr gestanden und ich ergreife gerne diesen Anlaß, uns und unsere Kinder Ihnen, Herr Direktor! und Ihnen, den Herren des Komitees, auch für die Zukunft zu empfehlen.

Doch wir sind ja nicht hier, bloß Menschen gegen Menschen, Kommission gegen Kommission, um uns in den hergebrachten Formen des gewohnten Geschäftsganges zu bewegen. Ein festlicher Tag ist es, der uns heute hier in dem Hause Gottes versammelt (*in der Kirche zu Riehen, wo die Schlußprüfungen stattzufinden pflegten*). Ein Pfingstfest haben wir auch hier gefeiert, wenn gleich sehr verschieden seiner äußern Form nach von jenem ersten christlichen Pfingstfeste. Denn wenn dort der Geist Gottes in reicher übermächtiger Sprachfülle und in Sprachweisen sich ergoß, welche die gewöhnliche Menschensprache weit hinter sich zurücklassen, so hatten wir es hier mit den ersten, fast möcht' ich sagen rohen Anfängen der Sprache zu tun, wie sie erst nach schweren Anstrengungen zur Menschensprache sich veredelt. Dort ein gewaltiges Brausen, hier ein mühsames Stammeln; dort Feuerzungen, hier schwere, der Erdenmasse sich entwindende Töne und Laute, welche zwischen dem menschlichen und tierischen Laut die Grenze bilden. Und doch ist auch diese Sprache Menschensprache; ja sie kann, wenn Gottes Geist über sie kommt, Sprache Gottes, Verkünderin seiner großen Taten werden, wie dort die Sprache der Apostel am ersten christlichen Pfingstfeste. Ein Band ist es ja, das alle Sprachen zusammenknüpft im Himmel und auf Erden, das hinaufreicht in die Sterne und hinabreicht in die tiefsten Niederungen des menschlichen Elendes. Es ist das Band der Liebe, das der Apostel das Band der Vollkommenheit nennt. Derselbe Apostel lehrt: „Wenn ich mit Menschen- und Engelzungen redete und hätte der Liebe nicht, so wäre ich ein tönendes Erz oder eine klingende Schelle“, so ist umgekehrt jede Sprache, die aus ihr hervorquillt, Menschen- und Engelsprache in den Augen Gottes, daher das wunderliche Getön und Gestöhn des Taubstummen, das, wenn auch noch in dunkler Ahnung, der göttlichen Liebe sich entgegen bewegt, uns mehr gilt als aller Sang und Klang eitler Selbstsucht und liebeleeren Hochmutes.

Diese Liebe in die zarten Herzen der Kinder zu pflanzen, sie für diese Liebe, die göttliche wie die menschliche, empfänglich zu machen, ihnen die Geheimnisse des göttlichen Erbarmens aufzuschließen, das haben Sie mit Recht als die oberste Aufgabe gesetzt, und wenn Sie sich auch alle Mühe geben, die materiellen Schwierigkeiten, die sich dem Taubstummenunterricht entgegenstellen, zu überwinden, so wissen Sie doch besser, als ich es Ihnen zu sagen vermöchte, daß auch die größte Kunstfertigkeit und Gewandtheit im Unterricht nicht ausreicht, wenn nicht auch hier die Liebe den Stempel darauf gibt, wenn sie nicht allen Bemühungen erst den höheren Schwung und die rechte Weihe gibt. Die Liebe hört nicht auf, sie überwindet alle Schwierigkeiten. Das haben sich die Taubstummenlehrer täglich vorzusagen, wenn ihre Geduld nicht ausgehen, ihr Mut nicht sinken soll. Die Liebe ist des Gesetzes Erfüllung. Denn was kein Gesetz, keine Vorschrift, keine Norm, Regel, Methode allein zu geben vermag, das gibt sie. Sie verachtet darum das Gesetz nicht, sie schlägt die Methode und ihre Fortschritte

nicht gering an, sie arbeitet sich vielmehr mit um so größerer Anstrengung hinein, und ist selber bedacht auf Vervollkommnung der Methode und auf Erfindung neuer Wege und Mittel, aber sie bleibt, eben weil sie die Liebe ist, nicht am Mechanismus des Buchstabens, sondern dringt hindurch zum vollkommenen Gesetz der Freiheit, zum Geist, der alles lebendig macht. Was ist Sprache ohne Geist? Aber Geist offenbart sich in jeder echten Sprache, auch in der des Taubstummen. Die ihr euch noch stoßen möget an den rauhen, ungelenten Tönen des Anfängers, seht ihm doch nicht nur auf den Mund, aus dem diese Töne unter krampfhaften Gebärden hervordringen, seht ihm auf das Auge. Das ist der Spiegel des Geistes und dieser wird immer heller und klarer, je mehr durch die Sprache das menschliche Bewußtsein erwacht, je mehr auch hier die Liebe anfängt, Wurzel zu fassen. Erst zeigt sie sich als Liebe zum Lehrer und dann erweitert sich diese zur Liebe zu Christo, dem großen Lehrer der Menschheit und zur Liebe gegen Gott, den himmlischen Vater.

Oft habe ich schon die Geduld des Taubstummenlehrers bewundern müssen und sein Los ist mir keineswegs als ein beneidenswertes erschienen, und so ist es Ihnen wohl auch gegangen. Aber wenn ich mir dann wieder die Freude denke, die über einen solchen Lehrer kommen muß, wenn die ersten Geistesgrüße aus dem Auge des Zöglings ihm begegnen, wenn nach vielem Graben und Suchen, nach vielem Schmelzen und Läutern der Massen ihm endlich der Silberblick entgegenleuchtet, der ihm das Vorhandensein eines edeln Metalls ankündigt und ihm den Lohn seiner Mühe verheißt, ja, dann erscheint mir sein Los als ein beneidenswertes und ich möchte ihm ein freudiges Glückauf! zurufen.

Nun Glückauf denn euren Werke, die ihr als wackere Bergleute hinabsteigt in den dunkeln Schacht eines geheimnisvollen Seelenlebens, in dessen Tiefen euch erst nur ein schauerliches Dunkel umfängt, wo ihr keinen andern Klang vernehmt als das dumpfe Rauschen der Gewässer, wo ihr euch hindurch arbeiten müßt durch die verworrenen Gänge dunkler und trüber Vorstellungen, wo der Qualm und Dunst sündlicher Neigungen und Begierden aus dem unheimlichen Abgrund euch entgegenschlägt, wo die bösen Geister, die auch hier unten hausen, euch und euer Werk zu verschütten drohen, habt Mut und Vertrauen zu Gott, der euch nicht verläßt. Werdet nicht müde, anzuklopfen mit dem Hammer des Wortes Gottes an die Gesteine, folget der Leuchte dieses Wortes durch die dunkeln Gänge und ihr werdet mit des Herrn Hilfe ein edles Metall zu Tage fördern, das, wenn es erst von den Schlacken gereinigt ist, zu Gefäßen seiner Ehre, wenn auch nur zu gebrechlichen und schwachen Gefäßen, bereitet werden kann.

Wir alle, die wir hier versammelt sind, lasset uns den festlichen Eindruck, den wir hier erhalten haben, mitnehmen in unsere Herzen. Lasset uns Gott bitten, daß er das Werk dieser edlen Männer segne, daß er diese Taubstummenanstalt, sowie ähnliche, unter seinen väterlichen Schutz nehme. Lasset nicht die Taubstummen uns beschämen dadurch, daß wir taub sind gegen die tausend Stimmen der göttlichen Liebe an uns, stumm sind in der Verkündigung seines Lobes. Nein, wer Ohren hat zu hören, der höre; wer einen Mund hat zu reden, der tue ihn freudig auf, zu reden und zu predigen von den großen Taten Gottes — alles was Odem hat, lobe den Herrn!

Damals bestand die Taubstummenkommission aus den Herren: Professor Dr. Karl Hagenbach, Dr. Imhof-Heitz und Emil Thurneysen-Merian. Es waren viele Jahre lang dieselben Herren.

1856. In den 25 Jahren von 1832—1856 gab die Gemeinnützige Fr. 1283.60 aus für Taubstumme, jährlich durchschnittlich rund Fr. 513. —

1860. Es wird gefragt, ob zu der Verabreichung von Unterstützungen an bedürftige Eltern taubstummer Kinder eine Kommission von drei Mitgliedern ferner notwendig sei, und ob nicht die Sache nur einem Delegierten aus der Mitte der Gesellschaft des Guten und Gemeinnützigen könnte übertragen werden, der sich dann mit dem Direktor der Taubstummenanstalt in Riehen in Rapport zu setzen hätte. Denn unsere Taubstummenkommission hat immer nur eine Zwischenstellung eingenommen, die sich darauf beschränkte, Anmeldungen solcher entgegenzunehmen, die einen Beitrag an das Kostgeld verlangten, und dann diesen Beitrag zu leisten. Dabei ward ihr allerdings die angenehme Gelegenheit gegeben, sich zeitweise von den Leistungen des Institutes, namentlich der trefflichen Bemühungen Herrn Inspektor Arnolds und seiner Mitarbeiter zu überzeugen und den Prüfungen beizuwohnen. Aber das war doch der Stellung zur Gemeinnützigen Gesellschaft gegenüber etwas Akzessorisches. Wie schon gesagt, könnte ein einzelner Delegierter dieselben Aufträge besorgen.

1861 löste sich diese Kommission wirklich auf, d. h. sie ernannte nur noch eine Mittelsperson zwischen der Gemeinnützigen und der Taubstummenanstalt als „Delegierten zur Taubstummenanstalt Riehen“. Der erste Delegierte dieser Art war Thurneysen-Merian, der dann diesen Posten 22 Jahre lang mit großer Treue versah, bis 1883. Die letzten Mitglieder der Dreierkommission waren: Professor Hagenbach, Dr. Imhof und Thurneysen-Merian. — Um diese Zeit unterstützte die „Gemeinnützige“ auch den neuen „Verein zur Versorgung älterer Taubstummer“ mit Beiträgen (vergl. Seite 161 ff), gewöhnlich mit Fr. 300. — aufs Mal.

1875 wünscht Riehen wieder, daß die Gemeinnützige Gesellschaft Basel hinfort für alle unbemittelten und bildungsfähigen Taubstummen Basels das Kostgeld ganz oder teilweise bezahle. Mit Rücksicht jedoch auf die weitgehenden Konsequenzen einer solchen Verpflichtung und nicht minder unter Hinweisung auf die Pflicht des Staates zur Berücksichtigung auch der nicht vollsinnigen Kinder konnte sie auf jenes Begehren nicht eintreten. Dagegen entschloß sie sich gern, den Beitrag auf Fr. 1600. — zu erhöhen, so daß für acht Kinder, die sich angemeldet haben, mit je Fr. 200. — ungefähr die Hälfte des Kostgeldes kann bestritten werden. (Von Anfang bis 1874 hat die Gesellschaft 14 Knaben und 9 Mädchen unterstützt).

Von da an schwanken die jährlichen Unterstützungen zwischen Fr. 1500. — und 3500. —, je nach der Anzahl der Bedürftigen. Zum 50-jährigen Jubiläum der Anstalt stiftet sie Fr. 3000. — und 1902 zur Neuorganisation der Anstalt Bettingen Fr. 1500. — und unterstützt auch diese regelmäßig weiter mit kleineren Gaben.

1883 tritt Thurneysen-Merian zurück, der 40 Jahre lang den Taubstummen-Teil der „Gemeinnützigen“ besorgt hat, zuerst in der Dreierkommission, dann als „Delegierter“, wie oben bemerkt.

1901. Von 1826 bis jetzt hat die Gesellschaft Fr. 101,729. — für Taubstumme ausgegeben.

1906 leistet sie insgesamt Fr. 4500. — Subsidien an die beiden Taubstummenanstalten Riehen und Bettingen.

1907. Von 1857 bis jetzt, also während 50 Jahren, hat sie für Taubstumme ausgegeben Fr. 73,719. 70.

1910. In den letzten Jahren jeweilen ein Zuschuß von Fr. 3000. — an Riehen und Fr. 1500. — an Bettingen (hier früher Fr. 500. —).

1915. In sieben Jahren hat die Gesellschaft zusammen Fr. 39,000. — für Taubstumme verausgabt, im Jahre 1915 allein Fr. 5500. —.

„Delegierte“ waren nach einander, meist mehrere Jahre lang: A. Ehinger-Heusler (19 Jahre: 1884—1903), Dr. A. Hugelshofer-Pfister, Dr. Alfred Christ, Pfarrer L. E. Iselin, letzterer von 1913 an.

Hiermit nehmen wir Abschied von der so segensreich wirkenden Basler „Gemeinnützigen“ und wenden uns zu andern Wohltätern Riehens.

1840 erzählt ein Herr Eglin in Basel dem Inspektor Arnold: Vier von meinen Stundenmädchen haben sich ganz von selbst, ohne mein Zutun, verbunden, nach ihren geringen Kräften etwas zu arbeiten, daher sich zu diesem Zwecke alle Donnerstage zu versammeln, um wechselseitig unter Aufsicht ihrer Mütter für die Anstalt zu stricken oder sonst etwas Nützliches zu tun. Bei ihrer ersten Zusammenkunft vor 8 Tagen legte ein jedes aus seinem Sparhafen 15 Batzen ein. (Das war im Dezember.)

Auch der „Hilfsverein für Judenmission“ will für die Anstalt tätig sein, „mit seinen lieben Händen“. Näheres melden die Berichte darüber nicht, nur einmal „daß er sich zur Aufgabe macht, außer den neuen Arbeiten für unsere Kinder auch Zerrissenes auszubessern“. Zwei Paar baumwollene Strümpfe waren die erste Gabe.

Da und dort werden verschiedene für Riehen tätige Frauenvereine genannt, so je ein Basler und Riehener Jungfrauenverein und ein Frauenverein für Israel, welche Hemden, Strümpfe, Deckbettzüge u. dgl. anfertigen. 1840 heißt es vom ersteren Verein, daß er „ausschließlich den Taubstummen diene mit seinen in Liebe tätigen Händen“.

1845 aber spricht von zwei neuen verschiedenen „Frauenarbeitsvereinen“, der eine bestand zumeist aus den Gattinnen der Komiteeherrn. „Beide Vereine haben sich durch Fertigung neuer Arbeiten sowohl als auch durch Flickarbeiten für die Anstalt recht tätig erwiesen“. Der zweite Verein löste sich allmählig auf, meist durch den Hinscheid von Mitgliedern, während der erstgenannte heute noch in Liebe wirkt, wie auch ein später in Kleinbasel neugebildeter Verein von Frauen. — Einem dieser Vereine gehörte Frau Iselin-Christ 52 Jahre lang an (gest. Oktober 1897).

1886. Damen waren es auch zumeist, welche die Bazare zugunsten der Anstalt durchführten, der erste fand im Jahr 1841 in Basel statt und trug Fr. 1450. 65 ein, der im Jahr 1886 gar Fr. 10,105. 65. Die Bazare waren nicht alljährlich.

1889. Allein durch den „Christlichen Volksboten“ in Basel waren von 1841 bis jetzt etwa Fr. 30,000. — für die Anstalt gesammelt worden und die Opferstöcke hatten Fr. 6800. — eingetragen, die Gaben bei den jeweiligen Jahresfesten insgesamt Fr. 6500. —.

Einen Blumenstrauß verdienen auch zwei Mädchenschulen der Stadt Basel. Ihre Lehrerinnen, ob sie auch etwa wechseln, führen dennoch mit rührender Treue immer wieder ihre austretenden Klassen in die Anstalt und leiten ihre Schülerinnen an, unsern Zöglingen Liebe zu erweisen. Nie erschienen sie mit leeren Händen.

Auch dem Diakonissenhaus in Riehen gebührt ein Gedenkblatt. Der Riehener Festbericht von 1889 sagt von ihm: In großen und kleinen Krankheiten hat unsere

Anstalt den Rat und die Hilfe der Diakonissenanstalt reichlich erfahren und diese hat stets treue Nachbarschaft bewiesen und in fast allen Fällen mit einem „Vergelt's Gott“ fürlieb genommen.

1914. *Nicht zuletzt sei dem Komitee der Anstalt selbst ein Kränzlein gewunden.* Der Bericht zum 75. Anstaltsjubiläum sagt von ihm:

Die Wirksamkeit dieses Komitees tritt nach außen weniger hervor. Seine Verdienste bleiben im stillen. Es sorgt neben der allgemeinen Leitung für das tägliche Brot im weitesten Sinn und fügt gütig und freigebig hinzu, was den Kindern Freude macht.

Dasselbe kann auch von manchem Komitee anderer Schwesteranstalten gesagt werden.

Die bernische Mädchentaubstummenanstalt besitzt die eigentümliche Einrichtung einer jährlichen Hauptversammlung, welche in den wichtigsten Angelegenheiten über ihr Wohl und Weh entscheidet.

Die Statuten dieser Hauptversammlung siehe Seite 203 bis 204.

Greyerz.

1892. Es konstituiert sich die „St. Joseph-Kongregation“ zum Zweck, den armen taubstummen Kindern des Kantons Freiburg, die in der Anstalt erzogen werden, das Kostgeld zu verschaffen. Sie besteht aus hohen Mitgliedern der Geistlichkeit und hervorragenden Laien, wie z. B. Python, dem Direktor des öffentlichen Unterrichts. Am Adventssonntag werden in den Kirchen Sammlungen zugunsten der Taubstummen gemacht, vom Regierungsrat angeregt und vom Bischof empfohlen. Seit vielen Jahren versah Robert Mürith mit Hingebung das Amt des Sekretär-Kassiers. (Aus einem Bericht von 1914.)

Genf.

1849. *Einen treuen Geldgeber hatte diese Anstalt an der kantonalen Gemeinnützigen Gesellschaft, bis es 1849 heißt: sie hat alle ihre Fonds erschöpft und löst sich auf. Bis dahin hatte sie im ganzen Fr. 49,000. — für die Taubstummen ausgegeben.*

1868 spricht wieder von einer Gemeinnützigen Gesellschaft, die dem Taubstummeninstitut Renz Fr. 500. — stiftet und 1869 eine dreigliedrige Kommission ernennt aus den Herren Coindet, Pâris und Olivet. Letzterer veröffentlicht 1870 eine Broschüre zugunsten der Anstalt, welche sicher weiter von dieser Gesellschaft unterstützt worden ist, obwohl genauere Nachrichten darüber fehlen.

Die luzernische Taubstummenanstalt.

1835. *Im luzernischen Staatsarchiv findet sich das folgende Schreiben:*

Der luzernische Frauenzimmer-Verein zu Gunsten der armen taubstummen Kinder in Menznau.

An die Tit. Justiz- und Polizei-Kommission
des Kantons Luzern:

Auf Ihr vom 11. dies an mich erlassenes Schreiben soll ich Ihnen im Namen des in hier zu Gunsten der armen Taubstummen in Menznau gestifteten Frauenzimmer-Vereins folgende Aufschlüsse erteilen:

Der Verein hat es sich zur Aufgabe gemacht, einige taubstumme Kinder so zu unterstützen, daß sie im Institute zu Menznau den nötigen Unterricht erhalten können, um vernünftige und nützliche Menschen zu werden. Diese Wohltat möchte derselbe nun an solche Kinder verwenden,

deren Eltern blutarm und oft auch bei dem besten Willen nicht im Stande sind, selbe auch nur in so weit zu unterrichten und zu erziehen, daß sich in ihren Herzen ein wahrer Begriff von einem ewigen Schöpfer, von ihrer Würde und ihrer Bestimmung festwurzelt. Wie an Leib und Seele verwahrloset, sieht man nicht da und dort solche unglückliche Geschöpfe, wie sind sie so verachtet und gemeinlich ein Gegenstand des Ausweichens und doch unsere Mitmenschen und in ihrer Mehrheit großer Bildung fähig!

Diesen wahrlich schönen und edlen Zweck auch nur mit einigen Kindern zu erreichen, bedarf gewiß nicht unbedeutender Unterstützung. Darum möchte der Verein den bei schon so vielen Anlässen, wo es sich um Wohltun handelte, bewiesenen guten Sinn unseres luzernischen Publikums in Anspruch nehmen. Die Frauenzimmer wollen selbst eigene Arbeiten verfertigen und um solche auch ihre Freundinnen und Bekannten angehen.

Mit allen diesen Arbeiten, sowie andern allfälligen Gaben würde dann eine Art Verlosung veranstaltet, deren ganzes Ergebnis rein zum obgesagten Zwecke bestimmt sein soll. Alle Mühe und Arbeit, allen Zeitaufwand und was sonst noch ein solch Unternehmen alles mit sich führen kann und mag, will der Verein ohne das geringste Privatinteresse, unentgeltlich, nur im Gefühle rein christlicher Menschenliebe tragen und ausführen . . .

(Kopie ohne Unterschrift.)

Luzern, den 21sten Wintermonat 1835.

1836. *Diese Auskunft scheint die Behörde befriedigt zu haben, denn eine Ziehungsliste vom 28. April zeigt einen Reingewinn von Fr. 1623. 13 an.*

1840 bittet die Aufsichtsbehörde der Anstalt den obigen Frauenverein, auch der neuen Anstalt in Werthenstein (wohin sie von Menznau verlegt worden war) seine Wohltaten zuzuwenden, aber sechs Zöglinge, statt wie bisher nur drei, zu unterstützen.

Obwohl diese Anstalt schon seit 1840 verstaatlicht war, schreibt die Anstaltsdirektion doch in ihrem Bericht:

1850. Der vorstehende Bericht, so steht zu erwarten, wird die unglückliche Klasse der Taubstummen allen Wohlwollenden wieder neu ans Herz legen und sie dringend ihrer Privatwohlthätigkeit empfehlen. Wirklich muß letztere dem Taubstummeninstitut, wenn es durchgreifend über den ganzen Kanton seinen Segen bringen soll, noch ihre unterstützende Hand reichen. Der Staat nimmt sich zwar derselben großmütig an. Allein noch immer bedürfen die taubstummen Kinder solcher Familien, die lieber selber Armensteuern zahlen als zulassen, daß an sie gezahlt werde, der Berücksichtigung edler Menschenfreunde, ohne deren Mithilfe es ihnen unmöglich wird, auch ein mäßiges Kostgeld an die Anstalt zu zahlen. Die bedeutende Summe der Extanzen ist uns hievon ein Beleg.

1864 frägt die luzernische Volksschuldirektion nach einem etwaigen Guthaben jenes Frauenarbeitsvereins und ihr wird geantwortet:

. . . Dieser Verein entstand zur Zeit, als Herr Direktor Grüter noch in Menznau die Taubstummenanstalt gründete und zur Erhaltung derselben in ökonomischer Beziehung unendlich zu kämpfen hatte, und benannter Frauenverein zusammentrat in der Absicht, von ihm übernommene arme Taubstumme durch Geldzuschuß in seiner Anstalt zu behalten und ihn so zu unterstützen und der Anstalt aufhelfen zu können. Dies hat der Verein während der Zeit, die Herr Grüter in Menznau und auch anfänglich in Hohenrain als Direktor dieser Anstalt zubrachte, mit mehr oder

weniger jährlicher Unterstützung fortgesetzt, bis die Anstalt eine andere Organisation und unter Aufsicht und Unterhalt des Staates übergang. Seit dieser Zeit wurden von dem Frauenvereine keine ferneren Unterstützungen verlangt und derselbe auch zu keiner weiteren Teilnahme am Fortgange der Anstalt eingeladen.

Das Guthaben, welches nun der Verein noch besitzt, besteht in einem Kassaschein der Ersparniskasse und wird mit dem seit einigen Jahren nicht verwendeten Kapital und Zinsen zirka Fr. 1000.— betragen. Bis auf jüngste Zeit bewahrte diesen Schein Frau Schultheißen Amrhyn geb. Segesser und da dieselbe bedeutend krank darniederliegt, so hat sie mir diesen Kassaschein zu handten des Vereins übergeben. Leider besteht dieser Verein aus nur mehr vier Mitgliedern, nämlich: der Mme. Schultheißen Amrhyn-Segesser, Witwe, Lisette Meyer und Marie Zietschi, Lehrerin. Der Unterzeichnete vertritt bei demselben nur die Stelle eines Aktuars. Es werden die benannten Frauenzimmer mit Freuden bereit sein, mit dem noch vorhandenen Fonds zum Zwecke armer taubstummer Zöglinge zu deren Ausbildung und namentlich beim Austritt aus der Anstalt, wenn solche ein Handwerk erlernen oder sonst eine notwendige Unterstützung bedürfen sollten, beizutragen, in welchem Maße und auf welche Weise dies dann zu geschehen habe, wird man dem bekannten gemeinnützigen Sinn Tit. benannter Frauenzimmer getrost überlassen können.

Mit diesen Aufschlüssen verbindet die Versicherung vollkommener Hochschätzung

Rütschi, Vater.

Eine Zeit lang gab es auch ein Patronat für taubstumme Kinder. Näheres darüber teilt eine Briefkopie ohne Unterschrift im obgenannten Archiv mit:

1864. An den Präsidenten des schweizerischen Piusvereins

Herrn Gerichtspräsident Adalbert in Sarnen.

Hochgeehrter Herr!

Hiermit erlauben wir uns, in Sachen des Taubstummenpatronates mit einem Gesuche an Sie zu gelangen. Nebst andern Patronaten hat nämlich der schweizerische Piusverein auch ein solches für taubstumme Kinder eingeführt und dasselbe seinerzeit dem hochw. Katecheten Jakob Müller an der Taubstummenanstalt Hohenrain, jetzt Direktor der Armenanstalt in Rathhausen, unterstellt. Wir erwarteten nun, es werde Herr Müller mit der Uebersiedlung nach Rathhausen, wo derselbe ohnehin vollauf beschäftigt ist, besagtes Patronat abgeben und es werde dieses sodann entweder seinem Nachfolger, dem hochw. Herrn Katecheten Josef Zölestin Estermann oder dem Herrn Direktor Martin Fellmann in Hohenrain übertragen werden, indem ein Mann, der in einer zudem aus fast allen Kantonen der deutschen Schweiz besuchten Taubstummenanstalt wirkt, die Verhältnisse der für besagtes Patronat in Betracht fallenden Kinder sowohl in materieller als in intellektueller und moralischer Beziehung gewiß viel besser kennt, als jemand, der, wenn auch früher in gleicher Stellung, nun doch bloß durch Korrespondenz sich die nötigen Aufschlüsse verschaffen muß oder jedenfalls nur hie und da die Anstalt besuchen kann und ihr also doch immerhin ziemlich ferne steht. Bis jetzt hat sich aber diese unsere Hoffnung nicht erwahrt. Wir möchten Sie daher ersuchen, mit Gelegenheit zuständigen Ortes diesen Gegenstand zur Sprache zu bringen und, vorausgesetzt daß Sie mit unserem Gesuche einverstanden sind, dahin zu wirken, daß bezüglich des Taubstummenpatronates in obgenanntem Sinne eine Anordnung getroffen werde...

Diesem Gesuch scheint nicht entsprochen worden zu sein, denn noch im Jahre 1910 und sogar noch 1919 schreibt Wild in seinem Buch der sozialen Fürsorge wie folgt:

Patronat für Taubstumme katholischer Konfession, Sitz in Bero-Münster. Gegründet 1879 (nach Obigem wohl ein Irrtum), um das Interesse für Bildung taubstummer Kinder zu wecken und sie zum Eintritt in gut geleitete Institute zu bewegen und solche Anstalten mehr zur Kenntnis zu bringen, an die Kosten der armen Anstaltszöglinge einen Beitrag zu leisten und sie nach Möglichkeit, nach Entlassung aus der Schule, in guten Familien unterzubringen und ihren Anlagen und Talenten entsprechende Handwerke etc. erlernen zu lassen.

1888 wird von einem Patronat für taubstumme Kinder unter dem Schutz des schweizerischen Piusvereins gesprochen, dessen Präsident Adalbert Wirz in Sarnen sei (vorher war es Direktor Müller in Rathhausen).

1918 erkundigt sich der Herausgeber beim „Piusverein“ über dieses Patronat, um Näheres über dessen Tätigkeit zu erfahren und er erhält folgende Antwort von Herrn Dr. Hättenschwiller:

... Allerdings hat in früheren Jahren der schweizerische Piusverein, der sich anno 1904 mit Gründung des schweizerischen katholischen Volksvereins aufgelöst hat, ein sogenanntes Patronat für taubstumme Kinder unterhalten, das damals von H. H. Kaplan Müller in Meggen geleitet wurde. Dagegen besteht leider diese Institution, die ohnedies nur eine recht bescheidene Tätigkeit entfalten konnte, heute nicht mehr. Zu unserm Bedauern besitzen wir keine vollständige Sammlung der Piusvereins-Berichte, in denen die näheren Mitteilungen über die Wirksamkeit des genannten Patronates enthalten sind...

Dieses Patronat ist nicht zu verwechseln mit dem später entstandenen für Schulentlassene, dieses siehe Kap. VII, C, 1, Luzern.

St. Gallen.

1850. Sprechen wir zuerst von der Wettlerschen Anstalt, die schon Seite 231 ff. geschildert worden ist, und wo u. a. erzählt wird, wie Fräulein Babette Steinmann von St. Gallen im Jahr 1850 einen Frauenverein zur Unterstützung taubstummer Schüler Wettlers bildete. Die Statuten desselben lauteten:

Frauenverein zur Unterstützung armer bildungsfähiger Taubstummer.

§ 1. Der Zweck des Vereins ist Rettung und Bildung armer taubstummer Kinder und daherige Versorgung derselben in eine Taubstummenanstalt.

§ 2. Der Verein bezahlt zu dem Endzweck ganz oder teilweise das Kost- und Unterrichtsgeld.

§ 3. Um solches zu ermöglichen, verpflichtet sich jedes Vereinsmitglied zu einem jährlichen von ihm selbst zu bestimmenden Beitrag.

§ 4. Im weiteren verpflichtet sich jedes Mitglied des Vereins, in seinem näheren und ferneren Kreise durch Fürsprache für die armen Taubstummen, Personen aufzusuchen, welche ebenfalls zu jährlichen Beiträgen oder Geschenken zu diesem Zweck sich bereit erklären.

§ 5. Der Verein soll aus wenigstens sechs Mitgliedern bestehen; doch steht ihm frei, die Zahl derselben zu erhöhen, wenn es die Mehrzahl wünschbar findet.

§ 6. Der Eintritt eines neuen Mitgliedes hängt von Gutheißung der Mehrheit der älteren Mitglieder ab, sei es, daß es sich darum handelt, ein neues Mitglied aufzusuchen oder daß jemand die Aufnahme in den Verein nachsucht.

§ 7. Sollte ein Vereinsmitglied austreten wollen, so darf solches erst drei Monate nach gemachter Anzeige geschehen, falls nicht früher ein neues Mitglied an dessen Stelle tritt.

§ 8. Jedes austretende Mitglied verpflichtet sich, fortan einen jährlichen beliebigen Beitrag oder aber ein Abschiedsgeschenk an die Vereinskasse abzugeben.

§ 9. Der Verein übergibt die Leitung seiner Geschäfte, die Besorgung seiner Kasse und die Notiznahme seiner Verhandlungen einem oder mehreren seiner Mitglieder.

§ 10. Der Verein setzt sich mit einem für die Taubstummensache sich interessierenden Herrn in Verbindung, zur Beratung über die wichtigeren Angelegenheiten des Vereins.

§ 11. Die von dem Verein zu unterstützenden Kinder sollen in der Regel der Taubstummenanstalt des Herrn J. L. Wettler (dermal im Buchenthal, Gemeinde Tablat) übergeben werden.

§ 12. Der Verein soll vor allem bildungsfähige taubstumme Kinder des Kantons St. Gallen berücksichtigen. Indessen sollen dergleichen aus den Nachbarkantonen keineswegs von der Unterstützung ausgeschlossen sein. Doch soll in der Regel für ein Kind aus einem andern Kanton nicht über die Hälfte des Kostgeldes bezahlt werden.

§ 13. Ueber die Bildungsfähigkeit eines empfohlenen Kindes vernimmt der Verein jedesmal den Taubstummenlehrer, bevor er eine Unterstützung zusagt.

§ 14. Jede Zusage des ganzen oder teilweisen Pensionsbetrages geschieht auf die Dauer von wenigstens sechs Jahren.

§ 15. Der Verein macht sich die Beaufsichtigung der von ihm zu unterstützenden Kinder zur Pflicht.

§ 16. Jeden Monat soll wenigstens ein Mitglied einmal die Taubstummenanstalt des Herrn Wettler besuchen, dem Unterricht beiwohnen und sich von den Fortschritten der vom Verein übergebenen Zöglinge Rechenschaft geben lassen.

§ 17. Jeden Monat versammelt sich der Verein einmal bei einem seiner Mitglieder, um über allfällig eingegangene Zusagen von Beiträgen, über erhaltene Geschenke usw. Bericht zu geben, das Geld dem Kassa führenden Mitglied einzuhändigen, um bei neuen Anmeldungen für Unterstützungen armer Taubstummer sich zu beraten, ob man entsprechen könne und wolle und bejahenden Falls die Summe festzusetzen, die man dem Betreffenden jährlich zuwenden wolle, sowie um sich überhaupt über alles zu beraten und zu verständigen, was der Vorstand des Vereins oder ein anderes Mitglied vorzubringen im Falle ist.

§ 18. Das eingehende Geld soll hauptsächlich für Bezahlung von Kost- und Unterrichtsgeldern verwendet werden. Doch behält sich der Verein vor, den ganz armen Taubstummen, die auf obige Weise von ihm unterstützt werden, in dringenden Fällen auch ein Kleidungsstück aus der Vereinskasse anzuschaffen.

§ 19. Allfällig größere Geschenke und Vorschüsse sollen in Beratung mit dem in § 10 erwähnten Ratgeber bis zu Gebrauch zinstragend angelegt werden.

§ 20. Der Verein beabsichtigt, den von ihm unterstützten Zöglingen nach Austritt aus der Anstalt nötigenfalls auch zu Erlernung eines Berufes behilflich zu sein.

§ 21. Der Verein macht sich verbindlich, jedem Beitragenden jährlich Bericht zu erstatten über sein Wirken und Verwendung der eingegangenen Gelder.

So gutgeheißen und angenommen von den gegenwärtigen Mitgliedern des Vereins:

St. Gallen, Ende April 1851.

A. Bärlocher.	A. Stadler-Keser.
Valérie Bernet.	Babette Steinmann.
E. Fehr-Klausen.	L. Weidmann.

Vorsteherin, Sekretärin und Kassiererin war, wie schon früher bemerkt, Fräulein Babette Steinmann und den in § 10 vorgeschriebenen männlichen Ratgeber fand man in der Person ihres Onkels, des Dekans Wirth in St. Gallen.

Auf ein Unterstützungsgesuch des Vereins an das Kaufmännische Direktorium der Stadt St. Gallen bewilligte das letztere eine jährliche Schenkung von Fl. 165 für die Dauer von sechs Jahren.

Mit dem Rücktritt Wettlers hörte die Tätigkeit dieses Frauenvereins auf. In seiner Anstaltsjubiläumsschrift 1909 schreibt Bühler:

Während eines Zeitraums von fast 10 Jahren hatte er 17 taubstumme Kinder, die einen ganz, die andern teilweise auf seine Kosten ausbilden lassen. Es war ihm zu diesem Zwecke durch jährliche Beiträge und einige Vermächtnisse die schöne Summe von Fr. 20,861. — zugeflossen. Dazu hatte er durch die Bemühungen Fräulein Steinmanns die St. Gallisch-Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft in sein Interesse zu ziehen gewußt. (Ausführliches darüber siehe Seite 232 -- 236.)

Hinter diesen, auf den ersten Blick bescheiden aussehenden Zahlen steckt eine große Summe von Arbeit, geleistet durch die Liebe zu unglücklichen Kindern. Und so durfte der Frauenverein, wenn auch in Folge ungünstiger Umstände genötigt, von der alleinigen Leitung des Werkes zurückzutreten, doch mit voller Befriedigung auf die getane Arbeit zurückblicken.

Hier ist schon angedeutet, daß der Verein doch nicht ganz aufhörte: sein geistiger und leiblicher Erbe war der „St. Gallische Hilfsverein für Bildung taubstummer Kinder“, von dessen Gründung Seite 237 schon berichtet worden ist. Der alte Verein überreichte dem neuen als Angebinde außer seinem Kassensaldo von Fr. 7500. — eine unter seinen Mitgliedern gesammelte Gabe von Fr. 10,000. —. — „Ein wahrhaft ehrenvoller Rücktritt!“ ruft Bühler aus.

1858. Der neue Verein konstituierte sich am 22. November 1858 unter dem Präsidium des greisen Dekans Wirth. Die ganze Geschichte der neu organisierten Taubstummenanstalt St. Gallen ist zugleich die Geschichte dieses Vereins, der nur einen Vorstand hat und keine eigentlichen Mitglieder. Ringsum im ganzen Kanton besorgen „Korrespondenten“ Jahr für Jahr den Einzug freiwilliger Liebesgaben für die Anstalt. Die ersten Vereinsstatuten waren des Inhalts:

§ 1. Es bildet sich in St. Gallen ein Hilfsverein zur Bildung und Erziehung taubstummer Kinder.

§ 2. Derselbe besteht aus wenigstens 12 und höchstens 20 Mitgliedern und wird gebildet durch den bereits bestehenden weiblichen Verein und durch noch andere demselben beitretende Frauenzimmer und Herren in möglichst gleichem Verhältnisse. — Der Verein ergänzt sich selbst, die Frauen und Herren gesondert.

§ 3. Er übernimmt die Taubstummenanstalt des Herrn Wettler von Rheineck zur neuen Organisation und Fortführung derselben auf eigenen Namen und auf eigene Rechnung und eröffnet sie, sobald die dazu erforderlichen Hilfsmittel gefunden sein werden.

§ 4. Als finanzielle Grundlage der Anstalt werden dem Verein übergeben:

- Der Vorschuß der von dem Frauenverein gesammelten Beiträge und die ihm zugekommenen Vermächtnisse in der Summe von zirka Fr 7500. —.
- Die von der St. Gallisch-Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft demselben zuerkannten Gelder von zirka Fr. 2500. —, zusammen Fr. 10,000. —, mit

der Verpflichtung des Vereins, die in der Wettlerschen Anstalt und in Wilhelmsdorf (Württemberg) versorgten Kinder bis zur Vollendung ihres Kurses wie bis anhin zu unterstützen.

Dazu kommt noch eine Summe von Fr. 10,000. —, welche der Verein der Frauen und einige ihrer Angehörigen bereits zugesichert haben, also eine Gesamtsumme von Fr. 20,000. —.

§ 5. Ueberdies sucht der Verein die Anstalt durch Sammlung von freiwilligen Beiträgen bei Behörden, Korporationen und Privaten auch für die fernere Zukunft in der Weise zu sichern, daß er außer der Deckung der laufenden Ausgaben für die Gründung und Aeufnung eines bleibenden Fonds Bedacht nimmt.

§ 6. In diese Anstalt werden zunächst bildungsfähige taubstumme Kinder aus dem Kanton St. Gallen, dann aber auch aus andern Kantonen, namentlich aus den Kantonen Appenzell und Thurgau ohne Unterschied der Konfession aufgenommen.

§ 7. Die Bedingungen der Aufnahme in die Anstalt werden von dem Verein festgestellt, mit möglichst erleichternder Berücksichtigung armer bildungsfähiger Taubstummer, die je nach Umständen auch unentgeltlich aufgenommen werden können.

Es dürfen in der Regel keine jüngeren als 8- und keine älteren als 12jährige Kinder aufgenommen werden.

§ 8. Der Unterrichtskurs ist auf sechs bis sieben Jahre gestellt.

§ 9. Armen Taubstummen verhilft der Verein nach Vollendung ihres Kurses zur Erlernung irgend eines besonderen Geschäftes oder Berufes, wodurch sie ihr Fortkommen finden können, und ordnet zu ihrer Beaufsichtigung und Leitung in oder außer seiner Mitte Patronate für sie an.

§ 10. Vorderhand bildet die Anstalt eine Familie von 10, höchstens 12 Zöglingen, mit Einschluß derjenigen aus der Wettlerschen Anstalt, unter der Aufsicht und Leitung eines Lehrers, welchem erforderlichenfalls eine geeignete Haushälterin oder Gehilfin beigegeben wird, die den Arbeitsunterricht der Mädchen zu besorgen hat. — Der Verein wird aber auf möglichste Erweiterung der Anstalt Bedacht nehmen.

§ 11. Lehrer und Haushälterin oder Gehilfin werden von dem Verein gewählt, ersterer, befriedigende Tüchtigkeit und Leistung vorausgesetzt, auf die Dauer von sechs Jahren.

§ 12. Zur besonderen Aufsicht und Leitung der Anstalt in Beziehung auf Oekonomie, Unterricht und Erziehung wird ein engeres Komitee von sieben Mitgliedern bestellt.

§ 13. Der von dem gesamten Verein zu wählende Präsident des Vereins, nebst drei andern männlichen Mitgliedern, die von den Herren, und drei von den Frauenzimmern, die von den Frauen gewählt werden, bilden das Komitee, das alle zwei Jahre neu zu wählen ist. Kassier und Aktuar müssen Mitglieder des Komitees sein.

§ 14. Ueber wesentliche Veränderungen in der Anstalt, Erweiterung derselben, Pacht oder Ankauf von Lokalitäten, Festsetzung der Gehalte für den Lehrer und die Haushälterin oder Gehilfin, Aufnahme neuer Zöglinge, Bestimmung des Pensionsgeldes entscheidet der Verein nach Vorschlägen und Gutachten des engern Ausschusses (Comite). In dringenden Fällen mag auch das Comite über die Aufnahme neuer Zöglinge und die Bestimmung des Pensionsgeldes von sich aus provisorisch entscheiden.

§ 15. Alljährlich hat das Komitee dem Verein Bericht zu erstatten und die Rechnung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, welche dann beide namens des Vereins zuhanden der die Anstalt unterstützenden Wohltäter ver-

öffentlicht werden sollen, zugleich mit Veranstaltung einer neuen jährlichen Sammlung für die Anstalt.

§ 16. Zu einem gültigen Beschlusse über allfällige Aufhebung der Anstalt sind drei Vierteile der Stimmen des gesamten Vereins erforderlich. In andern Fragen entscheidet die absolute Mehrheit der Anwesenden.

St. Gallen, 22. November 1858.

Die Mitglieder des Vereins:

Fräulein Babette Steinmann.	Stadtpfarrer Wirth, Präsident des Vereins.
Frau Fehr-Klauser.	Gsell-Lutz, Kassier.
Frau Weydmann-Gonzenbach.	Schlegel, Lehrer, Aktuar. Dr. Aepli.

(Alle Vorgenannten zugleich Mitglieder des engeren Komitees.)

Frau Landammann Stadler-Keser.	Regierungsrat Aepli. Bernet-Sulzberger.
Fräulein Valérie Keser.	Bänziger-Lanicca.
Frau Auguste Bärlocher-Wenner.	Bärlocher-Zellweger. Fehr-Aepli.
Frau Regierungsrat Aepli-Gonzenbach.	Nef-Weyermann.
Fräulein Rosalie Mayer.	Schlumpf, Kassier der Kreditbank.

Wie man sieht, kehren alle Namen der ersten Mitglieder des alten Vereins im neuen wieder.

1883. 28 Mitglieder.

1871. Wesentlich anders lauten schon die neuen Statuten vom 30. Oktober 1871. Weil aber die neuesten vom 26. April 1895 keinen großen Unterschied von denselben zeigen, so drucken wir nur die neuen ab.

§ 1. Der St. Gallische Hilfsverein für Bildung taubstummer Kinder übernimmt die Aufgabe, den taubstummen Kindern, welche dem Kanton St. Gallen angehören, die Wohltat der Primarschulbildung zuteil werden zu lassen. Er verwaltet zu diesem Zweck die jetzt bestehende Taubstummenanstalt auf dem Rosenberg und strebt die Gründung einer zweiten Anstalt an.

§ 2. Mitglied des Vereins ist, wer einen jährlichen Beitrag leistet.

§ 3. Der Verein bestellt aus seiner Mitte für die Amtsdauer von zwei Jahren:

- a) Die männlichen Mitglieder der Aufsichtskommission (mindestens 15) und unter diesen den Präsidenten. Durch Zuzug von annähernd gleich vielen Damen ergänzen sich diese zur eigentlichen Aufsichtskommission.
- b) Zwei Revisoren zur Prüfung der Rechnung und der gesamten Verwaltung.

Die Mitglieder der Aufsichtskommission sind zur Visitation der Anstalt verpflichtet.

§ 4. (abgeändert durch Beschluß der Hauptversammlung vom 16. Juli 1897):

Die Aufsichtskommission wählt aus ihrer Mitte für die gleiche Amtsdauer von zwei Jahren sieben Mitglieder, vier männliche und drei weibliche, die mit dem Präsidenten die Direktionskommission bilden. Aus den erstern wählt sie den Aktuar und den Kassier. Ein weiteres Mitglied der Direktionskommission wird von Regierungsrat ernannt.

Der jeweilige Vorsteher der Anstalt wohnt in der Regel den Sitzungen der Direktionskommission mit beratender Stimme bei.

§ 5. Der Verein versammelt sich, so oft die Direktions- oder Aufsichtskommission es für notwendig erachtet, jedenfalls jährlich wenigstens einmal zur Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung.

Allfällige Anträge aus der Mitte des Vereins sind, der definitiven Abstimmung vorgängig, der Direktionskommission zur Prüfung und Begutachtung zu überweisen.

§ 6. Die Wahl des Vorstehers und der Hilfslehrer, erforderlichen Falls auch deren Entlassung, die Festsetzung der Gehalte, die Aufnahme neuer Zöglinge, die Bestimmung des Pensionsgeldes, die Vornahme größerer Bauten, sowie überhaupt die Entscheidung in allen wichtigeren Angelegenheiten der Anstalt sind Sache der Aufsichtskommission, der jedoch die Direktionskommission bezügliche Anträge vorzulegen hat.

§ 7. Der Direktionskommission ist insbesondere die Aufsicht über die Anstalt mit Rücksicht auf Erziehung, Unterricht, Disziplin, Beaufsichtigung und Beschäftigung der Zöglinge, sowie mit Rücksicht auf die ganze Oekonomie übertragen, nebst der Besorgung der laufenden Geschäfte und der Begutachtung der dem Verein oder der Aufsichtskommission vorzulegenden Gegenstände.

In dringenden Fällen mag die Direktionskommission auch über die Aufnahme neuer Zöglinge und die Bestimmung des Pensionsgeldes von sich aus, jedoch nur provisorisch und unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtskommission, entscheiden.

§ 8. Alljährlich hat die Direktionskommission dem Verein Bericht zu erstatten und Rechnung abzulegen (§ 5), welche jeweilen auf Ende März abzuschließen und der Prüfung der Rechnungsrevisoren zu unterstellen ist.

§ 9. Die Direktionskommission wählt aus den Mitgliedern des Vereins in jedem Bezirk (St. Gallen ausgenommen) einen Korrespondenten. Die Bezirkskorrespondenten besorgen den Einzug der Jahresbeiträge in ihren resp. Bezirken, vermitteln den Verkehr mit der Direktionskommission und sind ihr zur Ausführung der Bestimmungen des Art. 14 behilflich.

§ 10. An der Spitze der Anstalt steht ein Vorsteher, welchem die Leitung und Verwaltung der ganzen Anstalt in pädagogischer und ökonomischer Beziehung übertragen ist und dem die übrigen Angestellten untergeordnet sind.

§ 11. Die Anstellung des Vorstehers und der Hilfslehrer geschieht auf eine unbeschränkte Zeitdauer.

§ 12. Da die Anstalt in ihrer ganzen Einrichtung und Lebensweise eine Familie darstellen soll, so darf in der Behandlung der Zöglinge keinerlei Unterschied zwischen Vermöglichen und Unvermöglichen gemacht werden.

§ 13. Die Anstalt stellt sich die Aufgabe, die ihr anvertrauten taubstummen Kinder zu christlich religiösen, sittlich guten und praktisch brauchbaren Gliedern der menschlichen Gesellschaft heranzubilden.

Was den eigentlichen Unterricht anbelangt, so hat sich derselbe in fleißiger und konsequenter Pflege der Lautsprache und der Verstandesentwicklung, die Kenntnisse und Fertigkeiten einer gewöhnlichen Primarschule als Ziel zu setzen.

Neben und mit der geistigen Bildung sollen auch die körperlichen Kräfte durch Turnen und Arbeit in angemessener Weise geübt und entwickelt werden, und zwar möglichst mit Rücksicht auf künftige Berufserlernung.

§ 14. Armen Zöglingen, die den vollen Anstaltsunterricht genossen haben, hilft der Verein nach Kräften zur Erlernung irgend eines passenden Geschäftes oder Berufes, wodurch sie ihr Fortkommen finden können, und ordnet zu ihrer Beaufsichtigung und Leitung, wo die Verhältnisse es wünschbar erscheinen lassen, in oder außer seiner Mitte Patronate für sie an.

§ 15. Ueber ihre Leistungen, ihren pädagogischen und ökonomischen Zustand hat sich die Anstalt alljährlich durch eine öffentliche Prüfung und Berichterstattung zu handlen des Vereins und des Publikums auszuweisen.

§ 16. In die Anstalt werden in erster Linie die taubstummen Kinder aus dem Kanton St. Gallen, ohne Unterschied der Konfession, aufgenommen (siehe § 1), nur insofern der Raum es gestattet, finden auch Kinder aus andern Kantonen Aufnahme.

§ 17. Nur entschieden bildungsfähige und körperlich gesunde Kinder können in die Anstalt aufgenommen werden; die zum Beginn eines vollständigen Kurses eintretenden Zöglinge sollen in der Regel wenigstens sieben und höchstens zehn Jahre alt sein.

§ 18. Die Aufnahme geschieht in der Regel klassenweise, so oft wieder Raum für eine neue Klasse vorhanden ist. Zwischenaufnahmen Einzelner sind nur dann statthaft, wenn dieselben ohne Störung in eine der bereits bestehenden Klassen eingereiht werden können.

§ 19. Der ganze Unterrichtskurs dauert in der Regel acht Jahre, bei evangelischen Zöglingen bis zu ihrer Konfirmation.

Die betreffenden Eltern oder deren Vorsteher haben sich für diese Unterrichtsdauer, mit Vorbehalt unvorhergesehener, besonderer Verhältnisse, zu verpflichten.

§ 20. Das volle jährliche Kostgeld beträgt Fr. 600. — und soll in der Regel in halbjährigen Raten vorausbezahlt werden.

Für weniger Vermögliche und Arme kann jedoch dasselbe schon bei Beginn des Kurses oder während desselben, je nach Umständen und Bedürfnissen, ermäßigt oder auch gänzlich erlassen werden.

§ 21. Mit dem Eintritt der Zöglinge übernimmt die Anstalt die Sorge für ihre sämtlichen Bedürfnisse; dagegen haben dieselben eine anständige und genügende Ausrüstung bei ihrem Eintritte mitzubringen.

§ 22. Die zur Unterhaltung der Anstalt erforderlichen Ausgaben werden bestritten: aus dem Ertrag der Besetzung, aus den Zinsen der Fonds, aus den Kostgeldern der Zöglinge und durch die freiwilligen Beiträge der Vereinsmitglieder, Behörden und Korporationen.

§ 23. Die Legate fließen in der Regel dem stehenden Fond zu, während anderweitige Einnahmen in der Weise für die laufenden Ausgaben verwendet werden, daß ein allfällig in der Jahresrechnung sich ergebender Ueberschuß zur Bildung und Erhaltung eines Reservefonds gesammelt wird, der zur Deckung etwaiger Rückschläge bestimmt ist. Ausnahmsweise kann, sofern der Verein dies beschließt, der Reservefond für Bauzwecke in Anspruch genommen werden.

§ 24. Jeweilige Kapitalanlagen sind vor allem auf Grundeigentum mit genügendem Unterpand, aber auch in guten und sicheren Wertpapieren zu machen und bedürfen der Genehmigung von Seite der Direktionskommission.

Sämtliche Pfandbriefe und Wertschriften sind im Schirmkasten des Waisenamtes St. Gallen zu deponieren.

§ 25. Notwendig gewordene, kleinere Reparaturen usw. mögen von dem Vorsteher der Anstalt nach eigenem Ermessen angeordnet und ausgeführt werden, insofern die Kosten bei jedem einzelnen Falle Fr. 50. — nicht übersteigen.

Dem Kassier ist für gleichen Zweck ein Kredit von Fr. 100. —, der Direktionskommission ein solcher bis auf Fr. 500. — ausgesetzt.

Für höhere Beträge ist die Genehmigung der Aufsichtskommission erforderlich, sofern es sich nicht um Beseitigung von baulichen Uebelständen handelt, welche keinen Aufschub gestattet.

§ 26. Die zweite zu errichtende Anstalt soll ebenfalls unter der Leitung des Vereins stehen und in gleicher Weise

wie die jetzt bestehende Anstalt organisiert werden (siehe § 10 bis 21 der Statuten).

Bei Bestand zweier Anstalten sollen die taubstummen Kinder nach dem Geschlechte getrennt werden.

§ 27. Eine Statutenänderung kann vom Verein bei Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmen vorgenommen werden. Zur betreffenden Hauptversammlung müssen sämtliche Vereinsmitglieder schriftlich, unter Angabe der Traktanden, eingeladen werden.

§ 28. Zu einem gültigen Beschluß über allfällige Aufhebung der Anstalten oder ihre Abtretung an eine Behörde oder andere Korporation sind zwei Drittel der Stimmen des gesamten Vereins erforderlich.

Der Fond darf seinem Zwecke unter keinen Umständen entfremdet werden.

Bei allfälliger Aufhebung der Anstalten ist er nach dem Ermessen des Vereins entweder an eine oder mehrere gleichartige Anstalten unter alsdann festzustellenden Bedingungen abzutreten oder als Stipendienfond für Taubstummenbildung zu verwalten.

Unterzeichnet vom Vereinspräsidenten Bärlocher-Zellweger und dem Aktuar Pfarrer C. Pestalozzi.

1909 schreibt Bühler: Nicht müde, ihrer Anstalt Gutes zu tun, gründete Fräulein Steinmann im dritten Betriebsjahr einen Arbeitsverein, für den sie außer den weiblichen Mitgliedern des Vereins noch einige andere Damen zu gewinnen wußte. Derselbe leistete dem Hauswesen der Anstalt sehr wesentliche Hilfe, indem er in allzweiwöchentlichen Zusammenkünften sich mit Flickern des Weißzeuges und Verfertigung neuer Kleidungsstücke befaßte.

Dieser Arbeitsverein existiert heute noch und hat in den vielen Jahren seiner Tätigkeit den Betrieb der Anstalt namhaft erleichtert. Es sind seine Leistungen um so eher zu schätzen, als es unendlich viel mehr bedeutet, nicht nur sein Geld, sondern auch seine Zeit und Kraft für eine gute Sache zu opfern. Dem Frauenarbeitsverein gebührt in der Geschichte der Taubstummenanstalt ein ehrenvoller Platz.

Hier zählte die Direktionskommission 6 Herren und 3 Damen, die Aufsichtskommission — außer den Obigen — noch 9 Herren und 14 Damen. — „Bezirkskorrespondenten“ waren es im ganzen Kanton 14 Herren, und die Zahl der „beitragenden Mitglieder“ belief sich auf 2412 in 15 Bezirken.

Gerunden.

Anscheinend mit 1900 beginnend — wenigstens den Veröffentlichungen nach — wurden bis heute im ganzen Kanton Liebesgaben für diese Anstalt gesammelt, ganz besonders seit 1908, wo der vorhandene Taubstummenfonds aufhörte, direkt den bedürftigen Kindern zu dienen (siehe Kap. VI, C, 13, c, Wallis).

Der Stand dieser jährlichen Kollekten und Beiträge von Vereinen und Privaten war beispielsweise in den Jahren:

	Einnahmen		Ausgaben	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1900	2946.	75	681.	85
1901	5829.	20	1506.	20
1902	3879.	10	1486.	50
1903	5920.	85	2850.	60
1904	3789.	95	2215.	50
1905	4694.	50	1973.	20
1906	3093.	10	2806.	90
1907	4555.	70	2387.	20
1908	3419.	95	2682.	25

Das Liebeswerk „5 Centimes für Gerunden“.

1908. *Hier sind es Kinder, die wieder Kindern Liebe erweisen sollen. Im „Briger Anzeiger“, April 1908, war nachstehendes zu lesen:*

Taubstummenanstalt Gerunden (Wallis). Der „Erziehungsfreund“, das Organ unserer Erzieher und Lehrer, erläßt zu Gunsten der seit mehreren Jahren segensreich wirkenden Taubstummenanstalt in Gerunden einen Aufruf, dem wir folgendes entnehmen:

Um die praktische Ausübung der christlichen Solidarität unmittelbar ins Werk zu setzen, erlauben wir uns, die verehrten Lehrer und Lehrerinnen der Primarschulen von der Furka bis zum Leman einzuladen, mit ihrem ganzen patriotischen Gefühl einzustehen für die Gründung des vaterländischen, charitativen Werkes „5 Centimes für Gerunden“, zu Gunsten armer Taubstummer.

Ihr kennt die Leistungen dieser Anstalt, aber wißt vielleicht nicht, wie viel Gutes aus Mangel an Mitteln für den Augenblick unterbleiben muß. Vereinte Kräfte wirken Großes. Daher ist es absolut nötig, daß sich die Energie vieler zu einem großen Ganzen vereine, soll ein gutes Werk zustande kommen. Demzufolge erlassen wir einen Aufruf an die gesamte Lehrerschaft des Kantons Wallis, damit dieses neue patriotische Werk „Der Pfennig für Gerunden“ zustande komme. Die verehrten Lehrer und Lehrerinnen werden dieses edle Liebeswerk unter der Walliser Schuljugend nach Kräften zu fördern bestrebt sein.

Vernehmen wir noch kurz, wie man des Werk in die Schule einführen kann:

1. Die Kinder werden mit dem guten Werk von Gerunden bekannt gemacht.

2. Die Kinder werden aufgemuntert, für den Unterricht und die Erziehung ihrer bemitleidenswerten Kameraden beizusteuern, indem sie jährlich mindestens fünf Centimes geben. Mehr zu geben ist auch erlaubt, wird sogar bestens empfohlen.

3. Diese kleine Gabe können die Kinder leicht erübrigen durch einige Einschränkung im Genusse unnützer Vergnügen.

Und nun ans Werk, verehrte Lehrer und Lehrerinnen, aus Liebe zu Gott, aus Liebe zur leidenden Menschheit, aus Pietät und Liebe zum Vaterland! — Die Sammeliste ist eröffnet.

1922 schreibt uns eine Anstaltslehrerin darüber:

Dieses edle Werk hat der Herr Staatssekretär P. Pignat in Sitten unter der Walliser Schuljugend zugunsten unserer Anstalt eingeführt. Als Freund und Gönner der Anstalt einigte sich der genannte Wohltäter mit der Lehrerschaft des Kantons in allen Schulklassen jeder Gemeinde, jährlich einmal eine Sammeliste zirkulieren zu lassen, worauf freiwillige Beiträge vermerkt (gewöhnlich 5 Rp. per Kind), einbezahlt und vom Lehrkörper gemeinsam mittelst Postcheck an die Anstalt gesandt werden.

Diese Sammlung wurde seit 1908 jedes Jahr gemacht und ergibt durchschnittlich Fr. 1000.—, welche armen taubstummen Kindern zugewendet werden. Es ist dies die einzige private Organisation für Liebesbeiträge an unsere Anstalt, verdient aber, weil von glücklicheren Jugendgespielen unserer dürftigen Zöglinge schon so lange mit ausdauerndem Eifer betätigt, um so mehr Anerkennung.

Zürich.

1828/29. *Von Anfang an waren der Direktion der Anstalt „Vorsteherinnen“ (ein paarmal auch „Aufseherinnen“ genannt) beigegeben, welche „sowohl die Aufsicht über die weiblichen Arbeiten zu führen, als die Anschaffung aller derjenigen Gegenstände zu besorgen hatten, welche ein so*